

ANHANG C.  
RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

# C.1

# TABELLEN

## C.1.1

## RELEVANZPRÜFUNG

Übersicht der folgenden Tabellen:

<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Seiten- anzahl</b>
C.1.1.1	Landesentwicklungsplan Hessen	16
C.1.1.2	Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Main	18
C.1.1.3	Regionalplan Mittelhessen einschl. Teilplan erneuerbare Energien	25
C.1.1.4	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz	13
C.1.1.5	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	17
C.1.1.6	Landesentwicklungsplan Hessen (Entwurf 2017)	12

## Erläuterung zu den folgenden Tabellen

<b>Kapitelnr.:</b>	Kapitelnummer des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
<b>Kapitel:</b>	Kapitelbezeichnung des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
<b>Sachthema / Belang:</b>	Zuordnung des im jeweiligen Plan/Programm aufgeführten Kapitels zu den gem. Tabelle 6.1 übergeordneten raumordnerischen Sachthemen und den zu prüfenden raumordnerischen Belangen.
<b>Seite:</b>	Seitenangabe des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
<b>Status:</b>	Kennzeichnung als Ziel (Z), Grundsatz (G) der RO oder nachrichtliche Übernahme (N)
<b>Nr.:</b>	Nummer des Z, G, N aus dem jeweiligen Plan/Programm
<b>Ziele und Grundsätze:</b>	Formulierung der jeweiligen Z, G, N aus dem jeweiligen Plan/Programm (z. T. gekürzt (...))
<b>Maßgeblich:</b>	Ergebnis der Maßgeblichkeitsprüfung. Die Ermittlung der Maßgeblichkeit eines Z, G erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.5
<b>Auswirkung raumbedeutsam:</b>	Die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens weisen eine Raumbedeutsamkeit auf. „Nein“ bedeutet hier, dass die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Hinblick auf das Erfordernis nur punktuell oder bauzeitlich sind.
<b>inhaltlich konkretisiert:</b>	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist inhaltlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. „Nein“ bedeutet hier, dass das Erfordernis allgemeine programmatische Aussagen enthält, die keine Bewertung der Konformität mit einem konkreten Vorhaben ermöglichen.
<b>kartographisch abgrenzbar:</b>	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist räumlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. Das Erfordernis bezieht sich dabei auf festgelegte Gebiete und weist damit einen konkreten, von der Regionalplanung bestimmten und kartographisch abgrenzbaren Raumbezug auf. „Nein“ bedeutet hier, dass der Plan keine kartographischen Festsetzungen enthält.

**textlich herleitbar:** Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist räumlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. Das Erfordernis bezieht sich dabei nicht auf kartographisch festgelegte aber auf spezielle, textlich konkretisierte Gebiete und weist damit einen konkreten, von der Regionalplanung bestimmten und textlich herleitbaren Raumbezug auf (nicht kartographisch abgrenzbar). „Nein“ bedeutet hier, dass der Plan keine kartographischen Festsetzungen enthält.

**Begründung:**

- 1) Begründung zur Abschichtung von Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der Maßgeblichkeitsprüfung (gem. Methode Kap. 6.1.4.5).
- 2) Begründung zur Abschichtung von Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der Relevanzprüfung (gem. Methode Kap. 6.1.4.6).

Eine Begründung ist nicht gegeben, wenn Z/G als maßgeblich und relevant eingeschätzt werden.

**Relevanz:** Ergebnis der Relevanzprüfung. Die Ermittlung der Relevanz eines Z, G erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.6 anhand der Tabelle 6.2.

**Im U-Raum:** Ergebnis der Prüfung auf Lage des jeweiligen kartographisch abgrenzbaren und relevanten Zieles/Grundsatzes der RO im Untersuchungsraum; i. d. R ist dies der Trassenkorridor (vgl. Methode Kapitel 6.1.4.7). Sollte eine Aufweitung des Untersuchungsraumes auf Grund der Definition des Erfordernisses notwendig sein, wird dies spezifisch vermerkt.

---

**Abkürzungen:** VR = Vorranggebiet  
VB = Vorbehaltsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele bereits als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Somit fallen die in Aufstellung befindlichen Grundsätze im Rahmen der Prüfung zur Raumverträglichkeit nicht ins Gewicht. Die Grundsätze der in Aufstellung/im Entwurf befindlichen Pläne sind daher in hellgrauer Schrift ergänzend aufgeführt.

C.1.1.1

LANDESENTWICKLUNGSPLAN  
HESSEN

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungachsen	8	G	3.1 1. Absatz	Dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft ist Rechnung zu tragen, soweit dies mit der nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist und für Mensch und Natur keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen hervorruft. Die lokal und regional aus dem Verkehrsaufkommen resultierenden Belastungen sind durch Umsetzung eines zukunftsfähigen Verkehrskonzepts auf der Grundlage einer integrierten Raum- und Verkehrsplanung zu reduzieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungachsen	8	G	3.1 2. Absatz	Bei den Fachplanungen zur Entwicklung des Landes sind die funktionalen Zusammenhänge und wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen der Siedlungsstruktur und dem Verkehrsnetz sowie ihre Auswirkungen auf die Freiflächen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungachsen	8	G	3.1 3. Absatz	Die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen sollen innerhalb zumutbarer Entfernungen mit vertretbarem Zeitaufwand zu erreichen sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungachsen	8	Z	3.1	Für die Verkehrsnetze, die die Siedlungsstruktur des Landes im Rahmen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzepts groß- und kleinräumig erschließen und die eine wesentliche Grundlage der siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung darstellen, sind Verkehrs- und Siedlungsachsen festzulegen. Die großräumigen Verkehrsachsen (überregional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) werden im LEP dargestellt, die Ausweisung der regionalen und überörtlichen Verkehrs- und Siedlungsachsen bleibt der Regionalplanung vorbehalten (regional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur). Regionsgrenzen überschreitende Ausweisungen von Achsen sind mit den entsprechenden Nachbarregionen abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	8	Z	3.2	Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung der Planungen und Maßnahmen werden Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume unterschieden. Der hoch verdichtete Zentralbereich des Ordnungsraumes ist der Verdichtungsraum, in dem der Ordnungsaufgabe ein besonders hoher Stellenwert zukommt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	G	3.2.1 1. Absatz	Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ordnungsräume als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes ist zu erhalten und auszubauen. In den Ordnungsräumen muss das Schwerkgewicht der planerischen Gestaltungsaufgabe in der Erhaltung und der Verbesserung der qualitativen und gleichwertigen Lebens-, Umwelt-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	G	3.2.1 2. Absatz	Die günstige polyzentrale Struktur der Ordnungsräume ist durch systematische Schwerpunktbildung bei der Siedlungsflächenplanung bezogen auf Zentren, Achsen und Räume nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration weiterzuentwickeln. In Teilräumen, in denen die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit des Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen erreicht sind, ist die Siedlungsflächenplanung auf die Innenentwicklung und unverzichtbare Maßnahmen der Engpassbeseitigung im Rahmen der Eigenentwicklung zu begrenzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	G	3.2.1 3. Absatz	Die Siedlungsentwicklung hat in Abstimmung mit der Verkehrsplanung dem Verlauf leistungsfähiger Einrichtungen vor allem des öffentlichen Nahverkehrs zu folgen und, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sich in günstiger Zuordnung mit kurzen Wegen für Fußgänger und Radfahrer an den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV zu konzentrieren. Anschlüsse an das Gas- oder Fernwärmenetz sind anzustreben und so zu gestalten, dass die Nutzung von Kraftwärmekopplungsanlagen begünstigt wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	G	3.2.1 4. Absatz	Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsgebiete ist möglichst einzuschränken. Eine vertretbare Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten ist bei gegenseitiger Rücksichtnahme anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	Z	3.2.1	Die besonderen funktionalen Zusammenhänge und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erfordern insbesondere im Ordnungsraum ein leistungsfähiges Verkehrssystem. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs soll durch Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrssysteme erreicht werden; Ausbau und verstärkte Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs sollen besonders beachtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	G	3.2.1 6. Absatz	Der ÖPNV soll ein möglichst dichtes und attraktives Verkehrssystem bilden und seinen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen erhöhen. Der schienengebundene Verkehr ist auf bestehenden Strecken nach Möglichkeit zu erhalten und weiter auszubauen. Betriebseinschränkungen und nachfolgenden Stilllegungen von Strecken ist entgegenzuwirken. Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die gebildeten Verkehrsverbünde durch abgestimmte Netz-, Fahrplan- und Tarifgestaltung für alle am öffentlichen Personennahverkehr Beteiligte optimiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	G	3.2.1 7. Absatz	Der Sicherung und Gestaltung der langfristig freizuhaltenen Räume ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Sie sind vor Zersiedlung und Inanspruchnahme durch Verkehrsanlagen und ihren Aufgaben widersprechenden Nutzungen zu schützen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	9	G	3.2.1 8. Absatz	Notwendige überörtliche oder standortgebundene Nutzungen insbesondere für die Erholung der Bevölkerung können, sofern erforderlich, an landesplanerisch und städtebaulich geeigneten Standorten ausnahmsweise vorgesehen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	G	3.2.2 1. Absatz	Die Vorteile der Verdichtungsräume wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger differenzierter Arbeitsmarkt, breites Infrastrukturangebot, insbesondere im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich, sowie reichhaltige Freizeitangebote sollen zum Nutzen der Bevölkerung und des Landes erhalten, gesichert und so weit notwendig verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	G	3.2.2 2. Absatz	Die Entwicklung ist so zu gestalten, dass die Verbesserung der Lebensbedingungen der Verdichtungsräume nicht zu Nachteilen, wie Wanderungsverluste und verminderte wirtschaftliche Entwicklungsaussichten anderer, insbesondere ländlicher Räume führt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	G	3.2.2 3. Absatz	Nachteilen der Verdichtung wie Umweltbelastungen, Zersiedlung des Raumes, Bebauung unverzichtbarer Freiflächen, Entmischung der Bevölkerung nach sozialen Schichten und Nationalitäten und der Entleerung der Kernstädte ist entgegenzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	Z	3.2.2	Der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und noch vorhandener naturbelassener Flächen sowie die Erhaltung sonstiger größerer Freiräume ist im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen; dies ist insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, Verkehrsstrassen und sonstigen baulichen Anlagen besonders zu berücksichtigen. Der Schutz und die Verbesserung des Kleinklimas bebauter Gebiete ist durch die Ausweisung regionaler Grünzüge zu sichern. Überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	G	3.2.2 5. Absatz	Großflächige Siedlungstätigkeit (über 5 ha) ist an Trassen und Haltepunkten, insbesondere des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, zu konzentrieren. Die Schnittstellen des IV und ÖV sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, sind auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	G	3.2.2 6. Absatz	Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum. Dabei sind auch Maßnahmen zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung unter Achtung ihrer kulturellen Eigenheiten zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	G	3.2.3 1. Absatz	Die Vielfalt regionaler Ausprägungen der ländlichen Räume in Hessen soll unter Wahrung ihrer Eigenart und Lebensqualität erhalten werden. Die eigenständige Entwicklung der ländlichen Räume als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenem Wert und eigener Zukunftsperspektive ist zu stärken und in ihrer funktionalen Bedeutung für die Verdichtungsräume zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	10	G	3.2.3 2. Absatz	In ländlichen Räumen stehen deshalb Maßnahmen zur Bewahrung lebenswerter dörflicher und kleinstädtischer Strukturen, zur Sicherung und Entwicklung ausgeglichener Arbeitsmärkte auf der Basis einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, zur Entfaltung regionaltypischer Kultur sowie der Versorgung mit Dienstleistungen und zur Schaffung und Erhaltung der Infrastruktur im Vordergrund.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	11	Z	3.2.3	Die ländlichen Räume sollen als Standorte für vielfältige und zukunftssichere wohnstättennahe Erwerbsmöglichkeiten - vor allem auch für Frauen - gesichert und ausgebaut werden. Ihre wirtschaftliche Kompetenz soll gestärkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	11	G	3.2.3 4. Absatz	Schonende Nutzung des Naturraumes und die Attraktivität regionaler Lebensformen und kultureller Ausprägungen sollen im Rahmen regionaltypisch ausgeprägter Formen des ländlichen Tourismus zusätzliche Einkommensquellen erschließen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	11	G	3.2.3 5. Absatz	Die ökologischen Anforderungen sollen als Triebkraft regionaler Entwicklung ländlicher Räume genutzt werden. Energieeinsparung, ökologisch orientierte dezentrale Energieversorgung, Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, Mehrweg- und Reparaturdienstleistungen sollen Grundlage auch ökonomisch interessanter Projekte werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung, Städtetetze			11	G	3.3 1. Absatz	Hessen stimmt die Grundlinien von Raumordnung und Landesplanung sowie grenzüberschreitender Fachplanungen mit allen Nachbarländern auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage und mit unterschiedlicher Intensität ab.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	13	G	4.1.1 1. Absatz	Die Siedlungsstruktur ist so zu gestalten, dass sie in geeigneter Weise - unter Erhaltung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen - die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Bildung, Erholung und Freizeit gewährleistet. Sie soll dazu beitragen, Nachteile der Verdichtungsprozesse insbesondere in dem Ordnungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar zu mindern (Entlastungsziel). In den wirtschaftlich benachteiligten und dünner besiedelten Räumen sind ein ausreichendes Versorgungsniveau in allen Lebensbereichen zu sichern oder anzustreben und adäquate Voraussetzungen für ökonomische Entwicklungsimpulse zu sichern, um die Abwanderung der Bevölkerung zu verhindern (Entwicklungsziel). Insgesamt ist die wirtschaftliche und soziale Entwicklung mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in allen Landesteilen zu stabilisieren (Stabilisierungsziel).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.1 2. Absatz	Die Siedlungsentwicklung hat sich an den Einrichtungen der Ver- und Entsorgung - unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs - zu orientieren. Sie soll zur möglichst optimalen Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur beitragen, das Verkehrsaufkommen mindern und eine räumliche Zusammenführung der o.g. Daseinsgrundfunktionen sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.1 3. Absatz	In allen Gemeinden soll eine Entwicklung der Siedlungstätigkeit unter Beachtung einer nachhaltigen Raumentwicklung und unter Berücksichtigung der gewachsenen Siedlungsstruktur erfolgen. Dies bedeutet, dass der Eigenentwicklung, d.h. dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe Rechnung zu tragen ist. Die Möglichkeit von Zuwanderungen soll mit Größe, Struktur und infrastruktureller Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.1 4. Absatz	Im gewerblichen Bereich umfasst die nachhaltige Entwicklung neben dem Bedarf der ansässigen Betriebe auch die Neuansiedlung von Betrieben, die an Standortvoraussetzungen gebunden sowie zur örtlichen Grundversorgung (insbesondere Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) oder zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten (Ersatzarbeitsplätze) notwendig sind	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.1 5. Absatz	Entsprechend den raumordnungspolitischen Leitbildern der dezentralen Konzentration (vor allem in den ländlichen Räumen) und der polyzentrischen Siedlungsstruktur (vor allem im Verdichtungsraum) soll die aus Zuwanderungen resultierende Siedlungstätigkeit mit Vorrang entlang den Nahverkehrsachsen (insbesondere Verkehrsknotenpunkte und Haltepunkte des Schienenverkehrs) ausgerichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.1 6. Absatz	Teilräumlich ist das Gleichgewicht von Gewerbeflächen und dem daraus resultierenden Bedarf an Wohnflächen sicherzustellen. Dabei ist im Sinne eines räumlichen Funktions- und Aufgabenverbundes eine Kooperation der Kommunen bei der Bauleitplanung anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.2 1. Absatz	Die Ausweisung von Flächen zu Siedlungszwecken im Rahmen der Regionalplanung dient der - Bereitstellung von ausreichenden Flächen für den Wohnsiedlungs-, Infrastruktur- und Gewerbeflächenbedarf an den geeigneten Standorten entsprechend den Leitvorstellungen der dezentralen Konzentration und der nachhaltigen Entwicklung zum Zwecke der Flächenvorsorge, - Vermeidung der Bebauung von Flächen, die anderen Raumnutzungsansprüchen vorbehalten bleiben müssen oder als Siedlungsstandorte aus Gründen mangelnder Infrastrukturversorgung oder zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, des Natur-, Klima- und Landschaftsschutzes u.ä. ungeeignet sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.2 2. Absatz	Die Ausweisung von Siedlungsbereichen soll sich insbesondere orientieren an der Nähe zu Arbeitsplätzen, Bildungs-, Freizeit- und sonstigen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bzw. an deren Anbindung durch umweltverträgliche Verkehrsmittel mit dem Vorrang des vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs und an der Wohnumfeldqualität. Einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung (Suburbanisierung) und einem planlosen Flächenwachstum über alle Räume hinweg (Disurbanisierung) ist entgegenzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	14	G	4.1.2 3. Absatz	Die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte - vor allem in der Umgebung von zu Fuß erreichbarer Infrastruktureinrichtungen - ist anzustreben; verstärkte Siedlungstätigkeit sollte dort erfolgen, wo diese Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind und der Aufbau bzw. Erhalt eines funktionsfähigen ÖPNV-Systems sichergestellt ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	4.1.2 4. Absatz	Grundsätzlich soll vor der planerischen Ausweisung oder Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen für Wohnen das Wohnungsangebot durch Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung und Stadterneuerung, Modernisierung, Dorferneuerung, Aktivierung und Ergänzung vorhandener Baugebiete u.ä. Maßnahmen, wie z.B. Konversion ehemals militärischer oder industrieller Liegenschaften, im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	Z	4.1.2	Der Inanspruchnahme regionalplanerisch bereits ausgewiesener Siedlungsbereiche ist Vorrang vor der Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen einzuräumen. Eine Zersiedlung der Landschaft hat zu unterbleiben, neue Flächen für Siedlungszwecke sollen in Anbindung an vorhandene Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. In den Regionalplänen ist gemeindeweise der voraussichtliche Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu ermitteln und darzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	4.1.2 6. Absatz	Ortsteile, für die keine oder für den ermittelten Wohnsiedlungsflächenbedarf nicht ausreichend bemessene Siedlungsbereiche dargestellt sind oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Flächen bis zu 5 ha am Rande der Ortslage zu Lasten der Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege in Anspruch nehmen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	Z	4.1.2	In der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ist ein Siedlungsbeschränkungsbereich im Regionalplan auszuweisen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht stattfinden soll. Die äußere Begrenzung dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches bildet eine energieäquivalente Isophonenlinie mit höchstens 62 dB (A) Dauerschallpegel, berechnet entsprechend der LAI-Leitlinie für Verkehrsflughäfen. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes sollen von dieser Regelung unberührt bleiben. Bei der Berechnung der Isophonenlinie sind die langfristigen Planungsvorstellungen des Flughafenbetreibers hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Flugbewegungen sowie deren Verteilung auf die Flugwege zu beachten. Weiter gehende Regelungen der Regionalplanung zur räumlichen Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereiches bleiben hiervon unberührt. Für die Verkehrslandeplätze Egelsbach und Kassel-Calden soll analog entsprechend der LAI-Leitlinie für Verkehrslandeplätze verfahren werden. Für andere Verkehrslandeplätze gilt dieses dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereiches auf Grund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Flugplatzstandorten notwendig erscheint.	Nein	-	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	Z	4.1.2	Von der Regionalplanung sollen Gewerbeflächenkonzepte, und zwar gemeindeübergreifend für die Region entwickelt werden, in denen anhand des Umfangs der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen, ihrer Verfügbarkeit, des Bedarfs und anderer Kriterien Vorstellungen zu weiteren notwendigen Flächenausweisungen festgelegt werden. Diese Konzepte sind regional, interkommunal und ggf. zwischen den Regionen abzustimmen. Landesweite Bedarfe und landesweit bedeutsame Einrichtungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Gewerbeflächenkonzepte sollen unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden regelmäßig fortgeschrieben werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	4.1.2 14. Absatz	Auf der Basis der abgestimmten regionalen Gewerbeflächenkonzepte ist die regionale und interkommunale Zusammenarbeit von der Regionalplanung zu unterstützen und zu fördern. Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Gewerbeflächenkonzepten zur Sicherung einer ausreichenden Flächenvorsorge sind folgende Aspekte zu beachten: Vor der Ausweisung zusätzlicher Flächen sollte geprüft werden, ob vorhandene ungenutzte Gewerbeflächen, Gewerbebrachen, ehemals militärisch genutzte Flächen u. a. unter Berücksichtigung eines vertretbaren Kosten- und Zeitaufwands reaktiviert werden können. Weiterhin sind bereits ausgewiesene aber noch nicht mobilisierte Flächen an den Standortanforderungen der Wirtschaft und an der Verfügbarmachung zu überprüfen. Die Bedarfsdeckung kann ggf. durch Flächentausch oder Neuausweisung gesichert werden. Konzepte zur gemeinschaftlichen Standortnutzung durch mehrere Betriebe, wie z.B. Gewerbeparks oder Gewerbehöfe, sind zu fördern.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	G	4.1.2 15. Absatz	In den Regionalplänen werden ab einer Größenordnung von 5 ha "Bereiche für Industrie und Gewerbe" ausgewiesen, soweit keine geeigneten Flächen für die Gewerbeflächenentwicklung im Bestand vorhanden sind. Hierzu können von der Regionalplanung gewerbliche Schwerpunkte im Zuge der Entwicklung von Gewerbeflächenkonzepten festgelegt werden, in denen die "Bereiche für Industrie und Gewerbe" vorrangig ausgewiesen werden sollen. Diese Bereiche sollen neben der Entwicklung bestehender Betriebe vorrangig der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben dienen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	G	4.1.2 16. Absatz	In Ortsteilen, in denen keine Darstellung von "Bereichen für Industrie und Gewerbe" erfolgt und in deren "Siedlungsbereichen" keine Flächen für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rande der Ortslagen in den "Bereichen für Landschaftspflege und -nutzung" bis zu 5 ha gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) sowie zur örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) ausgewiesen werden. In den zentralen Ortsteilen ist ein solcher Bedarfsnachweis nicht erforderlich.	Ja	Ja	Nein	-	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	G	4.1.2 21. Absatz	Die verbrauchernahe Versorgung muss - unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnungsnahen Grundversorgung - in zumutbarer Erreichbarkeit auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen möglichst erhalten bleiben. Dies gilt in besonderer Weise für die ortsteilbezogene Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	Z	4.1.2	Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) kommen nur in Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur örtlichen Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Hierbei kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot eine besondere Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	4.1.2	Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in den im Regionalplan ausgewiesenen "Siedlungsbereichen" zulässig. Großflächige Einzelhandelsvorhaben haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete möglichst unter Erreichbarkeit im ÖPNV zu integrieren. Vorhaben, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug-, Brennstoffmärkte), können davon ausgenommen werden. Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von - auch benachbarten - zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/ Versorgungskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, z.B. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche (Innenstadtbereiche, Ortskerne, Stadtteilzentren) sollen innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	4.1.2	Die vorgenannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umnutzung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die - auch mit der Zeit gewachsene - Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe zu den in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Auswirkungen führen können.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	G	4.1.2 25. Absatz	Die Regionalplanung kann festlegen, dass innerhalb der "Bereiche für Industrie und Gewerbe" die Einrichtung von Verkaufsflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO auf bestimmte Sortimente oder auf die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe begrenzt wird, wenn hierfür regionalspezifische Gründe vorliegen oder raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	19	G	4.1.2 28. Absatz	Freizeitwohngebiete, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (insbesondere Ferienhausgebiete und Campingplätze), sollen nur in Gebieten und Orten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen können.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	19	G	4.1.2 29. Absatz	Die Planung von Freizeitwohngebieten soll grundsätzlich schwerpunktmäßig innerhalb oder in Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	19	G	4.1.2 30. Absatz	Wochenendhausgebiete und andere Freizeitwohngelegenheiten, die überwiegend eigengenutzt werden, sind nicht in Verdichtungsräumen und nur ausnahmsweise in Gebieten mit besonderer Fremdenverkehrsbeziehung und -ausrichtung vorzusehen, vor allem außerhalb stark beanspruchter Erholungsgebiete oder besonders schützenswerter Landschaftsteile.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	19	G	4.1.2 31. Absatz	Bei der Planung großflächiger Freizeiteinrichtungen (Ferienparks, Themen- u. Erlebnisparks, Erlebnisparks u.a. Sportanlagen, Multiplex-/Großkinos usw.) sind Funktionsverluste innerstädtischer Bereiche (z.B. Einzelhandel, Dienstleistungen, kulturelle Angebote) und eine Entwertung der dort vorhandenen Infrastruktur ebenso zu vermeiden wie eine Standortplanung in Gebieten, in denen der Schutz von Natur, Landschaft und natürlichen Ressourcen mit Vorrang zu sichern ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	19	G	4.2.1 1. Absatz	Das System der Zentralen Orte als Netz von Schwerpunkten der überörtlichen Versorgung und wesentliches Element der Siedlungsstruktur ist in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	19	Z	4.2.1	Zentrale Orte und soweit erforderlich zentralörtliche Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen sind festzulegen und so zu bestimmen, dass die zentralen Einrichtungen landesweit entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung innerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereichs in zumutbarer Entfernung angeboten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	19	G	4.2.1 3. Absatz	Auf Grund der Finanzsituation der öffentlichen Haushalte haben Bestandssicherung und Erhaltung einer Mindestqualität und flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen Vorrang.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	19	G	4.2.1 4. Absatz	Bei ausreichendem Nachfragepotenzial in einwohnerstarken Verflechtungsbereichen können ergänzende Einrichtungen auch in zentralen Orten niedrigerer Stufe vorgesehen werden. Zentrale Orte höherer Stufe erfüllen zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger zentraler Orte. Räumlich benachbarte zentrale Orte können einzelne Versorgungsaufgaben auch in funktionaler Ergänzung erfüllen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	19	G	4.2.2 2. Absatz	Zentrale Orte, deren geplante Zentralitäts- und Funktionsbestimmung über den erreichten Entwicklungsstand wesentlich hinausgehen, sollen auf der Grundlage regionaler und kommunaler Entwicklungskonzepte ihre volle Zentralitäts- und Funktionsbestimmung anstreben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	4.2.2.1 1. Absatz	Oberzentren sind Großstädte mit möglichst 100 000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich oder auch Städte mit im Ansatz großstädtischem Charakter. Sie sind Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen mit z.T. landesweiter, nationaler oder sogar internationaler Bedeutung. Sie bieten Agglomerationsvorteile für die gesamte Region und sind Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	4.2.2.1 2. Absatz	Der dem jeweiligen Oberzentrum zuzuordnende Oberbereich umfasst in der Regel mind. 500.000 Einwohner, in ländlichen Räumen nicht unter 250.000 Einwohner.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.1	Als Oberzentren werden ausgewiesen: Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach am Main, Wetzlar, Wiesbaden. Wetzlar wird in Funktionsverbindung mit Gießen zum Oberzentrum aufgestuft. Die Kooperation der drei Oberzentren Gießen/Wetzlar/Marburg ist über die vorhandene Form hinaus weiter zu vertiefen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.1	Die in den Oberzentren Kassel, Fulda, Gießen, Marburg, Darmstadt, Frankfurt, Offenbach und Wiesbaden bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte bleiben erhalten. Die Einrichtung neuer Standorte für Hochschulen und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wird zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und abzustimmen sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	4.2.2.2 1. Absatz	Mittelzentren haben mittelstädtischen Charakter und weisen möglichst 7000 Einwohner im zentralen Ortsteil auf. Sie sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich, sowie für weitere private Dienstleistungen. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungs.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	4.2.2.2 2. Absatz	Der Mittelbereich umfasst mind. 40.000 Einwohner und unterschreitet im ländlichen Raum nicht die Zahl von 20.000 Einwohnern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	4.2.2.2 3. Absatz	Mittelzentren können auf Grund ihrer Größe, regionalen Bedeutung und Ausstattung mit oberzentralen Einrichtungen in Teilbereichen Versorgungsaufgaben für den Oberbereich erfüllen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.2	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind die Städte: Bad Hersfeld, Friedberg/Bad Nauheim, Limburg a.d. Lahn, Rüsselsheim.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	Z	4.2.2.2	Als Mittelzentren werden ausgewiesen: [Tabelle S. 21 des LEP wird am Ende dieser Tabelle dargestellt]	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	21	G	4.2.3 1. Absatz	Unterzentren sind Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs für die Einwohner des Nahbereichs. Neben den Unterzentren, die das volle Spektrum von Einrichtungen des täglichen Bedarfs anbieten sollen, können im Rahmen der Regionalplanung Gemeindezentren als Kleinzentren bestimmt werden, die im Nahbereich ergänzende Funktionen zu den Unterzentren erfüllen. Die Bestimmung der Unterzentren und der ergänzenden Kleinzentren ist Aufgabe der Regionalplanung. Zusätzlich können Grundversorgungsbereiche auf der Grundlage der folgenden Vorgaben ausgewiesen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	21	G	4.2.3 2. Absatz	Unterzentren haben in der Regel einen städtischen Kern mit möglichst 3000 Einwohnern und erfüllen über das eigene Gemeindegebiet hinaus - bei großen Flächengemeinden mindestens für das eigene Gemeindegebiet - Versorgungsaufgaben für einen Grundversorgungsbereich.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	22	G	4.2.3 3. Absatz	Grundversorgungsbereiche weisen in der Regel 15.000 Einwohner, im ländlichen Raum nicht unter 10.000 Einwohner auf.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5	Freiraumstruktur und Freiraumsicherung - Grundsätze und Ziele	Freiraumschutz	-	25	G	5 1. Absatz	Nicht besiedelte oder durch andere bauliche Anlagen in Anspruch genommene Räume sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung soweit wie möglich freizuhalten.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
5	Freiraumstruktur und Freiraumsicherung - Grundsätze und Ziele	Freiraumschutz	-	25	G	5 2. Absatz	Freiräume sind nach Möglichkeit vor Inanspruchnahmen zu schützen, die zu einem Verlust oder zu einer dauernden Beeinträchtigung ihrer ökologischen und ökonomischen Funktionen führen würden. Nicht vermeidbare Inanspruchnahmen haben umweltschonend und flächensparend zu erfolgen. Die zerschneidende Wirkung von Flächeninanspruchnahmen ist zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
5	Freiraumstruktur und Freiraumsicherung - Grundsätze und Ziele	Freiraumschutz	-	25	G	5 3. Absatz	Wo aus regionalplanerischer Sicht einer bestimmten Freiraumfunktion Vorrang vor allen anderen Ansprüchen einzuräumen ist, hat die entsprechende Schutz- oder Nutzungsfestlegung zu erfolgen. Vor allem in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sind zusammenhängende Freiräume regionalplanerisch zu sichern und zu einem Freiraumverbund zu entwickeln. Dabei soll eine Vernetzung mit Freiraumstrukturen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5	Freiraumstruktur und Freiraumsicherung - Grundsätze und Ziele	Freiraumschutz	-	25	G	5 4. Absatz	Gleichgewichtige und miteinander verträgliche Funktionen können durch Überlagerung entsprechender Ausweisungen regionalplanerisch gesichert und festgesetzt werden. Bei nur zeitlich begrenzten Nutzungen können für diese Bereiche regionalplanerisch auch verschiedene Nutzungs- oder Schutzausweisungen in ihrer zeitlichen Abfolge festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5	Freiraumstruktur und Freiraumsicherung - Grundsätze und Ziele	Freiraumschutz	Freiraumverbund	25	G	5 5. Absatz	Die bestehenden Freiräume im Verdichtungsraum Rhein-Main sollen als Regionalpark Rhein Main zu einem Verbundsystem zur Lebensraumverbesserung für Flora und Fauna (Biotopverbund), zum Erleben von Natur und Landschaftskultur (Kulturverbund) sowie zur Klimavorsorge (Freiflächenverbund) entwickelt werden, soweit andere öffentliche Belange nicht überwiegen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich konkretisiert	Nein	-
5.1	Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	Freiraumverbund	25	G	5.1 1. Absatz	Die Entwicklung großräumig übergreifender Freiräume im Siedlungszusammenhang soll zur Schaffung und Sicherung ausgewogener und aufeinander abgestimmter Siedlungs- und Freiraumstrukturen beitragen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich konkretisiert	Nein	-
5.1	Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	Freiraumverbund	25	Z	5.1	Zur Erhaltung und Entwicklung der siedlungsstrukturellen Freiraumfunktionen sind die großräumigen Freiraumstrukturen vor allem im Verdichtungsraum in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Dazu sind durch die Regionalplanung folgende Ausweisungen zu treffen: - Als regionale Grünzüge sind in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik in ausreichendem Umfang Bereiche zur Sicherung der Freiräume und ihrer Funktionen auszuweisen. - Durch die Ausweisung als Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege sind die Bereiche, die der Landschaftsnutzung, der Pflege der Landschaft, der Eigenentwicklung der Gemeinden sowie Aufforstungen bis zu 5 ha dienen, zu sichern. - Wo aus regionalplanerischer Sicht aus klimatischen oder landespflegerischen Gründen Flächen großräumig von Bebauung oder der Entstehung von Wald freizuhalten sind, sind diese insbesondere als Bereiche für besondere Klimafunktionen auszuweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.2	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	-	25	G	5.2 1. Absatz	Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die ökologischen Freiraumfunktionen zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern und zu stärken.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
5.2	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	-	25	Z	5.2	Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende Schutzausweisungen zu treffen: - Als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen auszuweisen und dadurch nachhaltig zu sichern und zu verbessern. Über die im Sinne des Naturschutzes schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche hinaus sind zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen auch Bereiche einzubeziehen und festzulegen, die zu einer Schutzwürdigkeit hin entwickelt werden können. - Als Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer sind Gewässer und ihre Uferbereiche auszuweisen, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Eigendynamik sowie der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers und zur Stärkung der günstigen Wirkungen auf den Naturhaushalt und auf den Hochwasserschutz durchzuführen sind. - Durch die Ausweisung als Bereiche für die Grundwassersicherung sind die Gebiete zu schützen, in denen die Grundwasserbeschaffenheit, die Grundwasserneubildung und die Grundwassergewinnung eines besonderen Schutzes bedürfen. Der Schutz und die Entwicklung naturnaher Lebensräume ist in den Regionalplänen auf einem angemessenen Teil der Landesfläche, einschließlich der Gewässer, verbindlich zu sichern. Dies gilt für Wald und Feldfluren in gleichem Maße.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.2	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	Z	5.2	In der Karte ist ein ökologisches Verbundsystem vorgesehen, durch dessen Umsetzung im Rahmen der Regionalplanung als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume gesichert werden soll, um der Isolation von Biotopen oder ganzer Ökosysteme entgegenzuwirken. Dieses Verbundsystem setzt sich zusammen aus: 1. den Ökologischen Vorzugsräumen, die die landesweit bedeutsamen großflächigen natürlichen Lebensräume besonderer Schutzwürdigkeit darstellen; diese sind - das Biosphärenreservat Rhön, - der Kellerwald, - Auen der Fließgewässer, z.B. des Rheins, der Lahn und der Dill, - der Burgwald, - das Rheingaugebirge und - das Lahn - Dill - Bergland, 2. den Ökologischen Schwerpunkträumen, die die bereits festgesetzten oder einstweilig sichergestellten großflächigen Naturschutzgebiete sowie die gemeldeten FFH-Gebiete von mehr als 75 ha Größe umfassen, 3. den Ökologischen Verbundräumen, die die Schwerpunkträume und Vorzugsräume miteinander verknüpfen. In ihnen sollen durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen Verbindungen entwickelt werden, die einen Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	-	26	G	5.3 1. Absatz	Durch den Schutz der sozialen und ökonomischen Freiraumfunktionen soll die Nutzung der Naturgüter des Freiraumes durch den Menschen gesichert werden. Diese Nutzungen haben möglichst umweltschonend zu erfolgen und sind so zu gestalten, dass die ökologischen Funktionen des Freiraumes dadurch nicht oder nur in unabdingbar notwendigem Umfang beeinträchtigt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	-	26	Z	5.3	Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende nutzungsorientierten Ausweisungen zu treffen: - Als Bereiche für die Landwirtschaft sind die Gebiete von agrarstruktureller Bedeutung und/oder besonderer natürlicher Eignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen. - Als Waldbereiche sind die Gebiete als Bestand auszuweisen, die für die Sicherung des Waldes nach Fläche und räumlicher Verteilung notwendig sind, und als Zuwachs die Gebiete, die aus regionalplanerischer Sicht aufgeforstet oder der Sukzession überlassen werden können. - Durch die Ausweisung als Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind die Gebiete zu sichern, die oberflächennahe abbauwürdige und abbaufähige Rohstofflagerstätten enthalten. Bereiche zum Schutz ökologischer Funktionen und zur Sicherung ökonomischer Funktionen sollen so zugeordnet werden oder sich auch überlagern, dass zugleich die sozialen Funktionen des Freiraums als Erholungs- und Regenerationsbereich für den Menschen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	-	26	G	5.3 3. Absatz	Bereiche zum Schutz ökologischer Funktionen und zur Sicherung ökonomischer Funktionen sollen so zugeordnet werden oder sich auch überlagern, dass zugleich die sozialen Funktionen des Freiraums als Erholungs- und Regenerationsbereich für den Menschen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	27	Z	5.3	Für die Landwirtschaft sehr gut bzw. gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Sie sind in der Karte als Agrarische Vorzugsräume dargestellt. Insbesondere in diesen Räumen sind in den Regionalplänen im notwendigen Umfang Bereiche für die Landwirtschaft auszuweisen. Unabhängig davon bestehen agrarstrukturelle Schwerpunkte in grünlandstärkeren Mittelgebirgslagen mit entsprechender Tierhaltung.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	27	Z	5.3	Forstliche Vorzugsräume stellen die noch bestehenden großen weit gehend unzerschnittenen Waldgebiete dar. Diese sollen möglichst vor weiterer Rodung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden. Sie sind in der Karte dargestellt.	Ja	Ja	Ja	Forstliche Vorzugsräume	-	-	Ja	Ja
6.1	Städtebau - Allgemeine Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	27	G	6.1 1. Absatz	Die wesentliche Aufgabe des Städtebaus ist die Fortentwicklung der Siedlungs- und Baustrukturen unter Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse in Wirtschaft und Gesellschaft und unter weit gehender Vermeidung von Umweltbelastungen. Dies erfordert sowohl gezielte Maßnahmen des Stadtbbaus als auch der Siedlungserweiterung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Städtebau - Allgemeine Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	27	G	6.1 2. Absatz	Städtebauliche Strukturen sind insbesondere an die Bedürfnisse von Familien, aber auch den speziellen Belangen von Frauen anzupassen. Eine durch städtebauliche Strukturen bedingte Ausgrenzung Behinderter ist zu vermeiden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Städtebau - Allgemeine Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	27	G	6.1 3. Absatz	Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung steht der Schutz bedeutender historischer Ortsansichten oder denkmalgeschützter Landschaftsbestandteile im Vordergrund. Im Anhang sind in Tab. 11 zu schützende, dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung sowie Gesamtanlagen mit überregionaler Bedeutung nach Kreisen aufgelistet.	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	-
6.2	Stadtbau - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	28	G	6.2 1. Absatz	Der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen ist vorrangig in den vorhandenen Siedlungsgebieten durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung von Flächen zu decken. Durch den Stadtbau sollen Belastungssituationen verbessert und nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne einer ökologischen Stadterneuerung gemindert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Stadtbau - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	28	G	6.2 2. Absatz	Tendenzen der sozialen Segregation soll entgegengewirkt werden. Insbesondere ist die Verdrängung sozial und ökonomisch schwächerer Gruppen zu vermeiden. Preiswerter Wohnraum muss erhalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Stadtbau - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	28	G	6.2 3. Absatz	Durch die Programme der Städtebauförderung und zur Förderung der Stadterneuerung soll der Stadtbau dauerhaft unterstützt und die Funktion des Wohnens in der Stadt (Soziale Stadt) gestärkt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Stadtbau - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	28	G	6.2 4. Absatz	Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von großflächigen Umstrukturierungsbereichen (ehemals militärisch genutzten Flächen, Industrie- und Gewerbebrachen) wird durch Maßnahmen zur Umnutzung und durch entsprechende Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Wohnungsbauprogramme unterstützt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
6.3	Siedlungserweiterungen - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	29	G	6.3 1. Absatz	Siedlungserweiterungen sollen möglichst in Anbindung an Ortsteile ausgewiesen werden, die mit einer hinreichenden Infrastruktur ausgestattet sind. Dabei ist insbesondere auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, auf die Belastbarkeit des Naturhaushalts und auf die Belange des Umweltschutzes und der Denkmalpflege zu achten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
6.3	Siedlungserweiterungen - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	29	G	6.3 2. Absatz	Die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Umliegung, städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, städtebaulicher Vertrag) zur Bereitstellung von kostengünstigem Bauland sollen - auch zur Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen - ausgeschöpft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Siedlungserweiterungen - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	29	G	6.3 3. Absatz	Für Siedlungsgebiete, die einen besonders engen Anschluss an den öffentlichen Personenverkehr aufweisen, wird ein Förderschwerpunkt im sozialen Wohnungsbau vorgesehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Siedlungserweiterungen - Grundsätze	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	29	G	6.3 4. Absatz	In den Regionalplänen können städtebauliche Dichtewerte als Orientierung für Bebauungspläne vorgegeben werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.1	Schienerfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienerverkehr	29	G	7.1 1. Absatz	Das Schienerfernverkehrsnetz ist so auszubauen, dass Hessen optimal in die europäischen Verbindungen eingebunden wird. Bei Bedarf ist die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen zu erweitern. Sofern erforderlich, soll durch den Bau zusätzlicher Gleise für den schnellen Fernverkehr eine Trennung vom Nahverkehr und u. U. vom Güterverkehr geschaffen werden. Noch bestehende Bahnübergänge an stark frequentierten Strecken bzw. an Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sind vorrangig zu beseitigen. Die Baumaßnahmen sind auf Grund der Besonderheiten der Mittelgebirgslandschaft und der dichten Besiedlung so zu planen, dass insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm hinreichend Rechnung getragen wird.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt. Das Ziel bezieht sich auf linienhafte zeichnerische Festsetzungen von (Infra-)Strukturen. Diese sind in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, so dass im Zuge einer Leitungsplanung sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Funktionsbeeinträchtigungen und damit zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen kommen kann.	n. a.	-
7.1	Schienerfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienerverkehr	30	Z	7.1	Alle Oberzentren des Landes sind an Fernverkehrslinien anzubinden, um die Standortfunktion zu stärken und zu entwickeln. Frankfurt ist als Knotenpunkt im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz auszubauen. Diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Aufkommen erwarten lassen, sind durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.2	Schienerfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienerverkehr	30	Z	7.1	Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienerfernverkehrsnetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen zu planen und zu realisieren. Das Land Hessen will diese Maßnahmen, soweit noch nicht geschehen, in den Bundesverkehrswegeplan und darüber hinaus in den Schienenwegebedarfsplan gemäß Bundesschienerwegeausbaugesetz einbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Köln – Frankfurt/Rhein-Main Diese ICE-Neubaustrecke ist fertig zu stellen und mit Bahnhöfen in Limburg und am Flughafen Frankfurt Main bis zum Frankfurter Hauptbahnhof zu führen. Die Engpässe im Bereich Frankfurt- Sportfeld sind zu beseitigen. Der Wiesbadener Hauptbahnhof ist durch einen eigenen zweigleisigen Abschnitt anzubinden. Die Strecke ist nach Mainz in Rheinland-Pfalz weiter zu führen. Südlich von Wallau ist die Realisierung der regionalplanerisch gesicherten Verbindungsspanne weiter zu verfolgen.</li> <li>• Dortmund – Kassel – Bebra – Erfurt – Dresden (Mitte-Deutschland-Verbindung) Diese West-Ost-Strecke ist für den ICE-Verkehr auszubauen. Kurzfristig sollen Fernverkehrs- Neigezüge eingesetzt werden; die hierzu notwendigen Streckenanpassungen sind zügig zu realisieren. Die Strecke ist in das Transeuropäische Netz für den Kombinierten Güterverkehr aufzunehmen und mittelfristig so auszubauen, dass eine durchgehend höhere Geschwindigkeit für alle Zugarten möglich wird.</li> <li>• Frankfurt – Fulda – Erfurt Dieser Abschnitt der europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecke von Paris über Frankfurt nach Berlin und Warschau ist auf den entsprechenden Standard des Transeuropäischen Netzes zu bringen. Die Strecke ist zwischen Frankfurt und Fulda abschnittsweise auch viergleisig auszubauen. Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr ist ein Neubauabschnitt von östlich Gelnhausen bis südlich Fulda im Rahmen der von der DB AG vorgesehenen integrierten Planung Kinzigtal zu planen und zu realisieren. Hierbei ist die Variante Mottgers-Spanne einzubeziehen. Die Verbindung nach Erfurt ist durch einen Ausbau der Strecke von Fulda über Bad Hersfeld herzustellen.</li> <li>• Hagen - Siegen - Wetzlar - Gießen Die Ruhr-Sieg-Strecke ist so auszubauen, dass Fernverkehrs-Neigezüge zum Einsatz kommen und ihr Geschwindigkeitspotenzial ausschöpfen können. In Zusammenhang mit diesen Ausbaumaßnahmen sind auch die Tunnelprofile zu vergrößern, damit Kombiniertes Güterverkehr auch mit größeren Ladeeinheiten auf dieser Strecke möglich wird.</li> <li>• Frankfurt – Gießen – Marburg – Kassel Die Main-Weser-Strecke ist für höhere Geschwindigkeiten auszubauen, um die Oberzentren Gießen, Marburg und auch Wetzlar besser in die Schienerfernverkehrslinien einzubinden. Die Planungen zur Trennung von Nah- und Fernverkehr auf dieser Nord-Süd-Verbindung in der Rhein-Main-Region durch viergleisigen Ausbau sind fortzusetzen und zu realisieren. Der Einsatz von Fernverkehrs- Neigezügen ist vorzusehen.</li> <li>• Frankfurt – Darmstadt – Mannheim (ICE-NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar) Zur Trennung von Nah- und Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung ist eine ICE-Neubaustrecke, vorrangig parallel zur Bundesfernstraße A 5 / A 67 und unter Anbindung des Hauptbahnhofs Darmstadt und des Hauptbahnhofs Mannheim in Baden-Württemberg, zu planen und zu realisieren.</li> <li>• Darmstadt – Mainz – Wiesbaden Die Strecke ist abschnittsweise für höhere Geschwindigkeiten auszubauen.</li> <li>• Knoten Frankfurt / Frankfurt 21 Die Engpässe im Frankfurter Hauptbahnhof, auf dessen Gleisvorfeld sowie auf den Zulaufstrecken sollen beseitigt werden. Dazu sind die Untertunnelung der Frankfurter Innenstadt einschließlich des Baus eines neuen Tiefbahnhofs sowie hierzu in Betracht kommende Alternativen zu prüfen. Planung und Realisierung dieser Engpassbeseitigung müssen mit Verbesserungen im Nahverkehr zwingend einhergehen.</li> </ul>	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.1	Schienerfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienerverkehr	31	G	7.1 11. Absatz	Eine räumliche und auch zeitliche Entflechtung des Personen- und Güterfernverkehrs soll angestrebt werden. Durch eine möglichst weit gehende Bündelung gleichartiger und gleichschneller Züge sind die Kapazitäten der Schienentrassen und der Knoten besser auszunutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1	Schienerfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienerverkehr	31	G	7.1 12. Absatz	Das Land unterstützt bahnorientierte Logistikkonzepte. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um die Güterverkehrsbedienung auf bestehenden Strecken einschließlich der Gleisanschlüsse in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu erhalten. Bei der regionalplanerischen Ausweisung von Industrie- und Gewerbebereichen ist bestehende Schieneninfrastruktur zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.3	Schienerfernverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienerverkehr	31	Z	7.1	Schientrassen regional bedeutsamer Zubringerstrecken mit unmittelbarer Verbindung zum Fernverkehrsnetz, auf denen zur Zeit keine Bedienung im Personen- und Güterverkehr mehr stattfindet, sollen regionalplanerisch für verkehrliche Zwecke gesichert werden. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederinbetriebnahme entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	31	G	7.2 1. Absatz	Die regionalen Schienenstrecken sollen als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu einem leistungsfähigen Netz unter Anwendung zeitgemäßer Technologien und optimaler Betriebsweisen ausgebaut werden. Soweit erforderlich, ist die Kapazität einzelner Strecken, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr, zu erhöhen und das Netz durch Erhaltungsmaßnahmen und Ergänzungen zu modernisieren und zu vervollständigen. Hierzu sind bei Bedarf auch stillgelegte Strecken zu reaktivieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	32	G	7.2 2. Absatz	Der ÖPNV ist so auszubauen, dass er eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt, soweit dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht und von der erzielbaren Nachfrage her gerechtfertigt ist. In den Verdichtungsräumen soll ihm unter diesen Bedingungen bei Ausbau und Finanzierung Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	32	G	7.2 3. Absatz	Im ländlichen Raum soll der ÖPNV durch die Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit, ggf. auch durch Verbesserung im Straßennetz, so attraktiv gestaltet werden, dass er auch hier eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	32	G	7.2 4. Absatz	Zur optimalen Erschließung der Fläche und der leistungsfähigen Bedienung auf den Regionalachsen ist eine zweckmäßige funktionale Aufgabenteilung zwischen lokalen und regionalen Netzen zu entwickeln. Das Regionalnetz ist insbesondere aus den Eisenbahnstrecken zu bilden und dort, wo das Eisenbahnnetz Lücken aufweist, durch regionale Buslinien zu ergänzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	32	G	7.2 5. Absatz	Der ÖPNV soll landesweit nach dem Prinzip des integrierten Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten richten sich nach den strukturräumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage; ein stündlicher Grundtakt ist anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	32	Z	7.2	Schientrassen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, sollen mindestens solange regionalplanerisch für eine Wiederinbetriebnahme gesichert werden, bis die Träger der Regionalverkehre im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über ihre potenzielle Einbindung in das Regionalnetz oder sonstige verkehrliche Zwecke entschieden haben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	32	G	7.2 7. Absatz	Planungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Zugfolgezeiten und zur Erhöhung der Geschwindigkeit sowie bauliche Erweiterungen bestehender S-Bahnstrecken, der S-Bahn-gemäße Ausbau weiterer Strecken sowie die Anlage zusätzlicher Haltepunkte sind weiterzuvollziehen, sofern hierdurch das S-Bahn-Netz bedarfsgerecht vervollständigt wird und das Konzept des integralen Taktfahrplanes realisiert und beibehalten werden kann. Bei entsprechender Fahrgastfrequenz gilt dies für Regionalbahnstrecken ebenso.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.2	Öffentlicher Personennahverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	32	Z	7.2	In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutende Stadtbahnstrecken auszuweisen und entsprechend zu sichern. Im Westen Frankfurts ist Planung und Realisierung einer tangentialen Schienenverbindung - 'Regionaltangente West' - auf Basis einer Zwei-System-Stadtbahn fortzusetzen und die Trassenführung regionalplanerisch zu sichern. Im Raum Kassel ist die Planung und Realisierung der 'RegioTram' fortzusetzen; die Trassenführung ist regionalplanerisch zu sichern. Streckenbeschleunigungen und Kapazitätserweiterungen zum Einsatz von Neizeugen sind für folgende überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecken vorzusehen: Koblenz – Limburg – Gießen – Fulda Hanau / Darmstadt – Erbach – Eberbach – Stuttgart / Mannheim Saarbrücken – Mainz – Flughafen Frankfurt Main – Frankfurt Hauptbahnhof. Die Anbindung der Weschnitztalbahn ist dauerhaft und dem bisherigen Standard entsprechend zu sichern. Die Einbeziehung dieser Strecken in das Fernverkehrsnetz ist anzustreben. Die Anbindung der Riedbahn und der Main-Neckar-Bahn an den bestehenden Flughafen-Regionalbahnhof ist anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	33	G	7.3.1 1. Absatz	Hessen benötigt als zentrales Transitland in Europa und zur Erhaltung seiner Funktion als Wirtschaftsstandort sichere und leistungsfähige Straßen für den überregionalen und regionalen Personen- und Güterverkehr. Die Substanz und die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes sollen erhalten und modernisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	33	G	7.3.1 2. Absatz	Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens besteht insbesondere ein großer Bedarf an Ortsumgehungen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Verkehrssicherheit erhöht und das innerörtliche Umfeld durch Entlastung von Verkehrslärm und Abgasen verbessert werden. In diesem Zusammenhang sind auch neue Rheinquerungen nach Rheinland-Pfalz zu prüfen.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt. Das Ziel bezieht sich auf linienhafte zeichnerische Festsetzungen von (Infra-)Strukturen. Diese sind in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, so dass im Zuge einer Leitungsplanung sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Funktionsbeeinträchtigungen und damit zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen kommen kann.	n. a.	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	33	G	7.3.1 3. Absatz	Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Nach dem Bau der Ortsumgehungen ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	33	Z	7.3.1	Sofern Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen wegen ihres Planungsfortschrittes nicht als raumordnerisch abgestimmte Planungen in den Regionalplänen ausgewiesen werden können, sind sie als Planungshinweise aufzunehmen. Zur Entlastung vom Durchgangsverkehr und zur infrastrukturellen Stärkung und Entwicklung Nord-, Mittel- und Ost Hessens sind die Autobahnlückenschlüsse <ul style="list-style-type: none"> <li>• A44 Kassel - Eisenach,</li> <li>• A49 Kassel – Gießen,</li> <li>• A66 Hanau – Fulda</li> </ul> sowie der durchgehend vierstreifige Ausbau der B 49 mit Priorität zu realisieren und die hierzu notwendigen Planungsschritte zügig voranzubringen. Zur Beseitigung umfangreicher Verkehrsengepässe ist die Vervollständigung des Autobahnnetzes im Osten von Frankfurt am Main einschließlich Riederwaldtunnel anzustreben. Das Land Hessen setzt sich für eine direkte und leistungsfähige Fernstraßenverbindung zwischen Fulda - Anschluss an der A 7 - und Meiningen in Thüringen gegenüber dem Bund ein. Für die A 4, die A 5 in Mittelhessen, die A 66 und die A 67 in Südhessen sollen Kapazitätserhöhungen durch sechsstreifigen Ausbau erfolgen. Neue Anschlussstellen an Autobahnen sind überregional bedeutsame Maßnahmen. Über Planung und Bau zusätzlicher Maßnahmen in Hessen entscheidet das Land im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bund. Im Landesstraßennetz hat Substanzerhaltung Vorrang vor Neubau. Bei Baumaßnahmen an Landesstraßen haben diejenigen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang, die verkehrliche Belastungen verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen. Dringliche Ortsumgehungen im Zuge von Landesstraßen sind der Tabelle 10 im Anhang zu entnehmen. Diese sind nur dann regionalplanerisch bedeutsam, wenn ein Anteil von mindestens 50 % verlagerungsfähigem überörtlichen Durchgangsverkehr gegeben ist. Dies gilt im Übrigen auch für Kreis- und Gemeindestraßen. Sofern der planerische Fortschritt zur Ausweisung als abgestimmte Planung in den Regionalplänen noch nicht erreicht ist, sind sie als Planungshinweise aufzunehmen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	34	G	7.3.1 5. Absatz	Eine Verlagerung des überregionalen Straßengüterverkehrs auf die Schiene im Kombinierten Verkehr ist insbesondere in allen großräumigen Verkehrsachsen anzustreben, ebenso die Übernahme des zumeist nur regionalen Werkverkehrs auf der Straße durch den gewerblichen Straßengüterverkehr. Der zum straßenseitigen Anschluss von Verknüpfungsstellen im kombinierten Verkehr notwendige Straßenbau soll verwirklicht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	34	Z	7.3.1	Die Anschlüsse des Güterverkehrszentrums Kassel an die A7 bzw. A49 sowie des KV-Terminals Malsfeld- Beiseförth an die A7 sind vordringlich zu realisieren. Zusätzliche Straßenanschlüsse für KV-Terminals, Güterverkehrszentren und sonstige Güterumschlagstellen sind durch die Regionalplanung abzustimmen und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele			34	G	7.3.2 1. Absatz	Der Anteil des Rad- und Fußgängerverkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen. Durch besondere Anreize sollten möglichst viele Pkw-Fahrten, die auf Grund ihrer kurzen Entfernungen auch per Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden könnten, verlagert werden. Die Benachteiligungen der Radfahrer und Fußgänger gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern sind durch geeignete Mittel abzubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Straßenverkehr	34	Z	7.3.2	Das Netz der Fernradwege und der überörtlichen Radverkehrsanlagen ist entsprechend dem fortzuschreibenden Radwegrahmenplan fertig zu stellen bzw. zu entwickeln. Inner- und überörtlich sind Radverkehrsnetze zu schaffen, die die wichtigsten Ziele möglichst direkt und sicher erschließen. Verknüpfungen mit dem Fernradwegenetz und regionalen Radwanderwegenetzen sowie den Haltepunkten des ÖPNV sind zu schaffen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.3	Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr - Grundsätze und Ziele			35	G	7.3.2 3. Absatz	Der Fahrradtourismus ist zu fördern. Die Hessischen Fernradwege sollen beschildert und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie Darstellung in Radfahrkarten und Radwanderführern den Fahrradtouristen als überregionales Netz von Radwanderwegen bekannt gemacht werden. Der Ausbau regionaler Radwanderwegenetze und -routen und deren Verknüpfung mit dem Fernradwegenetz und dem ÖPNV soll unterstützt werden. Attraktive touristische Angebote, z.B. für sportliche Radfahrer oder Familien, sollen kundenorientiert erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.4	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	35	G	7.4 1. Absatz	Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als internationaler Großflughafen mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten ist zu erhalten und zu stärken. Dabei sind die Ergebnisse des Mediationsverfahrens zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.4	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	35	Z	7.4	Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen. Die Verknüpfung mit dem Schienenfern- und -regionalverkehr ist auszubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Hahn in Rheinland-Pfalz ist zu vertiefen. Bei der Erweiterung über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festsetzung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	
7.4	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	35	G	7.4 3. Absatz	Mit der vorhandenen Anbindung des Frachtbereichs an das Schienennetz sollen auf der Straße stattfindende Luftfrachtersatz- und -zubringerverkehre, aber auch innerdeutsche und innereuropäische Luftfracht- und Luftpostverkehre möglichst umfangreich auf die Schiene verlagert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.4	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	35	Z	7.4	Die Verkehrslandeplätze Egelsbach, Gelnhäuser, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze ist durch entsprechende Maßnahmen zu sichern; sofern zu diesem Zweck auf Grund von EU-Regelungen Ausbaumaßnahmen im Start- und Landebahnsystem erforderlich sind, sollen diese geplant und realisiert werden. Der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden bedarf des Ausbaus als Regionalflughafen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind einschließlich einer leistungsfähigen ÖPNV- und Straßenanbindung zu planen und zu realisieren.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	
7.4	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	35	G	7.4 5. Absatz	Die Umwelteinwirkungen des Luftverkehrs sind weiter zu vermindern. Bei Planung und Realisierung des Neu- und Ausbaus von Flugplätzen ist der Lärmbelastung der Bevölkerung und den Erfordernissen des Naturschutzes in der Umgebung der Flugplätze eine besondere Bedeutung beizumessen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.5	Binnenschifffahrt - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	36	G	7.5 1. Absatz	Das Land will eine Erhöhung des Anteils der Binnenschifffahrt am Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen Rhein, Main und Neckar auch durch Verlagerungen von der Straße erreichen. Die Voraussetzungen für eine sinnvolle Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bahn- und Schiffstransporten sollen geschaffen werden. Die Binnenwasserstraßen und die Häfen sollen diesen Anforderungen entsprechend instandgehalten und ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.5	Binnenschifffahrt - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	36	Z	7.5	Die in Hessen vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt auf der Bundeswasserstraße Rhein sind zu realisieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
7.5	Binnenschifffahrt - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	36	G	7.5 3. Absatz	Den vorhandenen Häfen soll in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren eine besondere Bedeutung zukommen. Ihre Leistungsfähigkeit ist zu erhalten und bei Bedarf zu erhöhen. Sie sind als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu Verknüpfungsstellen vor allem mit dem Schienenverkehr auszubauen; weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Häfen in die Abläufe des Güterverkehrs, etwa auf Basis von Telematikeinrichtungen, sollen weiterverfolgt werden. Dies gilt vorrangig für den Rheinhafen Gustavsburg auf Grund seiner Erschließung durch überregional bedeutsame Infrastruktur auf Schiene und Straße sowie entsprechender Gewerbeflächen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.5	Binnenschifffahrt - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	36	Z	7.5	Ein Ausbau des Hafens Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen- und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen. Die Umschlagkapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschiff, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.6	Verknüpfung der Verkehrssysteme - Grundsätze und Ziele	Verkehr	-	37	G	7.6 1. Absatz	Bahnhöfe sind mit der für eine optimale Erfüllung der verkehrlichen Funktionen erforderlichen Infrastruktur funktionsgerecht, zeitgemäß und attraktiv auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen auszustatten. An ihnen sollten möglichst alle Verkehrsmittel kleinräumig eng miteinander verknüpft werden. Die gestalterische und funktionale Aufwertung der Bahnhöfe und ihres Umfeldes soll auch unter Sicherheitsaspekten der Nutzerinnen und Nutzer dazu beitragen, das städtebauliche Potenzial des Standortes Bahnhof, unabhängig von der umgebenden Siedlungsdichte, zurückzugewinnen und voll auszuschöpfen bzw. zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.6	Verknüpfung der Verkehrssysteme - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	37	G	7.6 2. Absatz	Die Verkehrsmittel für den Kombinierten Güterverkehr sind an geeigneten Verknüpfungsstellen in zweckmäßigen Anlagen zusammenzuführen, um eine optimale Nutzung und Auslastung zu erreichen. In Abhängigkeit vom Bedarf sind Verknüpfungsstellen zwischen Schienen-, Straßen-, Binnenwasserstraßen- und Luftverkehr zu optimieren bzw. neu einzurichten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.6	Verknüpfung der Verkehrssysteme - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	37	G	7.6 3. Absatz	Hierzu sollen neben überregional bedeutsamen Güterverkehrszentren auch dezentrale logistische Verknüpfungs-/Umschlagstellen eingerichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.6	Verknüpfung der Verkehrssysteme - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	37	Z	7.6	Die bundes- und landesweiten Aufkommensschwerpunkte im Güterverkehr sollen durch Einrichtung geeigneter Verknüpfungsstellen für den Kombinierten Verkehr miteinander verbunden werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden privaten KV-Terminals sollen auf den in Hessen regionalplanerisch gesicherten, nachfolgend konkretisierten Standorten öffentlich zugängliche Güterverkehrszentren realisiert werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Güterverkehrszentrum Kassel</li> </ul> In Kassel/Fuldabrück/Lohfelden soll ein GVZ mit einer Verknüpfungsstelle Schiene/Straße realisiert werden, um eine Einbindung der nordhessischen Region und des hier vorhandenen Güteraufkommens in den kombinierten Verkehr sicherzustellen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Güterverkehrszentrum Rhein-Main-West</li> </ul> Das GVZ Rhein-Main-West soll zunächst mit einer Verknüpfungsstelle Binnenschiff/Schiene/Straße auf der Fläche des Industrieparkes Höchst (IPH) sowie mit einer weiteren Verknüpfungsstelle Schiene/Straße auf dem Caltex-Gelände innerhalb der Gemeinden Raunheim/Kelsterbach realisiert werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Güterterminal Frankfurt Ost</li> </ul> Der Frankfurter Osthafen soll mit den bestehenden KV-Terminals für den konventionellen Kombinierten Güterverkehr als zentraler Umschlagplatz für Schiff, Bahn und Lkw weiter entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.6	Verknüpfung der Verkehrssysteme - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	37	G	7.6 6. Absatz	Von der DB AG nicht mehr genutzte Flächen an Bahnstrecken sollen vor Aufgabe einer weiteren Nutzung für verkehrliche Zwecke im Rahmen der zu erstellenden Gewerbeflächenkonzepte überprüft werden, ob sie für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienennahe logistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung und Interesse des Verkehrsgewerbes vor Ort sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.6	Verknüpfung der Verkehrssysteme - Grundsätze und Ziele	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	37	G	7.6 7. Absatz	An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen sind Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang von Fahrzeugen regionalplanerisch zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 1. Absatz	Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind in der für den jeweiligen Naturraum typischen Form zu schützen und zu entwickeln. Zur Sicherung des Naturhaushalts sind hinreichend große Flächen mit intaktem oder wenig beeinträchtigtem Naturhaushalt vor Inanspruchnahme zu schützen; eine ungestörte natürliche Entwicklung ist zu fördern (Prozessschutz) und vorhandene Schäden sind zu beseitigen. Auf den übrigen Flächen ist die Beeinträchtigung des Naturhaushalts auf das Maß zu begrenzen, das unvermeidbar ist.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 2. Absatz	Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu sichern. Nicht oder nur schwer erneuerbare Naturgüter dürfen nur genutzt werden, wenn andere Belange überwiegen und keine Alternativen bestehen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 3. Absatz	Besonderen Schutz genießen die in Hessen heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften, deren Vorkommen auf bestimmte Naturräume begrenzt ist, sowie die Rastplätze und Wanderwege der wild lebenden wandernden Tierarten. In den Fließgewässern ist ein ungehinderter Austausch der Populationen der Wasserfauna zu gewährleisten.	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Schutzgut Landschaft aufgegriffen	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 4. Absatz	Flächen, die auf Grund ihrer Lage oder Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen der Lebensraumgestaltung, -entwicklung oder -vernetzung besonders geeignet sind, sollen großräumig verbunden werden (Biotopverbundsystem). Staatliche Förderprogramme sollen auf dieses Ziel eingestellt und die verfügbaren Instrumente für die Realisierung, wie z.B. Flurbereinigung, hierfür verstärkt eingesetzt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich konkretisiert	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 5. Absatz	Dieses Verbundsystem ist zugleich auch der fachliche Beitrag der Landschaftsrahmenplanung für die Ausweisung der Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft (ökologisches Verbundsystem) in den Regionalplänen und für die Erfüllung der Anforderungen gemäß NATURA 2000.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 6. Absatz	Für das Klima wichtige Flächen sollen erhalten und entwickelt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 7. Absatz	Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ihr Erfordernis zu überprüfen und dem jeweiligen Landschaftsbild und Naturhaushalt nach Lage und Ausführung anzupassen. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 8. Absatz	Eingriffe sollen auf vorbelastete Gebiete oder im räumlichen Anschluss an solche Flächen konzentriert werden, sofern diese nicht aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder sonstigen vorrangigen öffentlichen Interessen hiervon freizuhalten sind.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	38	G	8.1 9. Absatz	In den Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind solche Nutzungen und Vorhaben zulässig, die mit den Zielen für die jeweilige Fläche im Einklang stehen. Lebensräume außerhalb dieser Flächen, die nicht oder zumindest nicht in überschaubaren Zeiträumen wiederherstellbar sind, dürfen in der Regel nicht beseitigt oder nur in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind. Die Wasserentnahme auf grundwassergetragten Standorten darf nur erfolgen, wenn ökologisch verträgliche Alternativen nachweislich unzumutbar sind. Geeignete Flächen für die Entwicklung von Ersatzlebensgemeinschaften mit langen Entwicklungszeiten sowie für die Neuanlage von Wald sollen festgelegt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft in den Regionalplänen aufgegriffen	Nein	-
8.1	Natur und Landschaft - Grundsätze	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	39	G	8.1 10. Absatz	Isoliert im Außenbereich liegende größere bauliche Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, sollen im rechtlich zulässigen Maß beseitigt und die Flächen der Entwicklung naturnaher Lebensgemeinschaften zugeführt werden. Dabei muss der Zugewinn für den Naturhaushalt in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen. Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung sollen mit den Naturschutzbelangen abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	39	Z	8.2.1	Das Grundwasser ist so zu schützen und zu schonen, dass ein anthropogen weitgehend unbeeinflusster Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird und nur die unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten gewinnbare Grundwassermenge (entspricht dem nutzbaren Grundwasserangebot) entnommen wird, die geringer ist als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung. Durch zu hohe Grundwasserentnahmen geschädigte Gebiete sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser, wieder zu sanieren. Die durch intensive Landnutzungen hervorgerufenen Gefährdungen des Grundwassers sind zu verhindern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	39	G	8.2.1 2. Absatz	Grundwasserbewirtschaftungspläne, landesweite Überwachung der Grundwassermengen und -beschaffenheit und wasserbehördliche Maßnahmen zum vorbeugenden Grundwasserschutz und zur gefahrenabwehrenden Sanierung der Grundwasservorkommen, sind wichtige Maßnahmen des Landes zum Grundwasserschutz.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	39	G	8.2.1 3. Absatz	Die Verfügbarkeit von Grundwasser hoher Qualität ist Voraussetzung für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem, unbelastetem Trinkwasser. Auch unabhängig von seiner derzeitigen Nutzung als Trinkwasser muss Grundwasser vor weit reichenden diffusen Stoffeinträgen geschützt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam.	Nein	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	8.2.1 4. Absatz	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sollen vorrangig bewirken, Verunreinigungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Vermeidungsmaßnahmen sollen deshalb an der Quelle ansetzen. Es gilt das Vorsorgeprinzip.	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam.	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	8.2.1 5. Absatz	Wegen der herausragenden Bedeutung des Grundwassers sind Grundwasserschäden grundsätzlich und in der Weise zu sanieren, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird und die Ursachen der Verunreinigung beseitigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	8.2.1	Sanierungsmaßnahmen sind stets so durchzuführen, dass die Schadstoffe nicht lediglich in ein anderes Medium (Luft, Boden) verlagert werden. Um zukünftig Schäden durch Grundwasserübernutzungen zu verhindern, muss auch in Trockenzeiten eine umweltgerechte Grundwasserbewirtschaftung der in den jeweiligen Teilräumen verfügbaren Ressourcen sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	8.2.1 7. Absatz	Die Versorgung mit Trinkwasser aus Grundwasservorkommen sollte dezentral erfolgen, sofern es wirtschaftlich sinnvoll ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	8.2.1 8. Absatz	Wasser aus anderen Regionen darf grundsätzlich nur genutzt werden, wenn die Förderung dort keine gravierenden ökologischen oder ökonomischen Schäden anrichtet, und der Wassertransport ökologisch vertretbar ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	8.2.1 9. Absatz	Vorhaben, die die Grundwasserneubildung beeinträchtigen, sind zu vermeiden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam.	Nein	
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	8.2.2	Die Oberflächengewässer sind so zu bewirtschaften, dass der Zustand mäßiger Belastung (Güteklasse II) nicht überschritten wird. Dazu sind neben den erforderlichen Neubauten von Kläranlagen die technischen Verbesserungen vorhandener Kläranlagen, die Verminderung des Eintrags von gewässerbelastenden Stoffen aus diffusen Quellen und Maßnahmen zur Steigerung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer erforderlich. Die Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in ein Gewässer darf nicht zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führen. Die Fließgewässer sind so zu erhalten, dass langfristig im Außenbereich die Strukturgüteklasse 3 und in der Ortslage die Strukturgüteklasse 5 erreicht wird. Verschlechterungen sind nur im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls zulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele			40	G	8.2.2 2. Absatz	Ein naturnahes Fließgewässer ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sich seine naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation in hohem Maße entfalten können. Fließgewässer, die dem nicht entsprechen, sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnäheren Zustand gebracht werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele			40	G	8.2.2 3. Absatz	Darüber hinaus sind im Auenbereich vorzusehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherstellung und Erweiterung natürlicher Überflutungsbereiche,</li> <li>• die Einbeziehung noch vorhandener und früher vorhandener Altarme und Altwässer in die natürliche ökologische Auendynamik,</li> <li>• die Erhaltung oder Wiederansiedlung der für den betreffenden Auenabschnitt kennzeichnenden Arten (Tiere und Pflanzen),</li> <li>• eine Vernetzung vorhandener ökologisch wertvoller Bereiche (Auwaldreste, Feuchtwiesen u.ä.).</li> </ul> Da Hochwasser als Folge starker Niederschlagsereignisse nicht zu verhindern ist, sind zumindest seine schädlichen Auswirkungen zu verringern.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	41	Z	8.2.2	Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sind in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz zu erhalten. Insbesondere natürliche Überschwemmungsbereiche sind sicherzustellen und nach Möglichkeit zu erweitern. Dazu gehört, dass natürliche Überschwemmungsbereiche entlang der Gewässer und die Talsohlen von allen Nutzungen freizuhalten sind, die den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können. Die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden in Ausnahmefällen Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen, ist der Retentionsraumverlust vorrangig durch Ersatzretentionsraum auszugleichen. In überschwemmungsgefährdeten Bereichen sowie in überflutungsgefährdeten Bereichen hinter Schutzanlagen ist auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hinzuwirken.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	Nein	-
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele			40	G	8.2.2 5. Absatz	Ausbaumaßnahmen an Gewässern dürfen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses führen. Renaturierungsmaßnahmen sollen u. a. zu einer Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit führen. Der Oberflächenabfluss sollte weder durch Bauvorhaben noch durch Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft gesteigert werden. Die dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes wie Flächenentsiegelung, Niederschlagsversickerung und -speicherung, Gebäudebegrünung und standortgemäße Bodennutzung und -bearbeitung sowie der retentionssteigernden Renaturierung von Fließgewässern im Einzugsgebiet sind auszuschöpfen.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	
8.2	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	41	Z	8.2.2	Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Polder am Oberrhein und Winterdeiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der Rhein-Winterdeiche wird weitergeführt. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes am hessischen Rheinabschnitt sind bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
8.3	Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz -Grundsätze	Freiraumschutz	Klima	41	G	8.3 1. Absatz	Die Einstellung klimatischer Belange in die Abwägungsvorgänge der räumlichen Planung hat sich an der Einstufung der Räume nach ihrer Bedeutung für Klimaschutz und Luftreinhaltung zu orientieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
8.3	Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz -Grundsätze	Freiraumschutz	Klima	41	G	8.3 2. Absatz	Die in der nachfolgenden Abbildung 3 dargestellten „Räume mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und Luftreinhaltung“ sind differenziert in <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räume, in denen planerisch auf eine Sicherung der bestehenden Regenerations- und Schutzleistungen von Klima und Luft hingewirkt werden soll. Zu ihnen gehören, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räume, in denen Kaltluftentstehung- und -abfluss besonderer Berücksichtigung bedarf,</li> <li>• Räume, in denen Frischluftentstehung und -abfluss besonderer Berücksichtigung bedürfen,</li> <li>• ausgeprägte Talräume, in denen die Luftleitbahnen besonderer Berücksichtigung bedürfen;</li> </ul> </li> <li>- Räume, in denen planerisch auf eine Verbesserung der Klimaschutzfunktionen und der Luftqualität hingewirkt werden soll. In diesen lufthygienisch belasteten Gebieten ist planerisch in <ul style="list-style-type: none"> <li>• verdichteten Teilräumen mit hoher Luftbelastung auf eine Minderung der städtischen Überwärmungen und Emissionsbelastungen sowie eine Verbesserung der Luftaustauschprozesse hinzuwirken,</li> <li>• Verdichtungsräumen sowie den zugehörigen oder zuliefernden Kalt- bzw. Frischluft-sammelgebieten auf eine Minderung der Überwärmungen und Emissionsbelastungen sowie eine Verbesserung der Luftaustauschprozesse hinzuwirken.</li> </ul> </li> </ul>	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
8.3	Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz -Grundsätze	Freiraumschutz	Klima	42	G	8.3 3. Absatz	„Räume mit Bedeutung für den allgemeinen Klimaschutz und die Luftreinhaltung“. In ihnen ist auf eine Verbesserung und Sicherung der lufthygienischen Ausgleichsleistungen aus Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftentstehungsgebieten im Rahmen der Regionalplanung hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
8.3	Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz -Grundsätze	Freiraum-schutz	Klima	42	G	8.3 4. Absatz	Für die Umsetzung der Luftreinhaltung in allen Phasen groß- und kleinräumiger Planung ist wichtig, dass die Anforderungen aus lufthygienischer und bioklimatischer Sicht möglichst frühzeitig eingebracht und berücksichtigt werden. Dadurch wird erreicht, dass lufthygienisch-bioklimatische Unverträglichkeiten bereits in der Planungsphase erkannt, Planungsalternativen aufgezeigt und Auswirkungen der Planung mit der angemessenen Gewichtung bewertet werden. Der Entstehung von Schadgasen ist weiterhin verstärkt durch technische und planerische Maßnahmen zu begegnen. Insbesondere sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen: - Bereiche für Industrie- und Gewerbe sind grundsätzlich so auszuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. - Die lufthygienischen Verhältnisse sind bei Planungen insbesondere für Großprojekte und zur Errichtung emissionsintensiver Betriebe verstärkt zu berücksichtigen. - Die Summe der Emissionen soll in Untersuchungsgebieten nach Bundesimmissionschutzgesetz durch geplante Maßnahmen nicht ansteigen. Zusätzliche Emissionen sollen durch Emissionsminderungen im Untersuchungsgebiet ausgeglichen werden. - Sondergebiete für Kuranlagen, Kliniken, Schulen usw. sind nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete auszuweisen, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe und Lärm aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen ausgehen können. - Zwischen zusammenwachsenden Gebieten mit erhöhter Immissionsbelastung sind ausreichende Freiflächen als Produktionsgebiete für nächtliche Kaltluft und als Luftaustauschgebiete zu erhalten und zu sichern. Hierbei ist die Größe und Lage dieser Freiflächen in Abhängigkeit vom Belastungsgrad und den geländeklimatisch bedingten Austauschverhältnissen zu berücksichtigen. - In Kaltluftschneisen, die der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten dienen, haben alle Maßnahmen zu unterbleiben, die sie in dieser Funktion beeinträchtigen würden. Insbesondere ist die Ansiedlung luftverunreinigender Industriebetriebe nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
8.3	Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz -Grundsätze	Freiraum-schutz	Klima	42	G	8.3 5. Absatz	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei ist die Lärmbelastung - einschließlich der bestehenden Belastung - durch verschiedenartige Lärmquellen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Planung neuer sowie den Ausbau bestehender Verkehrswege und die Ausweisung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen. Dabei ist eine entsprechend der Kapazität mögliche volle Auslastung der Verkehrswege zu berücksichtigen. Insbesondere in den zunehmend lärmbelasteten großräumigen Verkehrsachsen sollen Lärmvorsorge und Lärmsanierung durch geeignete planerische Maßnahmen unterstützt werden. Unabhängig von diesen Vorgaben ist zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm in Siedlungsgebieten oder sonstigen schutzbedürftigen Gebieten zu erwarten sind. Einer Zunahme des Lärms ist entgegenzuwirken.	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit aufgegriffen	Nein	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 1. Absatz	Der Agrarstandort Hessen ist im Hinblick auf die gesellschaftspolitischen Aufgaben der Landwirtschaft, sowie des Wein-, Obst- und Gartenbaues zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 2. Absatz	Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen - vorzugsweise aus der jeweiligen Region - ist sicherzustellen. Dabei ist eine marktgerechte Erzeugung und Verteilung anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 3. Absatz	Für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch die Regionalplanung zu sichern. Zur verbrauchernahen Versorgung sollen im näheren Umfeld der Städte ausreichend Flächen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 4. Absatz	Eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 5. Absatz	Zur Erhaltung und Weiterentwicklung einer flächendeckenden, ökonomisch sinnvollen, innovativen und umweltgerechten Landwirtschaft sind geeignete Agrarstrukturen aufrecht zu erhalten und zu fördern, sowie dort anzustreben, wo sie noch nicht oder nicht mehr vorhanden sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 6. Absatz	Grundsätzlich von Sukzessionen und Wald freizuhalten sind Flächen mit nicht nur unerheblicher Bedeutung für ressourcenschonende Nahrungsmittelproduktion, das örtliche oder regionale Klima, den Erholungswert sowie den Biotop- und Artenschutz.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 7. Absatz	Auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen wird eine umweltgerechte Produktion nach guter fachlicher Praxis angestrebt. Zur Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen werden Betriebe mit extensiven Landbewirtschaftungsformen und der ökologische Landbau besonders gefördert.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 8. Absatz	Kulturhistorisch wertvolle Landnutzungsformen sind zu erhalten, insbesondere, wenn sie für die Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz bedeutsam sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 9. Absatz	Für die Schwerpunkt- und Problembereiche der Landwirtschaft sind Landnutzungskonzeptionen zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 10. Absatz	Die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise hat umweltschonend und standortangepasst zu erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 11. Absatz	Die Produktion, Verarbeitung und Anwendung von nachwachsenden Rohstoffen soll gefördert werden, wenn dies bei einer ökologischen Gesamtbetrachtung aus umwelttechnischen Gründen sinnvoll ist und sich wirtschaftlich trägt. Zusätzlich muss mit dem Anbau nachwachsender Rohstoffe eine Steigerung der Wertschöpfung in den landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 12. Absatz	U. a. auch wegen der landschaftsprägenden Bedeutung sollen auch der Wein-, Obst- und Gartenbau erhalten und gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 13. Absatz	Die zunehmende Notwendigkeit einer flächendeckenden umweltgerechten Landbewirtschaftung sowie der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe gebietet besondere Rücksichtnahme bei Inanspruchnahme und Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
9.1	Landwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	45	G	9.1 14. Absatz	In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten ist ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen zu erhalten und zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 1. Absatz	Der Wald ist in seinem Bestand zu erhalten und an geeigneter Stelle zu mehr. Seine Bewirtschaftung soll einen möglichst hohen Beitrag zu den Umwelt-, Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen leisten.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft sowie im Umweltbericht - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Schutzgut Landschaft aufgegriffen	Nein	-
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 2. Absatz	Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig und zielt auf Dauer, Stetigkeit und Höchstmaß des Gesamtnutzens aus allen Wirkungen des Waldes - heute und für künftige Generationen - unter Wahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 3. Absatz	Die Bildung und Erhaltung eines breit gestreuten Waldeigentums wird unterstützt. Kommunale und private Waldbesitzer sollen personell und finanziell unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 4. Absatz	Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind zu sichern. Dies kann insbesondere im Verdichtungsraum durch die Ausweisung von Schutz- und Bannwäldern erfolgen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Schutzgut Landschaft aufgegriffen	Nein	-
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 5. Absatz	Den Ursachen der heute erkennbaren Beeinträchtigungen des Waldökosystems, die das natürliche Puffervermögen überfordern (Veränderungen des Wasserhaushalts, Eintrag von Schadstoffen), ist entgegenzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 6. Absatz	In waldarmen Gebieten wird die Neuanlage von Wald in angemessenem Umfang gefördert. Das gilt besonders für Naturräume, in denen der Waldflächenanteil unter 20 % liegt, hier insbesondere die Rheinuferlandschaft in den potenziellen Überschwemmungsgebieten.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich konkretisiert	Nein	-
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 7. Absatz	In waldarmen Gemarkungen sollen auch zum Zwecke der Biotopvernetzung Waldinseln begründet werden, die als Rückzugsgebiete von Flora und Fauna wirken. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichend Flächen von Aufforstungen freigehalten werden, wenn dies aus agrarpolitischen, landschaftsgestalterischen und ökologischen Gründen erforderlich ist.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich konkretisiert	Nein	-
9.2	Forstwirtschaft - Grundsätze	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	46	G	9.2 8. Absatz	Waldrodungen und Waldneuanlagen bedürfen einer sorgfältigen Abwägung. Für Waldinanspruchnahmen soll ein flächengleicher Ausgleich erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
10.	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	Z	10	Die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen und tief liegenden natürlichen Rohstoffressourcen sind langfristig durch die Regionalplanung zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	G	10 2. Absatz	Um eine flächen- und rohstoffschonenden Ressourcennutzung zu erreichen, sollen alle Möglichkeiten einer gebündelten Rohstoffgewinnung und umfassenden Rohstoffverwertung ausgeschöpft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	G	10 3. Absatz	Zur Schonung der Primärrohstoffe sind alle Möglichkeiten eines ökonomisch sinnvollen und zweckangepassten Einsatzes von Sekundärrohstoffen (durch Substitution und Recycling) wahrzunehmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffabbau	47	Z	10	Mit der Ausweisung von Bereichen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Abbaugelände) und von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten (Lagerstätten) in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	G	10 5. Absatz	Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Lagerstätten aufgegriffen.	Nein	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	G	10 6. Absatz	Die Ausweisung und Inanspruchnahme der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten in den Regionalplänen setzt voraus, dass gleichwertige Materialien durch Recycling oder sonstige Substitutionsmöglichkeiten nicht in ausreichender Menge und benötigter Qualität verfügbar sind. Vorkommen sind möglichst vollständig abzubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	Z	10	Bei der Ausweisung der Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind die regional bis überregional bedeutenden Lagerstätten besonders hoch einzuschätzen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung oder Ausweisung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	G	10 8. Absatz	Die für eine Rohstoffgewinnung unter Tage benötigten Bereiche für Tagesanlagen und für Aufschüttungen und Ablagerungen zur Bereitstellung notwendiger und ausreichender Verkipfungskapazitäten für Bergematerial und bergbauliche Rückstände sind zu sichern.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich konkretisiert	-	-
10	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	47	G	10 9. Absatz	Umweltbelastende Rohstofftransporte sind durch verbrauchernahe Gewinnung zu vermeiden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
11	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energieversorgung	-	48	G	11.1 1. Absatz	Für Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• die rationelle und preisgünstige Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung durch planerische Maßnahmen aktiv unterstützt wird,</li> <li>• die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden,</li> <li>• eine Raumstruktur mit möglichst geringem Bedarf an Energiedienstleistungen, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger angestrebt und</li> <li>• eine geringe Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Planung und Bau von Hochspannungsfreileitungen erreicht wird.</li> </ul>	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
11.	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energieversorgung	-	48	Z	11. Jan	In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme- Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
11.	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Erneuerbare Energie	Windenergie	48	Z	11.1	Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Elektrizitätsnetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6		
11.1	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	49	Z	11.1	Standorte bestehender Kraftwerke für die überregional bedeutsame Elektrizitätsversorgung sind unter der Maßgabe einer nachfolgenden Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase landes- und regionalplanerisch zu sichern. Diese Maßgaben gelten auch bei einer raumordnerischen Verträglichkeitsprüfung für neu geplante Kraftwerksstandorte.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.		
11.1	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	49	Z	11.1	Die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche ist so vorzunehmen, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-	
11.2	Energiedienstleistung - Grundsätze	Energieversorgung	-	49	G	11.2 1. Absatz	Die Nachfrage nach Energiedienstleistungen soll möglichst weit gehend durch Einsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energieträger gedeckt werden. Den kommunalen Gebietskörperschaften soll daher eine besondere Bedeutung für eine umwelt- und klimaschonende Energienutzung zukommen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
11.2	Energiebereitstellung - Grundsätze und Ziele	Energieversorgung	-	49	G	11.2 2. Absatz	Die Gebietskörperschaften sollen im Zusammenwirken mit den regionalen und lokalen Akteuren sowie den Unternehmen der Energiewirtschaft die Aufstellung regionaler und örtlicher Energiekonzepte fortsetzen. Energiekonzepte sollen, soweit sinnvoll, zu Klimaschutzkonzepten weiterentwickelt werden. In den öffentlichen Liegenschaften sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung ergriffen werden; neue bauliche Anlagen sollen in Niedrigenergiehaus-Bauweise oder, soweit technisch und betriebswirtschaftlich sinnvoll, in Passivenergiehaus-Bauweise und unter Berücksichtigung einer möglichst rationalen Elektrizitätsanwendung errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
11.2	Energiedienstleistung - Grundsätze	Energieversorgung	-	49	G	11.2 3. Absatz	Bei der planerischen Konkretisierung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sollen möglichst umfangreiche Einsparungen an Primärenergie und eine hohe Schadstoffentlastung angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
11.2	Energiedienstleistung - Grundsätze	Energieversorgung	-	49	G	11.2 4. Absatz	Zur Überwindung finanzieller Hemmnisse bei der Umsetzung technischer Maßnahmen sowie Maßnahmen der energetischen Modernisierung des Gebäudebestandes sollen auch neue Betreibermodelle und moderne Methoden der Projektplanung und Projektkalkulation eingesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12.1	Wasserversorgung - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Trinkwasser	50	G	12.1 1. Absatz	Die Wasserversorgung hat die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sowie die ausreichende Versorgung der Betriebe (einschließlich Landwirtschaft) mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht, sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12.1	Wasserversorgung - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	50	Z	12	Die Wassergewinnung sollte dezentral erfolgen. In Bereichen, in denen eine dezentrale Lösung ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll ist, sind Verbundlösungen anzustreben.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12.1	Wasserversorgung - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Trinkwasser	50	G	12.1 3. Absatz	Es wird angestrebt, den Trinkwasserverbrauch weiter zu reduzieren.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12.1	Wasserversorgung - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Trinkwasser	50	G	12.1 4. Absatz	Maßnahmen der sparsamen und rationellen Wasserverwendung haben eindeutig Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasservorkommen. Durch geeignete Maßnahmen ist anzustreben, Trinkwasser entsprechend seiner Bedeutung als Lebensmittel dort durch Brauchwasser zu ersetzen, wo Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12.1	Wasserversorgung - Grundsätze und Ziele	Wasserwirtschaft	Trinkwasser	50	G	12.1 5. Absatz	Die Landnutzung hat klimaangepasst zu erfolgen, um einen sparsamen Wasserverbrauch zu ermöglichen.									
12.2	Abwasserbeseitigung - Grundsätze	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	50	G	12.2 1. Absatz	Abwässer sind so zu reinigen, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf die Gewässer (Grundwasser, oberirdische Gewässer und Küstengewässer) sowie andere Schutzgüter ausgehen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
12.2	Abwasserbeseitigung - Grundsätze	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	50	G	12.2 2. Absatz	In den nächsten Jahren ist es erforderlich, die Gewässerschutzmaßnahmen konsequent weiterzuführen. Insbesondere ist es notwendig, zum einen die noch fehlenden Kläranlagen (im ländlichen Raum) zu errichten, zum anderen die vorhandenen Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu ertüchtigen und zu erweitern. Bei Siedlungserweiterungen ist auf die rechtzeitige Bereitstellung von Kläranlagenkapazitäten zu achten.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12.2	Abwasserbeseitigung - Grundsätze	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	50	G	12.2 3. Absatz	Dort, wo die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nicht ausreicht, um die generell angestrebte mäßige Gewässerbelastung zu erzielen, sind auf der Grundlage gewässerbezogener Reinigungsanforderungen weiter gehende Maßnahmen erforderlich.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12.2	Abwasserbeseitigung - Grundsätze	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	50	G	12.2 4. Absatz	Bei der Konzeptionierung der Abwasserbeseitigung ist insbesondere darauf zu achten, dass • die vorhandene Wasserführung und Gewässergüte der örtlichen Gewässer mindestens erhalten bleibt, • Standorte mit dem landschaftsökologisch geringsten Eingriff gewählt werden und im Zweifel dezentralen Konzepten der Vorzug gegeben wird, soweit sich hierdurch ökologisch sinnvolle, technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösungen erreichen lassen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung - Grundsätze	Entsorgung	Abfallwirtschaft	51	G	13.1 1. Absatz	Im Sinne der abfallarmen Kreislaufwirtschaft ist zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen vorrangig das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Hierzu dienen insbesondere • die abfall-, energie- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, • die Kreislaufführung von Stoffen, • die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte und • die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung - Grundsätze	Entsorgung	Abfallwirtschaft	51	G	13.1 2. Absatz	Nicht vermiedene Abfälle sind vorrangig stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen, es sei denn, die Abfallbeseitigung stellt gegenüber der Abfallverwertung die umweltverträglichere Lösung dar.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung - Grundsätze	Entsorgung	Abfallwirtschaft	51	G	13.1 3. Absatz	Zur Umsetzung des Verwertungsgebotes sollen die Abfälle nach Möglichkeit bereits am Anfallort getrennt gehalten, gesammelt und ggf. behandelt werden. Dies gilt insbesondere für schadstoffbelastete Abfälle, für Bioabfälle sowie für sonstige, noch verwertbare Abfälle. Eine Vermischung schadstoffbelasteter und sonstiger Abfälle im Verlauf der Entsorgung ist zu vermeiden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung - Grundsätze	Entsorgung	Abfallwirtschaft	51	G	13.1 4. Absatz	Soweit die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, sind diese dem hierzu bestimmten Entsorgungsträger zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die ihm überlassenen Abfälle und die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle zu verwerten bzw. zu beseitigen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.2	Abfallbeseitigung - Grundsätze und Ziele	Entsorgung	Abfallwirtschaft	53	G	13.2 1. Absatz	Abfälle, die nicht verwertet werden, sind umweltverträglich zu beseitigen und, soweit erforderlich, vor der Ablagerung zu behandeln. Die nicht verwertbaren Rückstände aus der Behandlung sind auf Dauer sicher und nachsorgefrei zu deponieren. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, die Abfallbeseitigung gemeinwohlverträglich vorzunehmen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.2	Abfallbeseitigung - Grundsätze und Ziele	Entsorgung	Abfallwirtschaft	53	G	13.2 2. Absatz	Bei der Bestimmung der Abfallbeseitigungsanlage, derer sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben (Einzugsgebiet), sind die Grundsätze der ortsnahen Beseitigung, ggf. in Form von Entsorgungsverbänden, der Entsorgungssicherheit sowie wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte zu beachten.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.2	Abfallbeseitigung - Grundsätze und Ziele	Entsorgung	Abfallwirtschaft	53	G	13.2 3. Absatz	Im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne soll eine grenzüberschreitende Abstimmung der Abfallbeseitigung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
13.2	Abfallbeseitigung - Grundsätze und Ziele	Entsorgung	Abfallwirtschaft	52	Z	13	Die überregional bedeutsamen Standorte für die zur Beseitigung der Abfälle erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind in der Karte dargestellt. Die regional bedeutsamen Standorte sind im Rahmen der Regionalplanung auszuweisen und zu sichern.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.		

1. Änderung des LEP Hessen 2000 - Erweiterung Flughafen Frankfurt Main (2007)

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6		
III.1	Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	5	Z	III.1-1	Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die in der Plankarte dargestellten Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn als Vorranggebiete ausgewiesen, die von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten sind.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Nein	
III.1	Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	5	G	III.1-2	In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.1	Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	5	G	III.1-3	Die Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main soll die bundesweite Bedeutung des Landes Hessen als europäischer und internationaler Knotenpunkt für die Mobilität der Menschen sowie als Handels- und Logistikzentrum für den Austausch von Gütern sichern und stärken.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.2	Ausbau der Bundesfernstraßen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	5	Z	III.2-1	Planungen und Nutzungen, die die folgenden Ausbaumaßnahmen der Bundesfernstraßen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• achtstreifiger Ausbau der A 3 zwischen dem Autobahndreieck Mönchhof und der Anschlussstelle Flughafen;</li> <li>• Ausbau der A 5 um einen weiteren Fahrstreifen zwischen Frankfurter Kreuz und Anschlussstelle Zeppelinheim in Fahrtrichtung Süden sowie teilweise zwischen Frankfurter Kreuz und Anschlussstelle Niederrad in Fahrtrichtung Norden; zusätzlicher Fahrstreifen am Frankfurter Kreuz in der Verbindungsrampe von der A 3 (West) auf die A 5 (Süd);</li> <li>• Um- und Ausbau der Anschlussstelle Zeppelinheim;</li> <li>• sechsstreifiger Ausbau der A 67 / A 60 zwischen den Autobahndreiecken Mönchhof - Rüsselsheim - Mainspitz zur Stärkung des Flughafensystems Flughafen Frankfurt Main und Flughafen Frankfurt-Hahn.</li> </ul>	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das aufgrund nur linearer Festlegung verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Ja	
III.2	Ausbau der Bundesfernstraßen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	5	G	III.2-2	Das Land Hessen wirkt darauf hin, dass der sechsstreifige Ausbau der A 60 im weiteren Verlauf auf rheinland-pfälzischem Landesgebiet weiter geführt wird.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.2	Ausbau der Bundesfernstraßen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	5	G	III.2-3	Die oben genannten Ausbaumaßnahmen im Straßennetz sollen möglichst zeitnah zur Erweiterung des Flughafens realisiert werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.3	Neuordnungsmaßnahmen in der Elektrizitätsinfrastruktur	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	6	Z	III.3-1	Zur Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten sowie des zukünftigen Betriebs des Flughafens sind Neuordnungsmaßnahmen der Elektrizitätsinfrastruktur notwendig. Die in der Plankarte gekennzeichneten Hochspannungsfreileitungen sollen zurückgebaut und soweit notwendig durch eine Verkabelung ersetzt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
III.4	Sonstige Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	6	G	III.4-1	Die ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches ist zu verbessern. Die Anbindung des Busbahnhofs Zeppelinheim an den Flughafen Frankfurt Main für den Buszubringerverkehr soll durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.4	Sonstige Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	6	Z	III.4-2	Für den den Flughafen Frankfurt Main umgebenden Raum soll durch die Regionalplanung ein Siedlungsstrukturkonzept als Grundlage für den Regionalplan Südhessen entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.4	Sonstige Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	6	G	III.4-3	Mittels des Siedlungsstrukturkonzeptes soll auf eine ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwicklung des Flughafenumfeldes unter besonderer Berücksichtigung des vorsorgenden Schutzes der Wohnbevölkerung vor Fluglärm hingewirkt werden. Darüber hinaus soll ein regionaler Ausgleich der flughafeninduzierten Belastungen und Entwicklungsimpulse angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.4	Sonstige Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	6	Z	III.4-4	Das ökologische Verbundsystem wird durch die Ausweisung Ökologischer Schwerpunkträume ergänzt.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
III.4	Sonstige Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	6	Z	III.4-5	Die für die Erweiterung des Flughafens erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichsflächen sollen, sofern dies nicht bereits geschehen ist, regionalplanerisch gesichert werden. Dies soll auf Grundlage eines regionalen Kompensationskonzeptes erfolgen, welches in Abstimmung mit dem Siedlungsstrukturkonzept entwickelt wird. Die Festlegung der Ausgleichsflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Weiterentwicklung des Regionalparks Rhein-Main erfolgen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe für die Regionalplanung	-	-

## 2. Änderung des LEP Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

3.1	Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie		Z	1	Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.1	Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie		G	1	Diese Gebiete sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie		Z	2	Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in Vorranggebieten Siedlung sowie in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6
3.2	Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie		Z	3	Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind: a) zur Erfüllung der Vorgabe (Z 1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergieanlagen können auch bei niedrigeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden; b) zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1 000 m zu wahren; c) zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m; d) zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren; e) „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden; f) der Flächenumfang eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen; g) bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen einzubeziehen; h) Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie		G	2	Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 3 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen, Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen; die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als Vorranggebiete geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3.2	Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie		G	3	Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Tabelle S.21 Nordhessen

Allendorf / Battenberg<sup>1</sup>  
Bad Arolsen  
Bad Wildungen  
Baunatal  
Bebra  
Borken (Hessen)  
Eschwege

Frankenberg (Eder)  
Fritzlar  
Heringen  
Hess. Lichtenau  
Hofgeismar  
Homberg (Efze)  
Hünfeld

Mittelhessen

Alsfeld  
Biedenkopf  
Dillenburg  
Gladenbach

Grünberg  
Haiger  
Herborn  
Hungen / Lich<sup>1</sup>

Süd Hessen

Korbach  
Melsungen  
Rotenburg a.d.Fulda  
Schwalmstadt  
Sontra  
Vellmar  
Witzenhausen  
Wolfhagen

Kirchhain  
Laubach  
Lauterbach (Hessen)  
Stadallendorf  
Weilburg

Bad Homburg v.d. Höhe  
Bad Orb  
Bad Schwalbach  
Bad Soden am Taunus  
Bad Soden-Salmünster  
Bad Vilbel  
Bensheim  
Bruchköbel  
Büdingen  
Büstadt  
Butzbach  
Dietzenbach  
Dreieich  
Elrville am Rhein  
Erbach  
Eschborn  
Flörsheim am Main  
Friedrichsdorf

Geisenheim  
Gelnhausen  
Griesheim  
Groß Gerau  
Groß Umstadt  
Hattersheim am Main  
Heppenheim (Bergstraße)  
Heusenstamm  
Hochheim am Main  
Hofheim am Taunus  
Idstein  
Kelkheim (Taunus)  
Königstein im Taunus  
Kronberg im Taunus  
Lampertheim  
Langen  
Lorsch  
Maintal  
Michelstadt

Mörfelden-Walldorf  
Mühlheim am Main  
Neu-Isenburg  
Nidda  
Obertshausen  
Oberursel (Taunus)  
Pfungstadt  
Rödermark  
Rodgau  
Rüdesheim am Rhein  
Schlüchtern  
Schwalbach am Taunus  
Seligenstadt  
Taunusstein  
Ussingen  
Viernheim  
Wächtersbach  
Weiterstadt

C.1.1.2

REGIONALPLAN  
SÜDHESSEN/REGIONALER  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
FRANKFURT/MAIN

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (SüdHessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Strukturräume	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	13	G	3.1-1	G3.1-1 Der Ordnungsraum soll so gestaltet werden, dass die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten, die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot geschaffen, die Wohn- und die Umweltbedingungen sowie die Freiraumsituation verbessert werden. Dazu ist/sind - die weitere über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit in den Ober- und Mittelzentren sowie in zentralen Orten mit Flächenreserven an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zu konzentrieren, - ein bedarfsgerechtes und mit ökologischen Erfordernissen abgestimmtes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung, Verlagerung und Erweiterung gewerblicher Unternehmen in geeigneten zentralen Orten vorzuhalten, - zusammenhängende Freiräume vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu sichern, in ihren Funktionen für Biotop- und Artenschutz, Klima und Gewässerschutz, Erholung und Freizeit sowie Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und in einen Freiraumverbund einzubeziehen, - leistungsfähige Verkehrsverbindungen auf den Nahverkehrs- und Regionalachsen durch attraktive Angebote insbesondere des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu gewährleisten, - eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel anzustreben.	wie Regionalplan SüdHessen	Ja	Ja	Ja	nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
3.1	Strukturräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	13	G	3.1-2	G3.1-2 Der Verdichtungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar soll seine Funktion als Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Impulsgeber für die Region auch in Zukunft erfüllen. Seine Stärken wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt, breites Infrastrukturangebot auch im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich und reichhaltiges Freizeitangebot sollen erhalten, Umweltbelastungen vermindert werden. Dazu ist/sind - günstige Standortbedingungen für agglomerationsabhängige Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Profilierung der Region auf ihren spezifischen Kompetenzfeldern zu schaffen, - ein ausreichendes Wohnungsangebot durch Ausweisung von Wohnbaugebieten vorrangig in zentralen Lagen sowie an den Haltepunkten insbesondere des schienengebundenen ÖPNV vorzusehen, - die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung zu begrenzen, - die regionalen Grünzüge als langfristig von Besiedlung freizuhalten Freiräume nachhaltig zu sichern, - der Regionalpark auszuweiten und die Regionalparkrouten bei Berücksichtigung ihrer weiteren Funktionen zu attraktiv gestalten Landschaftsbändern mit hohem Erholungs- und Erlebniswert zu entwickeln, - insbesondere verkehrsbedingte Emissionen und sonstige Luftverunreinigungen zu mindern und den Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß zu reduzieren, - die internationale Anbindungsqualität durch Erhaltung und Stärkung des Flughafens Frankfurt Main als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr und die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecken des Schienenpersonnenfernverkehrs zu gewährleisten, - die Funktions- und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und den anderen Städten durch interkommunale Kooperation auch länderübergreifend zu verbessern, - überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau zu sichern.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1	Strukturräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	14	G	3.1-3	G3.1-3 Der ländliche Raum soll als eigenständiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum gestaltet werden; eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungsraum ist zu vermeiden. Seine wirtschaftliche Kompetenz ist zu stärken. Dazu ist/sind - die Mittelzentren in ihren Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturfunktionen für ihr ländliches Umland zu stärken, - in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung sowie Erweiterung nicht agglomerationsabhängiger Unternehmen zu schaffen, - die über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit vorrangig in den Mittelzentren zu konzentrieren und die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen bei der weiteren Siedlungstätigkeit als begrenzendes Faktoren zu berücksichtigen, - das Potenzial an noch weitgehend unbelasteten, landschaftlich attraktiven und ökologisch empfindlichen Räumen zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen, - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten, - regionaltypische Formen von Tourismus und Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiter zu entwickeln, - leistungsfähige Verkehrsverbindungen mit den Zentren des Verdichtungsraums durch geeignete Angebote des ÖPNV zu gewährleisten und eine ausreichende ÖPNV-Bediengung flächendeckend sicherzustellen, - vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Die Strukturräume sind in Abbildung 3 dargestellt.	wie Regionalplan SüdHessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	17	G	3.2-1	G3.2-1 Die zentralen Orte sollen als Standorte überörtlich bedeutender Infrastruktureinrichtungen, als wesentliche Elemente einer dezentralen/polyzentralen Siedlungsstruktur und als Ziel-/ Verknüpfungspunkte im regionalen und Nahverkehr gesichert werden.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	17	G	3.2-2	G3.2-2 Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur mit überörtlichem Einzugsbereich sollen in den Kernbereichen der zentralen Orte der jeweiligen Stufe gebündelt werden. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen sollen vorrangig in den zentralen Orten erhalten und in ihrer Funktion gesichert werden; die familienbezogene Infrastruktur soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	17	G	3.2-3	G3.2-3 Geplante oder auszubauende Infrastruktureinrichtungen sollen nach Art und Kapazität auf die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs abgestimmt werden; dabei sind die Ländergrenzen überschreitenden Verflechtungsbereiche benachbarter zentraler Orte zu berücksichtigen.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	18	G	3.2-4	G3.2-4 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die zentralörtlichen Funktionen benachbarter Gemeinden haben können, sollen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden. Die Neuansiedlung von Einrichtungen darf nicht zu Lasten zentralörtlicher Funktionen übergeordneter Zentren gehen. Die zentralen Orte sind in Abbildung 4 dargestellt.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	18	G	3.2.1-1	G3.2.1-1 Die südHessischen Oberzentren sollen als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit z. T. landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung gesichert werden.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	18	G	3.2.1-2	G3.2.1-2 Die Oberzentren sind vorrangige Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit sowie für großflächige Einzelhandelsvorhaben.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.1-3	G3.2.1-3 Das Verkehrssystem soll so gestaltet werden, dass die Oberzentren - die Funktion von Verknüpfungspunkten großräumiger und regionaler Verkehrssysteme erfüllen können, - aus ihrem Verflechtungsbereich im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr d. R. in einer Stunde erreichbar sind.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	Z	3.2.1-4	-	Z3.2.1-4 Als Oberzentren im Ballungsraum innerhalb der Planungsregion SüdHessen sind im LEP ausgewiesen: Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	Z	3.2.1-5	-	G3.2.1-5 Die Oberzentren sollen ihre spezifischen Profile in gegenseitiger Kooperation weiterentwickeln. Das Oberzentrum Frankfurt am Main soll seine hervorgehobene Funktion als Standort mit eurozentraler Bedeutung erhalten und ausbauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	Z	3.2.1-6	-	Z3.2.1-6 Im Ballungsraum sollen die in den Oberzentren Frankfurt am Main und Offenbach am Main bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte erhalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-1	G3.2.2-1 Die Mittelzentren sollen als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungsbereich und für weitere private Dienstleistungen gesichert werden.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-2	G3.2.2-2 In den Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums sollen vorhandene oberzentrale Einrichtungen erhalten und ggf. in Abstimmung mit den Oberzentren ausgebaut werden.	wie Regionalplan SüdHessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (SüdHessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-3	G3.2.2-3 Mittelzentren, die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen, sind Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	20	G	3.2.2-4	G3.2.2-4 Mittelzentren sind Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	21	G	3.2.2-5	G3.2.2-5 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Mittelzentren - die Funktion als Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Nahverkehr erfüllen können, - aus ihrem Mittelbereich bei mehrfacher Hin- und Rückfahrgelegenheit innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	21	Z	3.2.2-6	Z3.2.2-6 Als Mittelzentren in der Planungsregion Südhessen sind im LEP ausgewiesen: (...)	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-1	G3.2.3-1 Grundzentren sollen als Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-2	G3.2.3-2 In den Unterzentren sollen die Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung in vollem Umfang angeboten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-3	G3.2.3-3 In Unterzentren an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, die ein ausreichendes Flächenangebot aufweisen, kann eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	22	G	3.2.3-4	G3.2.3-4 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Unterzentren die Funktion von Verknüpfungspunkten im Öffentlichen Nahverkehr erfüllen können.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	22	Z	3.2.3-5	Z3.2.3-5 Als Unterzentren werden ausgewiesen: (...)	Z3.2.3-5 Als Unterzentren werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): (...)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	23	G	3.2.3-6	G3.2.3-6 Die Kleinzentren sollen ergänzende Funktionen für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung erfüllen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	23	G	3.2.3-7	G3.2.3-7 Bei der Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sollen Kleinzentren sich grundsätzlich an der Eigenentwicklung orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	23	G	3.2.3-8	G3.2.3-8 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Kleinzentren im ÖPNV bedarfsgerecht mit den benachbarten Zentren verknüpft sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	23	Z	3.2.3-9	Z3.2.3-9 Als Kleinzentren werden ausgewiesen: (...)	Z3.2.3-9 Als Kleinzentren werden ausgewiesen (nur Ballungsraum) (...)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Verkehr	-	25	G	3.3-1	G3.3-1 Entlang der ausgewiesenen Verkehrsachsen sollen die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot, insbesondere im öffentlichen Verkehr, vorrangig erhalten und nachfragegerecht weiterentwickelt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-2	G3.3-2 Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Die unbesiedelte Landschaft zwischen den Achsen soll von Besiedlung freigehalten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-3	G3.3-3 In den Regionalachsen sollen der Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie deren Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz auch Regionsgrenzen überschreitend gewährleistet werden. Die dazu notwendige Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot entlang der Achsen sollen erhalten oder ausgebaut werden. Im Ordnungsraum haben Ausbau und Weiterentwicklung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs, insbesondere auf der Schiene, Priorität.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	25	Z	3.3-4	Z3.3-4 Als Regionalachsen werden ausgewiesen: ...	Z3.3-4 Als Regionalachsen werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): ...	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-5	G3.3-5 In den überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen soll die verkehrliche Verknüpfung zwischen den Oberzentren und ihrem Umland gewährleistet werden. Dazu soll ein attraktives und hohen Qualitätsanforderungen entsprechendes Bedienungsangebot im ÖPNV, besonders auf der Schiene, erhalten oder geschaffen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-6	G3.3-6 Die über die Eigenentwicklung hinaus gehende Siedlungstätigkeit soll in hierfür geeigneten zentralen Orten im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	25	G	3.3-7	G3.3-7 Die weitere Siedlungsentwicklung in den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen ist mit Betrieb und Ausbau des ÖPNV, insbesondere auf der Schiene, abzustimmen. Neue Baugebiete sollen möglichst im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV ausgewiesen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	26	Z	3.3-8	Z3.3-8 Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen: (...)	Z3.3-8 Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): (...)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	27	G	3.4-1	G3.4-1 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sich am Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen „Frankfurt/Rhein-Main 2020 – die europäische Metropolregion“ orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	27	G	3.4-2	G3.4-2 Die Siedlungsstruktur soll im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung so gestaltet werden, dass - durch Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung an den Achsen des Schienenverkehrs eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV unterstützt wird, - durch räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Gemeinbedarf längerfristig günstige Voraussetzungen für eine verkehrsvermeidende und energieeinsparende Siedlungsstruktur geschaffen werden, - durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Schwerpunkte einer Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt wird und - durch Sicherung einer sozial ausgewogenen Bevölkerungsstruktur und Verhinderung von Ghettobildung die Nachhaltigkeit der Siedlungsstruktur gewährleistet wird.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-3	G3.4-3 Die weitere Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Ober- und Mittelzentren im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-4	G3.4-4 Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Siedlungsentwicklung ist am Landschafts- und Umweltschutz zu orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-5	G3.4-5 Dem Bedarf aus der Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe ist Rechnung zu tragen. Die Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus soll mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-6	G3.4-6 Eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste hohe bauliche Dichte ist anzustreben. Eine Verdichtung der Wohnbebauung sollte insbesondere im fußläufigen Bereich attraktiver Haltestellen des ÖV erfolgen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-7	G3.4-7 Vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert sowie brachliegende Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen, erforderlichenfalls nach vorheriger Sanierung, wieder verwendet werden. Hierzu zählen auch Konversionsflächen. Der Umbau, die Erneuerung und Ergänzung vorhandener Strukturen haben Vorrang vor größeren Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenneuausweisungen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-8	G3.4-8 Neubaugebiete sollen im Anschluss an die bestehende Ortslage ausgewiesen werden. Eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist vorzusehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhesen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
									vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6		
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-9	G3.4-9 Die Gliederung der Siedlungsstruktur soll durch Freiräume erfolgen, die insbesondere im Ordnungsraum durch die Ausweisung als Regionale Grünzüge gesichert werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-10	G3.4-10 In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen, Verbindungsfunktionen im Rahmen eines größeren Grünsystems erfüllen oder für den Zugang zur freien Landschaft von Bedeutung sind. Die Wechselwirkung zwischen Kulturlandschaftselement und Landschaft ist zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	28	G	3.4-11	G3.4-11 Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine optimierte räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen anzustreben. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Versorgungsstruktur	28	G	3.4-12	G3.4-12 Die Belange von Frauen, Familien (insbesondere die Voraussetzungen zur Erbringung von Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegeleistungen) und weniger mobilen Bevölkerungsgruppen sind insbesondere bei der räumlichen Zuordnung von Wohngebieten, Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen, der Planung von Infrastruktureinrichtungen sowie bei der Anbindung und Ausstattung des Nahverkehrs verstärkt zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	29	G	3.4-1-1	G3.4.1-1 Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden erfolgen, die aufgrund ihrer räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür besonders geeignet sind.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	29	G	3.4-1-2	G3.4.1-2 Bei Städten und Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht aufweisen, soll sich die weitere Siedlungstätigkeit vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	29	Z	3.4-1-3	Z3.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	VR Siedlung, Bestand und Planung	-	-	Ja	Ja	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	29	Z	3.4-1-4	Z3.4.1-4 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Wohnsiedlungszwecke stellen die dem maximalen Bedarf der Städte und Gemeinden entsprechenden Flächenwerte der Tabelle 1 die Obergrenze dar. Auf diese Flächenwerte sind erkennbare größere Reserven im Bestand, wie z. B. freierwerdende Militärfächen, anzurechnen. Der Bedarf ist vorrangig im zentralen Ortsteil innerhalb der "Vorranggebiete Siedlung, Bestand" sowie in den ausgewiesenen "Vorranggebieten Siedlung, Planung" zu decken. Eine Eigenentwicklung ist aber auch in nichtzentralen Ortsteilen möglich. Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete haben. Die in Tabelle 1 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartennmäßig dargestellten Wohnbauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	29	Z	3.4-1-5	Z3.4.1-5 Sofern keine "Vorranggebiete Siedlung, Planung" ausgewiesen sind, dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	30	G	3.4-1-6	G3.4.1-6 Sind die in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven für Wohnsiedlungszwecke nicht nutzbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für Wohnsiedlungszwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 1 eingehalten werden. Diese Werte können im begründeten Ausnahmefall überschritten werden, wenn ein konkreter Wohnungsbedarf vorliegt. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	30	G	3.4-1-7	G3.4.1-7 Aus wichtigen Gründen können in zentralen Ortsteilen weitere Wohnbauflächen - vorrangig in den "Vorranggebieten Siedlung, Planung" - über die tabellarisch aufgeführten Werte hinaus ausgewiesen werden, sofern die Flächeninanspruchnahme landschaftsökologisch vertretbar ist und der raumordnerischen Konzeption nicht zuwiderläuft. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die zu beanspruchenden Flächen in einem Flächennutzungsplan enthalten sind, der nach dem 31.12.2002 genehmigt wurde. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	30	G	3.4-1-8	G3.4.1-8 Der Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und historische Ortsbilder sollen bei der Ausweisung von Baugebieten keine vermeidbaren Veränderungen erfahren.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	30	Z	3.4-1-9	Z3.4.1-9 Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten: - im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha, - in verdichteter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha, - im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn- Haltepunkte 45 bis 60 Wohneinheiten je ha, - im Großstadtbereich mindestens 60 Wohneinheiten je ha. Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen sind insbesondere begründet - durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, - durch die Eigenart eines Ortsteiles, - durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	37	G	3.4-2-1	G3.4.2-1 Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig im Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Die Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, die Konversion ehemals militärischer Anlagen und die Nutzungsintensivierung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Daneben sind schwerpunktmäßig für den weiteren Bedarf Flächen, die möglichst den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zugeordnet sind, neu auszuweisen und zu sichern. Sie dienen der vor- orientierten Dienstleistungseinrichtungen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4-2-2	G3.4.2-2 Die Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von Gewerbegebieten soll gemeindeübergreifend betrieben werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4-2-3	G3.4.2-3 Auf gute Anbindung von Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist zu achten. Insbesondere soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	3.4-2-4	Z3.4.2-4 Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung" stattzufinden. Sofern keine "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung" ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" und zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	3.4-2-5	Z3.4.2-5 In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	VR Industrie und Gewerbe	-	-	Ja	Ja	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-6	G3.4.2-6 Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel sind in allen Städten und Gemeinden zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	3.4.2-7	Z3.4.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung dürfen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (s. Tabelle 3) nicht überschritten werden. Die in Tabelle 3 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartennäßig dargestellten gewerblichen Bauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-8	G3.4.2-8 Sind die in den "Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven gewerblich nicht nutzbar oder verfügbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 3 eingehalten werden. Diese Werte können überschritten werden, wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt. Ein Flächentausch ist auch zwischen Kommunen unter Beachtung der Tabellenwerte und sonstiger regionalplanerischer Zielsetzungen im Rahmen der gemeindlichen Abstimmung möglich. Hierbei steht es den beteiligten Kommunen frei, in welcher rechtlichen und organisatorischen Form dieser Flächentausch umgesetzt wird. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	G	3.4.2-9	G3.4.2-9 Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuan siedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen Wohnbauflächen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang bereitgestellt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Versorgungsstruktur	44	G	3.4.3-1	G3.4.3-1 Die verbrauchernahe Versorgung muss unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, in zumutbarer Entfernung auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt sein.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	44	Z	3.4.3-2	Z3.4.3-2 Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist grundsätzlich nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig. Dabei ist die Verkaufsfläche von Einzelhandelsprojekten so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. für die örtliche Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen sowie unter besonderer Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Zur Sicherung der Grundversorgung und unter Einhaltung der sonstigen Verträglichkeitsanforderungen kann für einen Lebensmittel-Vollversorger bis zu 2.000 qm Verkaufsfläche oder für einen Lebensmitteldiscounter bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche die Raumverträglichkeit in städtebaulich integrierten Lagen angenommen werden. Großflächige Einzelhandelsvorhaben müssen eine enge räumliche und funktionale Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete unter Erreichbarkeit mit einem für Größe und Einzugsbereich des Einzelhandelsvorhabens angemessenen ÖPNV zu integrieren. Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von integrierten Geschäftszentren (zentralen Versorgungsbereichen) in der Gemeinde und in anderen Gemeinden sowie auf die verbrauchernahe Versorgung in der Gemeinde zu erwarten sein. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, zum Beispiel städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen oder Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von innerstädtischen Geschäftsquartieren - INGE.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	44	Z	3.4.3-3	Z3.4.3-3 In den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ (Bestand und Planung) widerspricht auch die Ansiedlung von nicht großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben den Zielen der Raumordnung. Die Einrichtung von Verkaufsflächen in diesen Gebieten ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt. Die genannten Ziele gelten auch <ul style="list-style-type: none"> <li>für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben,</li> <li>für die beabsichtigte Umwidmung von gewerblichen Bauflächen (Gewerbe- und Industriegebieten) zu Sondergebieten für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel sowie Kerngebieten (auch für Industrie- und Gewerbegebiete unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha) und</li> <li>für die auch mit der Zeit gewachsene Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe die Ziele der Raumordnung verletzen beziehungsweise zu den in § 11 (3) BauNVO genannten Auswirkungen führen.</li> </ul>	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-4	Z3.4.3-4 Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den - für die Mittel- und Oberzentren in Abbildung 5 gebietsscharf dargestellten - zentralen Versorgungsbereichen innerhalb der „Vorranggebiete Siedlung“ anzusiedeln.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-5	Z3.4.3-5 Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nach Möglichkeit den zentralen Versorgungsbereichen zuzuordnen. Wenn hier nach Prüfung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Ansiedlung und Erweiterung solcher Betriebe in die in Abbildung 5 dargestellten Ergänzungsstandorte zu lenken. Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben an anderer Stelle dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und Versorgungskerne in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein. Zentrenrelevante Randsortimente sind insgesamt auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 qm Verkaufsfläche zu begrenzen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-6	Z3.4.3-6 Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC, Designer- Outlet-Center - DOC) sind überregional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in den zentralen Versorgungsbereichen der Oberzentren zulässig. Dies gilt auch für Betriebsformen von Hersteller-Direktverkaufszentren in Kombination mit Freizeit-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungseinrichtungen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	3.4.3-7	Z3.4.3-7 Die landseitige Einzelhandelsnutzung am Flughafen Frankfurt Main muss sich an der Nachfrage aus der Verkehrsfunktion des Flughafens und einer arbeitsplatznahen Versorgung der dort Beschäftigten orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	G	3.4.3-8	G3.4.3-8 Bei strittigen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung soll - vor der Beantwortung einer landesplanerischen Anfrage, der Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) oder eines Änderungsverfahrens des Regionalen Flächennutzungsplans - ein informelles Verfahren von der Oberen Landesplanungsbehörde und - im Ballungsraum - des Planungsverbandes unter Einbeziehung der betroffenen Städte und Gemeinden durchgeführt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	G	3.4.3-9	G3.4.3-9 Zur Verbesserung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben wird den Städten und Gemeinden empfohlen, Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete, soweit erforderlich, an die aktuelle Baunutzungsverordnung anzupassen und Einzelhandel in diesen Gebieten auszuschließen. Zur Sicherung der verbrauchernahe Versorgung und zur Standortentwicklung für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung sollen die Städte und Gemeinden kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten, die mit der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.4	Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	80	Z	3.4.4-1	Z3.4.4-1 Bei der Bauleitplanung in der Umgebung des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach sind die in der Karte dargestellten „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ zu beachten. In diesen Gebieten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.1	Freiraumsicherung	Freiraumschutz	-	83	G	4.1-1	G4.1-1 Der Freiraum soll insgesamt und mit seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für eine nachhaltige Raumentwicklung gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumsicherung	Freiraumschutz	-	83	G	4.1-2	G4.1-2 Dem weiteren Verlust an Freiraum und einer dauerhaften quantitativen und qualitativen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen soll entgegen gewirkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumsicherung	Freiraumschutz	-	83	G	4.1-3	G4.1-3 Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen so verwirklicht werden, dass die Flächeninanspruchnahmen und Trennwirkungen auf ein Minimum beschränkt und die Freiraumfunktionen sowie deren räumliche Vernetzung nicht beeinträchtigt werden. Funktionen des Siedlungsbereichs sollen mit denen angrenzender Freiräume für Ausgleich und Ergänzung verknüpft werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.1	Freiraumsicherung	Freiraumschutz	Freiraumverbund	83	G	4.1-4	G4.1-4 Vor allem im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen zusammenhängende Freiräume in einem Freiraumverbund entwickelt werden. Die Vernetzung mit den Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche ist herzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz	84	G	4.2-1	G4.2-1 Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume mit ihren unterschiedlichen natur- und kulturräumlichen Ausprägungen sollen nachhaltig gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz	84	G	4.2-2	G4.2-2 Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und so entwickelt werden, dass - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt, - die Medien Luft, Wasser, Boden, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden, - die natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen, das charakteristische Landschaftsbild sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und - die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen geschützt oder qualitativ verbessert werden können. Die nachfolgend genannten Eigenarten und Funktionen der naturräumlichen Einheiten der Planungsregion sollen im Interesse einer tragfähigen räumlichen Entwicklung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz, Wald	84	G	4.2-3	G4.2-3 Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Odenwald, Taunus, Hintertaunus sowie in den Ausläufern von Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen - das Gebiet des westlichen Taunus und Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Auenbereiche von Usa, Weil, Aar und Wisper, - die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug, - naturnah bewirtschaftete Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete, - Felsfluren und Magerrasen, insbesondere auf den inselhaft vorkommenden Kalkstandorten im Spessart und Odenwald.	G4.2-3 Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Taunus und Hintertaunus sowie in den Ausläufern von Spessart und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen - das Gebiet des westlichen Taunus und Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Auenbereiche von Usa und Weil, - die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug, - naturnah bewirtschaftete Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete, - Felsfluren und Magerrasen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraumschutz, Wasserwirtschaft	Naturschutz, Grundwasserschutz	85	G	4.2-4	G4.2-4 Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen - die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder, - Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung. Wiederhergestellt werden sollen vor allem - die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altnockarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen, - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.	G4.2-4 Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen - die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder, - Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung. Wiederhergestellt werden sollen vor allem - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen, - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Bodenschutz	85	G	4.2-5	G4.2-5 In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Reinheimer Hügelland, Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen, Erosion und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere - verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche, - naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils, - Streuobstwiesen an Siedlungsrändern, - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche, - Magerrasen.	G4.2-5 In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen, Erosion und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere - verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche, - naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils, - Streuobstwiesen an Siedlungsrändern, - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche, - Magerrasen.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Kulturlandschaft	85	G	4.2-6	G4.2-6 Die durch Weinanbau geprägten Räume des Rheingaus, Mittelrheintals und der Bergstraße mit ihren zahlreichen Baudenkmälern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vorrangig bewahrt und entwickelt werden sollen - die Lebensräume Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen, - die Inseln und verbliebenen Auen des Rheins.	G4.2-6 Die durch Weinanbau geprägten Räume des Main-Taunus-Vorlandes mit ihren zahlreichen Baudenkmälern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vorrangig bewahrt und entwickelt werden sollen - die Lebensräume Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen, - die verbliebenen Auen des Rheins.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Naturräume	Freiraumschutz, Erholung und Tourismus	Wald, Freiraumgestützte Erholung	85	G	4.2-7	G4.2-7 In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen - die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen - das Waldgebiet des Mönchsbruchs und die südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichs ihrem noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt vorrangig erhalten werden.	G4.2-7 In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen - die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt am Main und Offenbach am Main als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen - das Waldgebiet des Mönchsbruchs und der südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichsraum für den angrenzenden Ballungsraum in seiner Fläche, Waldstruktur und seinem noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt vorrangig erhalten werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja - große Waldgebiete	Dies relevante Erfordernis wäre mangels kartographischer Festlegung verbal-argumentativ aufzunehmen, liegt jedoch nicht im Untersuchungsraum	Ja	Nein
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	86	G	4.2-8	G4.2-8 In den dicht besiedelten Teilräumen der Planungsregion sollen - durch Offenhaltung ausreichender Hang- und Freiflächen insbesondere im Vortaunus und Main-Taunus-Vorland die Frischluftversorgung für die Kerngebiete gesichert, - die verbliebenen Streuobstbestände erhalten, - die unbauten Teile der Täler zur Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes und zur Herstellung eines Biotopverbundes auch im besiedelten Bereich entwickelt, - Lebensräume für bestandsbedrohte Tiere und Pflanzen, insbesondere im Vortaunus, vordringlich geschützt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	86	G	4.2-9	G4.2-9 Der Main mit den nicht bebauten Uferbereichen, Überschwemmungsgebieten und Auen soll als großes gliederndes Freiraumelement in der Stadtlandschaft gesichert und seine Funktion als eine der Hauptlinien für den Vogelzug erhalten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-	
4.2	Naturräume	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	86	G	4.2-10	G4.2-10 Innerhalb der vorgenannten Naturräume sollen die historisch gewachsenen Kulturlandschaften erhalten, gepflegt und gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	86	G	4.3-1	G4.3-1 Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/ RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	86	Z	4.3-2	Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR Regionaler Grünzug	-	-		Ja	Ja
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	88	Z	4.3-3	Z4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.		Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	88	G	4.3-4	G4.3-4 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ sollen mit den Freiflächenstrukturen im Siedlungsbereich verbunden werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-	
4.3	Regionaler Grünzug	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	88	G	4.3-5	G4.3-5 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ können mit gestalteten Landschaftselementen aufgewertet werden. In ihnen sollen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktionen vorgesehen werden. Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR Regionaler Grünzug	-	-		Ja	Ja
4.4	Regionalpark	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	89	G	4.4-1	G4.4-1 Zur Stärkung der Freiraumsicherung und als Beitrag zur Qualifizierung der Kulturlandschaft im Verdichtungsraum soll innerhalb der Regionalen Grünzüge der Regionalpark weiterentwickelt und auf weitere Teilräume ausgeweitet werden. Er soll mit Grün- und Wegesystemen in den Kernen des Verdichtungsraums sowie den angrenzenden Landschaften verknüpft werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
4.4	Regionalpark	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	89	G	4.4-2	G4.4-2 Durch Schaffung eines zusammenhängenden Systems von parkartig gestalteten Fuß- und Radwegen, von wegbegleitenden Grünverbindungen, von Anlagen insbesondere auch mit Bezug zur Kulturhistorie und zur örtlichen Landwirtschaft sollen die Freiräume erlebbar, die Identität der Kulturlandschaft gefördert und die Erholungseignung verbessert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
4.4	Regionalpark	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	89	Z	4.4-3	Z4.4-3 Im „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ hat die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraumes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR Regionalparkkorridor	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels flächiger kartographischer Festlegung verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Ja	
4.5	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	90	G	4.5-1	G4.5-1 Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sind in Einklang mit ihren ökologischen Funktionen zu bringen. Die Sicherung von Natur und Landschaft ist daher wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Raumentwicklung.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	Ja	
4.5	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Naturschutz	90	Z	4.5-2	G4.5-2 Wertvolle Biotope, Arten und deren Populationen sollen geschützt und nachhaltig gesichert werden. Schutzbedürftige Biotope und Habitate sollen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundes vernetzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten zur Stabilisierung von Biotopen und Populationen sowie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000-Gebieten sollen ausgeschöpft werden. Diesen Zwecken dient die Ausweisung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan/ RegFNP.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR für Natur und Landschaft	-	-		Ja	Ja
4.5	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Naturschutz	90	Z	4.5-3	Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR für Natur und Landschaft	-	-		Ja	Ja
4.5	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Naturschutz	90	G	4.5-4	G4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VB für Natur und Landschaft	-	-		Ja	Ja
4.6	Klima	Freiraumschutz	-	92	G	4.6-1	G4.6-1 Klimarelevante Planungen sollen grundsätzlich klimaschützende Aspekte, insbesondere die Reduzierung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes, berücksichtigen. Damit will die Region einen Beitrag zur Minderung der weltweiten Klimaveränderungen leisten. Den bereits eingetretenen und nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll durch die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaadaption Rechnung getragen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
4.6	Klima	Freiraumschutz	-	92	G	4.6-2	G4.6-2 Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschnitten sollen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
4.6	Klima	Freiraumschutz	-	92	G	4.6-3	G4.6-3 Im Regionalplan/RegFNP - Karte - sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschnitten, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz erfüllen, als „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	93	G	4.7-1	G4.7-1 Gebiete, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	Ja	
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-2	G4.7-2 Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere der Taunus, Rheingau und Mittelrheintal, Spessart, Vogelsberg, Rhön, Odenwald sowie Messeler Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.	G4.7-2 Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere der Taunus, aber auch die Ausläufer von Spessart, Vogelsberg sowie das Messeler Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	Nein	
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-3	G4.7-3 Parks, Wälder und strukturreiche oder naturnahe Freiräume an Siedlungsrandern sollen für die wohnungsnahen Erholung gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Im Verdichtungsraum Rhein-Main soll der Regionalpark wichtige Funktionen für die freiraumgebundene Naherholung erfüllen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-	
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-4	G4.7-4 Teilräume mit geringer Erholungseignung, wie insbesondere Wetterau, Idsteiner Senke, Usinger Becken, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene, Hessische Rheinebene, Reinheimer Hügelland sowie die Talräume von Mümling, Gersprenz und Weschnitz sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden.	G4.7-4 Teilräume mit geringer Erholungseignung, wie insbesondere Wetterau, Usinger Becken, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene und Hessische Rheinebene sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-5	G4.7-5 Die Zugänglichkeit der Landschaft soll für Erholungssuchende gewährleistet bleiben, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	94	G	4.7-6	G4.7-6 Erholungsgebiete und -einrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	94	G	4.7-7	G4.7-7 Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	94	G	4.7-8	G4.7-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.	G4.7-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen mit baulichen Einrichtungen im Sinne der „Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil“, z. B. Campingplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	94	G	4.7-9	G4.7-9 Freizeitwohnen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht erheblich einschränken und sollen möglichst konzentriert werden. Derartige Anlagen sollen nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholung oder den Arten- und Biotopschutz errichtet werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	94	G	4.7-10	G4.7-10 Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Büdingen- Meerholzer Hügelland, Reinheimer Hügelland, Main-Taunusvorland, Hessische Rheinebene, Südteil der Oberrheinniederung, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	G4.7-10 Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Main-Taunusvorland, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und das Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Gebiete für „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“, Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	94	G	4.7-11	G4.7-11 In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Rheingau, Taunus, Spessart, Büdinger Wald, Vogelsberg, Odenwald und Messeler Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.	G4.7-11 In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Taunus, Ausläufern des Vogelsberges und Messeler Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.8	Bodenschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	95	G	4.8-1	G4.8-1 Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Gesellschaft und Wirtschaft, als Lebens- und Siedlungsraum sollen erhalten und nachhaltig gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.8	Bodenschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	95	G	4.8-2	G4.8-2 Böden sind schonend und sparsam zu nutzen. Die Versiegelung ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher anders genutzter Böden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.8	Bodenschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	95	G	4.8-3	G4.8-3 Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, besondere erdgeschichtliche Bildungen und Böden der Extremstandorte sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.8	Bodenschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	96	G	4.8-4	G4.8-4 Beeinträchtigte und/oder empfindliche Böden sind problemangepasst zu nutzen und zu verbessern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu sanieren.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.8	Bodenschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	96	G	4.8-5	G4.8-5 Erosionsanfällige Standorte sollen durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert werden. Bei Baumaßnahmen – einschließlich der Rohstoffgewinnung – ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
4.9	Lärmschutz	-	-	97	G	4.9-1	G4.9-1 Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben sollen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, zumindest aber die jeweiligen Richt- oder Grenzwerte der einschlägigen Bundesimmissionschutzverordnungen bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, eingehalten werden. Können diese z.B. durch ausreichende Abstandsbemessungen nicht eingehalten werden, sollen Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes berücksichtigt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-1	G5-1 Die Mobilität der Bevölkerung und der Transportbedarf der Wirtschaft sollen durch Erhaltungsmaßnahmen und einen maßvollen Ausbau der südhessischen Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden. Die polyzentrische Struktur der Planungsregion bietet eine ideale Voraussetzung zur Minimierung des Verkehrsaufkommens durch eine ausgewogene Auslastung der verschiedenen Verkehrsmittel. Das Siedlungskonzept soll dem Prinzip der kurzen Wege Rechnung tragen und damit zur Verminderung des Verkehrsaufkommens beitragen. Das Verkehrssystem soll effizient, sozialverträglich und umweltschonend ausgestaltet werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-2	G5-2 Die vorhandenen Verkehrsmittel und Transportsysteme sollen so miteinander verbunden werden, dass zusammenhängende Transportketten mit hoher Leistungsfähigkeit und geringem Zeitaufwand eine Steigerung der Lebensqualität ermöglichen (intermodale, integrierte Konzepte). Die Bereitstellung technischer Hilfsmittel zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Verkehrswege (Telematik) hat Vorrang vor weiteren Flächen beanspruchenden Baumaßnahmen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-3	G5-3 Spezielle Mobilitätsansprüche und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, sollen besonders berücksichtigt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	98	G	5-4	G5-4 Der vom Rhein-Main-Verkehrsverbund und vom Verkehrsverbund Rhein-Neckar organisierte öffentliche Personennahverkehr (OPNV) soll durch die Ausweitung und Verdichtung integraler Taktfahrpläne im Schienennah- und Busverkehr zunehmend attraktiver werden. Hierfür notwendige Bau- und betriebliche Maßnahmen haben Vorrang vor Investitionen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV).	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
									vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6		
5	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr	98	G	5-5	G5-5 Investitionen in den Erhalt und den Ausbau des Schienenverkehrs sollen gegenüber anderen Verkehrsträgern Vorrang haben. Die Einbindung des Fernbahnhofs am Frankfurter Flughafen in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz soll einen Anreiz für den Umstieg vom Flugzeug auf die Eisenbahn bei mittleren Entfernungen (bis ca. 600 Kilometer) bieten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	98	G	5-6	G5-6 Die Rahmenbedingungen für Fahrrad- und Fußgängerverkehr sollen auf kommunaler und regionaler Ebene verbessert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5	Verkehr	Verkehr	-	98	G	5-7	G5-7 Falls der Aus- und Neubau von Verkehrswegen bei nachgewiesenem Bedarf erforderlich wird, sollen unnötige Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungen wertvoller Landschaftsräume und die Beeinträchtigung infolge von Verkehrslärm durch Bündelung der Verkehrswege und gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	99	G	5.1-1	G5.1-1 Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion Südhessen für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Kapazitäts- und Leistungssteigerungen, insbesondere im Güterverkehr, dürfen nicht zu Verschlechterungen der Lebensqualität entlang der Schienenstrecken führen. Dies gilt sowohl für die nationalen und europäischen Fernverbindungen als auch für die Regional- und Nahverkehre. Insbesondere ist der zentrale Knoten Frankfurt im europäischen Fernverkehrsnetz zu sichern und auszubauen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	100	G	5.1-2	G5.1-2 Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf den Fernverkehrsstrecken dürfen nicht zu Lasten des Regional- und Nahverkehrs gehen. Auf die Entflechtung des Fern- und Nahverkehrs ist besonderes Augenmerk zu richten. Die folgenden Neubauprojekte stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Entwicklung des Schienengrundnetzes dar. Darüber hinaus sind Ausbaumaßnahmen (zusätzliche Gleise und Haltepunkte) sowie betriebliche Maßnahmen (wie z. B. Aufwertung zur S-Bahn) als Ziele aufgeführt, wenn sie hinsichtlich ihrer Raumbeanspruchung als nicht kritisch angesehen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	100	Z	5.1-3	Z5.1-3 Die von der Regionalversammlung Südhessen in der landesplanerischen Beurteilung vom 23.06.2004 zugelassenen Abweichungen behalten für diese beiden Varianten unter Beachtung der damit verbundenen Maßgaben ihre Gültigkeit. Realisierung der Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar zwischen dem Ausbaubereich in Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim. Der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Frankfurt Stadion - Neu-Isenburg-Zeppelinheim ist zwecks Entmischung von Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr in die Neubaustreckenplanung mit einzubeziehen. Die Trasse ist über den Hauptbahnhof Darmstadt zu führen. Zwischen Darmstadt Hauptbahnhof und dem Viernheimer Dreieck an den BAB A 6/A 67 kann eine der beiden in der Karte dargestellten Trassenvarianten an der A 5 oder A 67 realisiert werden.	Z5.1-3 Realisierung der Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar zwischen dem Ausbaubereich in Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim. Der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Frankfurt Stadion - Neu-Isenburg-Zeppelinheim ist zwecks Entmischung von Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr in die Neubaustreckenplanung mit einzubeziehen.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt. Das Ziel bezieht sich auf linien-/punktartige zeichnerische Festsetzungen (Infra-)Strukturen. Diese sind in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, so dass im Zuge einer Leitungsplanung sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Funktionsbeeinträchtigungen und damit zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen kommen kann.	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	100	Z	5.1-4	Z5.1-4 Verlegung der Trasse der S-Bahnlinien S 8/S 9 einschließlich der Anlage eines neuen Haltepunktes in das Baugebiet Frankfurt Gateway Gardens. Die Trasse ist gleichzeitig durch die geplante Regionaltangente West (RTW) mit zu nutzen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	100	Z	5.1-5	Z5.1-5 Zur Leistungssteigerung des Netzknotens Frankfurt sind die zwischen den Beteiligten abgestimmten Maßnahmen des Projektes Frankfurt Rhein/Mainplus zwingend erforderlich und vollständig umzusetzen. Folgende Ausbaumaßnahmen sind hierzu zusätzlich zu den unter Z5.1-3 und Z5.1-9 aufgeführten Zielen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar (2. Baustufe) auf der Main-Neckar-Bahn (Mannheim) - Heppenheim - Bensheim - Darmstadt und Verknüpfung mit der S 3/S 4 im Hauptbahnhof Darmstadt unter Einbeziehung der RMV-Linie 60</li> <li>• Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar (2. Baustufe) auf der Riedbahn (Mannheim) - Lampertheim - Bürstadt - Biblis - Groß-Rohrheim - Gernsheim - Biebesheim - Stockstadt - Riedstadt</li> <li>• Viergleisiger Ausbau im Abschnitt Frankfurt West - Bad Vilbel - Friedberg - (Region Mittelhessen) für die S 6 der S-Bahn Rhein-Main zur Entflechtung von Fern-, Nah- und Güterverkehr</li> <li>• Drittes Gleis Rüsselsheim - Bischofsheim (S 8/S 9)</li> <li>• Neubau des S-Bahntunnels Frankfurt Konstablerwache - Frankfurt Ostbahnhof und zweigleisiger Neubau der nordmainischen S-Bahn Frankfurt - Maintal - Hanau</li> <li>• Ausbau der S-Bahn Offenbach Ost - Hanau-Steinheim von einem auf zwei Gleise zur Verbesserung der Betriebsqualität</li> <li>• Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Frankfurter S-Bahntunnel auf 28 Züge/h und Richtung</li> </ul>	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	100	Z	5.1-6	Z5.1-6 Zur Verbesserung der Verbindung Wiesbaden - Frankfurt ist die Verbindungsspange Wallau zu realisieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	101	Z	5.1-7	Z5.1-7 Zur Verbesserung der Anbindung des südhessischen Wirtschaftsraumes ist eine direkte Schienennahverkehrsverbindung aus dem Raum Bergstraße über den Hauptbahnhof Darmstadt zum Frankfurter Flughafen zu realisieren.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	ja	Nein	-	-	inhaltlich nicht ausreichend konkretisiert	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	101	Z	5.1-8	Z5.1-8 Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Stadt Rüdelsheim ist der Eisenbahntunnel nördlich der Kernstadt (Variante B 4) zu realisieren. Damit kann die derzeitige Rheinuferbahntrasse für die Verlegung der B 42 in Anspruch genommen werden.	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	101	Z	5.1-9	Z5.1-9 Das S-Bahnnetz ist durch folgende investive Maßnahmen betrieblich zu verbessern bzw. auszubauen: ...	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	101	Z	5.1-10	Z5.1-10 Die als Ziele gekennzeichneten Neu- und Ausbauprojekte sind in der Karte als „Fernverkehrsstrecke Planung“, als „Regional-, Nahverkehrs- bzw. S-Bahnstrecke Planung“ oder in der Karte des RegFNP im Ballungsraum als „Ausbaustrecke Schiene“ festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	101	Z	5.1-11	Z5.1-11 Folgende weitere neue Haltepunkte sollen die vorhandenen Schienennetze ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Fern- und Regionalverkehr: Offenbach Ostbahnhof unter Beibehaltung von Offenbach Hauptbahnhof für den Regionalverkehr</li> <li>• im Regional- und S-Bahnverkehr: Mainz-Kostheim (S 9), Verlegung Frankfurt-Nied (S 1/S 2), Bad Homburg Steinkaut (S 5), Frankfurt-Ginnheim (S 6), Frankfurt-Fechenheim (S 7) statt Mainkur, Frankfurt Ratsweg (S 7), Kelsterbach Mönchhof (S 8/S 9), Offenbach Ulmenstraße (S 8/S 9), Frankfurt-Nied Ost und Frankfurt Mainzer Landstraße (RB 12), Friedrichsdorf Gewerbegebiet (RB 16), Hanau Haereus (RB 33), Babenhausen-Sickenhofen (RB 63), Verlegung Darmstadt-Kranichstein (RB 63), Babenhausen-Harreshausen (RB 64), Groß-Umstadt Nord (RB 64).</li> </ul> Diese Planungen sind in der Karte als „Haltepunkt im Fernverkehr“ oder als „Haltepunkt im Regional-, Nah- bzw. S-Bahnverkehr“ festgelegt.	Z5.1-11 Folgende weitere neue Haltepunkte sollen die vorhandenen Schienennetze ergänzen: (nur Ballungsraum) <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Fern- und Regionalverkehr: Offenbach Ostbahnhof unter Beibehaltung von Offenbach Hauptbahnhof für den Regionalverkehr</li> <li>• im Regional- und S-Bahnverkehr: Verlegung Frankfurt-Nied (S 1/S 2), Bad Homburg Steinkaut (S 5), Frankfurt-Ginnheim (S 6), Frankfurt-Fechenheim (S 7) statt Mainkur, Frankfurt Ratsweg (S 7), Kelsterbach Mönchhof (S 8/S 9), Offenbach Ulmenstraße (S 8/S 9), Frankfurt-Nied Ost und Frankfurt Mainzer Landstraße (RB 12), Friedrichsdorf Gewerbegebiet (RB 16), Hanau Haereus (RB 33).</li> </ul> Diese Planungen sind in der Karte als „Haltepunkt im Fernverkehr“ oder als „Haltepunkt im Regional-, Nah- bzw. S-Bahnverkehr“ festgelegt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Süd Hessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
									vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6		
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	Z	5.1-12	Z5.1-12 Der Trassenverlauf der folgenden Schienenstrecken ist für eine Wiederbetriebnahme zu sichern: - Darmstadt – Roßdorf – Groß-Zimmern – Dieburg - Verbindungskurve von der Odenwaldbahn zum Bahnhof Darmstadt-Kranichstein - Grävenwiesbach – (Weilmünster) - Höchst (Odw.) – Sandbach - Jossa – (Wildflecken) - (Mainz) – Wiesbaden – Bad Schwalbach – (Limburg) (Aartalbahn) - Mürtenbach – Wald-Michelbach – Wahlen (Überwaldbahn) - Pfungstadt – Darmstadt-Eberstadt (Reaktivierung beschlossen) - Stockheim – Giedern – (Lauterbach) - Reinheim – Groß-Bieberau - Wächtersbach – Bad Orb - Wölfersheim-Södel – (Hungen) Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienenstrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienenstrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet. Die folgenden Neubau- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise:	Z5.1-12 Der Trassenverlauf der folgenden Schienenstrecken ist für eine Wiederbetriebnahme zu sichern (nur Ballungsraum): - Grävenwiesbach – (Weilmünster) - Wölfersheim-Södel – (Hungen) Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienenstrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienenstrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet. Die folgenden Neubau- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise (nur Ballungsraum):	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-13	G5.1-13 Der alte Tunnel am Brandenstein (Schlüchtern) ist durch einen Tunnelneubau zu ersetzen.	Betrifft nur Region Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-14	G5.1-14 Die Anbindung des am Flughafen Frankfurt Main geplanten Terminals 3 an das S-Bahn- und Regionalverkehrsnetz ist anzustreben.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-15	G5.1-15 Als langfristige Maßnahme ist nach dem Konzept Frankfurt RheinMainplus die Option auf den Bau eines zweigleisigen Fernbahntunnels zwischen Frankfurt Hauptbahnhof und dem südöstlichen Stadtgebiet offen zu halten.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-16	G5.1-16 Zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrszuwachses und zur Entflechtung von Fern- und Regionalverkehren in dem überlasteten Korridor Hanau – (Fulda/ Würzburg) sind Aus- und Neubaumaßnahmen in diesem Bereich unverzichtbar.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-17	G5.1-17 Zur Verdichtung des S-Bahn-Angebotes auf der Linie S 3 ist auf dem Abschnitt Eschborn – Schwalbach – Bad Soden ein zweigleisiger Ausbau der Strecke zwischen Schwalbach und Schwalbach Nord anzustreben.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-18	G5.1-18 Zur direkten Anbindung des Main-Taunus-Zentrums in Sulzbach an das Schienennetz soll die Trasse der Regionalbahn R 13 an das Main-Taunus-Zentrum verschwenkt werden.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-19	G5.1-19 Im regionalen Nahverkehrsplan des RMV ist die Modernisierung der Ländchesbahn Wiesbaden – Niedernhausen vorgesehen.	Betrifft nur Region Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-20	G5.1-20 Zur Qualitätsverbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Rheingau soll auf der Strecke Wiesbaden – Rüdeshheim ein vertakteter Regional-S-Bahnbetrieb angestrebt werden.	Betrifft nur Region Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	102	G	5.1-21	G5.1-21 Bei der Taunusbahn sind Angebotsverbesserungen anzustreben (ganztägige Direktverbindungen nach Frankfurt).	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	103	G	5.1-22	G5.1-22 Die Odenwaldbahn Frankfurt – Hanau – Babenhausen – Erbach – (Eberbach) soll für die überregionale Verbindung des östlichen Rhein-Main-Raumes mit den Räumen Heilbronn und Stuttgart sowie der Rhein-Neckar-Region (Heidelberg – Mannheim – Ludwigshafen) und für den innerregionalen Anschluss des Odenwaldkreises an das südhessische Oberzentrum Darmstadt in der Relation Erbach/Michelstadt – Groß-Umstadt – Reinheim – Darmstadt – Frankfurt aufgewertet werden.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Schieneverkehr	Verkehr	Schieneverkehr	103	G	5.1-23	G5.1-23 Die vorhandenen Straßenbahn- und U-/Stadtbahntrassen in den Verkehrsräumen Frankfurt am Main, Darmstadt sowie im Landkreis Bergstraße (OEG) sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu den anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen. Die Festlegungen in den Nahverkehrsplänen sind zu beachten. Stadtbahn- und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Bau weiterer unterirdischer ÖPNV-Linien vorzuziehen. Die Verlängerung der Straßenbahn von Griesheim nach Riedstadt-Goddellau ist anzustreben.	G5.1-23 Die vorhandenen Straßenbahn- und U-/Stadtbahntrassen im Verkehrsraum Frankfurt am Main sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu den anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen. Die Festlegungen in den Nahverkehrsplänen sind zu beachten. Stadtbahn- und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Bau weiterer unterirdischer ÖPNV-Linien vorzuziehen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-1	G5.2-1 Die Einbindung der Planungsregion Süd Hessen in das nationale und europäische Verkehrsnetz erfordert trotz Präferenz der Schiene ein leistungsfähiges Netz von Fernverkehrs- und regionalen Straßen.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-2	G5.2-2 Bei Straßenplanungen hat die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes Vorrang vor dem Ausbau von Straßen und deren Ausbau Vorrang vor Neutrassierungen.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-3	G5.2-3 Ortsumgehungen sind dann vorzusehen, wenn eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse in den betroffenen Ortslagen erforderlich ist und nur auf diesem Weg erreicht werden kann.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-4	G5.2-4 Neben den verkehrlichen Erfordernissen sollen bei der Planung berücksichtigt werden: - Aspekte des Lärmschutzes - Wechselwirkungen mit der Siedlungsstruktur - Vermeidung von Zerschneidungseffekten und Verringerung der Flächeninanspruchnahme z. B. durch ortsnah Trassierungen	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-5	G5.2-5 Zur Verminderung von Lärmimmissionen verkehrsreicher Bundes-, Landes- und sonstiger Straßen sind, insbesondere entlang von Wohngebieten, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	G	5.2-6	G5.2-6 Bei Straßenneubau ist die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßenabschnitte anzustreben.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	106	Z	5.2-7	Z5.2-7 Folgende Aus- und Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes dar: (...)	Z5.2-7 Folgende Aus- und Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes dar (nur Ballungsraum): (...)	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	108	Z	5.2-8	Z5.2-8 Die aufgeführten Vorhaben sind in der Karte als „Bundesfernstraße Planung“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Planung“, festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	wie Regionalplan Süd Hessen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	109	G	5.2-9	G5.2-9 Das bestehende regional bedeutsame Straßennetz ist in der Karte als „Bundesfernstraße Bestand“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Bestand“ festgelegt.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	109	G	5.2-10	G5.2-10 Die folgenden Neu- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise: (...)	G5.2-10 Die folgenden Neu- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise (nur Ballungsraum): (...)	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
5.2	Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	111	G	5.2-11	G5.2-11 Zur Einbindung der Straßenverkehre in das Gesamtverkehrssystem sollen beim Übergang von individuellen zu öffentlichen Verkehrsmitteln an geeigneten Haltepunkten des Schienenverkehrs Park-and-Ride- und Bike-and-Ride- Plätze/Parkhäuser errichtet werden. Diese sollen mit dem lokalen Bus- und Radwegenetz verknüpft werden.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	113	Z	5.3-1	Z5.3-1 Für regionale Logistikzentren stehen die Häfen in Frankfurt, Hanau, Gernsheim und Ginsheim-Gustavsburg zur Verfügung. Für den Güterumschlag zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene bzw. Flugzeug dienen weitere Umschlagstellen. Bei Bedarf sind neue Umschlagstellen und regionale Logistikzentren vorrangig unter Berücksichtigung der Schienenschließung einzurichten.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	113	G	5.3-2	G5.3-2 In gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen sollen, zusätzlich zu dem im Geltungsbereich des RegFNP als „Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter“ und Zweckbestimmung Autohof dargestellten Standort Bischofsheim und den vorhandenen Tank- und Rastanlagen, weitere Autohöfe errichtet werden. Falls in den genannten Nutzungskategorien nicht ausreichend geeignete Flächen verfügbar sind, sind weitere Standorte entlang von Autobahnen zu prüfen.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-	
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	113	G	5.3-3	G5.3-3 Zur Minderung der innerstädtischen Verkehrsbelastung sollen in den Oberzentren City-Logistik-Konzepte (Einrichtung von Warenverteilzentren) eingerichtet werden.	wie Regionalplan Süd Hessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhesen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	114		5.3-4	G5.3-4 Nachfolgende Standorte kennzeichnen Orte mit regional bedeutsamer Logistikfunktion. (...)	G5.3-4 Nachfolgende Standorte kennzeichnen Orte mit regional bedeutsamer Logistikfunktion (nur Ballungsraum) (...)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	114	G	5.3-5	G5.3-5 Neue Logistikzentren sollen an verkehrsgünstigen Standorten in der Nähe von Bundesautobahnen und Schienenstrecken unter weitgehender Minimierung der Verkehrsauswirkung auf Siedlungs- und Erholungsräume sowie von Ortsdurchfahrten angesiedelt werden und möglichst intermodal ausgerichtet sein.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	114	G	5.3-6	G5.3-6 Der Schienengüterverkehr in der Region ist zu fördern. Dies betrifft die Sicherung und den Ausbau von Trassen, Verladestellen und privaten Gleisanschlüssen. Größere Gewerbestandorte und Anlagen mit hohem Güterverkehrsaufkommen sollen soweit möglich direkt an den Schienengüterverkehr angebunden werden; Gewerbe- und Industrieanschlüsse sind zu unterstützen. Standorte an Schienenstrecken sind möglichst für Betriebe mit schienenaffinem Gütertransportaufkommen zu nutzen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Fahrad- und Fußgängerverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	115	G	5.4-1	G5.4-1 Zur Reduzierung des durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Energieverbrauchs und der damit verbundenen Umweltbelastungen soll ein funktionsfähiges, sicheres Wanderwege- und Fahrradroutennetz in Südhesen eingerichtet werden. Dieses soll die Städte und Gemeinden - bzw. deren Ortsteile - untereinander und mit den Naherholungsgebieten verbinden sowie wichtige Alltagsziele anbinden. Insbesondere Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV sind in das Fahrradroutennetz einzubeziehen. Die Mitnahme von Fahrrädern im Regional-, S-Bahn-, U-/Stadtbahn- und Straßenbahnverkehr soll nach Möglichkeit zu allen Tageszeiten sichergestellt werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Fahrad- und Fußgängerverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	115	G	5.4-2	G5.4-2 Die fahradtouristische Infrastruktur ist besonders im ländlichen Raum zu fördern. Die durch Südhesen verlaufenden Radfernwege R 2, R 3, R 4, R 6, R 8, R 9 sowie der Main-Radweg sind vorrangig auszubauen und mit einer systematischen Wegweisung zu versehen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Fahrad- und Fußgängerverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	115	G	5.4-3	G5.4-3 Der Fußgängerverkehr muss barrierefrei möglich sein. Hierzu gehört auch der Zugang zu den Verkehrsmitteln des ÖPNV. Zur Förderung des Wandertourismus ist dem weiteren Ausbau, Erhalt und der Vernetzung regionaler Wanderwege besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	G	5.5-1	G5.5-1 Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe des internationalen Luftverkehrs sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Nein
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	Z	5.5-2	Z5.5-2 Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn vorgesehenen Flächen in der Karte des Regionalplans/RegFNP als „Fläche für den Luftverkehr, geplant“ festgelegt. Sie sind von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Nein
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	Z	5.5-3	Z5.5-3 Die Verknüpfung des Flughafens Frankfurt Main mit dem Schienenfern- und -regionalverkehr ist auszubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Frankfurt-Hahn in Rheinland-Pfalz ist zu vertiefen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	Z	5.5-4	Z5.5-4 Bei der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festlegung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	G	5.5-5	G5.5-5 Die Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Gelnhausen und Reichelsheim/ Wetterau sollen den Anschluss der Planungsregion an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Nein
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	116	G	5.5-6	G5.5-6 Am Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach soll die Verbesserung der Infrastruktur vorgesehen werden. Eine Verschlechterung der Fluglärmsituation für die Bevölkerung der Umgebung des Flugplatzes ist zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	117	G	5.5-7	G5.5-7 Der sonstige Luftverkehr soll sich im Rahmen der bereits vorhandenen Sonderlandeplätze und Segelfluggelände und anderer Flugplätze bewegen. Neuanlagen für solche Luftverkehre sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Falls dennoch eine Neuanlage oder ein Ausbau der vorhandenen Flugplätze geplant sein sollte, erfolgt eine Einzelfallprüfung unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Bedeutung und der Umweltverträglichkeit.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.5	Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	117	G	5.5-8	G5.5-8 Die bestehenden Verkehrslandeplätze sind in der Karte als „Landepplatz, Bestand“ festgelegt.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-1	G5.6-1 Den vorhandenen Binnenhäfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren besondere Bedeutung zu. Die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in der Region soll durch Kooperation erhalten, eine Schienenanbindung grundsätzlich gefördert werden. Die entsprechenden Verladeeinrichtungen, insbesondere für kombinierte Verkehre, sind in ausreichendem Maße vorzusehen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-2	G5.6-2 Die technischen Erfordernisse der Binnenschifffahrt sind mit der Erhaltung natürlicher Bestandteile der Flusslandschaften sowie mit Belangen der anliegenden Städte in Einklang zu bringen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-3	G5.6-3 Die bestehenden Fährverbindungen sind zu erhalten und, soweit erforderlich, zu intensivieren.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	117	G	5.6-4	G5.6-4 Die Unterbringung von Sportbooten soll in den vorhandenen Häfen erfolgen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	G	5.6-5	G5.6-5 Zu den vordringlichen Aufgaben zur Förderung der Binnenschifffahrt gehört der Ausbau - des Rheins auf dem Abschnitt Mainz - Bingen - St. Goar - des Mains von der Mainmündung bis zur bayerischen Landesgrenze - des Neckars im Abschnitt Neckargemünd - Eberbach sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren an folgenden Standorten: - Containerhafen im Industriepark Höchst - Hanauer Hafen - Ginsheim-Gustavsburger Hafen	G5.6-5 Zu den vordringlichen Aufgaben zur Förderung der Binnenschifffahrt gehört der Ausbau (nur Ballungsraum) - des Mains von der Mainmündung bis zur bayerischen Landesgrenze sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren an folgenden Standorten: - Containerhafen im Industriepark Höchst - Hanauer Hafen - Ginsheim-Gustavsburger Hafen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	Z	5.6-6	Z5.6-6 Ein Ausbau des Hafens Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.	Betrifft nur Region Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	Z	5.6-7	Z5.6-7 Die Umschlagkapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschifffahrt, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	118	G	5.6-8	G5.6-8 Die bestehenden Häfen sind in der Karte ausgewiesen	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.1	G6.1.1 Das Grundwasser als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist flächendeckend zu schützen und nachhaltig zu sichern.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Nein	-	-	-	Bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nur punktuell und temporär. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das GW sind i.d.R. auszuschließen. Eine Berücksichtigung der GW-Belange erfolgt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete GW	Nein	-
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119		6.1.2	G6.1.2 In der Planungsregion Südhesen sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden oder zu begrenzen, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern und einen guten Zustand zu erreichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch die entsprechenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Hessischem Wassergesetz (HWG) zu konkretisieren.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Nein	-	-	-	Bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nur punktuell und temporär. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das GW sind i.d.R. auszuschließen. Eine Berücksichtigung der GW-Belange erfolgt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete GW	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.3	G6.1.3 Soweit fachlich sinnvoll, ist zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung ein Gleichgewicht zu gewährleisten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.4	G6.1.4 In durch Grundwasserentnahmen besonders beanspruchten Gebieten sollen Bewirtschaftungspläne oder vergleichbare Fachpläne eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Grundwasseranreicherung (Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser), sicherstellen und zu einer Stabilisierung des örtlichen und regionalen Grundwasserhaushaltes beitragen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.5	G6.1.5 Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche Grundwasserneubildung und Filterung des Wassers im Boden möglichst zu erhalten oder durch Rückbau wiederherzustellen. Die Möglichkeit zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Boden soll weitgehend genutzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nur punktuell und temporär. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das GW sind i.d.R. auszuschließen. Eine Berücksichtigung der GW-Belange erfolgt in Form der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete GW	Nein	-	
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.6	G6.1.6 In Gebieten mit periodisch stark schwankenden und zu erwartenden flurnahen Grundwasserständen ist auf eine angepasste Bebauung zu achten. Insbesondere sind hier frühzeitig im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen die Grundwasserverhältnisse und die maximal zu erwartenden Grundwasserstände näher zu untersuchen und entsprechende Bemessungsgrundwasserstände festzulegen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.7	G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VB für den Grundwasserschutz	-	-	Ja	Ja	
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	G	6.1.8	G6.1.8 Die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserressourcen sind für diesen Zweck langfristig zu sichern und vor qualitativen Beeinträchtigungen zu schützen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.1	Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	119	Z	6.1.9	Z6.1.9 In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR für den Grundwasserschutz	-	-	Ja	Ja	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.1	G6.2.1 Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Talauen sind in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand ist wieder herzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	Ja	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.2	G6.2.2 Der Schutz der oberirdischen Gewässer soll ganzheitlich unter Einbeziehung stofflicher, struktureller und hydraulischer Aspekte erfolgen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	Ja	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.3	G6.2.3 Der Lebensraum oberirdischer Gewässer soll durch Benutzungen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Anthropogene Schadstoffeinträge sind auf ein ökologisch verträgliches Maß zu beschränken.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	Ja	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.4	G6.2.4 Naturfern ausgebaute Gewässer und zerstörte Auen sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnäheren Zustand rückgebildet werden, damit sich ihre naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation (natürliche Selbstreinigungskraft) in hohem Maße entfalten können. Die Planungen sollen einzugsgebietsbezogen erfolgen und sich am naturraumtypischen Leitbild orientieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.5	G6.2.5 Im innerörtlichen Bereich der Städte und Gemeinden, insbesondere im Verdichtungsraum, sollen naturferne oder verrohrte Fließgewässer, soweit möglich, zurückgebaut, naturnah gestaltet und in das Siedlungsbild eingefügt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.6	G6.2.6 Die Durchgängigkeit der Gewässer ist wieder herzustellen bzw. sicherzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	G	6.2.7	G6.2.7 Die Bewirtschaftung der Fließgewässer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmenprogrammen gemäß (§4) HWG.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.2	Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	121	Z	6.2.8	Z6.2.8 Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist hinsichtlich der stofflichen Belastung und des strukturellen Zustands an der Zielvorgabe der Erreichung des im WHG und HWG konkretisierten guten ökologischen und chemischen Zustandes auszurichten. Hierzu ist entlang des Fließgewässers ausreichend Raum vorzuhalten, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-	
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-1	G6.3-1 In allen raumordnerischen Planungen sind die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-2	G6.3-2 Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden. Insbesondere sind die Überschwemmungsgebiete mit ihren Retentionsräumen zu sichern (z.B. durch forcierte Feststellungen der Überschwemmungsgebiete) und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern (Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen). Nach Möglichkeit sind vorbeugende dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen flächendeckend zu realisieren.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	Nein	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-3	G6.3-3 In hochwassergefährdeten Bereichen sind die Nutzungen so zu gestalten, dass Hochwasserschäden möglichst verhindert oder zumindest minimiert werden. In diesem Sinne sind potentielle Überflutungsbereiche auch hinter den Deichen als gefährdet anzusehen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen in hochwassergefährdeten Bereichen soll vermieden werden; sofern dies nicht möglich ist, sollen die Gefährdungspotentiale möglichst gering gehalten werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-4	G6.3-4 In der Planungsregion sind die Voraussetzungen für die Gewinnung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume durch Rückgewinnung/Reaktivierung der natürlichen Flussauze z.B. durch Rückverlegung von Deichen oder Rückbau von Gewässerausbauten, zu schaffen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhesen)	Ziele und Grundsätze (ENP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-5	G6.3-5 Waldflächen über im Hochwasserfall durch ihr Rückhaltevermögen in der Fläche einen günstigen Beitrag zur Verringerung der Hochwassergefahr aus. Deshalb müssen zur Erhaltung und Vermehrung des Niederschlagsrückhalts die in den Einzugsgebieten vorhandenen Waldflächen als wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Wasserabflusses erhalten und vermehrt werden. Aus diesem Grund sollen auch neue Waldflächen bzw. abflusshemmende Auenvegetation im Zuge von Gewässerrenaturierungen in Überschwemmungsgebieten aufgebaut werden, wenn aufgrund der Lage oder gezielter Maßnahmen wesentliche Beeinträchtigungen für den Hochwasserabfluss vermieden werden.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	Nein	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-6	G6.3-6 Sofern technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes nötig werden, sind sie vorrangig dezentral und den örtlichen Gegebenheiten angepasst durchzuführen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-7	G6.3-7 Hochwasserrückhaltebecken sollen möglichst als Bedarfsstaubecken geplant und ihre Dämme in ohnehin gestörte Bereiche gebaut werden, beispielsweise in Verbindung mit Verkehrsanlagen. Dabei ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-8	G6.3-8 Bei Baugebets-, Verkehrs- und sonstigen Flächen beanspruchenden Planungen ist Abflussverschärfungen durch Schaffung von Rückhaltemaßnahmen vorzubeugen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-9	G6.3-9 Am Rhein soll zusätzlicher Retentionsraum zur Verringerung der Hochwassergefahr geschaffen werden. Die Flächennutzungen und Entwicklungen im Rheinvorland vor den Rheinhauptdeichen - müssen hochwasserneutral erfolgen. Eine Erhöhung der Schadensrisiken in Bereichen, die bei Extremhochwasser gefährdet sind, ist zu vermeiden; Schadensrisiken sind möglichst zu verringern.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-10	G6.3-10 In hochwassergefährdeten Gebieten mit höheren Schadensrisiken sollen die in Hochwasserschutzplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst vollständig umgesetzt werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	123	G	6.3-11	G6.3-11 Naturnahe Gewässerentwicklung dient dem dezentralen Hochwasserrückhalt und ist grundsätzlich mit Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar. Wo dies mit einem verträglichen Aufwand möglich ist, ist die naturnahe Fließgewässerentwicklung technischen Hochwasserschutzmaßnahmen vorzuziehen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	124	Z	6.3-12	Z6.3-12 In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Verdichtung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	-	-	Ja	Ja
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	124	G	6.3-13	G6.3-13 Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	-	-	Ja	Ja
6.3	Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	124	Z	6.3-14	Z6.3-14 Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	Regional bed. Hochwasserrückhaltebecken	-	-	Ja	Nein
6.4	Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	126	G	6.4.1	G6.4.1 Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	-	126	G	6.4.2	G6.4.2 Der Wasserverbrauch ist in allen Verbrauchsbereichen (Haushalte, Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Nutzung usw.) durch eine rationelle und effiziente Wasserverwendung zu minimieren. Hierauf soll u. a. durch entsprechende Ausschöpfung von Einsparpotenzialen sowie den Einsatz optimierter Techniken und Regelungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hingewirkt werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	126	G	6.4.3	G6.4.3 Zwischen Grundwasserentnahmen und -neubildung ist ein Gleichgewicht zu gewährleisten. Die Grundwasserentnahmen sollen nicht nur an Mengen, sondern, soweit möglich, auch an vertretbare Grundwasserstände unter Berücksichtigung der stark schwankenden natürlichen Niederschlagsraten und daraus resultierenden Grundwasserneubildungsraten erfolgen. Zur Verbesserung einer nachhaltigen Verträglichkeit der Grundwassernutzung ist die Infiltration zu optimieren.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	126	G	6.4.4	G6.4.4 Auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen sind die Grundwassergewinnungsmöglichkeiten wasserwirtschaftlich, umweltverträglich und ökonomisch vertretbar auszunutzen. Soweit notwendig, soll das bestehende Verbundsystem ausgebaut werden. Die konsequente Ausweisung von Wasserschutzgebieten für alle Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung soll fortgeführt werden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Leitungen	128	Z	6.4.5	Z6.4.5 Für die folgenden Planungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: - Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung - Geplante Fernwasserleitung DN 800 Jägersburger Wald - Lorscheider Wald mit rd. 5,1 km Länge	Für die folgende Planung sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Ja
6.4	Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	128	Z	6.4.6	Z6.4.6 Die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen sind in ihrer Funktion zu sichern. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Ja (Punkte)
6.4	Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Leitungen	128	G	6.4.7	G6.4.7 Folgende geplante Fernwasserleitungen sind als Planungshinweise zu verstehen: - vom Wasserwerk Schönauer Hof der Stadtwerke Mainz zur Verteileranlage Hassloch, - von Mainz-Kastel (Netz der Stadtwerke Mainz) über Wiesbaden-Delkenheim nach Nordenstadt - geplante Fernwasserleitung zwischen Rodgau und Dietzenbach entlang der Kreisquerverbindung, - geplante Fernwasserleitung mit einer Länge von rd. 5,1 km im Anschluss an die bestehende Fernwasserleitung im Rahmen des Endausbaus der Infiltrationsanlage Eschollbrücken/ Pfungstadt.	Folgende geplante Fernwasserleitung ist als Planungshinweis zu verstehen: - Zwischen Rodgau und Dietzenbach geplante Fernwasserleitung entlang der Kreisquerverbindung.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	129	G	6.5-1	G6.5-1 Abwässer sollen so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	129	G	6.5-2	G6.5-2 Die Gehalte an Pflanzennährstoffen sind nach dem Stand der Technik zu reduzieren. Schwer abbaubare und toxische Stoffe, langlebige oder sich im Naturhaushalt anreichernde Substanzen sind aus den Abwassereinträgen fernzuhalten.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	129	G	6.5-3	G6.5-3 Die Abwasserabteilungs- und Reinigungsanlagen sind in ihrem Ausbaustandard dem Ziel einer optimalen Reinigungsleistung anzupassen. Bei den einzelnen Maßnahmen müssen die örtlichen Verhältnisse sowie die jeweiligen ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen berücksichtigt und unter diesen Aspekten sinnvolle Lösungen konzipiert werden. Ortsteile, die noch keine Abwasserbehandlung aufweisen, sind vorrangig in die Maßnahmen einzubeziehen. In ländlichen Bereichen mit geringem Abwasseranfall sind dezentrale Konzeptionen und naturnahe Kläranlagen zu bevorzugen.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	130	G	6.5-4	G6.5-4 Standort für neue Kläranlagen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten dort festzulegen, wo sie landschaftsökologisch den geringsten Eingriff darstellen, wobei die langfristige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
6.5	Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	130	Z	6.5-5	Z6.5-5 Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Die Kläranlagen ≥ 20.000 Einwohnerwerte sind in der Karte dargestellt.	Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Kommunale und industrielle Anlagen zur Abwasserbehandlung sind grundsätzlich in der Karte dargestellt.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Ja
7	Abfall	Entsorgung	Abfallwirtschaft	131	G	7-1	G7-1 Das Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Abfällen, die Verwertung aller wieder verwertbaren und die umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Stoffe. Die Abfallwirtschaft orientiert sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen von Produktion und Konsum sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7	Abfall	Entsorgung	Abfallwirtschaft	131	Z	7-2	Z7-2 Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung sowie der zentralen Biokompostieranlagen sind zu sichern. Sie sind in der Karte ausgewiesen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Ja
8	Energie	Energieversorgung	-	132	G	8-1	G8-1 Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden. Gleichzeitig ist der Einsatz einheimischer erneuerbarer Energieträger zu fördern.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-2	G8-2 Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-3	G8-3 Großkraftwerke (mehr als 200 MW) sollen nur erweitert oder an einem neuen Standort errichtet werden, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-4	G8-4 Bei Bedarf an überörtlicher Stromerzeugung ist Kraftwärme gekoppelten Anlagen grundsätzlich der Vorzug zu geben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energieversorgung	-	132	G	8-5	G8-5 Die Fernwärmeversorgung soll in geeigneten Gebieten, insbesondere im Verdichtungsraum, ausgebaut werden. Die in den Oberzentren und anderen Gemeinden des Verdichtungsraumes bestehenden Fernwärmeversorgungen sind zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen. Dabei sollen die Abwärmepotenziale aller energieerzeugenden Anlagen, soweit noch nicht erfolgt, in die Wärmeversorgung einbezogen werden. Das Wärmepotenzial des Kraftwerksstandortes Staudinger soll zur Nah- und Fernwärmeversorgung des Verdichtungsraumes Rhein-Main (Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main) so weit wie möglich ausgeschöpft werden. Durch den Kraftwerksstandort sollen neue Wärmeversorgungsgebiete erschlossen, vorhandene Wärmeleitungsnetze angeschlossen und die erforderliche Leitungsinfrastruktur ausgebaut werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energieversorgung	-	132	G	8-6	G8-6 Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, ob - je nach siedlungsstruktureller Eignung - Fern- oder Nahwärme, regenerative Energien oder Erdgas zur Wärmeversorgung eingesetzt werden können. Dezentrale Kraftwärmekopplung soll vorrangig in der Umgebung von Bedarfsschwerpunkten zum Einsatz kommen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	132	G	8-7	G8-7 Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen möglichst mit Energieträgern erneuerbarer Energien betrieben werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8	Energie	Energieversorgung	Rohrleitungen	132	G	8-8	G8-8 Der Anschluss unversorgter Gemeinden an das Erdgasversorgungsnetz soll bei entsprechendem Energiebedarf angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinden entlang oder in Nachbarschaft von bestehenden oder geplanten Erdgasfernleitungen, für Bereiche mit hoher Luftbelastung und mit hoher Bedeutung für den Fremdenverkehr.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	132	Z	8.1-1	Z8.1-1 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Leitungen bzw. Umspannstationen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: (...)	Betrifft nur Region Südhessen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	n. a.
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	133	Z	8.1-2	Z8.1-2 Folgende Leitung ist abzubauen: 220 kV-Freileitung Kriefel- Regionsgrenze	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	-	-	-
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	133	G	8.1-3	G8.1-3 Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: - Kraftwerk Höchst (Kraft-Wärme-Kopplung) (Frankfurt) - 380 kV-Leitungsverbindung Kriefel - Pkt. Eschborn (Nordwestkreuz Frankfurt) - 220 kV-Leitung Bischofsheim - Pfungstadt - 220 kV-Leitung Pkt. Biblis - Pkt. Bürstadt - 110 kV-Leitung Pkt. Griesheim - Griesheim mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Pkt. Peterod - Pkt. Dudenhofen - 110 kV-Leitung Pkt. Brügeläcker - Lorsch mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Pkt. Nieder-Roden - Nieder-Roden mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Anschluss Ober-Ramstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Seligenstadt - Dettingen (Bayern) - 110 kV-Leitung Lißberg - Gedern mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Hochstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Rosbach mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Florstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Ravolzhausen mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Rückingen mit Umspannstation - 110 kV-Kabel Pkt. Lörzenbach - Fürth mit Umspannstation - 110 kV-Kabel Anschluss Darmstadt-Ost - 110 kV-Kabel UW-Bierstadt über UW Helenenstraße zum UW Dotzheim (Wiesbaden) - 110/20kV-Umspannstation Bad Soden-Salmünster - 110/20 kV Umspannstation Steinau a. d. Straße - 110/20 kV-Umspannstation Beerfelden - 110/20 kV-Umspannstation Molkering (Wiesbaden) - 110/20 kV-Umspannstation Nordenstadt - 110/20 kV-Umspannstation Offenbach-Kaiserlei - 110/20 kV-Umspannstation Hochheim - Geplanter Abbau 220kV-Leitung (UA Pfungstadt - Pkt. Wallstadt (bis zur hessischen Grenze)	wie Regionalplan Südhessen	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	n. a.
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Rohrleitungen	134	Z	8.1-4	Z8.1-4 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: - Gasfernleitung SEL Abschnitt Lampertheim - Viernheim - Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden - Gasleitung Mörlenbach - Birkenau	Z8.1-4 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Rohrleitungen	134	G	8.1-5	G8.1-5 Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: Umlegung einer Gasleitung im Bereich der Deponie Wicker Gasleitung von Ltg. Rhein-Neckar - Südzucker Groß-Gerau Gasleitung Pkt. Rodgau - Frankfurt Gasleitung Butzbach-Nieder Weisel - Butzbach-Ostheim Gasleitung (Langgöns-Niederkleen) - Butzbach-Ebersgöns Gasleitung Wiesbaden-Auringen - Hofheim am Taunus-Wildsachsen Gasleitung Darmstadt - Darmstadt-Wixhausen Gasleitung Bad König-Fürstengrund - Bad König Gasleitung Lauterbach - Gernsheim Gasleitung Reinheim - Otzberg Gasleitung Butzbach-Ostheim - Butzbach-Fauerbach - Butzbach-Hoch-Weisel - Butzbach-Münster Gasleitung Münzenberg-Gambach - Münzenberg-Ober-Hörgern - Münzenberg Gasleitung Rockenberg - Rockenberg-Oppershofen Gasleitung Rosbach - Usingen Gasleitung Frankfurt/ Eschborn - Bad Soden	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	134	G	8.1-6	G8.1-6 Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzlastenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbalargumentativ aufgenommen wird.	Ja	-	
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	134	G	8.1-7	G8.1-7 Die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen ist zu vermeiden. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sollen umgangen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR Natur und Landschaft	-	-	Ja	Ja	
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	134	G	8.1-8	G8.1-8 Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	135	G	8.1-9	G8.1-9 Die Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegensteht.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	135	G	8.1-10	G8.1-10 Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Der Begriff "in der Nähe" ist jedoch nicht räumlich konkretisiert.	Ja	Ja	
8.1	Leitungsstrassen	Energieversorgung	Rohrleitungen	135	G	8.1-11	G8.1-11 Rohrfernleitungen sind, soweit wie möglich, untereinander und mit anderen Trassen zu bündeln. Sie sind vorrangig in oder parallel zu Straßen und Wegen zu verlegen. Die Trassierung solcher Fernleitungen durch „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“, „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die Wasser gefährdende Stoffe transportieren.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	136	G	8.2-1	G8.2-1 Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	136	G	8.2-2	G8.2-2 Biomasseanlagen sollen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	136	G	8.2-3	G8.2-3 Die folgenden raumbedeutsamen Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: 1. In der Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau entsteht um die Kompostierungsanlage Brunnenhof ein Bioenergiezentrum. Neben der Erweiterung der Kompostierungsanlage sind der Bau einer Holzvergassungsanlage zur Gewinnung von Strom und Wärme, die Herstellung von Biomassebrennstoffen sowie der Bau einer Photovoltaikanlage geplant. 2. Auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots Hainhaus in Lützelbach im Odenwaldkreis soll unter der Trägerschaft des Landkreises ein Biomassehof errichtet werden. 3. Die bestehende Biogasanlage in Nidderau im Main-Kinzig-Kreis wird erweitert und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt. 4. In Heidenrod ist neben dem Windpark in Kemel ein Zentrum für erneuerbare Energien geplant. Auf dem Gelände eines Verwertungsbetriebes soll ein Kombikraftwerk mit Photovoltaik-, Windkraft- und Biogasenergie betrieben werden. 5. In dem Gebiet um Riedstadt, Mörfelden-Walldorf und Trebur sollen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme entstehen. 6. In Wölfersheim wird ein Biomassepark geplant und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.	G 8.2-3 Die folgenden raumbedeutsamen Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: 1. Die bestehende Biogasanlage in Nidderau im Main-Kinzig-Kreis wird erweitert und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt. 2. In dem Gebiet um Riedstadt, Mörfelden-Walldorf und Trebur sollen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme entstehen. 3. In Wölfersheim wird ein Biomassepark geplant und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-	
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	137	Z	8.2-2-1	Z8.2-2-1 Raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind außerhalb der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, der „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, der „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ zu errichten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	137	G	8.2-2-2	G8.2-2-2 Die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie ist zu fördern. Dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist bei der Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Möglichkeiten der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung zu berücksichtigen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
8.2	Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	137	G	8.2-2-3	G8.2-2-3 Priorität genießt die Errichtung von Photovoltaikanlagen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden bereits versiegelter Flächen bzw. Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
9.1	Lagerstätten	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	9.1-1	G9.1-1 Die Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen. Ihre langfristige Nutzung ist durch vorsorgliche Sicherung sowie durch sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Rohstoffe zu gewährleisten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
9.1	Lagerstätten	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	9.1-2	G9.1-2 Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbaufähiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VB oberflächennaher Lagerstätten	-	-	Ja	Ja	
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	140	Z	9.2-1	Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung	-	-	Ja	Ja	
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-2	G9.2-2 Bei der Gewinnung von Rohstoffen und dem damit einhergehenden Verkehr sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Abbau soll in ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	140	G	9.2-3	G9.2-3 Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessens sicherzustellen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	140	G	9.2-4	G9.2-4 In Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffnutzung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-5	G9.2-5 Die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) sind wahrzunehmen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-6	G9.2-6 Lagerstätten sind möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6	
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-7	G9.2-7 Der Abbau ist in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse vorzunehmen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	140	G	9.2-8	G9.2-8 Bei der Erschließung neuer Abbauflächen sollen Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnerfremem gleichwertigen Vorkommen eingeräumt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	140	G	9.2-9	G9.2-9 Über die Folgenutzung der nach Möglichkeit vollständig abgebauten Lagerstättenteile wird im Einzelfall entschieden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sind die standörtlichen Gegebenheiten - auch der angrenzenden Flächen - sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum einzubeziehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	142	G	9.2-10	G9.2-10 Die folgenden regionalplanerisch nicht abgestimmten Planungen zur Rohstoffgewinnung gelten als Planungshinweise: ...	Betrifft nur Region Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-1	G10.1-1 Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-2	G10.1-2 Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung der Region mit ausreichenden, qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln beitragen. Ihr obliegt die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Sie erfüllt auch die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe. Darüber hinaus kann sie durch die nachhaltige Erzeugung von Biomasse einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-3	G10.1-3 Die der Landwirtschaft zugeordneten Funktionen sollen sich gegenseitig ergänzen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-4	G10.1-4 In weiten Teilräumen der Wetterau, des Büdingen-Meerholzer Hügellandes, des Rheingaus, des Main-Taunusvorlandes, des Nördlichen Oberrheintiefenlandes, der Bergstraße sowie des Reinheimer Hügellandes ist zur Sicherung der sehr hohen ökonomischen Funktion die Entwicklung der zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ist zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-5	G10.1-5 Insbesondere in Teilen des Odenwaldes, im Hohen Taunus oder in Ausläufern von Vogelsberg und Rhön erfüllt die Landwirtschaft neben hohen ökonomischen auch Schutz- und Erholungsfunktionen. Großflächige Planungen, die die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-6	G10.1-6 Flächen für landwirtschaftliche Sonderkulturen, für den Gartenbau und den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen sind besonders zu schützen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-7	G10.1-7 Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen einschließlich der Grenzlagen in den Steillagen des Rheingaus und der Hessischen Bergstraße ist zu gewährleisten.	G10.1-7 Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen ist zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-8	G10.1-8 Insbesondere in den Teilräumen Unterer Vogelsberg, Hoher Vogelsberg, Sandsteinspessart, Vorderer Spessart, Büdinger Wald, den Tallagen des vorderen Odenwaldes, dem östlichen Sandsteinodenwald, dem Talzug des Weitales sowie in Teilbereichen der Vorder- und Kuppenrhön obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und regionalisierte Flächenförderungen zu entwickeln.	G10.1-8 Insbesondere in den Teilräumen Unterer Vogelsberg sowie dem Talzug des Weitales obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und regionalisierte Flächenförderungen zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-9	G10.1-9 In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, Teilen der Vorder- und Kuppenrhön, weiten Teilen des Messeler und Reinheimer Hügellandes, der hessischen Rheinebene, dem westlichen Teil des vorderen Odenwaldes, weiten Teilen des Rheingaus, der nördlichen Oberrheinniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine gleichrangig hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.	G10.1-9 In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, weiten Teilen des Messeler Hügellandes, der hessischen Rheinebene, der nördlichen Oberrheinniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine gleichrangig hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	Z	10.1-10	Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja
10.1	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	144	G	10.1-11	G10.1-11 In den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.	G10.1-11 In den „Flächen für die Landbewirtschaftung“ ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen.	Ja	Ja	Ja	VB Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	146	G	10.2-1	G10.2-1 Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	146	G	10.2-2	G10.2-2 Die Waldfunktionen sollen gewichtet nach ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe oder naturgemäße Bewirtschaftung gestärkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	146	G	10.2-3	G10.2-3 Wald sollte wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	147	G	10.2-4	G10.2-4 Eine Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen sowie in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll unterbleiben.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	147	G	10.2-5	G10.2-5 Waldzerschneidungen insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen sollen vermieden werden. Dies gilt v. a. für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind: - in den Städten Frankfurt am Main, Offenbach, Darmstadt (insbes. Westwald), - in den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.	G10.2-5 Waldzerschneidungen, insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen, sollen vermieden werden. Dies gilt vor allem für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind: - In den Städten Frankfurt am Main und Offenbach am Main. - In den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau. Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft aufgegriffen.	Nein	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	147	G	10.2-6	G10.2-6 Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden: - Büdinger Wald, - Hessischer Spessart, - Hessische Rheinebene - Rheingaugebirge, - Vorder-/Hochtaunus, - Spremlinger Horst/Unterrainebene, - Messeler Hügelland - Sandsteinodenwald.	G10.2-6 Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden: - Büdinger Wald - Hessische Rheinebene - Vorder-/Hochtaunus - Spremlinger Horst/Unterrainebene - Messeler Hügelland	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels kartographischer Festlegung verbalargumentativ aufgenommen wird.	Ja	Ja
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	147	G	10.2-7	G10.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden. Bei Schutz- und Bannwald ist dies gesetzlich vorgeschrieben.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6	
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	147	G	10.2-8	G10.2-8 Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben: - Landkreise Groß-Gerau und Bergstraße (Teilräume Rheinebene und Nördliche Oberrheineiederung), Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland), - Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, - Reinheimer und Ronneburger Hügelland - Landkreis Darmstadt-Dieburg (westlich, Bereich der hessischen Rheinebene)	G10.2-8 Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben: - Landkreise Groß-Gerau, Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland) - Stadt Frankfurt am Main	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	147	G	10.2-9	G10.2-9 In Mittelgebirgslandschaften mit hohem Waldanteil sollen möglichst wenige Waldneuanlagen vorgenommen werden.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald, Landschaftsschutz	147	G	10.2-10	G10.2-10 Folgende Flächen sollen von Bewaldung freigehalten werden: - Flächen mit hoher Bedeutung für den Kaltluftabfluss, - Flächen mit Arten- und Biotopschutzfunktionen (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope), - Waldwiesentäler und Waldwiesen, - Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, - Flächen mit kulturlandschaftlichen Besonderheiten.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	148	G	10.2-11	G10.2-11 Die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden. In den dargestellten „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist eine Inanspruchnahme von für Sukzession oder Aufforstung geeigneten Flächen bis zu 5 Hektar möglich, soweit keine landwirtschaftlichen oder anderen Belange entgegenstehen. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.	G10.2-11 Die im RegFNP dargestellten Flächen „Wald, Zuwachs“ sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.	Ja	Ja	Ja	VB Forstwirtschaft	-	-	Ja	Ja
10.2	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	148	Z	10.2-12	Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR Forstwirtschaft	-	-	Ja	Ja
11	Vorranggebiete Bund	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	151	Z	11-1	Z11-1 Die im Regionalplan als "Vorranggebiet Bund" gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Ja	VR Bund	-	-	Ja	Nein
12	Denkmalpflege	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	152	G	12-1	G12-1 Im Bereich der Denkmalpflege ist aus Sicht der Regionalplanung der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmäler sowie bedeutender historischer Ortsansichten oder archäologische Denkmäler zu gewährleisten.	wie Regionalplan Südhessen	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	Ja
12	Denkmalpflege	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	152	G	12-2	G12-2 Die Kulturdenkmäler sind in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einzubeziehen.	wie Regionalplan Südhessen	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
12	Denkmalpflege	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	152	G	12-3	G12-3 Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) abzustimmen.	G12-3 Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhesen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
<b>Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhesen, 2017 in Aufstellung</b>																	
3	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energie		13	G	3-1	G3-1 Potenziale der erneuerbaren Energien sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren erneuerbaren Energien wie Windenergie, Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.	wie Regionalplan Südhesen									
3	Erneuerbare Energien	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	13	G	3-2	G3-2 Der für den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderliche Ausbau der Stromnetzinfrastrukturen betrifft alle Spannungsebenen. Der Ausbau des Höchst- und Hochspannungsnetzes ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Regionalplanung abzustimmen.	wie Regionalplan Südhesen									
3	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energie		13	G	3-3	G3-3 Zur Erreichung der Ziele der zukünftigen hessischen Energieversorgung sind Vorhaben und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz insbesondere in den Bereichen Strom und Wärme zu fördern und umzusetzen.	wie Regionalplan Südhesen									
3	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energie		13	G	3-4	G3-4 Bei der Planung neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten einer energiesparsamen und energieeffizienten Energieversorgung mit Strom und Wärme ausgeschöpft werden.	wie Regionalplan Südhesen									
3.1	Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-1	Z3.1-1 In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete - mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete - ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellen die dort dargestellten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugleich Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG dar.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja	
3.1	Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-2	Z3.1-2 In den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung.	wie Regionalplan Südhesen	Ja	Ja	Ja	VR	-	-	Ja	Ja	
3.1	Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-3	Z3.1-3 Ziel Z3.4.2-5 des Regionalplans Südhesen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 erhält folgenden neuen Wortlaut: „In den festgelegten Vorranggebieten Industrie und Gewerbe hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen einschließlich der Nutzung der Windenergie.“	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	-	Die Ergänzung "einschließlich der Nutzung der Windenergie" hat keinen zusätzlichen Einfluss auf das bereits berücksichtigte Ziel	-	
3.1	Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-4	Z3.1-4 Repowering kann nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete stattfinden.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	
3.1	Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-5	Z3.1-5 Kapitel 8.2 des Regionalplans Südhesen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird mit Inkrafttreten dieses Teilplans Erneuerbare Energien aufgehoben.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	
3.1	Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-6	Z3.1-6 Die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des Regionalplans Südhesen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 festgelegten Vorranggebieten für Forstwirtschaft stellt keinen Verstoß gegen das Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhesen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 dar.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	
3.1	Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	14	Z	3.1-7	Z3.1-7 Der Bau von Windenergieanlagen ist nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig.	wie Regionalplan Südhesen	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-1	G3.2-1 Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.	wie Regionalplan Südhesen									
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-2	G3.2-2 Der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen. Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben erfolgt die Steuerung der Regionalplanung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien.	wie Regionalplan Südhesen									
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-3	G3.2-3 Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeignet sind: - Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung - Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Vorranggebiet für Forstwirtschaft - Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur - Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen, ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPFG notwendig.	wie Regionalplan Südhesen									
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-4	G3.2-4 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen beanspruchbar sind: - Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung - Vorranggebiet für Landwirtschaft - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz - Vorranggebiet Regionaler Grünzug - Vorranggebiet Regionalparkkorridor - Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand - Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten - Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft - Vorranggebiet für Windenergienutzung - Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen - Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann - im begründeten Einzelfall - auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPFG verzichtet werden.	wie Regionalplan Südhesen									
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	42	G	3.2-5	G3.2-5 Grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik- Freiflächenanlagen sind: - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - Deponien (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten)	wie Regionalplan Südhesen									
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	43	G	3.2-6	G 3.2-6 Neben diesen regionalplanerischen Kategorien sind militärische Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete Gebiete mit geringem Restriktionspotenzial - sofern ein hoher Versiegelungsgrad (> 50%) vorliegt und eine Vorbelastung auf der Modulfläche gegeben ist (Altlast, Altstandort), so dass von keiner naturschutzfachlichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Weitere geeignete Flächen, die bevorzugt genutzt werden sollen, sind: - Lärmschutzanlagen an den Infrastrukturachsen (regionalplanerisch raumbedeutsame Straßen und Schienenstrassen) - Restflächen im Bereich parallel verlaufender Straßen und Schienen und an Kreuzungen - Abbauflächen im Rahmen der Rekultivierung	wie Regionalplan Südhesen									
3.2	Solarenergie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	43	G	3.2-7	G3.2-7 Fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder die Kernzonen der Welterbestätten) sind in der Regel ungeeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.	wie Regionalplan Südhesen									
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie		44	G	3.3-1	G3.3-1 Die Nutzung von Biomasse für energetische Zwecke soll nachhaltig, effizient und raumverträglich ausgebaut werden.	wie Regionalplan Südhesen									
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie		44	G	3.3-2	G3.3-2 Bei der Abwägung zwischen der flächengebundenen Produktion von Nahrungsmitteln einerseits und Energiepflanzen andererseits soll die bedarfsgerechte Nahrungsmittelerzeugung Vorrang genießen.	wie Regionalplan Südhesen									
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie		44	G	3.3-3	G3.3-3 Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden.	wie Regionalplan Südhesen									

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze (Südhessen)	Ziele und Grundsätze (FNP Frankfurt Rhein-Main)	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
									vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	44	G	3.3-4	G3.3-4 Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie erfolgt die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien.	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	44	G	3.3-5	G3.3-5 Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen ungeeignet sind: ...	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-6	G3.3-6 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind: ...	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-7	G3.3-7 Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in ...	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-8	G3.3-8 Neben diesen regionalplanerischen Kategorien sind militärische Konversionsflächen geeignete Gebiete mit geringem Restriktionspotenzial ...	wie Regionalplan Südhessen								
3.3	Bioenergie	Erneuerbare Energie	-	45	G	3.3-9	G3.3-9 Fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder die Kernzonen der Welterbestätten) sind in der Regel ungeeignet für Bioenergieanlagen.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-1	G3.4-1 Die in der Region verfügbaren sonstigen regenerativen Energien wie Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-2	G3.4-2 Die Nutzung der Tiefengeothermie für die Stromerzeugung soll möglichst mit einer Nutzung der Wärmeenergie gekoppelt werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-3	G3.4-3 Geothermieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. gebündelt mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.	wie Regionalplan Südhessen								
3.4	Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft	Erneuerbare Energie	-	46	G	3.4-4	G3.4-4 Die Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern soll insbesondere durch Anlagenoptimierung oder Wiederinbetriebnahmen gefördert werden.	wie Regionalplan Südhessen								

### C.1.1.3

## REGIONALPLAN MITTELHESSEN

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.3	Bevölkerungs-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung d. Versorgungs-struktur	10	G	2.3-1	In den Kommunen sind Anpassungsstrategien zur Beeinflussung des demographischen Wandels, zur Nutzung seiner Chancen, Verringerung der Risiken und zur Bewältigung der problematischen Folgen erforderlich, um - die Herausforderungen zu erkennen (Sensibilisierung) - Ziele und Schwerpunktmaßnahmen zu bestimmen (Strategie) - Handlungskonzepte und Maßnahmen zu entwickeln und - die Wirkungen der Maßnahmen zu kontrollieren	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Bevölkerungs-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung d. Versorgungs-struktur	10	G	2.3-2	Die Herausforderungen für die Kommunen liegen in folgenden Handlungsfeldern: - familienorientierte, kinderfreundliche und Eltern entlastende Maßnahmen - bedarfsorientiertes Angebot und flexible Nutzung von sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen - Erhöhung der Standortattraktivität - Anpassung der Siedlungsflächenplanung - Aktualisierung von Wohnungsbedarfsberechnungen - Wohnungsleerstandsmanagement - Senkung kommunaler Fixkosten - Verstärkung interkommunaler Kooperationen - verstärkte Förderung von Bürgerengagement und Freiwilligkeit - Förderung des Stiftungswesens (wachsende Erbvermögen) - verbesserte Integration von Zuwanderern und Neubürgern - Intensivierung von Wirtschaftsförderung, Technologie- und Innovationsförderung - Mitwirkung bei beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Bevölkerungs-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung d. Versorgungs-struktur	12	G	2.4-1	Die landesplanerische Annahme von rd. 37.000 Zuwanderungen für Mittelhessen wird rechnerisch wie folgt zugeordnet: - 20.000 Zuwanderungen auf alle Gemeinden proportional nach deren Bevölkerungsanteilen - 17.000 Zuwanderungen für Oberzentren und Mittelzentren nach deren Bevölkerungsanteil	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.5	Bevölkerungs-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung d. Versorgungs-struktur	24	G	2.5-1	Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung von Strukturen im Sozial- und Gesundheitswesen soll im ländlichen Raum eine Grundversorgung, vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren, gewährleistet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.6	Bevölkerungs-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung d. Versorgungs-struktur	24	G	2.6-1	Der Bestand von wohnortnahen Bildungseinrichtungen soll im ländlichen Raum ggf. auch unterhalb von Standardgrößen in ausgewählten Grundzentren gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.7	Bevölkerungs-entwicklung	Raum- und Siedlungs-struktur	Entwicklung d. Versorgungs-struktur	24	G	2.7-1	Die Versorgung des ländlichen Raums mit modernen und leistungsfähigen Kommunikationstechnologien soll flächendeckend erhalten bzw. ausgebaut werden. Einrichtungen der Deutschen Post AG müssen mindestens in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren vorhanden sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3	Regionale Entwicklungsplanung	Wirtschaft	-	25	G	3-1	Die regionalen Akteure (Unternehmen, Wissenschaft, Kommunal- und Regionalpolitik, Institutionen, Verbände, etc.) müssen gemeinsam zur wirtschaftlichen Entwicklung Mittelhessens beitragen und die Region für den globalen Wettbewerb stärken (Globalisierung).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3	Regionale Entwicklungsplanung	Wirtschaft	-	25	G	3-2	Die regionalen Ressourcen und Potenziale sind nachhaltig zu nutzen und zu entwickeln (Regionalisierung).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
3	Regionale Entwicklungsplanung	Wirtschaft	-	25	G	3-3	Innovative Maßnahmen und Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung Mittelhessens sollen sich am Leitbild und an den Leitlinien des Regionalplans (Kap. 1) orientieren. Besondere Schwerpunkte ergeben sich aus der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Region Mittelhessen in den folgenden Bereichen: - Polyzentrale Städteregeion -- wohnortnahe Arbeitsplätze -- Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich - Hochschulregion -- politische Lobby für die mittelhessischen Hochschulen -- Kooperation der Hochschulen - Spezialisierung, Aufgabenteilung - Exzellenzzentren - Kompetenzzwerpunkte, z. B. Kinder-Herztransplantationsklinik, Sonderforschungsbereiche, Genomforschungsprogramm - Industrieregion – Förderung von Innovation und Kooperation -- Förderung des Technologietransfers Wissenschaft – Wirtschaft durch Weiterentwicklung der Technologietransfereinrichtungen -- Förderung regionaler Kompetenznetzwerke -- Bestandspflege industrieller Betriebe -- Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen -- Existenzgründungsfinanzierung -- Stärkung der technologischen Schwerpunkte: - Elektrotechnik - Messen/Prüfen/Optik/Fotografie - Bauwesen - Maschinenbau/Metall- und Kunststoffverarbeitung, Formen- und Werkzeugbau -- Unternehmenskooperationen in industriellen Clustern, z. B.: - Life-Science/Biotechnologie/pharmazeutische Industrie - Optoelektronik - Nanotechnologie - Oberflächenveredlung - neue Werkstoffe - Automobiltechnik - Verpackungstechnik - Automatisierungstechnik/Fertigungstechnik - Logistik -- Entwicklung und Nutzung technologischer Innovationen im Bereich regionaler erneuerbarer Energien -- Ausbau des Regionalmanagements und des Regionalmarketings	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3	Regionale Entwicklungsplanung	Wirtschaft	-	25	G	3-4	Als wesentliche Rahmenbedingungen für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung Mittelhessens sollen eine wirtschaftsnahe Infrastruktur (z. B. zukunftsweisende Verkehrsinfrastruktur) und die sog. „weichen“ Standortfaktoren (z. B. Kultur- und Erholungslandschaft, Freizeit- und Betreuungsangebote sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen) gesichert werden (vgl. Kap. 6 und 7).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.1	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	-	27	G	4.1-1	Der Verdichtungsraum muss seine Funktion als Wirtschaftsraum mit herausgehobener Bedeutung für die Region Mittelhessen weiterhin erfüllen. Seine Vorteile, wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt sowie breites Infrastruktur- und Freizeitangebot, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.1	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	-	27	G	4.1-2	Zur Umsetzung dieser Leitvorstellung soll/sollen im Verdichtungsraum - eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten bei Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen angestrebt - die Inanspruchnahme von Freiräumen durch konsequente Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung eingeschränkt - in den größeren Vorranggebieten Industrie und Gewerbe durch aktive interkommunale Kooperation und ein gemeinsames Flächenmanagement Nutzungsprioritäten gesetzt (erforderlichenfalls mit Hilfe von § 205 Abs. 2 BauGB) - der Regionale Grünzug als langfristig von Besiedlung freizuhaltender Freiraum gesichert und bei Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum zu einem attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis und Erholungswert aufgewertet - eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrssysteme erreicht - der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) optimiert und der Linienausbau auf die siedlungsstrukturelle Gesamtentwicklung abgestimmt werden	Ja	Ja	Nein	-	-	allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert.	Nein	-
4.1	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	-	27	G	4.1-3	Der Ordnungsraum muss seiner Verbindungsfunktion zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum gerecht werden. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sollen so gesteuert werden, dass deren Dynamik nicht zu Lasten der Lebensqualität geht. Die günstige polyzentrale Siedlungsstruktur soll erhalten bleiben. Die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot sowie die Wohn- und Umweltbedingungen sollen gesichert und verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.1	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	-	27	G	4.1-4	Zur Umsetzung dieser Leitvorstellung soll/sollen im Ordnungsraum - die über die Eigenentwicklung hinausgehende weitere Siedlungstätigkeit in den Oberzentren sowie in den zentralen Ortsteilen der Mittel- und Grundzentren an den Verbindungachsen konzentriert - ein bedarfsgerechtes und ökologisches Erfordernissen entsprechendes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen an verkehrsgünstig gelegenen zentralen Ortsteilen vorgehalten - die aktive interkommunale Kooperation und Abstimmung beim Flächenmanagement und bei der Bauleitplanung nachdrücklich angestrebt - zusammenhängende Freiräume gesichert, in ihren Funktionen – auch für die Landwirtschaft – verbessert und in einen Freiraumverbund einbezogen - leistungsfähige Verkehrsverbindungen auf den Verbindungachsen durch attraktive Angebote, insbesondere des schienengebundenen ÖPNV, gewährleistet werden	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	-	27	G	4.1-5	Der ländliche Raum muss als eigenständiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum unter Wahrung seiner Eigenart gestaltet werden. Eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungsraum ist zu vermeiden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.1	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	28	G	4.1-6	Zur Umsetzung dieser Leitvorstellung soll/sollen im ländlichen Raum - die Mittelzentren in ihrer Versorgungsfunktion, als Gewerbestandorte und als Arbeitsplatzschwerpunkte für ihr ländliches Umland gestärkt - in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Betrieben geschaffen - die weitere Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Mittelzentren, ansonsten in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren konzentriert - bei der weiteren Siedlungstätigkeit die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen als begrenzende Faktoren berücksichtigt - dezentrale Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung sowie Erwerbsmöglichkeiten erhalten bzw. aufgebaut - das Potenzial an naturnahen, landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Freiräumen gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten - regionaltypisch ausgeprägte Formen des Tourismus und der Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiterentwickelt und - der weiter steigenden Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr durch eine angemessene, flächendeckende ÖPNV-Bedienung sowie durch ein flächendeckendes Radwegenetz entgegengewirkt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.2	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Verbindungsachsen	31	G	4.2-1	Das System der Verbindungsachsen ist eine wichtige Grundlage für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung der Region. In die dort liegenden Zentralen Orte soll die Siedlungsentwicklung vorrangig gelenkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.2	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Verbindungsachsen	31	G	4.2-2	Das System der Verbindungsachsen soll der großräumigen und regionalen Erschließung dienen. Es kennzeichnet die Teilräume oder Korridore der Region, in denen der Personen- und Gütertransport besondere landes- und regionalplanerische Bedeutung hat. Durch die Achsen wird dokumentiert, wo die Erhaltung, der Ausbau, die Wiederinbetriebnahme oder die Schaffung von Verkehrsinfrastruktur erforderlich ist und wo die Organisation verschiedener Verkehrssysteme so entwickelt werden soll, dass der angestrebte Leistungsaustausch unter Berücksichtigung von Umwelterfordernissen gewährleistet wird.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.2	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Verbindungsachsen	31	G	4.2-3	Großräumige Fernverkehrsverbindungen auf Schiene und Straße sollen den Leistungsaustausch zwischen - Verdichtungsräumen im nationalen und internationalen Maßstab und - Oberzentren des Landes und der Nachbarländer unter Einbindung der Mittelzentren sichern. Auf regionaler Ebene erfüllen sie auch die Funktion von Regionalachsen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.2	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Verbindungsachsen	31	Z	4.2-4	Regionalachsen sollen auf Schiene und Straße - die innerregionale Siedlungsstruktur erschließen, - den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie - die Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.2	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Verbindungsachsen	31	G	4.2-5	Regionalachsen sind: - (Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Gießen – Marburg – Kirchhain – Stadtallendorf – (Kassel) (auch Fernverbindungsachse) - (Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Gießen – Wetzlar – Herbborn – Dillenburg – Haiger – (Siegen/Burbach) (auch Fernverbindungsachse) - (Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Gießen – Grünberg – Alsfeld – (Bad Hersfeld) (auch Fernverbindungsachse) - (Frankfurt am Main/Wiesbaden/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Limburg a. d. Lahn/(Diez) – (Montabaur – Köln) (auch Fernverbindungsachse) - (Koblenz – Diez) – Limburg a. d. Lahn – Weilburg – Wetzlar – Gießen – Grünberg – Alsfeld – Lauterbach (Hessen) – (Fulda/Bad Hersfeld) (auch Fernverbindungsachse) - (Kassel) – Neustadt (Hessen) – Gemünden (Felda) – Gießen (auch Fernverbindungsachse) - Marburg – Dautphetal – Biedenkopf – (Bad Laasphe) - Marburg – Cölbe – Wetter (Hessen) – (Frankenberg/Eder – Korbach – Kassel) - Limburg a. d. Lahn – Hadamar – Elbtal – (Rennerod – Siegen) - Gießen – Lich – Hungen – (Nidda – Büdingen – Gelnhausen)	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	32	G	4.3-1	Das hierarchische System der Zentralen Orte soll nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Verflechtungsbereich der Zentralen Orte mit infrastrukturellen Leistungen langfristig sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	32	Z	4.3-2	Der zentrale Ortsteil der Gemeinde ist als Schwerpunkt der Versorgung und Infrastruktur in seiner Funktion und zentralörtlichen Einstufung zu sichern. Er ist als Verknüpfungspunkt im überregionalen, regionalen und lokalen Bildungs-, Versorgungs- und Verkehrssystem bedarfsgerecht zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	32	G	4.3-3	Durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur soll die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	33	Z	4.3-4	Planungen und Maßnahmen der einen Gemeinde dürfen in ihren Auswirkungen andere Gemeinden nicht in deren durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen beeinträchtigen. Die Planungen sind daher aufeinander abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	33	Z	4.3-5	Oberzentren sind in Mittelhessen Städte mit im Ansatz großstädtischem Charakter und Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen mit zum Teil landesweiter, nationaler oder sogar internationaler Bedeutung. Sie bieten damit Agglomerationsvorteile für die gesamte Region und sind Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme. Die Oberzentren sind in dieser Funktion zu stärken und weiterzuentwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	33	Z	4.3-6	Als Oberzentren sind gemäß LEP 2000 ausgewiesen: - Gießen - Marburg - Wetzlar in Funktionsverbindung mit Gießen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	33	G	4.3-7	Die Kooperation der Oberzentren Gießen, Marburg und Wetzlar ist zur weiteren Stärkung der Region über die vorhandene Form hinaus zu vertiefen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	33	Z	4.3-8	Die Universitäten in Gießen und Marburg sowie der Fachhochschulstandort in Gießen sind zur Sicherung oberzentraler Funktionen und ihrer Synergieeffekte zu erhalten und zu stärken. Eine engere Kooperation zwischen den Einrichtungen ist dabei anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	33	Z	4.3-9	Die Theater in Gießen und Marburg sind zur Sicherung oberzentraler Funktionen zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	34	Z	4.3-10	Mittelzentren halten an ihrem zentralen Ortsteil für ihre Mittelbereiche die gehobenen wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Einrichtungen sowie gehobene öffentliche und private Dienstleistungen vor. Die Mittelzentren sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungen. Sie sind mit den Grundzentren im Mittelbereich ebenso bedarfsgerecht zu verbinden wie mit dem zugehörigen Oberzentrum.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	34	Z	4.3-11	Als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums wird im LEP 2000 ausgewiesen: - Limburg a. d. Lahn	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	34	Z	4.3-12	Als Mittelzentren werden im LEP 2000 ausgewiesen: Alsfeld, Biedenkopf, Dillenburg, Gladenbach, Grünberg, Haiger, Herborn, Hungen/Lich, Kirchhain, Laubach, Lauterbach (Hessen), Stadtlendorf, Weilburg	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	34	G	4.3-13	Die gemeinsame Entwicklung eines „begrenzten Stadt-Umland-Verbunds“ von Limburg a. d. Lahn und Diez (Rheinland-Pfalz) mit dem Ziel einer vertieften Kooperation soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	35	Z	4.3-14	In dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums ist die Grundversorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfs sowie mit Dienstleistungen für den Grundversorgungsbereich zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung/ Zentrale Orte	35	Z	4.3-15	Als Grundzentren mit zentralem Ortsteil werden ausgewiesen: [Tabelle S. 35/36 des Regionalplans am Ende dieser Tabelle]	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	36	G	4.3-16	Die gemeindliche Siedlungsentwicklung soll überwiegend in dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums erfolgen, damit die Grundversorgung erhalten und gesichert werden kann.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Interkommunale Kooperation	38	G	4.4-1	Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden soll durch interkommunale Kooperationen, insbesondere bei der Gewerbeflächenplanung, verbessert und damit gestärkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Interkommunale Kooperation	38	G	4.4-2	Übergemeindliche Entwicklungsziele sollen durch Kooperationsverträge, auch in Form der Teilraumbildung, festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.4	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Interkommunale Kooperation	38	Z	4.4-3	Bei der Zusammenarbeit von Gemeinden, die an Ober- und Mittelzentren angrenzen, ist bei raumbedeutsamen Planungen, die mittel- oder oberzentrale Funktionen betreffen, das jeweilige Ober- oder Mittelzentrum mit einzubeziehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, ist der Vorgang der Regionalversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wobei dadurch die Rechte der Kommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) nicht berührt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Interkommunale Kooperation	38	Z	4.4-4	Die vertraglich geregelte Zusammenarbeit (Kooperation), auch Teilraumbildung, kann keinen höheren zentralörtlichen Status der einzelnen Kommunen begründen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Regionale Raumstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Interkommunale Kooperation	39	G	4.4-5	Gemeinden in geeigneter räumlicher Zuordnung sollen ihre Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen einer interkommunalen Abstimmung und Vereinbarung zusammenführen und für eine gemeinsame Erschließung, Verwaltung und Vermarktung in profilierter und optimierter Form bereitstellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	40	G	5.1-1	Eine klare Abgrenzung von bebauten Flächen und freier Landschaft soll erreicht werden. Die Siedlungsentwicklung hat sich an regionaltypischen Siedlungsstrukturen zu orientieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	40	Z	5.1-2	Splinterhafte Siedlungsentwicklungen und disperse Siedlungsstrukturen sind auszuschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	40	G	5.1-3	Die Flächenbeanspruchung für die Siedlungsentwicklung soll gering gehalten werden. Insbesondere im Verdichtungsraum und in den Ober- und Mittelzentren sind flächensparende Siedlungsformen vorzusehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	40	G	5.1-4	Die Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung soll sich an bestehenden technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen orientieren, die spezifischen Belange der verschiedenen Bevölkerungsgruppen berücksichtigen, in Anlehnung an die Topographie die Gesichtspunkte der rationellen Energieverwendung wie Solarenergienutzung, Abwärmenutzung oder Fernwärmeversorgung berücksichtigen, der Anbindung an den ÖPNV Rechnung tragen, unter dem Gesichtspunkt der Funktionsmischung die Standorte für Arbeitsstätten, Wohnraum, Erholung und Infrastruktur aufeinander abstimmen und die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen, landwirtschaftlichen sowie umwelt- und naturschutzfachlichen Belange berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	41	G	5.1-5	Städtebauliche und siedlungsfunktionale Mängel in den Städten und Gemeinden sollen durch Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung, der städtebaulichen Entwicklung, der Einfachen Stadterneuerung sowie durch Maßnahmen der Dorferneuerung behoben werden. Die Anwendung der nach BauGB ermöglichten Stadtumbaumaßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind die vorhandenen gewachsenen Siedlungsstrukturen und -bilder zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	41	G	5.1-6	Zur Sicherung der vorhandenen Bausubstanz für Wohnzwecke soll die betroffene Wohnbebauung, vornehmlich in den alten Siedlungskernen, durch Objektsanierung erneuert oder durch Neubauten ersetzt werden. Dabei sind die Anforderungen des Denkmalschutzes und die Belange des jeweiligen Eigentümers zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	41	G	5.1-7	Der Wohnraumvernichtung mit dem Effekt der Entleerung der Siedlungskerne und dem Verlust gewachsener sozialer Strukturen, der Tendenz der sozialen Trennung sowie der Verdrängung sozial und ökonomisch schwächerer Gruppen soll mit städtebaulichen Maßnahmen entgegengewirkt werden. Der Anteil preiswerten Wohnraums am gesamten Wohnungsbestand soll erhalten bleiben bzw. gesteigert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	41	G	5.1-8	Die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums soll durch öffentliche Förderung eines den modernen Bedürfnissen gerecht werdenden Wohnungsbaus sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.1	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	41	G	5.1-9	Innerhalb des Prognosezeitraums des Regionalplans und unter Berücksichtigung der Prognosen zur Entwicklung der Haushalte sowie des Wohnungsbedarfs soll eine dem Bedarf angepasste Anzahl an Wohnungen bereitgestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	46	Z	5.2-1	(K) Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen.	Ja	Ja	Ja	VR Siedlung	-	-	Ja	Ja
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	46	G	5.2-2	In den Vorranggebieten Siedlung soll schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden stattfinden.	Ja	Ja	Ja	VR Siedlung	-	-	Ja	Ja
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	46	Z	5.2-3	(K) In den Vorranggebieten Siedlung Planung, die in der Regel am zentralen Ortsteil ausgewiesen sind, hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen.	Ja	Ja	Ja	VR Siedlung Planung	-	-	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	46	Z	5.2-4	Für Ortsteile, für die in der Karte keine Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind, ist die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Dieser Bedarf ist im tabellarisch ausgewiesenen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf enthalten und soll in den Vorranggebieten Siedlung Bestand gedeckt oder – falls hier keine Flächen zur Verfügung stehen – am Rande der Ortslagen zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bedarfsorientiert, bis zu max. 5 ha und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG realisiert werden. Überlagernde Vorranggebietsausweisungen des Regionalplans lassen hier auch die Eigenentwicklung nicht zu.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	46	Z	5.2-5	Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Gemeinden ist der Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig in den Vorranggebieten Siedlung Bestand durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Dieser Nachweis ist durch die planende Gemeinde auch bei Flächeninanspruchnahme innerhalb der Vorranggebiete Siedlung Planung zu erbringen. Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von ehemals militärisch genutzten Flächen innerhalb und am Rand der Ortslagen hat Vorrang vor neuen Siedlungsflächen. Unmittelbar vor der Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm und während der Laufzeit der Dorferneuerung ist in den betroffenen Gemeinden die Ausweisung von mit den Zielen der Dorferneuerung konkurrierenden Baugebieten nicht zulässig. Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sind städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische, landwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	48	G	5.2-6	Eine Belastung der Wohnsiedlungsflächen durch Immissionen soll vermieden werden. Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollen durch geeignete Immissionsschutzmaßnahmen die erforderlichen Abstände zu Verkehrswegen (Straßen, Autobahnen, Eisenbahnstrecken, Flugplätzen u. a.), Industrie- und Gewerbegebieten, Kläranlagen sowie von landwirtschaftlichen Betrieben (Aussiedlerhöfen) und anderen Emittenten möglichst gering gehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	48	Z	5.2-7	Der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf der Gemeinden ist in der nachfolgenden Tab. 7 ausgewiesen. Dieser errechnete Flächenbedarf gilt als Maximalwert, der nicht überschritten werden darf.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.2	Regionale Siedlungsstruktur	Erholung und Tourismus	Siedlungsentwicklung	54	G	5.2-8	Bei der Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Gebieten für Wochenendplätze ist insbesondere den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung der Landschaft (vgl. Kap. 6) Rechnung zu tragen. Ihre Planung soll grundsätzlich schwerpunktmäßig und in Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen und Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Einer Zersiedlung der Landschaft ist dabei entgegenzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.3	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	55	Z	5.3-1	(K) Die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten, z. B. durch Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, Reaktivierung kontaminierter Flächen, Konversion ehemals militärischer Anlagen und Nutzungsintensivierung.	Ja	Ja	Ja	VR Industrie und Gewerbe (Bestand)	-	-	Ja	Ja
5.3	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	55	Z	5.3-2	(K) Die in der Plankarte ausgewiesenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. In ihnen hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen. Die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt auf der Grundlage einer interkommunalen Kooperation zwischen den genannten und ggf. weiteren Städten und Gemeinden. Zu diesem Zweck werden zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden entsprechende Kooperationsverträge abgeschlossen, in denen auch der jeweilige Bedarf für die Flächenentwicklung nachgewiesen wird. Davon betroffen sind folgende Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung: - zwischen Herborn-Merkenbach und Sinn-Fleisbach (Herborn, Sinn) - östlich Ebsdorfergrund-Heskem (Marburg, Ebsdorfergrund) - nordöstlich von Weimar-Wenkbach (Marburg, Weimar)	Ja	Ja	Ja	VR Industrie und Gewerbe (Planung)	-	-	Ja	Ja
5.3	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	55	Z	5.3-3	In Ortsteilen, in denen weder Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung noch Vorranggebiete Siedlung Planung festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rand der Ortslagen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bedarfsorientiert, bis zu maximal 5 ha und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) sowie zur örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) ausgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass eine Anbindung an die Verkehrs- und sonstige Infrastruktur gegeben ist. Überlagernde Vorranggebietsausweisungen des Regionalplans lassen hier auch die Eigenentwicklung nicht zu. Diese Regelungen gelten auch für die Eigenentwicklung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe außerhalb der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe und der Vorranggebiete Siedlung.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.3	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	55	Z	5.3-4	Standorte privilegierter Betriebe außerhalb der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer besonderen Anforderungen nicht im besiedelten Bereich zulässig oder existenziell auf bestimmte Standorte angewiesen sind, dürfen nicht durch die Darstellung gewerblicher Bauflächen verfestigt werden. Nach Aufgabe der Nutzung ist der Rückbau der baulichen Anlagen sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.3	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	55	Z	5.3-5	Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen durch die Gemeinden ist der Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (gem. § 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (gem. § 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von ehemals militärisch genutzten Flächen innerhalb und am Rand der Ortslagen hat Vorrang vor neuen Flächen für Industrie und Gewerbe. Bei der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sind städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische, landwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.3	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Versorgungsstruktur	56	G	5.3-6	Die gewerbliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Sinne der dezentralen Konzentration stattfinden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	58	G	5.4-1	Die verbrauchernahe Versorgung soll unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnnahen Grundversorgung, in zumutbarer Erreichbarkeit auch für immobile Bevölkerungsschichten erhalten bleiben. Dies gilt in besonderer Weise für die ortsteilbezogene Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	58	G	5.4-2	Großflächige Einzelhandelsprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) müssen sich in die bestehende raumordnerische und städtebauliche Ordnung einfügen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	58	Z	5.4-3	Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte kommen nur in Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Standorte außerhalb der zentralen Ortsteile sind auszuschließen. Zur örtlichen Grundversorgung und unter Einhaltung der landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen zu den Einzelhandelsvorhaben ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig (Zentralitätsgebot).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	58	Z	5.4-4	Großflächige Einzelhandelsprojekte haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen (Kongruenzgebot). Sie haben bei Festlegung ihrer Verkaufsflächengröße, der Sortimentsgruppen und des daraus resultierenden Einzugsbereichs den zentralörtlichen Verflechtungsbereich (Versorgungsbereich) zu beachten. Dabei kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot eine besondere Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	58	Z	5.4-5	Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung zulässig (Siedlungsstrukturelles Integrationsgebot).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	58	Z	5.4-6	Die großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete möglichst unter Erreichbarkeit im ÖPNV zu integrieren. Sie müssen eine enge bauliche und funktionelle Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen. Vorhaben, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind, können davon ausgenommen werden (Städtebauliches Integrationsgebot). Bei der geplanten Er- bzw. Einrichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsprojekte außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche (Innenstadtbereiche, Ortskerne, Stadtteilzentren) sind innenstadtrelevante Sortimente auszuschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	58/59	Z	5.4-7	Großflächige Einzelhandelsprojekte dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von – auch benachbarten – zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/ Versorgungskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, zum Beispiel städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen (Beeinträchtigerungsverbot).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	59	Z	5.4-8	Factory-Outlet-Center (Hersteller-Direktverkaufszentren) wie auch die schrittweise Entwicklung dieser Verkaufsform sind nur in den Kernbereichen der Innenstädte der Oberzentren zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	59	Z	5.4-9	Die genannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die auch mit der Zeit gewachsene Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe die Ziele der Raumordnung verletzen bzw. zu den in § 11 BauNVO genannten Auswirkungen führen (de-facto-Einkaufszentrum) können.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	59	Z	5.4-10	Die Einrichtung von Verkaufsflächen innerhalb von Industrie- und Gewerbeflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Regionale Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung d. Versorgungsstruktur	59	Z	5.4-11	Soweit nach § 34 BauGB bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen entgegen den o. g. Zielen aus raumordnerischer Sicht unverträgliche Einzelhandelsvorhaben möglich wären, sind die betreffenden Städte und Gemeinden verpflichtet, mittels Bebauungsplänen, die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die verbindlichen Ziele dieses Regionalplans anzupassen sind, steuernd einzugreifen und solche Baugesuche nach § 15 Abs. 1 BauGB zurückzustellen bzw. mittels einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu verhindern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
5.5	Regionale Siedlungsstruktur	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	61	Z	5.5-1	(K) Mit Vorranggebiet Bund sind Flächennutzungen des Bundes im Außenbereich gekennzeichnet, die durch verfahrensmäßig abgesicherte Rechte des Bundes einer Sondernutzung zugeführt wurden. Sofern sie mit Schutzbereichen ausgestattet sind, gelten die festgelegten Einschränkungen. Entfällt die Sondernutzung, so treten die jeweils überlagernd festgelegten Ziele der Raumordnung an ihre Stelle. (Die Vorranggebiete Bund sind in der Plankarte ausgewiesen, ausgenommen sind Flächen unter 10 ha.)	Ja	Ja	Ja	VR Bund	-	-	Ja	Nein
5.6	Regionale Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalpflege	61	G	5.6-1	(K) Die Kulturdenkmale in der Region, d. h. Bodendenkmale, Baudenkmale und landschaftsbestimmende Gesamtanlagen, sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	-
5.6	Regionale Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalpflege	61	Z	5.6-2	Bei unabweislichen Nutzungsansprüchen ist die vorherige Erforschung der Denkmale zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.6	Regionale Siedlungsstruktur	Freiraumschutz	Denkmalpflege	62	Z	5.6-3	Dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A), Orte mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen (Gruppe B) und Orte mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz (Gruppe C) sind zu erhalten und zu schützen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	-
5.6	Regionale Siedlungsstruktur	Freiraumschutz	Denkmalpflege	63	Z	5.6-4	Eine erhebliche optische Beeinträchtigung der landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art ist nicht zulässig. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden. Folgende Anlagen sind zu schützen: Tab. 8 Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	-
5.6	Regionale Siedlungsstruktur	Freiraumschutz	Denkmalpflege	66	Z	5.6-5	Im Bereich der historischen Ortskerne sind bei Veränderung an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur und/oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Regionale Siedlungsstruktur	Freiraumschutz	Baudenkmal	67	Z	5.6-6	Im Rahmen von Veränderungen an Gebäuden oder bei Neubauten ist in dem Bereich mit schützenswerter Bausubstanz eine Einpassung in die umgebende Baustruktur vorzunehmen. Die Bereiche sind durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde abzugrenzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.6	Regionale Siedlungsstruktur	Freiraumschutz	Bodendenkmal	72	Z	5.6-7	(K) Regional bedeutsame Bodendenkmale sind in einem möglichst guten Erhaltungszustand zu sichern. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmale führen können, ist unzulässig.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	-
6	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschaftschutz	76	G	6.0-1	Der Freiraum soll insgesamt und mit seinen vielfältigen Funktionen und Nutzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Eigenentwicklung der Natur sowie der Wandel der Freiraumnutzungen berücksichtigt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
6	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschaftschutz	76	G	6.0-2	Freiräume sollen, vor allem im Verdichtungs- und Ordnungsraum, zu einem zusammenhängenden Freiraumverbund entwickelt werden. Die Vernetzung mit den Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche soll gesichert oder wiederhergestellt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
6	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschaftschutz	76	G	6.0-3	Dem weiteren Verlust an Freiraum sowie einer dauerhaften quantitativen sowie qualitativen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen soll entgegengewirkt werden. Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen deshalb so verwirklicht werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein Minimum beschränkt bleiben. Zersiedlungstendenzen soll entgegengewirkt werden. Bauliche Anlagen sollen, soweit sie nicht in den Siedlungskörper integriert werden können, räumlich konzentriert werden. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sollen reduziert werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
6	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschaftschutz	77	G	6.0-4	Zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Freiraumstruktur und der einzelnen Freiraumfunktionen sollen Möglichkeiten der örtlichen Landschaftsplanung und der Bauleitplanung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll das fachplanerische bzw. fachgesetzliche Instrumentarium z. B. des Umwelt-, Naturschutz-, Wasser- und Forstrechts zur Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	-	77	G	6.0-5	Maßnahmen der Biotopentwicklung, zum Biotopverbund und für überörtlich bedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht sollen vorrangig in den zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Freiraumstruktur festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
6	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz/Landschaftsschutz	78	G	6.0-6	Die freiraumbezogenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans sollen im Zuge von Planungen und Zulassungsverfahren, soweit geeignet, die Funktion von Maßstäben bei der Bewertung von Umweltauswirkungen übernehmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.1.1	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz/Landschaftsschutz	78	Z	6.1.1-1	(K) Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern.	Ja	Ja	Ja	VR Natur und Landschaft	-	-	Ja	Nein
6.1.1	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz/Landschaftsschutz	79	G	6.1.1-2	(K) Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.	Ja	Ja	Ja	VB Natur und Landschaft	-	-	Ja	Ja
6.1.1	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz/Landschaftsschutz	80	G	6.1.1-3	Die Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger kleinflächiger Biotopstrukturen und Landschaftselemente soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
6.1.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz/Landschaftsschutz	80	Z	6.1.2-1	(K) In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im Vorranggebiet Regionaler Grünzug unzulässig.	Ja	Ja	Ja	VR Regionaler Grünzug	-	-	Ja	Nein
6.1.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	80	Z	6.1.2-2	Eine Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.	Ja	Ja	Ja	VR Regionaler Grünzug	-	-	Ja	Nein
6.1.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	80	Z	6.1.2-3	Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1.3	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Klimaschutz	81	G	6.1.3-1	(K) In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Gewässerschutz	83	G	6.1.4-1	Für die oberirdischen Gewässer soll, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder in angemessener Frist erreicht werden. Eine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands soll vermieden werden. Für die künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässer sollen ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder in angemessener Frist erreicht werden. Eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands soll vermieden werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Gewässerschutz	83	G	6.1.4-2	Naturnahe Fließgewässer sollen in ihrem Zustand belassen werden. Bei der Renaturierung von Fließgewässern sollen insbesondere Möglichkeiten der durch die Gewässerdynamik gesteuerten Eigenentwicklung und der Sukzession der Vegetation genutzt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Gewässerschutz	83	G	6.1.4-3	Die Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in ein Gewässer darf nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässergüte führen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	83	G	6.1.4-4	Für das Grundwasser soll ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand erhalten oder in angemessener Frist erreicht werden. Eine nachteilige Veränderung des chemischen und mengenmäßigen Zustands soll vermieden und die Grundwasserneubildung gefördert werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6			
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	83	G	6.1.4-5	Aus Grundwasserkörpern darf nur so viel Wasser entnommen werden, dass Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Landökosystemen vermieden werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-	
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	84	Z	6.1.4-6	(K) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Zulässig sind Nutzungen und Maßnahmen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken. Dazu gehört auch die Neuanlage von Auwald. Unzulässig sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -retentionsraum beeinträchtigen oder den Oberflächenabfluss erhöhen bzw. beschleunigen würden.	Ja	Ja	Ja	VR vorbeugender Hochwasserschutz	-	-		Ja	Nein
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	84	G	6.1.4-7	Innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz soll Ackernutzung in den Hochwasserabflussgebieten vermieden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	84	G	6.1.4-8	(K) In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sollen sich vorhandene und geplante Nutzungen an die Hochwassergefahr anpassen. Unbebaute, gewässer-nahe Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden. Sofern diese Gebietskategorie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt ist, ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des Hochwasserschutzes ein hohes Gewicht beizumessen. Soweit bei anstehenden Sanierungen und Objektverlagerungen zuvor bebaute gewässer-nahe Flächen frei werden, sollen diese Flächen für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung gesichert werden. In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz außerhalb der Ortslagen sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Retentionsfunktion ergriffen werden.	Ja	Ja	Ja	VB vorbeugender Hochwasserschutz	-	-		Ja	Nein
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	84	G	6.1.4-9	Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz in den Fließgewässereinzugsgebieten durchgeführt werden. Niederschlagswasser in Siedlungsbereichen soll, soweit es nicht schädlich verunreinigt ist, zurückgehalten, verdunstet und versickert oder genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	86	Z	6.1.4-10	(K) Die zur Minderung von Spitzenabflüssen bestehenden Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.	Ja	Ja	Ja	Hochwasserrückhaltebecken/Talsperren	-	-		Ja	Nein
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Grundwasserschutz	86	Z	6.1.4-11	(K) Wenn weitere raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken errichtet werden sollen, sind zuvor alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und auszuschöpfen. Eine Realisierung ist möglich, wenn eine Verträglichkeit derartiger Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann. Für den Haigerbach (Haiger-Allendorf) ist ein Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau zu errichten. Die Festlegung erfolgt als Planungshinweis unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-	
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	87	G	6.1.4-12	(K) Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB Grundwasserschutz	-	-		Ja	Ja
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	88	G	6.1.4-13	Vorhandene Nutzungsansprüche sollen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz dem besonderen Schutz des Grundwassers angepasst werden. Bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sollen prioritär in diesen Gebieten saniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.1.4	Regionale Freiraumstruktur	Wasserwirtschaft	Bodenschutz	88	G	6.1.4-14	Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, sollen nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, für das Grundwasser verträglichere Alternative möglich ist und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.	Ja	Ja	Ja	VB Grundwasserschutz	-	-		Ja	Ja
6.1.5	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Bodenschutz	89	G	6.1.5-1	Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-	
6.1.5	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Bodenschutz	89	G	6.1.5-2	Bei Abwägungsentscheidungen soll Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit und seltenen Böden ein hohes Gewicht beigemessen werden. Diese Böden sollen in besonderem Maße vor Zerstörungen und anderen Beeinträchtigungen geschützt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
6.1.5	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschafts-schutz, Kultur-landschaft	89	G	6.1.5-3	Böden sollen schonend, sparsam und standortgerecht genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen soll Vorrang eingeräumt werden vor der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Böden. Belastungen des Bodens durch Stoffeinträge, Bodenabtrag, Bodenüberdeckung und Bodenverdichtung sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bei Baumaßnahmen – einschließlich der Rohstoffgewinnung – soll der Verlust von Oberboden vermieden werden. Schadstoffbelastete Böden sollen saniert oder zumindest gesichert werden. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sollen rückgebaut und rekultiviert werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktuale Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Nein	-
6.1.6	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Landschafts-schutz, Kultur-landschaft	90	G	6.1.6-1	(K) In den Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen soll der Sicherung und Entwicklung der jeweils charakteristischen Ausprägung des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft ein besonderes Gewicht gegenüber entgegen stehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. In diesen Gebieten sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der für den jeweiligen Landschaftsraum typischen Form erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Planungen und Nutzungsänderungen sollen in besonderem Maße die jeweilige Eigenart der Landschaft berücksichtigen.	Ja	Ja	Ja	VB besondere Landschaftsbildfunktionen	-	-	Ja	Nein
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Immissions-schutz	91	G	6.2-1	In der Planungsregion sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen, Elektromog und beeinträchtigende Lichteinwirkungen) beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Immissions-schutz	91-92	G	6.2-2	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen durch geeignete Nutzungszuordnung schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Immissions-schutz	92	G	6.2-3	Sofern die Luftqualität gut ist, soll diese erhalten bleiben. Wenn dies nicht der Fall ist, soll die Luftqualität verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Immissions-schutz	92	G	6.2-4	Insbesondere in besonders belasteten Gebieten, für die Luftreinhaltepläne zu erstellen sind, soll die Summe der Emissionen nicht ansteigen. Zusätzliche Emissionen einzelner Emittenten sollen durch Emissionsminderungen anderer Emittenten im entsprechenden Gebiet ausgeglichen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Immissions-schutz	92	G	6.2-5	Vor der Genehmigung von Anlagen mit raumbedeutsamen Luftschadstoffemissionen soll großräumig die Immissionsgrundbelastung in der Summe überprüft werden, um schädlichen Einflüssen auf Bevölkerung, Tierwelt und Vegetation durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken zu können. In diesen Fällen sollen durch Immissionsprognosen Nachweise erbracht werden, dass die Immissionsbilanz im Einflussbereich nicht nachhaltig verschlechtert wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Immissions-schutz	93	G	6.2-6	Umgebungs-lärm soll, soweit erforderlich, verhindert bzw. vermieden werden. Dazu sollen auf der Grundlage von strategischen Lärmkarten in Lärmaktionsplänen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungs-lärms festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Immissions-schutz	93	G	6.2-7	Mit Lärm gering belastete Räume ("ruhige Gebiete") sollen von Lärmemittenten freigehalten und vor einer Zunahme des Umgebungs-lärms geschützt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht ausreichend inhaltlich konkretisiert	Nein	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Immissions-schutz	93	G	6.2-8	Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben soll durch ausreichende Abstände zu anderen Nutzungen sichergestellt werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, zumindest aber die jeweiligen Richt- oder Grenzwerte der einschlägigen Gesetzesverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzrecht, eingehalten werden. Dabei soll die Gesamtlärmbelastung – einschließlich der bestehenden Belastung – durch verschiedenartige Lärmquellen zugrunde gelegt werden.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	-	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Menschen aufgegriffen und differenziert betrachtet	n. a.	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Immissions-schutz	93	G	6.2-9	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen auch Möglichkeiten zum Lärmschutz durch die Erstellung von Schall schluckenden, abgrenzenden und ableitenden Bauwerken (Erdwälle, Lärmschutzwände etc.) sowie zusätzlich durch die Anpflanzung von möglichst breiten Wald- bzw. Gehölzbeständen berücksichtigt werden. Den vorgenannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist der Vorrang vor passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden einzuräumen. Passive Lärmschutzmaßnahmen sollen nur durchgeführt werden, wenn aktive Schutzmaßnahmen technisch oder aus sonstigen besonders wichtigen Gründen nicht möglich sind.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Nicht (ausreichend) räumlich verortet. Die Thematik wird jedoch im Entwurf zum Umweltbericht - Schutzgut Menschen aufgegriffen	Nein	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	-	94	G	6.2-10	Geruchsbelästigungen sollen durch geeignete Maßnahmen (z. B. einzuhalten Mindestabstände bzw. technische Einrichtungen) vermieden werden. Zwischen Wohnbebauung und geruchsintensiven Betrieben (z. B. Tier haltenden landwirtschaftlichen Betrieben, Aromastoffe verarbeitenden Betrieben) sollen Mindestabstände zur Verhinderung von Geruchsbelästigungen eingehalten werden. Bei der Abstandsermittlung sollen neben einschlägigen Richtlinien und Erlassen die Ergebnisse standortspezifischer olfaktometrischer Gutachten zugrunde gelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Regionale Freiraumstruktur	Raum- und Siedlungs-struktur	Immissions-schutz	94	G	6.2-11	Bei Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit Hochfrequenzanlagen (Sendefunkanlagen) und Niederfrequenzanlagen (Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität) sollen ausreichende Abstände zu Bereichen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit) dienen, gewährleistet werden. Die Abstände zur Einhaltung der Vorsorgegrenzwerte der 26. BImSchV sind zu sichern. Die Angaben des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen und ergänzende Hinweise sind zu berücksichtigen.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	-	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Menschen aufgegriffen und differenziert betrachtet	n. a.	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6		
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	94	Z	6.3-1	(K) In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.	Ja	Ja	Ja	VR Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja	
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	95	G	6.3-2	(K) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Ja	Ja	Ja	VB Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja	
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	95	Z	6.3-3	Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich: - Errichtung baulicher Anlagen für privilegierte Vorhaben - Eigenentwicklung und Freizeitnutzungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha - Photovoltaikanlagen - Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha sowie - Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eines überörtlichen Biotopverbundsystems < 5 ha Dabei sind auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.	Ja	Ja	Ja	VB Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja	
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	96	G	6.3-4	Eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen vorzugsweise aus der Region soll durch eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	96	G	6.3-5	Eine nachhaltige Mindestagrarstruktur und eine Mindeststruktur aus vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbetrieben sollen erhalten bzw. entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	96	G	6.3-6	Initiativen zur Erschließung von Produktions- und Vermarktungsalternativen und zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommen (Anbau nachwachsender Rohstoffe, Direktvermarktung, Dienstleistungen im ländlichen Tourismus, in der Altenpflege, kommunalen Diensten, der Landschaftspflege u. a. m.) sollen unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	96	G	6.3-7	Die durch Jahrhunderte lange landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft Mittelhessens soll durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Eine extensive Nutzung von Flächen kann zur Entwicklung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt beitragen und dem Biotopverbund Rechnung tragen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	96	G	6.3-8	In Grünlandgebieten soll eine flächenbezogene, artgerechte Tierhaltung gesichert und gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	97	G	6.3-9	Die landwirtschaftlichen Flächen sollen entsprechend den natürlichen Standorteigenschaften genutzt werden. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung trägt zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Boden- und zum Grundwasserschutz und zur Sicherung des Ertragspotenzials sowie zur Entwicklung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt bei.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	97	G	6.3-10	In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen soll ein ausreichender Bestand an naturnahen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Einzelelemente sollen zu zusammenhängenden Vernetzungssystemen verbunden werden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	98	G	6.3-11	Bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte sollen die Anforderungen der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	98	Z	6.4-1	(K) Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahme (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen.	Ja	Ja	Ja	VR Forstwirtschaft	-	-	Ja	Ja	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	98-99	G	6.4-2	(K) Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Waldneuanlage, Ersatzaufforstungen und Sukzession sollen vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete stattfinden. Örtliche landschaftsökologische, ästhetische oder landwirtschaftliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.	Ja	Ja	Ja	VB Forstwirtschaft	-	-	Ja	Nein	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	99	G	6.4-3	Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für Vorhaben, die eine spätere Aufforstung – nach Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung – ausschließen, soll unterbleiben.	Ja	Ja	Ja	VB Forstwirtschaft	-	-	Ja	Nein	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	99	G	6.4-4	Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft soll in waldreichen Gemarkungen der Region die Vergrößerung des Waldanteils unterbleiben. In waldarmen Gemarkungen soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen zusammenhängende Waldflächen entstehen, in waldarmen Gemarkungen jedoch auch Waldinseln begründet werden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Land- und Forstwirtschaft	Wald	99	G	6.4-5	Bei der Waldmehrung sind die Schutz- und Erholungsfunktionen angemessen zu berücksichtigen. Sie soll dabei auch der Entwicklung schutzwürdiger Waldbiotope und dem Biotopverbund dienen. Waldneuanlage soll unter maßgeblicher Verwendung standortheimischer Laubbaumarten erfolgen, dagegen soll das Durchwachsen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zu Hochwald unterbleiben.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6			
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Wald	102	G	6.4-6	Der Wald soll als Bestandteil der Landschaft und des Naturhaushalts mit seinen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie für die Holzproduktion und für die Arbeitsplatzhaltung nachhaltig gesichert werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Wald	102	G	6.4-7	Besonders wertvolle und für die Allgemeinheit unverzichtbare Waldgebiete sowie besonders gefährdete bzw. schutzbedürftige Wälder im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen durch Erklärung zu Schutzwald, Erholungswald bzw. Bannwald gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Wald	102	G	6.4-8	Zur Sicherung des Waldes mit seinen Funktionen und zur Sicherung angrenzender Raumnutzungen sollen bei allen Siedlungs- und Verkehrsplanungen ausreichende Abstände zwischen Wald und diesen Nutzungen vorgesehen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Wald	102	G	6.4-9	Gestaffelt aufgebaute laubholzreiche Waldränder sollen erhalten, entwickelt und bei Waldneuanlagen begründet werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Wald	102	G	6.4-10	Alle Waldfunktionen sollen durch den Erhalt und die Entwicklung artenreicher und standortgerecht aufgebauter, stabiler Waldbestände gesichert werden. Seltene Waldgesellschaften auf Sonderstandorten sowie historische Waldbewirtschaftungsformen sollen durch eine angepasste Bewirtschaftung gefördert werden. Der Laubwaldanteil soll erhalten und möglichst erhöht werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	
6.4	Regionale Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Rohstoffabbau	102-103	G	6.4-11	Bei der Bewirtschaftung des Waldes sollen die Anforderungen des Ökosystems Wald und seine Rolle als Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen- und Tiergesellschaften berücksichtigt werden. Der Wildbestand soll artenreich und gesund erhalten werden; er soll den Erfordernissen einer Entwicklung stabiler Waldbestände sowie der Naturverjüngung angepasst werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	103	G	6.5-1	(K) Die Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen.	Ja	Ja	Ja	VB oberflächennaher Lagerstätten	-	-	Ja	Ja	
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	103	G	6.5-2	Innerhalb der Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.	Ja	Ja	Ja	VB oberflächennaher Lagerstätten	-	-	Ja	Ja	
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	104	Z	6.5-3	(K) In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ein Abbau kann nur innerhalb dieser Gebiete erfolgen. Sofern beim Abbau Karsthöhlen oder Dolinen entdeckt werden, sind diese dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie anzuzeigen und eine Untersuchung durch Speläologen zu ermöglichen. Für den Zeitraum der erforderlichen Untersuchungen ruht die Abbaugenehmigung für diesen Bereich.	Ja	Ja	Ja	VR oberflächennaher Lagerstätten	-	-	Ja	Nein	
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	105	G	6.5-4	Bei der Gewinnung von Rohstoffen sollen die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt geringstmöglich gehalten werden. Die Rekultivierung soll den einzelnen Abbauphasen nach deren Beendigung stufenweise folgend durchgeführt werden, nach Abbauende sollen auch alle baulichen Anlagen zeitnah beseitigt werden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sollen die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen der Raumordnung und des Naturschutzes für den jeweiligen Raum einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	105	G	6.5-5	Der Nutzung bestehender Abbauflächen soll der Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen gegeben werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	105	G	6.5-6	Bei der Erschließung neuer Abbauflächen soll Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernerem gleichwertigem Vorkommen eingeräumt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	105	G	6.5-7	Rohstoffgewinnungsstätten in räumlicher Nähe sollen planerisch aufeinander abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Rohstoffabbau	105	G	6.5-8	Die Rohstoffversorgung der Region soll dezentral gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.5	Regionale Freiraumstruktur	Rohstoffe	Tourismus-schwerpunkte	106	G	6.5-9	Der Verwendung von Sekundärrohstoffen soll der Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Primärrohstoffen eingeräumt werden. Primärrohstoffe sollen nur für Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden, an die spezifische Qualitätsanforderungen gestellt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Tourismus-schwerpunkte	106	G	6.6-1	Der Tourismus soll als regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor – insbesondere im ländlichen Raum – gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Dies geschieht im Wesentlichen durch: - Weiterentwicklung des begonnenen Destinationsprozesses, - Identifizierung und Aktivierung der Entwicklungspotenziale der Destinationen, - Aufbau von Kooperationen und Netzwerken, - Initiativen zur Qualitätssicherung und -entwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur, - Erarbeitung von Tourismuskonzepten und Marketingplanungen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	106	G	6.6-2	Der in Mittelhessen traditionell sehr stark nachgefragte naturnahe Aktivurlaub mit den Bereichen Radwandern, Wandern und Wasserwandern soll umweltverträglich und in qualitativ ansprechender Weise weiterentwickelt werden und eine direkte Partizipation für die Landtourismusbetriebe ermöglichen. Der Städte- und Kulturtourismus birgt noch zahlreiche Wachstumschancen, die gefördert werden sollen. Heilbäder, Erholungs- und Luftkurorte sollen angesichts der rückläufigen Nachfragesituation den erforderlichen planerischen Spielraum für eine Modernisierung bzw. Umstellung ihrer Angebote erhalten. Zur Sicherung und Entwicklung sanfter Erholungsformen soll die Einrichtung der Geoparke „Westerwald-Lahn-Taunus“ und „Vogelsberg“ gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	106	G	6.6-3	Aus regionaler Sicht für Erholung (Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern u. a.) und Landschaftserleben besonders geeignete Räume (Wert gebende Aspekte: Naturnähe, Ruhe kulturhistorischer Wert, charakteristische Eigenart, Vielfalt) und Wegeverbindungen sollen erhalten und entwickelt werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	106	G	6.6-4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für weitere Freiraumfunktionen (z. B. Naturschutz), für die eine intensive Erholungsnutzung beeinträchtigend wirkt, sollen durch Maßnahmen der Besucherlenkung entsprechend gesichert werden. Die Belange des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft sind von Beginn an in Überlegungen und Planungen einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtung/Tourismus-schwerpunkte	106-107	G	6.6-5	Die Eignung des Freiraums für die landschaftsgebundene (Nah-)Erholung soll erhalten und entwickelt werden durch: - Vernetzung von Freiräumen und Wegebeziehungen auch mit den Ortslagen - Erhalt bzw. Wiederherstellung der Zugänglichkeit des Freiraums für die Allgemeinheit - Aufwertung von Teilräumen mit geringer oder mäßiger Erholungseignung insbesondere für die Naherholung - Schaffung gemeindeübergreifender Grünverbindungen zur Gliederung, Gestaltung und ökologischen Verbesserung des Erholungs- und Erlebnisraums einschließlich eines Fuß- und Radwegenetzes (Regionalpark), insbesondere im Bereich der Regionalen Grünzüge.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtung	107	G	6.6-6	Zur Schonung des Freiraums sollen bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus, Freizeit oder Sport folgende Punkte beachtet werden: - Derartige Einrichtungen sollen nicht in für die Erholung und nicht in für den Arten und Biotopschutz besonders geeigneten Bereichen errichtet werden. - Großflächige bzw. publikumsintensive Einrichtungen sollen mit dem ÖPNV erreichbar sein. - Mit baulichen Anlagen verknüpfte Einrichtungen sollen in bzw. an die Ortslagen angebunden werden. - Bei Sport- und Freizeitanlagen, die selbst Emissionen verursachen (Schießsport, Motorsport, Flugmodellsport, Hundesport, Fußball mit großer Zuschauerbeteiligung u. a.), soll eine Bedarfsabstimmung zwischen den Kommunen erfolgen. Die Beeinträchtigung der ruhigen Erholung und des Wohnens soll vermieden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtung	107	G	6.6-7	Bei der Planung von örtlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sollen zudem folgende Aspekte Berücksichtigung finden: - kurze Fahrwege und gute Anbindung an den ÖPNV - die Möglichkeit der ganzjährigen Nutzung - Wohnortnähe - die Freizeit-, Erholungs- und Sportinteressen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen - Multifunktionalität	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.6	Regionale Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	-	107	G	6.6-8	Erhaltung, Sanierung und Modernisierung bestehen der Sportanlagen sollen Vorrang vor dem Neubau haben. Sofern aus Kostengründen die Notwendigkeit besteht, vorhandene Angebote abzubauen, z. B. Schließen von Schwimmbädern, soll dies nach raumordnerischen Gesichtspunkten (Einzugsbereich, zentralörtliches System) vorgenommen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	-	110	G	7.7-1	Zur Stärkung der mittelhessischen Industrie- und Gewerbestandorte soll die Anbindung der Region an die nationalen und internationalen Wirtschaftsräume, insbesondere an das benachbarte Rhein-Main- und Rhein-Ruhr-Gebiet, durch das überregionale Verkehrsnetz sichergestellt werden. Die Folgen der nach der vollzogenen Einheit, der Öffnung Osteuropas und der Erweiterung der EU angewachsenen Ost-West-Verkehrsströme sollen durch angemessene Ausbauten der Ost-West-Trassen in Mittelhessen gemildert werden. Die innerregionale Verkehrserschließung soll sich am System der Zentralen Orte und Verbindungsachsen orientieren. Die Anbindung des jeweiligen Umlands, besonders der strukturschwachen Gebiete, soll gewährleistet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	-	110	G	7.7-2	Die Verkehrssysteme (Straße/Schiene) in der Region und zu den Nachbarräumen sollen unter Beachtung funktionsgerechter Ergänzung zueinander als integriertes System entwickelt werden, in dessen Mittelpunkt der Ausbau des Umweltverbunds (Bus, Bahn, Fahrrad und Zu-Fuß-gehen) steht, um qualitatives Wirtschaftswachstum und Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	-	110	G	7.7-3	Die Auswirkungen neuer Vorhaben auf Verkehrsaufkommen und Verkehrsmittelwahl sollen in die Beurteilung ihrer Raumverträglichkeit einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	110	G	7.7-4	Die vom Verkehr verursachten Belastungen für Menschen und Umwelt sollen unter Sicherstellung der bedarfsgerechten Mobilität durch vielfältige Maßnahmen abgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	111	Z	7.1.1-1	(K) Das bestehende Schienennetz für den Fern- sowie den Regional- bzw. Nahverkehr in der Region ist zu sichern und bedarfsgerecht zu modernisieren bzw. auszubauen. Dies gilt für folgende Strecken einschließlich der Haltepunkte Bestand: Fernverkehrsstrecken Bestand: - Gießen – (Siegen – Hagen) (Ruhr-Sieg-Strecke) - (Kassel) – Marburg – Gießen – (Frankfurt am Main) (Main-Weser-Bahn) - (Koblenz) – Limburg a. d. Lahn – Gießen – (Fulda) (Lahntal- und Vogelsbergbahn) - (Köln) – Limburg a. d. Lahn – (Wiesbaden/Frankfurt am Main) (Schnellfahrstrecke) - (Frankfurt am Main – Fulda) – (Kassel-Wilhelmshöhe) (Schnellfahrstrecke) Regional- bzw. Nahverkehrsstrecken Bestand: - (Korbach – Frankenberg/Eder) – Marburg (Burgwaldbahn, KBS 622) - (Erndtebrück) – Wallau – Marburg (Obere Lahntalbahn, KBS 623) - (Betzdorf – Burbach) – Haiger – Dillenburg (Hellertalbahn, KBS 462) - Gießen – Hungen – (Nidda – Gelnhäusen) (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631) - Limburg a. d. Lahn – (Westerburg – Au) (Oberwesterwaldbahn, KBS 461) - Limburg a. d. Lahn – (Frankfurt am Main bzw. Wiesbaden) (KBS 627) - Limburg a. d. Lahn – (Siershahn) (Unterwesterwaldbahn, KBS 629) - Brandobberndorf – (Grävenwiesbach – Frankfurt am Main) (Taunusbahn, KBS 637)	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	111	Z	7.1.1-2	(K) Die in der Regionalplankarte ausgewiesenen Fernverkehrs- sowie Regional- bzw. Nahverkehrsstrecken Bestand schließen unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufes andere, der Funktion als Schienenstrecke entgegenstehende, Raumansprüche aus, um die Option für Ausbaumaßnahmen zu erhalten. Diese umfassen: - bei zweigleisigen Strecken den drei- und viergleisigen Ausbau, - bei eingleisigen Strecken den zweigleisigen Ausbau bzw. die Anlage oder Verlängerung von Begegnungsabschnitten, - im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten die Anlage weiterer Gleise, die Verknüpfung verschiedener Schienennetze, Flächen für die Verknüpfungsanlagen im Personen- bzw. im Güterverkehr, Trassen für den Netzübergang von Fahrzeugen sowie für die Anbindung von Gleisanschlüssen.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt. Das Ziel bezieht sich auf linienhafte zeichnerische Festsetzungen (Infra-)Strukturen. Diese sind in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, so dass im Zuge einer Leitungsplanung sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Funktionsbeeinträchtigungen und damit zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen kommen kann.	n. a.	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	111	Z	7.1.1-3	Bei den Fernverkehrsstrecken Bestand sind im Hinblick auf den Ausbau folgende regionalplanerische Vorgaben zu beachten: Gießen – (Siegen – Hagen) (Ruhr-Sieg-Strecke): - Geschwindigkeitserhöhung - Linienverbesserung in engen Bögen - Vergrößerung der Tunnelprofile - Bau einer Verbindungsspange Hagen – Hohenlimburg (außerhalb der Region) - Bau von Überholgleisen (Kassel) – Marburg – Gießen – (Frankfurt am Main) (Main-Weser-Bahn): - Bau eines 3. und 4. Gleises (Koblenz) – Limburg a. d. Lahn – Gießen – (Fulda) (Lahntal- und Vogelsbergbahn): - Geschwindigkeitserhöhung	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	111-112	G	7.1.1-4	Auf allen bestehenden Strecken des Regional- bzw. Nahverkehrsschiennetzes in der Region sollen folgende Grundsätze verwirklicht werden: - Verbesserung des Fahrweges (z. B. Beseitigung von Geschwindigkeitsrestriktionen) in geeigneten Fällen zur Erhöhung der Streckenabschnittsgeschwindigkeiten - Schaffung zeitgemäßer und funktionsgerechter Stationen und Verbesserung des Zugangs und der Kundeninformation unter Einbeziehung der Bahnhofsvorplatzgestaltung - Erhaltung der Empfangsgebäude an den Schienenstrecken zur Förderung der Aufenthaltsqualität der ÖPNV-Kunden - Verbesserung der Erschließungsfunktion durch bedarfsgerechte Einrichtung neuer oder Verlegung bestehender Haltepunkte	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	113	Z	7.1.1-5	(K) Die derzeit ausschließlich vom Güterverkehr genutzten Bahnstrecken - Kirchhain – Homberg (Ohm), - Lollar – Staufenberg-Mainzlar, - Gießen – Gießen-Europaviertel, - Runkel-Kerkerbach – Runkel-Dehm und - Biedenkopf-Wallau – Breidenstein sind zu sichern.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	113	Z	7.1.1-6	(K) Folgende zusätzliche Haltepunkte sind zu realisieren: - Marburg/Mitte (Main-Weser-Bahn, KBS 620) - Kirchhain-Anzefahr (Verlegung nach Osten) (Main-Weser-Bahn, KBS 620) - Wetter-Niederwetter (Burgwaldbahn, KBS 622) - Wetter-Todenhausen (Burgwaldbahn, KBS 622) - Alsfeld-Altenburg (Vogelsbergbahn, KBS 635) - Pohlheim-Hausen (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631) - Pohlheim-Garbenteich (Verlegung Richtig. Pfahlgraben) (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631) - Lich/West (Lahn-Kinzig-Bahn, KBS 631) Diese Haltepunkte sind in der Regionalplankarte dargestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	114	Z	7.1.1-7	(K) Bei den nachfolgend genannten Schienenstrecken ist der Trassenverlauf planerisch zu sichern. Die Sicherung dieser Trassen hat Vorrang gegenüber anderen Raumansprüchen: - Biedenkopf-Breidenstein – Breidenbach - Dillenburg – Dietzhölztal-Ewersbach - Waldsolms-Brandobersdorf – Solms-Albshausen - (Grävenwiesbach) – Weilmünster – Weilburg - Laubach – Hungen – (Wölfersheim-Södel) (Horloffalbahn) - Staufenberg-Mainzlar – Rabenau-Londorf (Lumdatabahn) - Homberg(Ohm) – Gemünden(Felda)-Burg-/Nieder-Gemünden (Ohmtalbahn) - Lauterbach – Herbstein – Grebenhain – (Gedern) (Oberwaldbahn)	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	115	Z	7.1.1-8	Auf den Bahnstrecken in der Region sind folgende Personenfernverkehrsleistungen anzubieten: - Strecke Köln – Limburg a. d. Lahn – Rhein/Main (ICE-Verkehr) - Strecke Frankfurt am Main – Kassel-Wilhelmshöhe (ICE-Verkehr) - Strecke Hamburg/Berlin – Kassel – Marburg – Gießen – Frankfurt am Main – Karlsruhe/Stuttgart (ICE-/IC-Verkehr) (Strecke Hagen/Köln – Siegen – Wetzlar – Gießen – Frankfurt am Main (IC-Verkehr) - Strecke Trier – Koblenz – Limburg a. d. Lahn – Wetzlar – Gießen – Fulda – Thüringen (IC-Verkehr)	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	115	G	7.1.1-9	Der Zugang zum leistungsfähigen Schienengüterverkehr soll in der Region gesichert werden. Als umweltfreundliche Alternative zum Straßengüterverkehr soll der Schienengüterverkehr, auch über den Ausbau des Kombinierten Verkehrs, verstärkt gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	115	G	7.1.1-10	Für die in Plansatz 7.1.1-5 genannten Bahnstrecken sollen geeignete Maßnahmen zum Erhalt und zum Ausbau der Güterbeförderung durchgeführt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	115-116	G	7.1.1-11	Den bisherigen Konzentrationsabsichten im Güterverkehr auf wenige Güterbahnhöfe und Ladestellen soll entgegengewirkt werden. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Güterverkehrsbedienungen auf bestehenden Strecken zu erhalten. Die Nachfrage nach Gütertransportleistungen der Bahn soll durch die Erhaltung, Reaktivierung und ggf. Neuanlage von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbeflächen stabilisiert und gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	116	G	7.1.1-12	Die dezentrale Struktur der Holzverladung auf die Bahn muss gesichert und ggf. erweitert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	117	G	7.1.1-13	Auf dem Regional- bzw. Nahverkehrsschiennetz in der Region sind Regional- Expresszüge (RE) und Nahverkehrszüge (Regionalbahn - RB -, Regionalzug oder vergleichbarer Standard) einzusetzen. Dies gilt, als Ergänzung zu Fernverkehrszügen, auch für das Schienennetz des Personenfernverkehrs (mit Ausnahme der Strecken Köln – Rhein-Main und Frankfurt am Main – Kassel-Wilhelmshöhe).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	117	G	7.1.1-14	Im Zusammenhang mit der Bedienung der Region mit Regional- bzw. Nahverkehrszügen sollen folgende Grundsätze verwirklicht werden: - Einrichtung eines integralen Taktfahrplans mit Taktverkehren und Gewährleistung von Anschlüssen zwischen Nah- und Fernverkehr - Einsatz von Fahrzeugen mit angemessenem Reisekomfort - Senkung der laufenden Kosten durch eine rationelle Angebotsgestaltung und Vergabe der Verkehrsleistungen im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	117	G	7.1.1-15	Die Anbindung Mittelhessens an das Rhein-Main-Gebiet und den Flughafen Frankfurt/Main soll durch regelmäßige, umsteigefreie Zugverbindungen verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.1	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schieneverkehr	117	G	7.1.1-16	In Verbindung mit dem Ausbau der Schienenstrecke Frankfurt am Main – Hanau – Fulda – Kassel-Wilhelmshöhe ist eine weitere Verbesserung der Bedienungsqualität auf der Lahn-Kinzig-Bahn und der Vogelsbergbahn anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schieneverkehr	118	G	7.1.2-1	Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) auf Straße und Schiene soll als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge die Mobilität zwischen Wohnstandorten und Arbeits-, Bildungs-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungsstätten ökologisch verträglich sicherstellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schieneverkehr	118	G	7.1.2-2	In der Region Mittelhessen soll eine Mindestbedienungen des ÖPNV in allen Räumen, insbesondere zu den Mittelzentren, vorgehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schieneverkehr	118	G	7.1.2-3	Die zentralen Ortsteile der Grundzentren sollen innerhalb ihrer Versorgungsbereiche in einer halben Stunde Fahrzeit erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schieneverkehr	118	Z	7.1.2-4	Um die Erreichbarkeit des jeweiligen Mittelzentrums zu gewährleisten, sind für jeden Ortsteil ab 200 Einwohnern - mindestens 3 Fahrtenpaare pro Werktag (zum Mittelzentrum und zurück) - mit maximaler Fahrzeit von 45 Minuten mit dem ÖPNV zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schieneverkehr	118	Z	7.1.2-5	Um die Erreichbarkeit des jeweiligen Oberzentrums zu gewährleisten, sind von den zentralen Ortsteilen der Grund- und Mittelzentren mindestens 3 Fahrtenpaare pro Werktag mit dem ÖPNV zum Oberzentrum und zurück zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schienenverkehr	118	G	7.1.2-6	Zur optimalen Erschließung der Fläche und zur leistungsfähigen Bedienung soll eine zweckmäßige funktionale Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Netzen gesichert werden. Das Regionalnetz soll in erster Linie aus Eisenbahnstrecken gebildet und dort, wo das Schienennetz Lücken aufweist, durch regionale Buslinien ergänzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schienenverkehr	118	G	7.1.2-7	Den spezifischen, zeitlich wechselnden Mobilitätsbedürfnissen der verschiedenen Personengruppen soll Rechnung getragen werden. Dazu gehören auch innovative, flexible Bedienungsformen des ÖPNV, die auch die Vernetzung nicht zentraler Ortsteile untereinander und die Anforderungen des Freizeit- und Einkaufsverkehrs berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schienenverkehr	118	G	7.1.2-8	Der ÖPNV soll nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten sollen sich an strukturräumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage orientieren. Ein stündlicher Grundtakt soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schienenverkehr	119	G	7.1.2-9	Der Schienenpersonenverkehr soll dort Vorrang vor straßengebundenen Angeboten haben, wo er hinsichtlich der relevanten Aspekte eine bessere Gesamtbilanz aufweist als alternative Bedienungsformen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schienenverkehr	119	G	7.1.2-10	In den von der Schiene nicht oder nur teilweise erschlossenen Räumen soll der ÖPNV durch einen weiteren Ausbau der Busnetze sowie durch die Integration anderer Mobilitätsanbieter verbessert werden. Die Angebote sind kundenorientiert aufeinander abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schienenverkehr	119	G	7.1.2-11	Vor allem in den Räumen der Region, in denen bereits heute Überlastungen des Straßennetzes durch das starke Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr bestehen oder sich zu entwickeln drohen, sollen durch verstärkten Ausbau des ÖPNV umweltverträglichere Alternativen geschaffen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.2	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	119	G	7.1.2-12	In den Siedlungsgebieten soll erforderlichenfalls eine Verkehrsflächenbewirtschaftung zugunsten des ÖPNV stattfinden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	120	Z	7.1.3-1	(K) Die Substanzerhaltung bzw. die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes hat Vorrang vor dem Ausbau von Straßen. Der Ausbau hat wiederum Priorität vor dem Neubau von Straßen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	120	Z	7.1.3-2	Die Funktion der regionalplanerischen Verbindungsachsen (vgl. Kap. 4.2) ist zu gewährleisten. Dazu sind insbesondere folgende regional und überregional bedeutsamen Straßen entsprechend leistungsfähig zu erhalten, auszubauen bzw. zu realisieren: BAB A 5 zwischen dem geplanten Anschluss der A 49 und dem Gambacher Kreuz, BAB A 45 zwischen dem Gambacher Kreuz und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen, BAB A 49 zwischen dem derzeitigen Bauende und der A 5, B 49 zwischen Wetzlar und Limburg a. d. Lahn, B 62 zwischen Alsfeld und Biedenkopf, B 252 zwischen Münchhausen und Lahntal-Göttingen, B 254 zwischen Fulda und Alsfeld sowie B 255 zwischen Weimar und Herborn.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	121	Z	7.1.3-3	(K) Die nachfolgenden Neu- und Ausbaumaßnahmen sind regionalplanerisch abgestimmt und schließen – unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren – im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, dass die Plankarte wegen ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulässt. Zudem ist der jeweilige aktuelle Planungsstand zu berücksichtigen. A 3 Neue Lahnbrücke Limburg mit Ausbau auf 8 Spuren A 3 Verlegung der Tank- und Rastanlage Limburg/West (Variante 2) A 5 Sechsspüriger Ausbau zwischen Anschluss an geplante A 49 und Gambacher Kreuz A 49 Neustadt (Hessen) bis zur A 5 bei Gemünden (Felda) A 485/L 3130 AS Gießen-Leihgesterner Weg/Linden-Oberhof B 8 OU Bad Camberg-Erbach - Camberg - Bad Camberg-Würges B 8/L 3022 Beseitigung eines Bahnübergangs bei Brechen-Niederbrechen mit Teilverlegung der L 3022 B 49 Vierspüriger Ausbau zwischen Limburg-Ahlbach und Weilburg-West B 49 Vierspüriger Ausbau zwischen Löhnberg und Wetzlar B 49 Bau von Standstreifen zwischen Gießen und Wetzlar B 49/L 3359 AS Wetzlar-Dutenhofen/Heuchelheim B 49 AS Weilburg-Waldhausen B 49 OU Reiskirchen und Reiskirchen-Lindenstruth (Südmfahrung) B 252 Verlegung von Münchhausen bis Lahntal-Göttingen B 254 OU Lauterbach (Hessen)-Maar bis Wartenberg-Landenhausen B 277 OU Aßlar L 3054 TOU Weilmünster L 3125 OU Ebsdorfergrund-Heskem	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	124	Z	7.1.3-4	Neue Trassen, die über die in Ziel 7.1.3-3 genannten, abgestimmten Maßnahmen hinausgehen, sind nur bei unabweisbarem Bedarf, insbesondere aus verkehrlicher oder städtebaulicher Sicht einerseits und bei Vereinbarkeit mit Landschafts-, Natur und Immissionsschutz andererseits nach landesplanerischer Abstimmung statthaft.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	124	G	7.1.3-5	Bei Prüfung einer Neu- bzw. Ausbaumaßnahme sollen zunächst umfassende Interdependenzbetrachtungen mit dem Öffentlichen Verkehr angestellt und untersucht werden, ob der Bau der einzelnen Maßnahme sich nicht dadurch erübrigt, dass im Sinne einer integrierten Problemlösung sowohl durch Verkehrsvermeidung oder -verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsarten als auch durch Verlagerung von Verkehrsströmen im bestehenden Netz die verbesserungswürdige Situation behebbar ist. Auch sollen zunächst alle verkehrsregulierenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen erwogen werden. Erst wenn dies keine Abhilfe erwarten lässt, sind unter Abwägung der Umwelteingriffe (UVP) Neu- und Ausbaumaßnahmen zu rechtfertigen. Hierbei sind die Netzzusammenhänge und der Ausbaustand außerhalb der Ausbaumaßnahme zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	124	G	7.1.3-6	Bei der Abwägung der Ausbaunotwendigkeit von Teilstrecken mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt ist die regionserschließende Bedeutung zu berücksichtigen; sie führt zu einer herausgehobenen Ausbaupriorität.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	124	G	7.1.3-7	Über das regional bedeutsame Straßennetz hinaus sollen nur nach Einzelnachweis der Ausbaunotwendigkeit Maßnahmen durchgeführt werden, die der Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge, der Behebung von Unfallschwerpunkten, innerörtlichen Sicherheitsaspekten sowie der Verlagerung von Verkehr aus Wohnsiedlungsgebieten dienen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.3	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	124	G	7.1.3-8	Bei der Planung von Ortsumfahrungen soll der verlagerungsfähige Durchgangsverkehr über 50 % betragen. Aspekte des Lärmschutzes sollen berücksichtigt, Zerschneidungseffekte und Flächeninanspruchnahme begrenzt sowie eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Im Anschluss an den Bau von Ortsumfahrungen sollen die entlasteten Durchgangsstraßen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Erneuerung der Ortsmitte umgebaut werden. Dabei sind auch die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen. Auch wo der Bau von Ortsumfahrungen nicht notwendig oder nicht möglich ist, bleibt zu prüfen, ob Ortsdurchfahrten durch Umbau verbessert werden können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1.4	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Fahrrad	125	G	7.1.4-1	Der Fahrradverkehr soll durch die Entwicklung eines dichten, sicheren und zusammenhängenden Radroutennetzes besonders gefördert werden. Die (über)regionalen Radwege sollen mit innergemeindlichen Radwegen verknüpft werden. Radwege sollen Infrastruktureinrichtungen und Naherholungsgebiete anbinden sowie an das Radwegenetz der Nachbargemeinden anschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.4	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Fahrrad	125	Z	7.1.4-2	Die Mittelhessen durchquerenden Fernradwege wie - R 1 (Fulda) – Schlitz – (Bad Hersfeld) - R 2 Landesgrenze NRW – Biedenkopf – Cölbe – Kirchhain – Neustadt (Hessen) – Alsfeld – Lauterbach (Hessen) – (Fulda) ... Bayern - R 4 (Frankfurt am Main – Nidda) – Schotten – Alsfeld – (Schwalmstadt – Bad Karlshafen) - R 6 (Butzbach) – Lich – Grünberg – Homberg (Ohm) – Kirchhain – (Frankenberg/ Eder) - R 7 (Diez) – Limburg a. d. Lahn – Wetzlar – Gießen – Grünberg – Lauterbach (Hessen) – (Bad Hersfeld – Vacha/Thüringen) - R 8 (Wiesbaden) – Bad Camberg – Limburg a. d. Lahn – Hadamar – Herborn – Dillenburg – Biedenkopf – (Frankenberg/ Eder) - Lahntalradweg und Dill-Radweg - Vulkanradweg Lauterbach (Hessen) – Grebenhain – (Gedern – Rhein-Main) - Oranier-Radrouten - Limes-Radweg - Städtenez-Radrouten Lahn – Sieg – Dill sind, soweit sie noch Lücken im Ausbau aufweisen, zügig zu realisieren bzw. in ihrem Bestand zu sichern und entsprechend zu beschildern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.4	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Fahrrad	125	G	7.1.4-3	Radwegeverbindungen sollen sich trotz des umweltfreundlichen Charakters des Radverkehrs im Vergleich zum motorisierten Straßenverkehr an naturschutzfachlichen Erfordernissen und den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung orientieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.5	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Luftverkehr- und Flughäfen	126	G	7.1.5-1	Die günstige Anbindung an den Flughafen Frankfurt/Main über Schiene und Straße soll gewährleistet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1.5	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	126	Z	7.1.5-2	(K) Der Bestand der Verkehrslandeplätze Cölbe-Schönstadt und Breitscheid ist zu sichern. Bedarf, der sich aus einer noch steigenden regionalen Nachfrage nach Lufttransporten ergibt, ist zunächst durch Erweiterung der Kapazitäten an den bestehenden Landeplätzen zu decken. Dabei sind Belange des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Sozialverträglichkeit und des Naturschutzes vorrangig zu berücksichtigen.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	Nein
7.1.5	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	126	G	7.1.5-3	(K) Bestehende Sonderlandeplätze und Segelflugplätze sind bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.1.6	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	127	G	7.1.6-1	Die Bundeswasserstraße Lahn soll im Einklang mit gewässerökologischen Belangen für den freizeitbezogenen Bootsverkehr nutzbar gehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	127	G	7.1.7-1	Das Busliniennetz soll auf die Haltepunkte des Bahnnetzes als Zubringer zum Nah-, Regional- und Fernverkehr ausgerichtet werden. Der Umsteigeaufwand zwischen Bus und Bahn soll durch bauliche Voraussetzungen und Fahrplankoordination möglichst gering gehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	127	Z	7.1.7-2	Die Verknüpfung des ICE-Bahnhofs Limburg-Süd mit dem nachrangigen Schienennetz und mit dem sonstigen öffentlichen und individuellen Verkehr ist sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	127	G	7.1.7-3	Zur Verbesserung der Verknüpfung zwischen öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr sollen Park & Ride-Einrichtungen sowie Car-Sharing-Parkplätze an den Schienenthalten gefördert und ausgebaut werden, vor allem dort, wo der ÖPNV oder alternative Bedienungsformen (vgl. Kap. 7.1.2) eine Erschließung der Fläche nur unzureichend ermöglichen. Grundsätzlich soll ein wohnortnaher Umstieg auf öffentliche Verkehrssysteme ermöglicht werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßenverkehr	127	G	7.1.7-4	Parkplätze in der Nähe von Autobahnanschlussstellen bzw. sonstigen Fernverkehrsstraßen sollen gefördert werden, damit Fahrgemeinschaften leichter gebildet werden können. Allerdings muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung nicht in Konkurrenz zu bestehenden oder zu schaffenden ÖPNV-Angeboten steht.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	127	G	7.1.7-5	Das regionale und örtliche Radwegenetz soll auch auf die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs ausgerichtet werden. An sämtlichen Schienenthalten sollen Bike & Ride-Einrichtungen gefördert werden, an größeren Bahnhöfen so genannte Radstationen mit Verleih- und Reparaturangeboten. Es sollen sichere und überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten an den Haltestellen vorgehalten werden. Ebenfalls soll die Mitnahme von Fahrrädern in den öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Straßen-/Schieneverkehr	128	Z	7.1.7-6	(K) Die in der Regionalplankarte ausgewiesenen Regionalen Logistikzentren (Bestand und Planung), insbesondere mit Einrichtungen zum Güterumschlag zwischen Schiene und Straße, sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen bzw. einzurichten. Gleisanschlüsse an diese Logistikzentren sind zu erhalten bzw. bedarfsorientiert auszubauen oder anzulegen.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	128	G	7.1.7-7	Regionale Logistikzentren sollen auf Grund ihrer herausgehobenen Standorteignung in der bauleitplanerischen Umsetzung vorrangig logistisch orientierten Nutzungen vorbehalten sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr		128	G	7.1.7-8	Die Entwicklung von Flächen für die Ansiedlung von logistisch orientierten sowie überwiegend verkehrsbezogenen und -abhängigen Unternehmen soll in den Regionalen Logistikzentren erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
7.1.7	Regionale Infrastruktur	Verkehr	-	128	G	7.1.7-9	Nicht genutzte Flächen an Bahnstrecken sollen auf ihre Eignung für verkehrliche Zwecke hin überprüft werden. Die Nutzung als Verknüpfungstelle Schiene/Straße, die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes bzw. einer anderen schienennahen logistischen Einrichtung soll entsprechend bevorzugt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.2	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	Erneuerbare Energien	129	G	7.2.1	In der Region Mittelhessen sind Aktivitäten und Einrichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Windkraft, Solar, Biomasse, Geothermie) mit dem Ziel zu fördern, bis zum Jahr 2020 im Endenergieverbrauch – ohne Verkehr – einen möglichst regional erzeugten Anteil von über einem Drittel durch erneuerbare Energien zu erreichen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	129	G	7.2.1-1	Die Umweltbelastung durch Klima gefährdende Gase aus der Energienutzung soll auch durch kommunale Maßnahmen auf ein Maß begrenzt werden, das mit der nachhaltigen Nutzung der Lebensräume und Wirtschaftsgrundlagen sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vereinbar ist und mit den internationalen Vereinbarungen zum Klimaschutz in Einklang steht.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	129	G	7.2.1-2	Bei der Energienutzung und der Schaffung der regionalen Infrastruktur für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Energiedienstleistungen sollen beachtet werden: - Energieverbrauchsverringerung hat Vorrang vor Investitionen zur Energiebereitstellung - rationelle Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung ist zu fördern - Nutzung regionaler erneuerbarer Energie hat Vorrang vor fossilen Energieträgern	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	129	G	7.2.1-3	Bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten soll eine möglichst effiziente Primärenergienutzung, z. B. durch Kraft-Wärme-Kopplung, angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	129	G	7.2.1-4	Die Gebietskörperschaften sollen im Zusammenwirken mit der örtlichen Wirtschaft und den Unternehmen der Energiewirtschaft die Aufstellung örtlicher Energiekonzepte und Klimaschutzkonzepte fortführen. In diesen Energiekonzepten sollen die kommunalen Möglichkeiten der Energieeinsparung, der effizienten Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	129	G	7.2.1-5	In den öffentlichen Liegenschaften sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung ergriffen werden. Neue Bauten sollen, soweit technisch sinnvoll, in Niedrigenergiebauweise errichtet werden. Auf eine möglichst rationelle Energieverwendung soll geachtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	130	G	7.2.1-6	Die Gebietskörperschaften sollen auf die Energieunternehmen einwirken, damit diese den Wandel vom Energieversorgungsunternehmen zu Energiedienstleistungsunternehmen vollziehen und in Zusammenarbeit mit der übrigen Energiewirtschaft Maßnahmen zur Senkung des Bedarfs an fossilen Energieträgern ergreifen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	130	G	7.2.1-7	Energiedienstleistungsunternehmen sollen private Energieverbraucher über Möglichkeiten der Energieeinsparung und des Klimaschutzes beraten, um sie zu veranlassen, Investitionen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien durchzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6			
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	-	130	G	7.2.1-8	Kraft-Wärme-Kopplung sowie Nah- und Fernwärmenetze sollen beschleunigt ausgebaut werden. Zur Überwindung finanzieller Hemmnisse bei der Umsetzung technischer Maßnahmen sollen auch neue Betreibermodelle (z. B. Contracting) und Methoden der Projektplanung eingesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
7.2.1	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	Windenergie	130	G	7.2.1-9	Bei raumbedeutsamen Planungen der Energieversorgungsunternehmen sollen Alternativen konkurrierender Anbieter und nachfrageseitiger Einsparmaßnahmen sowie die versorgungsstrukturellen und räumlichen Auswirkungen geprüft werden. Zur Energiebedarfsminderung und rationellen Energienutzung sind zu prüfen: - Potenzial der rationellen Energienutzung - Potenziale kommunaler und regionaler Energiekonzepte - Energiebedarfsminderung - Lastminderungspotenziale - Potenzial von Abwärme und Umgebungswärme - Vermeidungspotenzial Strom zur Wärmeerzeugung - Ausbau der Wärmeversorgung - Ausbau der Gasversorgung - Potenziale erneuerbarer Energien (Wasser, Wind, Sonne, Pflanzen, Biogas) - Kraft-Wärme-Kopplungspotenzial - dezentrale Stromerzeugung	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
7.2.2	Regionale Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	131	Z	7.2.2-1	(K) Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung zu bündeln. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 HLPg). Die Regelung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe (LEP 2000, Planziffer 11.1) bleibt unberührt.	Ja	Ja	Ja	VR Windenergie	-	-		Ja	Ja
7.2.2	Regionale Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	131	Z	7.2.2-2	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung, die Wald umfassen, sind Rodungen nur in dem für den Bau der Anlagen notwendigen Umfang zulässig. Rodungen zur Erhöhung der Windgeschwindigkeit kommen nicht in Betracht.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
7.2.2	Regionale Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	131	G	7.2.2-3	Die gemeindliche Bauleitplanung soll durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen dafür Sorge tragen, dass die mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-	
7.2.2	Regionale Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Solarenergie	131	G	7.2.2-4	Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sollen in Flächen sparerer Form errichtet werden. Zur Minderung der Fernwirkung soll die Farbgebung der Anlagen in landschaftsangepasster Farbe erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
7.2.3	Regionale Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Solarenergie	136	G	7.2.3-1	Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen Photovoltaikanlagen an Gebäuden und an Bodenstandorten genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
7.2.3	Regionale Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Solarenergie	136	G	7.2.3-2	Raubedeutsame Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
7.2.3	Regionale Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Solarenergie	136	Z	7.2.3-3	Unzulässig ist die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Vorranggebieten für Forstwirtschaft, Vorranggebieten für Landwirtschaft und in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten. Die Ziele der Denkmalpflege gem. Kap. 5.6 sind zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
7.2.4	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	Hoch- und Höchstspannungsleitungen	137	Z	7.2.4-1	(K) Die in der Regionalplankarte dargestellten Trassen von Hochspannungsleitungen einschl. Umspannwerken und von Rohrfernleitungen sind zu sichern.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt. Das Ziel bezieht sich auf linien-/punkthafte zeichnerische Festsetzungen (Infra-)Strukturen. Diese sind in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, so dass im Zuge einer Leitungsplanung sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Funktionsbeeinträchtigungen und damit zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen kommen kann.	n. a.	-	
7.2.4	Regionale Infrastruktur	Energieversorgung	Hoch- und Höchstspannungsleitungen	137	G	7.2.4-2	Bei Neuplanungen von Hochspannungsleitungen sind in der raumordnerischen Abstimmung und in der Prüfung der Umweltverträglichkeit außer den in Kap. 7.2.1 genannten Aspekten folgende Alternativen zu prüfen: - Trassenoptimierung, Trassenbündelung mit anderen linearen Infrastruktureinrichtungen - Führung auf vorhandenen Masten Führung in bereits bestehender Trasse/Parallelführung - Verstärkung bestehender Leitung, stärkere Nutzung bzw. höhere Belastung vorhandener Leitungen, Netzverknüpfungen - Einspeisung aus anderem Netz- bzw. Konzessionsgebiet - Durchleitungen (verstärkte Nutzung des Netzverbands) - Führung als Erdkabel - Trassenvarianten zur Eingriffsminimierung - Nullvariante	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja - für Text	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
7.3	Regionale Infrastruktur	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	138	Z	7.3-1	(K) Die Standorte und Trassen der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung sind zu sichern.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt. Das Ziel bezieht sich auf linien-/punkthafte zeichnerische Festsetzungen (Infra-)Strukturen. Diese sind in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, so dass im Zuge einer Leitungsplanung sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Funktionsbeeinträchtigungen und damit zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen kommen kann.	n. a.	-
7.3	Regionale Infrastruktur	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	138	G	7.3-2	Trinkwassergewinnung soll vorrangig dezentral erfolgen. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit soll der Versorgungsverbund gestärkt werden, besonders in Gebieten mit geringen Gewinnungsmöglichkeiten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.3	Regionale Infrastruktur	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	138	G	7.3-3	Die Wasserversorgung hat die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen. Trinkwasser soll sparsam genutzt werden und möglichst nur für Zwecke verwendet werden, bei denen der Trinkwasser- Qualitätsstandard erforderlich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
7.3	Regionale Infrastruktur	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	138	G	7.3-4	Die Grundwasserförderung und damit die entsprechenden Wasserrechte sollen an dem tatsächlichen Bedarf ausgerichtet werden. Die Grundwassergewinnung sollte sich außer an Mengen auch an ökologischen Zielsetzungen der jeweiligen Gewinnungsgebiete orientieren. Die Trinkwasserabgabe an andere Regionen ist unter Einbeziehung regionsübergreifender Wasserbilanzen / Wasserbedarfsprognosen zu bewerten. Mögliche Einsparpotenziale sind zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.3	Regionale Infrastruktur	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	139	G	7.3-5	Im Hinblick auf eine nachhaltige Qualitätssicherung bei der öffentlichen Trinkwassergewinnung ist die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten von großer Bedeutung und daher fortzusetzen. Dieses kann bei bestehenden Wasserschutzgebieten, die offensichtliche keine nachhaltige Qualitätssicherung bewirken, eine Neuausweisung bedeuten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.4	Regionale Infrastruktur	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	139	Z	7.4-1	(K) Die Standorte von Kläranlagen regionaler Bedeutung sind zu sichern.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.4	Regionale Infrastruktur	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	139	G	7.4-2	Abwasserleitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen sollen so ausgebaut und betrieben werden, dass die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von kommunalem und industriellem Abwasser geschützt wird. In den Vorflutern sollen die maßgeblichen Qualitätsziele, z. B. hinsichtlich Gewässergüte und Wasserführung, eingehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.4	Regionale Infrastruktur	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	139	G	7.4-3	In ländlichen Bereichen mit geringem Abwasseranfall sollen dezentrale Anlagen bevorzugt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.4	Regionale Infrastruktur	Entsorgung	Abfallwirtschaft	139	G	7.4-4	Bei der Optimierung der Abwasserbehandlung sollen bei erforderlicher Prioritätensetzung die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.5	Regionale Infrastruktur	Entsorgung	Abfallwirtschaft	140	Z	7.5-1	(K) Die regional bedeutsamen Anlagen der Abfallentsorgung sind zu sichern.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	n. a.	-
7.5	Regionale Infrastruktur	Entsorgung	Abfallwirtschaft	142	G	7.5-2	Vorrangig sollen Abfälle vermieden, wieder verwertbare Stoffe verwertet und nicht verwertbare Stoffe umweltschonend beseitigt werden. Abfälle sind bevorzugt gebietsbezogen und ortsnahe zu entsorgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.5	Regionale Infrastruktur	Entsorgung	-	142	G	7.5-3	Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt sollen grundsätzlich einer Verwertung zugeführt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

#### Teilregionalplan Energie

2.6	Energieziele	Erneuerbare Energien	-	9	G	2.1-1	Die nachhaltige und zukunftsfähige Sicherung der Energieversorgung in Mittelhessen soll sich unter Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz an den Prinzipien der Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Effizienz orientieren. Unter dieser Zielsetzung ist der Ausbau Erneuerbarer Energien zu fördern und der Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren und letztlich zu beenden. Anzustreben ist ein ausgewogener Energiemix der verschiedenen Formen Erneuerbarer Energien; der Nutzung der Windenergie kommt innerhalb des Energiemix eine tragende Rolle zu.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.6	Energieziele	Erneuerbare Energien	-	9	G	2.1-2	Alle Aktivitäten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sollen gebündelt und koordiniert werden; Kooperationen auf kommunaler Ebene sollen gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.6	Energieziele	Erneuerbare Energien	-	9	G	2.1-3	Die Nutzung von Erneuerbaren Energien ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme (z. B. Solarenergie an Gebäuden, oberflächennahe Geothermie, nicht flächenrelevante Biomasse) soll verstärkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
2.6	Energieziele	Erneuerbare Energien	-	9	G	2.1-4	In der Region Mittelhessen soll bis zum Jahr 2020 der Endenergieverbrauch – ohne Verkehr – zu einem Anteil von mehr als einem Drittel durch möglichst regional erzeugte Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Langfristig soll bis 2050 der Endenergieverbrauch bei Strom und Wärme zu 100 % durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. In der Stromerzeugung soll der Deckungsanteil durch Erneuerbare Energien 75 % im Jahr 2020, 90 % im Jahr 2030 sowie 100 % im Jahr 2040 betragen und damit ab dem Jahr 2040 dauerhaft den Stromverbrauch in Mittelhessen abdecken. In der Wärmeerzeugung soll der Deckungsanteil durch Erneuerbare Energien 15 % im Jahr 2020, 30 % im Jahr 2030, 50 % im Jahr 2040 und 100 % im Jahr 2050 betragen und damit ab dem Jahr 2050 dauerhaft den Wärmebedarf in Mittelhessen abdecken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Energieziele	Erneuerbare Energien	-	9	G	2.1-5	Die Standorte raumbedeutsamer Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sollen möglichst mit bestehenden oder geplanten Siedlungsstrukturen gekoppelt werden, um die erzeugte Energie verbrauchsnahe bereit zu stellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.6	Energieziele	Erneuerbare Energien	-	9	G	2.1-6	Der Fortschritt im Ausbau der Erneuerbaren Energien wie auch die Entwicklung des Endenergieverbrauchs sollen durch ein zentrales Monitoring unter Berücksichtigung der Ebenen der Region, der Landkreise und der Kommunen begleitet werden. Die Ergebnisse sollen öffentlich zugänglich sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.6	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energien	Windenergie	24	Z	2.2-1	(K) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz).	Ja	Ja	Ja	VR Windenergie	-	-	Ja	Ja
2.6	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energien	Windenergie	24	Z	2.2-2	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald (Vorranggebiet für Forstwirtschaft) umfassen, sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energien	Windenergie	24	G	2.2-3	Sofern eine gemeindliche Bauleitplanung zur Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung erfolgt, soll durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen dafür Sorge getragen werden, dass die mit der Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energien	Windenergie	24	G	2.2-4	Die ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sollen effizient genutzt werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energien	Windenergie	24	G	2.2-5	Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen sollen in Flächen sparerer Form errichtet werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Möglichkeiten geprüft werden, um die Wirkungen auf die Umwelt zu minimieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.6	Windenergie-nutzung	Erneuerbare Energien	Windenergie	24	Z	2.2-6	(K) Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen in den im Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ gelegenen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie 4115a, 5136 (teilweise), 5137 (teilweise), 5145, 5148 und 5159 sind vor der Inbetriebnahme dieser Anlagen geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen so rechtzeitig durchzuführen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der von der Errichtung von Windenergieanlagen betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets vermieden werden. Diese Maßnahmen sind in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz festzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.6	Nutzung solarer Strahlungsenergie	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	42	G	2.3-1	Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Nutzung solarer Strahlungsenergie	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	42	G	2.3-2	(K) Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nicht in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden können, sollen in den Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung durch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.	Ja	Ja	Ja	VB Photovoltaik	-	-	Ja	Nein
2.6	Nutzung solarer Strahlungsenergie	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	42	Z	2.3-3	Raubedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, das gleichzeitig Vorranggebiet für Landwirtschaft ist, müssen mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Nutzung solarer Strahlungsenergie	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	42	Z	2.3-4	Die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	G	2.4-1	Die Nutzung von Biomasse für energetische Zwecke soll unter Beachtung teilräumlicher Potenziale nachhaltig, effizient und raumverträglich ausgebaut werden. Regionale Wertschöpfungsketten vom Anbau der Biomasse bis zum Verbraucher sollen gestärkt werden. Biologische Abfallstoffe und Reststoffe sollen vorrangig genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	Z	2.4-2	Raubedeutsame Biomasseanlagen sind in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe zu errichten. Ausnahmen regelt Plansatz 2.4-4 (G) in Verbindung mit Plansatz 2.4-5 (Z).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	G	2.4-3	Die Standorte von raumbedeutsamen Biomasseanlagen sollen so gewählt werden, dass bei einer Verstromung von Biomasse eine möglichst vollständige Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme erfolgt. Bei der Standortwahl soll die Rohstoffversorgung aus dem nahen Umfeld sichergestellt sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	G	2.4-4	Raubedeutsame Biogasanlagen, deren Errichtung nachweislich nicht in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe möglich ist, sollen in den Suchräumen für Biogasanlagen errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	Z	2.4-5	Raubedeutsame Biogasanlagen in einem Suchraum für Biogasanlagen, der gleichzeitig Vorranggebiet für Landwirtschaft ist, müssen mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	G	2.4-6	Teilraumspezifische Ausbaupotenziale in der Energiebereitstellung durch den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen unter Berücksichtigung von Flächenkonkurrenzen bei der Erzeugung von Energiepflanzen einerseits und der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung andererseits nicht überschritten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	G	2.4-7	Biomasseanbau von Ackerfrüchten zur energetischen Biomassenutzung in Biogasanlagen soll in den Vorzugsräumen für Biomasseanbau von Ackerfrüchten erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Energetische Biomassenutzung	Erneuerbare Energien	Biomasse/ Biogas	55	G	2.4-8	Raubedeutsame Kurzumtriebsplantagen mit schnell wachsenden Holzarten für die Energiegewinnung auf Ackerflächen sollen in Vorzugsräumen für Kurzumtriebsplantagen auf Ackerflächen angelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Energieleitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	72	Z	2.5-1	(K) Die in der Regionalplankarte zum Regionalplan Mittelhessen 2010 dargestellten Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zur Stromübertragung einschließlich Umspannwerken und von Rohrfernleitungen zur Gasversorgung sind zu sichern.	Ja	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt. Das Ziel bezieht sich auf linienhafte zeichnerische Festsetzungen (Infra-)Strukturen. Diese sind in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt, so dass im Zuge einer Leitungsplanung sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Funktionsbeeinträchtigungen und damit zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen kommen kann.	n. a.	-
2.6	Energieleitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	72	Z	2.5-2	Trassen neu zu errichtender Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind so zu planen, dass die Leitungen einen Abstand von mindestens 400 m haben - zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen, sowie zu Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen, - zu Gebieten, die dem Wohnen bzw. den vorgenannten besonders empfindlichen Sondernutzungen dienen, wenn dort auf der Grundlage des Regionalplans Mittelhessen 2010 Vorranggebiete Siedlung Bestand oder Planung, in wirksamen Flächennutzungsplänen bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen oder nach § 34 Baugesetzbuch bauliche Anlagen für diese Nutzungen planungsrechtlich festgelegt oder möglich sind. Zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch ist durch die Trassen neu zu errichtender Höchstspannungsleitungen ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten. Der Abstand von 400 m bzw. 200 m darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder wenn keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung dieses Mindestabstands ermöglicht.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja
2.6	Energieleitungs-trassen	Erneuerbare Energien	Hochspannungs-leitungen	72	Z	2.5-3	Bei der Neuausweisung von Baugebieten, die dem Wohnen dienen oder die in ihrer Sensibilität Wohngebäuden vergleichbar sind - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen -, in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sollen nach Möglichkeit die in Ziel 2.5-2 vorgegebenen Abstände zu bestehenden oder geplanten Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einzuhalten. Gleiches gilt für die im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, wenn diese, z. B. im Zuge von Raumordnungsverfahren, auf ihre Eignung für eine Bündelung geprüft und/oder für geeignet befunden wurden, zukünftig für höhere Nennspannungen von mehr als 110 kV genutzt zu werden. Die Ziele 2.5-2 und 2.5-3 gehen von der Notwendigkeit neuer Höchstspannungsleitungen entsprechend der Bundesbedarfsplanung aus.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
2.6	Energieleitungsstrassen	Erneuerbare Energien	Hochspannungsleitungen	72	G	2.5-4	Bei der Neuplanung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind unter Beachtung der Ziele 2.5-2 und 2.5-3 in der raumordnerischen Abstimmung und Prüfung der Umweltverträglichkeit folgende Alternativen zu prüfen: - Trassenoptimierung bzw. Trassenbündelung mit anderen linearen Infrastruktureinrichtungen - Führung auf vorhandenen Masten - Führung in bereits bestehender Trasse/Parallelführung - Verstärkung bestehender Leitungen, stärkere Nutzung bzw. höhere Belastung vorhandener Leitungen, Netzverknüpfungen - Einspeisung aus anderem Netz- bzw. Konzessionsgebiet - Durchleitungen (verstärkte Nutzung des Netzverbundes) - Führung als Erdkabel - Trassenvariante zur Eingriffsminimierung - Nullvariante	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das mangels kartographischer Festlegung verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	
2.6	Energieleitungsstrassen	Erneuerbare Energien	Hochspannungsleitungen	72	G	2.5-5	Zur Erfüllung der Anforderungen an das regionale Stromnetz durch die Erzeugung, die Verteilung und den Verbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien sollen die regionalen Stromnetze ertüchtigt werden. Neue Umspannwerke sollen mit Infrastruktureinrichtungen gebündelt und landschaftsschonend eingebunden werden. Standorte von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass Synergieeffekte sowohl zwischen den einzelnen Formen Erneuerbarer Energien als auch infolge einer abgestimmten Nutzung von Strom- und Gasleitungen gegeben sind. Möglichkeiten zur Einspeisung von aus Biogasanlagen gewonnenem Biogas in das Gasnetz sollen geschaffen werden. Lokale Gasleitungen sollen in Kombination mit Biogasanlagen unterstützt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	
2.6	Weitere Formen Erneuerbarer Energien, Energiespeicher, Energieeffizienz	Erneuerbare Energien	Wasserkraft	78	G	2.6-1	Der Ausbau des Wasserkraftnetzes soll in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit sowie unter Wahrung von Naturschutzbelangen erfolgen. Die Ausschöpfung des Modernisierungspotenzials bestehender Anlagen soll dabei Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Weitere Formen Erneuerbarer Energien, Energiespeicher, Energieeffizienz	Erneuerbare Energien	Geothermie	78	G	2.6-2	In bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden soll die Nutzung der oberflächennahen Geothermie geprüft werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-
2.6	Weitere Formen Erneuerbarer Energien, Energiespeicher, Energieeffizienz	Erneuerbare Energien	-	78	G	2.6-3	Um die erzeugte Energie effizienter zu nutzen, zu sichern und an den Verbrauch anzupassen, sind Vorhaben zur Energiespeicherung zu fördern. Hierzu zählen Pumpspeicherkraftwerke an geeigneten Standorten. Ebenso soll die Anwendung weiterer Techniken zur Energiespeicherung und zur Effizienzverbesserung Erneuerbarer Energien unterstützt und gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabenbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.6	Weitere Formen Erneuerbarer Energien, Energiespeicher, Energieeffizienz	Erneuerbare Energien	-	78	G	2.6-4	Der Endenergieverbrauch (ohne Verkehr) in der Region Mittelhessen soll gegenüber dem Bezugsjahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 17 % auf rd. 18 TWh und bis zum Jahr 2030 um 25 % auf rd. 16 TWh gesenkt werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollen umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.7	Neufassung des Plansatzes 6.4-1 (Z) (K) des Regionalplans Mittelhessen 2010	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	84	Z	6.4-1	(K) Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.	Ja	Ja	Ja	VR Forstwirtschaft	-	-	Ja	Ja

Tabelle S. 35/36 des Regionalplans

- Allendorf (Lumda) (Allendorf)
- Amöneburg (Amöneburg)
- Angelburg (Gönnern)
- Antrittal (Ruhlkirchen)
- Aßlar (Aßlar)
- Bad Camberg (Camberg)
- Bad Endbach (Endbach)
- Beselich (Obertiefenbach)
- Biebertal (Rodheim-Bieber)
- Bischoffen (Niederweidbach)
- Braunfels (Braunfels)
- Brechen (Niederbrechen)
- Breidenbach (Breidenbach)
- Breitscheid (Breitscheid)
- Buseck (Großen-Buseck)
- Cölbe (Cölbe)
- Dautphetal (Dautphe)
- Dietzhölztal (Ewersbach)
- Dornburg (Frickhofen)
- Driedorf (Driedorf)
- Ebsdorfergrund (Dreihausen)
- Ehringshausen (Ehringshausen)
- Elbtal (Dorchheim)
- Elz (Elz)
- Eschenburg (Eibelshausen)
- Feldatal (Groß-Felda)
- Fernwald (Steinbach)
- Freiensteinau (Freiensteinau)
- Fronhausen (Fronhausen)
- Gemünden (Felda) (Burg-/Nieder-Gemünden)
- Grebenau (Grebenau)
- Grebenhain (Grebenhain)
- Greifenstein (Beilstein/Allendorf)
- Hadamar (Hadamar)
- Herbstein (Herbstein)
- Heuchelheim (Heuchelheim)
- Hohenahr (Erdä)
- Homberg (Ohm) (Homberg)
- Hünfelden (Kirberg / Dauborn)
- Kirtorf (Kirtorf)
- Lahna (Waldgimes)
- Lahntal (Sterzhäusen / Golsfelden)
- Langgöns (Lang-Göns)
- Lautertal (Vogelsberg) (Hörgenau)
- Leun (Leun)
- Linden (Großen-Linden)
- Löhnberg (Löhnberg)
- Lohra (Lohra)
- Lollar (Lollar)
- Mengerskirchen (Mengerskirchen)
- Merenberg (Merenberg)
- Mittenaar (Bicken)
- Mücke (Merlau / Nieder-Ohmen)
- Münchhausen (Münchhausen)
- Neustadt (Hessen) (Neustadt)
- Pohlheim (Watzemborn-Steinberg)
- Rabenau (Londorf)
- Rauschenberg (Rauschenberg)
- Reiskirchen (Reiskirchen)
- Romrod (Romrod)
- Runkel (Runkel)
- Schlitz (Schlitz)
- Schöffengrund (Schwalbach)
- Schotten (Schotten)
- Schwalmatal (Brauerschwend)
- Selters/Taunus (Niederselters)
- Siegbach (Eisemroth)
- Sinn (Sinn)
- Solms (Burgsolms)
- Staufenberg (Staufenberg)
- Steffenberg (Niedereisenhausen)
- Ulrichstein (Ulrichstein)
- Villmar (Villmar)
- Waldbrunn (Westerwald) (Ellar/Fussingen)
- Waldsolms (Brandobersdorf)
- Wartenberg (Angersbach)
- Weilmünster (Weilmünster)
- Weimar (Niederwalgern/Niederweimar)
- Weinbach (Weinbach)
- Wettenberg (Krofdorf-Gleiberg)
- Wetter (Hessen) (Wetter)
- Wohratal (Wohra)

C.1.1.4

LANDESENTWICKLUNGS-  
PROGRAMM RHEINLAND-PFALZ

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.2	Demografischer Entwicklungsrahmen	Raum- und Siedlungsstruktur		45	G	1	Die »mittlere Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes ,der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung. Ausnahmen von der Anwendung der »mittleren Variante« sind zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.2	Demografischer Entwicklungsrahmen	Raum- und Siedlungsstruktur		45	Z	2	Landkreise und einzelne Kommunen, die nach den zugrunde zu legenden Daten potenziellen besonderem Maße von alters-, geschlechts- und wanderungsspezifischen Herausforderungen betroffen sein werden, sollen zum Beispieldurch eine vorrangige Ressortförderung für Modellvorhaben und durch die Erstellung regionalspezifischer Konzepte bzw. die Einbindung in regionale Entwicklungskonzepte unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	Z	3	Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen gemeinsam von Land und Gebietskörperschaften zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	4	Auf der Grundlage der Raumstrukturgliederung kann eine räumliche Differenzierung dieser Erreichbarkeiten und Qualitäten der Mindestversorgung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	5	Regional- und Bauleitplanung sollen bei der Aufstellung ihrer Programme und Pläne sowie im Rahmen der Projektentwicklung Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigen. Kernindikatoren der Raumordnung können regions- und ortsspezifisch differenziert und konkretisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	6	Bei Planungen und Maßnahmen sollen Indikatoren zur teils räumlichen Geschlechtergerechtigkeit erarbeitet und berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	7	Auf Grundlage der Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung soll in den Raumordnungsberichten eine regelmäßige Berichterstattung über erfolgte Maßnahmen und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Der Aspekt der teils räumlichen Geschlechtergerechtigkeit soll in diesem Rahmen besonders berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	8	Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Planung und beider Umsetzung von Maßnahmen und Projekten ist anzustreben. Wenn die Zusammensetzung der Gremien dies nicht gewährleistet, soll dies durch die Beteiligung von Gruppierungen und Verbänden, die die Belange des unterrepräsentierten Geschlechtes vertreten, ausgeglichen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	Z	9	Programme und deren Umsetzung durch Planung und Projektentwicklung sind am Prinzip der Nachhaltigkeit und des Gender-Mainstreamings auszurichten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	Z	10	Die Regionalplanung hat eine Evaluierung der Umsetzung von Gender-Mainstreaming in ihren Plänen, Programmen und Berichten durchzuführen und zu dokumentieren	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	63	G	11	Die besonderen Entwicklungschancen von Räumen mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen sollen genutzt werden, indem Vorhaben mit landesweiter Bedeutung identifiziert, unterstützt und grenzüberschreitend abgestimmt werden. Dies erfolgt insbesondere durch: - die Regionalplanung mit der Erarbeitung von grenzüberschreitenden oder abgestimmt erarbeiteten Raumentwicklungskonzepten, - die Fachressorts mit einer Bereitstellung und Bündelung des Mitteleinsatzes für Maßnahmen und Projekte, - eine frühzeitige Verzahnung grenzüberschreitender Verkehrsplanungen, - eine grenzüberschreitende Abstimmung der Bauleitplanung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	63	G	12	Die Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden Strukturen soll ausgebaut werden. Dies betrifft Rheinland-Pfalz insbesondere: - als Teil der Großregion, - als Teil des Mandatsgebietes der Oberrheinkonferenz und - als Teil des Kooperationsraumes PAMINA.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	63	G	13	Im Rahmen der Strukturförderung der Europäischen Union soll die bewährte Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Projekten gestärkt werden. Das EU-Ziel »Europäische territoriale Zusammenarbeit« mit seinen jeweiligen Programmen stellt in der Förderperiode 2007 bis 2013 hierzu eine hervorragende Basis dar	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Europäische Metropolregionen	65	G	14	Die Entwicklungsmöglichkeiten aus der Zugehörigkeit zu Europäischen Metropolregionen und ihren wirtschaftsstarke Bereiche sollen auch für die angrenzenden Räume, benachbarte Regionen und das Land insgesamt genutzt werden. Die Europäischen Metropolregionen umfassen in Rheinland-Pfalz die folgenden Räume: - das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und die Stadt Worms als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Main, - das Oberzentrum Ludwigshafen, die Stadt Worms und den übrigen rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar und - den rheinland-pfälzischen Teil des Kooperationsraumes Bonn-Ahrweiler und den nordöstlichen Teil von Rheinland-Pfalz als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Europäische Metropolregionen	65	G	15	In den Grenz- und Überlappungsbereichen der Metropolregionen sollen von den Gemeinden die bestehenden Entwicklungschancen aufgegriffen und für die Eigenentwicklung genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	66	G	16	Entwicklungsbereiche im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang und mit landesweiter Bedeutung sollen in Zusammenarbeit ihre Chancen nutzen. Dies betrifft beispielsweise: - das bestehende Städtetz Lahn-Sieg-Dill, - den Bereich der Städte Zweibrücken und Homburg Saar und - den Bereich der Städte Diez und Limburg.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Freiraumschutz	Sicherung ökologische/ökonomische Zusammenhänge	67	G	17	Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen sollen gesichert und ihre ökologischen und ökonomischen Funktionen weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere: - die Naturparke Nordeifel und Hohes Venn-Eifel im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg als Teil der »Erlebnisregion Naturpark Eifel«, - das UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen im Grenzraum Frankreich/Rheinland-Pfalz und - den Naturpark Südeifel im deutsch-luxemburgischen Grenzraum.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	Nein
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	G	18	Die Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen: - Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur, - Entwicklungsbereich Kaiserslautern/ Westpfalz, - Entwicklungsbereich Trier /Luxemburg sowie die Entwicklungsbereiche mit ländlicher Raumstruktur und landesweit bedeutsamen mittelzentralen Funktionen: - Entwicklungsbereich Hunsrück/ Flughafen Frankfurt Hahn, - Entwicklungsbereich Eifel, - Entwicklungsbereich Nahe können insbesondere durch die Regionalplanung konkretisiert und durch weitere Vorschläge mit regionaler Bedeutung (mittelzentrale Entwicklungsräume mit regionaler Bedeutung) ergänzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	Z	19	Die landesplanerischen Festlegungen für Entwicklungsbereiche sind durch Entwicklungskonzepte für den jeweiligen Gesamt- oder für Teilräume zu konkretisieren. Diese stellen die Grundlage für eine Förderung aus Landesmitteln dar.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	G	20	Die Nutzung der Potenziale der militärischen und zivilen Konversionsflächen wird die Landesregierung durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen der Beratung und Förderung unterstützen und damit eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. Konversionsstandorte, deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen im Rahmen der Standort- und Raumkonversion vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	G	21	Entwicklungsorientierte Netzwerke (zum Beispiel Clusterkonzepte, insbesondere zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Kammern usw.) sollen ausgebaut und gefördert werden. Die Belange von Frauen sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese bislang in solchen Prozessen unterrepräsentiert sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	Z	22	Im ländlichen Raum sind geeignete Bereiche und Standorte mit ihren spezifischen teilspezifischen Entwicklungspotenzialen im Rahmen der europäischen und der nationalen und der rheinland-pfälzischen Fördermöglichkeiten zu unterstützen. Die teilspezifischen Stärken sind durch lokale Netzwerke und die Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten zu fördern und auszubauen. Die Entwicklungsstrategien und ihre Umsetzung sind mit der Landes- und Regionalplanung frühzeitig abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	G	23	Die nachhaltige, integrale und sektor übergreifende Entwicklung des ländlichen Raumes soll durch den gebündelten Einsatz der vorhandenen Instrumente erfolgen und durch geeignete Maßnahmen zum Technologietransfer und zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Betriebe unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	G	24	Die Eigeninitiative in den ländlichen Räumen soll gestärkt werden. Regionale und lokale Entwicklungsstrategien sowie eine integrierte Umsetzung der Agrarstrukturverbesserung, der regionalen Wirtschaftsentwicklung, des Infrastrukturausbaus und der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation sollen zur Bewältigung der vielfältigen Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgaben im ländlichen Raum beitragen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	G	25	Bestandteil einer Ressort übergreifenden ländlichen Entwicklung sollen integrierte Dorferneuerungskonzepte sein. Dabei sollen Förderprogramme und Entwicklungsinstrumente gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	G	26	Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den Oberörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	G	27	Gemeinden können durch die Regionalplanung besondere Funktionen als Ziel der Raumordnung in den Bereichen Wohnen (W), Gewerbe (G),Freizeit/ Erholung (F/E) sowie Land- und Forstwirtschaft (L) zugewiesen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	G	28	Zur Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen bzw. Gewerbe können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Siedlungserweiterung ausgewiesen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	Z	29	Ergänzend zu den zentralörtlichen Funktionen werden weitere landesweit bedeutsame Infrastrukturen festgelegt: - Die Standortgemeinden im Einzugsbereich des Flughafens Frankfurt Hahn (insbesondere die Verbandsgemeinde Kirchberg) haben die besondere Funktion »Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen«. - Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion »Verteidigungsinfrastruktur«. - Die Stadt Baumholder hat die besondere Funktion »Verteidigungsinfrastruktur«.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Militäranlagen	75	G	30	Die an den nachfolgenden Standorten errichteten Antenneneinrichtungen der Militäranlage Polygone sollen in ihrer Funktionsfähigkeit durch andere Raumnutzungen nicht beeinträchtigt werden: - Anlage Bann A: Ortsgemeinde Oberarnbach, Verbandsgemeinde Landstuhl - Anlage Bann B: Ortsgemeinde Bann, Verbandsgemeinde Landstuhl - Anlage »Auf dem Grünbühl« der Gemarkung der Stadt Rodalben, - Anlage »Hümmelsberg« Gemarkung Oberauerbach der Stadt Zweibrücken.	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	31	Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	32	In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz33 und bestehender Flächenreserven zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	33	In den ländlichen Räumen ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	34	Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	35	Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung (mittel- und oberzentral) der Daseinsvorsorge sind räumlich zu bündeln. Die Standortgemeinden zentralörtlicher Einrichtungen nehmen darüber hinaus Verknüpfungsfunktionen im funktionalen und überregionalen Verkehrsnetz wahr. Die betroffenen Gemeinden definieren und sichern in Eigenverantwortung Umfang und Qualität des zentralörtlichen Versorgungsniveaus.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	36	Die fünf Oberzentren (OZ) Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen sind Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	37	Die Oberzentren Mainz und Wiesbaden sowie die Oberzentren Ludwigshafen und Mannheim nehmen grenzüberschreitend neben ihren oberzentralen Funktionen auch metropolitane Teilfunktionen in den Metropolregionen Rhein-Main bzw. Rhein-Neckar wahr. Entsprechende Planungen und Maßnahmen sind im Sinne einer gemeinsamen Funktionswahrnehmung voranzutreiben und frühzeitig abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	G	38	Gemeinsame Vorhaben sollen durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert werden, die dann die Grundlage für eine Projektförderung bilden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	39	Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, werden als Mittelzentren (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion). Diese (monozentralen) Mittelbereiche und ihre Mittelzentren sind: Altkirchen, Andernach, Alzey, Bad Bergzabern, Bad Ems, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bingen, Boppard, Dahn, Daun, Diez, Frankenthal, Gerolstein, Germersheim, Grünstadt, Hermeskeil, Ingelheim, Linz, Mayen, Pirmasens, Prüm, Saarburg, Speyer, Wittlich, Worms und Zweibrücken. Das Oberzentrum Kaiserslautern erfüllt für seinen Mittelbereich auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene. Die Mittelzentren Worms, Speyer, Landau und Diez (im Zusammenhang mit Limburg) sowie Zweibrücken (im Zusammenhang mit Homburg) halten teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	40	Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen sogenannten »mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren«. Hierzu gehören folgende Mittelbereiche: (Tabelle Mittelbereiche zu Z. 40)) - siehe Ende dieser Tabelle	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	G	41	In Räumen, die als »mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren« gekennzeichnet sind, sollen diejenigen kooperierenden Zentren, die über kein umfassendes Angebot an mittelzentralen Einrichtungen verfügen, ein breit gefächertes Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	Z	42	Die Zuordnung von grundzentralen Funktionen in Grundzentren und die Abgrenzung ihrer Nahbereiche (»monozentrale Nahbereiche«) wird durch die Regionalplanung vorgenommen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	G	43	Die Regionalplanung kann für die grundzentrale Versorgung auch einen sogenannten »grundzentralen Verbund« mit Kooperationsgebot für Nahbereiche ausweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	Z	44	Für den Fall einer Ausweisung von »grundzentralen Verbänden« sind Mindestversorgungsstandards in den betroffenen Gemeinden zu beachten und durch örtliche Planung bzw. mit Unterstützung durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen ist vertraglich (zum Beispiel über landesplanerische Verträge) abzusichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	Z	45	In den ländlichen Räumen- insbesondere in den Räumen ohne eine hohe Zentrenreichbarkeit ist die Daseinsvorsorge in den zentralen Orten (insb. Mittelzentren) zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu sind diesen zentralen Orten innerhalb der Mittelbereiche des ländlichen Raums zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet, um dies in einer möglichen Funktionstrennung zu erreichen (Kooperationsgebot). Auch für weitere Aufgabenbereiche von überörtlicher Bedeutung können interkommunalabgestimmte Handlungskonzepte erarbeitet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	G	46	Für die »kooperierenden Zentren im mittelzentralen Verbund« im Verdichtungsraum wird für die Sicherung der Daseinsvorsorge eine intensive Zusammenarbeit empfohlen, um durch interkommunale Kooperation Synergieeffekte und ein qualitativ hohes Versorgungsniveau zu sichern (Kooperationsempfehlung).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	G	47	Öffentliche Fördermaßnahmen sollen vorrangig nur erfolgen, wenn über eine interkommunale Kooperation fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	Z	48	Die zentralörtlichen Ausweisungen und die damit verbundenen Aufgaben sind bei der Förderpolitik im Rahmen der Fachplanungen zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	Z	49	Die Regelungen für den zentralörtlichen Ansatz im Landesfinanzgleichgesetz (L FAG) sind insbesondere in Bezug auf den mittelzentralen Verbund zu prüfen (zum Beispiel Differenzierung des Leistungsansatzes nach unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung). Bis zu einer abschließenden Neuregelung werden die Mittelzentren und »kooperierende Zentren im mittelzentralen Verbund« (bisher: Mittelzentren im Grund- und Ergänzungsnetz gemäß LEP III) wie bisher behandelt. Im folgenden Landesentwicklungsprogramm ist zu prüfen, welche Gemeinden aufgrund ihrer mittelzentralen Aufgaben weiterhin als kooperierende Zentren einem mittelzentralen Verbund zuzurechnen sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnraum	94	G	50	Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnraum	94	G	51	Ein barrierefreier Zugang zu Einrichtungen der Grundversorgung in einer auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen zumutbaren Entfernung soll durch die günstige Zuordnung des Wohnraumes zur sozialen Infrastruktur und zu den Haltepunkten des Bus- und Schienen-Personenverkehrs sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	52	Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	53	Die bestehenden Messestandorte sollen durch Kooperationen gesichert und in Netzwerke eingebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	54	Touristisch geprägte Gemeinden (zum Beispiel ausgewiesene Heilbäder und Kurorte) sollen so entwickelt werden, dass ihre wirtschaftliche Funktion in diesem Bereich erhalten und gestärkt wird. Ihre Standortpotenziale sind zum Beispiel auf Anknüpfungspunkte für Entwicklungen im Bereich Gesundheitsökonomie zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	55	Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel angebunden und durch ortsdurchfahrtsfreie Straßen erschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	G	56	Die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen soll durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbänden wahrgenommen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	57	Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	58	Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	59	Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	60	Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesetz). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	97	Z	61	Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, sind wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln. Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	97	G	62	Die Ergänzungsstandorte, die außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche eines zentralen Ortes liegen, sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	97	G	63	Um wesentliche Versorgungsschwächen im ländlichen Raum zu vermeiden, sollen Modelle erprobt und bei erfolgreichem Einsatz fortgesetzt werden, die den Einzelhandel mit Zusatzfunktionen (Post/Bank/Dienstleistungen) – auch als mobile Einrichtungen – verknüpfen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Solziales, Gesundheit, Kultur	100	Z	64	Überörtlich bedeutsame Einrichtungen des sozialen Gemeinwesens sind flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern. Bezugsrahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung ist die zentralörtliche Funktionszuweisung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Solziales, Gesundheit, Kultur	100	G	65	Die Fachplanungen, wie zum Beispiel die Schulentwicklungsplanung oder die Krankenhausentwicklungsplanung, sollen Veränderungen in der Versorgungsstruktur an den zentralörtlichen Funktionszuweisungen ausrichten. Abweichungen sind in den Fachplänen zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Solziales, Gesundheit, Kultur	100	G	66	Einzeleinrichtungen und -angebote sowohl öffentlicher als auch privater Träger sind möglichst untereinander zu vernetzen und in übergeordnete Konzepte einzubinden. Dies ist bei der Vergabe von Fördermitteln der Fachplanungen besonders zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Solziales, Gesundheit, Kultur	100	G	67	Förderrichtlinien der Fachplanungen sollten insbesondere die Mitwirkung lokaler Akteure und die Möglichkeit einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements berücksichtigen, um das Ziel einer nachhaltigen Sozialpolitik umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	68	Private, öffentliche und öffentlich geförderte Bildungsträger sollen im regionalen Maßstab ihre Aktivitäten abstimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	Z	69	Die verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind in den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fort- und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	70	Bei Bildungseinrichtungen deutlich unterhalb der Standardgrößen sollen vor allem in Räumen mit besonderen demografischen Herausforderungen <sup>41</sup> notwendige Anpassungsmaßnahmen geprüft werden. In ausgewählten Grundzentren ländlicher Räume – insbesondere mit niedriger Zentrenreichbarkeit – sollen solche Schulen weiterhin unter dem Gesichtspunkt der gleichwertigen Lebensbedingungen möglichst wohnortnah erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	Z	71	Die landesweit bedeutsamen Hochschulen und andere Lehr- und Forschungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte zu sichern und auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	72	Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie fachliche Schwerpunkte sollen in Kooperation mit privaten Einrichtungen und Unternehmen als regionale Entwicklungspotenziale gestärkt werden (Clusterbildung). Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	73	Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Qualifikation sowie der allgemeinen Weiterbildung sollen in Entwicklungsbereichen und Arbeitsmarktschwerpunkten bedarfsorientiert mit Vorrang weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	74	Spezielle frauenbezogene Kultur- und Weiterbildungszentren, wie zum Beispiel Frauenforschungszentren und Frauenbibliotheken, die das kulturelle und wissenschaftliche Engagement von Frauen fördern, sollen in allen Landesteilen unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	75	Das Sozial- und Gesundheitswesen soll so ausgebaut und in seinem Bestand gesichert werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine möglichst wohnort nahe Grundversorgung gewährleistet ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	76	In den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen sollen die Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	77	Der Einsatz moderner Technologien (zum Beispiel Telematik) und die Vernetzung von stationären und ambulanten Einrichtungen sollen auch im ländlichen Raum ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	78	Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Angebotsstrukturen im Sozial- und Gesundheitswesen soll insbesondere im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Versorgung, vorrangig in zentralen Orten, sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Kultur	103	G	79	Der Ausbau der kulturellen Aktivitäten soll fortgesetzt werden, um dem Land ein deutliches kulturelles Profil nach innen und außen zu geben. Dafür sollen die Präsentationsmöglichkeiten des reichen historischen und kulturellen Erbes verbessert, künstlerische Aktivitäten und der künstlerische Nachwuchs in allen Landesteilen gefördert sowie die Vernetzung der kulturellen Initiativen ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	103	G	80	Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	103	G	81	Der Förderung der Sportinfrastruktur sollen umfassende Entwicklungsempfehlungen zur regionalen Sportstättenentwicklung zugrunde gelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	103	G	82	Der Bau kommunaler Sportanlagen (insbesondere der Bäderbau) soll zukünftig vermehrt gemeindeübergreifend organisiert werden. Dabei sind die Belange von Schulen, Vereinen und Familien in Einklang zu bringen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	104	G	83	Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	104	Z	84	Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel- und Oberzentren zuzuordnen. Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz, Erholung und Tourismus	Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Freiraumgestützte Erholung	108	G	85	Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung - für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie - zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft - erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz	Naturschutz	108	G	86	Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz		108	Z	87	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz	Ressourcenschutz	108	G	88	Raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) können von der Regionalplanung wegen ihrer Wechselwirkung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Ressourcenschutz problemorientiert zusammengefasst werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz		108	G	89	Eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen kann insbesondere im Verdichtungsraum mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden. Im ländlichen Raum bietet sich hierfür die Ausweisung von Naturparken an. In beiden Fällen kann damit die Zusammenarbeit kommunaler und privater Akteure gestärkt, die landschaftlichen und wirtschaftlichen Potenziale entwickelt und ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	111	G	90	Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden »Landschaftstypen« (s. Karte 8: Landschaftstypen und Tabelle im Anhang) dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	111	Z	91	Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind	Ja	Ja	Ja	Erholungs- und Erlebnisräume	-		Ja	Ja
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	114	Z	92	Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Kariert 20 a und 20 b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163 d und Z 166 a bleiben unberührt.	Ja	Ja	Ja	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	-		Ja	Ja
4.3	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	114	Z	93	Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	114	G	94	Herausragende Beispiele einer historischen Kulturlandschaft bilden das UNESCO-Welterbe »Oberes Mittelrheintal« und der rheinland-pfälzische Teil des »Obergermanisch-Rätischen Limes«. Beide Räume weisen aufgrund ihrer Kulturträchtigkeit besondere Voraussetzungen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale – auch im Sinne der Nachhaltigkeit – auf. Entsprechende, kommunal bzw. regional übergreifende Entwicklungskonzepte sollen ebenso wie notwendige Infrastruktureinrichtungen und auch das ehrenamtliche Engagement zugunsten des gemeinsamen Kulturerbes gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.5	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	114	G	95	Die Kulturlandschaften sollen als Bezugsraum einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung gefördert werden. Für die Kulturlandschaften sollen neue, zukunftssträchtige Handlungsfelder eröffnet werden, die den Menschen erlauben, zeitgemäß im Einklang mit einer Sicherung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft zu leben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.6	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	115	G	96	Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Arten und Lebensräume	118	G	97	Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	Ja	Ja	Ja	landesweiter Biotopverbund	-		Ja	Ja
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Arten und Lebensräume	118	Z	98	Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.	Ja	Ja	Nein	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Arten und Lebensräume	118	G	99	Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Bauleitplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerentwicklung	121	G	100	Bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung sollen ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerentwicklung	121	G	101	Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerschutz	121	Z	102	Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerschutz	121	Z	103	Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerentwicklung	122	G	104	Von den Trägern der Bauleitplanung soll im Siedlungsbereich auf naturnahe Erlebnisräume mit dem Element Wasser hingewirkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Bauleitplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Wasserversorgung	122	G	105	Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Grundwasserschutz	122	Z	106	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).	Ja	Ja	Nein	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Wasserversorgung	123	Z	107	Standorte für Talsperren sind von der Regional- und Bauleitplanung für die dauerhafte Wasserversorgung zu sichern und vor funktionsbeeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Abwasser	123	Z	108	Die Abwasserbeseitigung ist als Grundlage für kommunale Entwicklungen und Investitionen auf dem erreichten hohen Niveau zu sichern. Dabei sind interkommunale Kooperationen zu fördern und Energieeffizienzpotenziale zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Hochwasserschutz	125	Z	109	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (s. Karte 13: Hochwasserschutz) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Hochwasserschutz	125	G	110	In Überschwemmungsgebieten soll eine standortgerechte, die Retentionsleistung der Flächen steigernde Nutzungsstruktur angestrebt werden. Dafür ist das Konzept der naturnahen Gewässerentwicklung weiterzuentwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz		125	Z	111	Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Bodenschutz	127	G	112	Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Boden aufgegriffen	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	G	113	Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	Z	114	Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	Z	115	Die Bauleitplanung sichert – sofern städtebaulich erforderlich – die kommunal bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	Z	116	Die Regionalplanung hat die in Luftreinhalteplänen bzw. Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen, die zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte erforderlich sind, im Rahmen ihrer Festlegungen und Ausweisungen einzubeziehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	G	117	Das geogene Radonpotenzial soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Regionalplanung berücksichtigt derartige Radonverdachtsgebiete bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen. Das Gefährdungspotenzial soll durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden, um präventive Maßnahmen zu ermöglichen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Lärmschutz	Lärmschutz	131	Z	118	Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Landwirtschaft	134	G	119	Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen: - die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, - die Produktion nachwachsender Rohstoffe, - die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und - die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	Z	120	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	G	121	Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	G	122	Für die unterschiedlichen Typen der Landbewirtschaftung (zum Beispiel Sonderkulturen, Marktfruchtbau, Futterbau) sollen standortgerechte Entwicklungsperspektiven verfolgt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	G	123	Für Landwirtschaft und Weinbau gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Basis für eine unternehmerische und marktorientierte Landwirtschaft und Weinbau zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	136	G	124	Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	136	Z	125	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	136	Z	126	Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffgewinnung	139	Z	127	Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzanforderungen sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	Z	128	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	129	Soweit über die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung hinaus weitere bedeutsame Gebiete vorhanden sind, sollen diese durch die Regionalplanung sowie durch Handlungs- und Entwicklungskonzepte entwickelt, gesichert und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	Z	130	Die Landesregierung dokumentiert in einem Rohstoffbericht die besondere Bedeutung der Bodenschätze auf der Grundlage einer rohstoffwirtschaftlichen Bestandsaufnahme und stellt Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Rohstoffsicherung dar. Der Rohstoffbericht ist nach seiner erstmaligen Herausgabe im zeitlichen Abstand von drei bis fünf Jahren fortzuschreiben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	131	Die Rohstoffsicherung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der fortlaufend vom Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführten Untersuchungen und vorgehaltenen Daten zu Verbreitung, Zusammensetzung und qualitätsbestimmenden Merkmalen von Locker- und Festgesteinsvorkommen, die für eine wirtschaftliche Verwendung als mineralische Rohstoffe aktuell oder in Zukunft infrage kommen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffgewinnung	139	G	132	Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsstellen sind die Rekultivierung und Renaturierung und die Einbindung in die Landschaft besonders zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freizeit, Erholung, Tourismus	142	G	133	Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freizeit, Erholung, Tourismus	142	Z	134	Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freizeit, Erholung, Tourismus	142	G	135	Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regional-/Bauleitplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	136	Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen insbesondere die Verbindungen zwischen den zentralen Orten und die dafür notwendigen Flächen für die funktional gegliederten Netze der Verkehrsträger gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	137	Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen der nicht motorisierte Verkehr und der öffentliche Personennahverkehr gestärkt werden. Insbesondere die Verlagerung des Gütertransports auf Schiene und Wasserstraße trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung in stärkerem Maße bei.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	138	Die Siedlungsentwicklung soll in Verbindung mit Haltepunkten an Nahverkehrsachsen erfolgen, wobei dem schienengebundenen ÖPNV Vorrang eingeräumt werden soll.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	139	Dem Ausbau, der Ergänzung und der Verbesserung vorhandener Verkehrsanlagen soll Vorrang vor dem Neubau eingeräumt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		147	G	140	Die Gestaltung der Infrastruktur von Schiene und Straße ist an der räumlichen Differenzierung der Siedlungsstruktur sowie an dem funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs und dem funktionalen Straßennetz (funktionales Verkehrsnetz) zu orientieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		149	Z	141	Das großräumige funktionale Verkehrsnetz verknüpft alle Landesteile miteinander. Regionale und wichtige örtliche Netzzugänge sind in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5			vgl. Kap. 6.1.4.6			vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	142	Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Auch leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes. Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt: - Großräumige Verbindungen (Kategorie I) verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken. - Überregionale Verbindungen (Kategorie II) sind das Gerüst eines regionenübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im Wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr. - Regionale Verbindungen (Kategorie III) umfassen das übrige Schienennetz und RegioLinien-Busstrecken. - Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV) sind die übrigen Busstrecken. Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Kategorien I und II dar (s. auch Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	143	Die Bedienung der überregionalen und regionalen Verbindungen ist auch in zeitlichen Randlagen zu gewährleisten. In dünn besiedelten ländlichen Räumen ist eine Mindestbedienung sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	144	Großräumige Schienenverbindungen sind: - Köln–Rhein/Main mit dem Bahnhof Montabaur (und Limburg) (Neubaustrecke) und weiter in Richtung Mainz/Wiesbaden, - Rheinstrecke Köln/Bonn–Koblenz–Mainz–Ludwigshafen/Mannheim, - Pfalzstrecke Ludwigshafen/Mannheim–Kaiserslautern–Saarbrücken und weiter in Richtung (Ausbaustrecke) Metz/Paris (Frankreich), - Moselstrecke Koblenz–Trier und weiter in Richtung Luxemburg.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	145	Überregionale Schienenverbindungen sind: - Siegstrecke, - Lahntalstrecke, - Eifelstrecke von Trier–Gerolstein und weiter in Richtung Köln, - Trier–Saarbrücken, - Nahestrecke, - (Köln–)Neuwied–Niederlahnstein(–Wiesbaden) (rechtsrheinische Bahnstrecke), - Hunsrückstrecke (Mainz)–Bingen (mit späterer Verbindungsspanne Gensingen/Horweiler–Langenlonsheim)–Simmern–Flughafen Frankfurt Hahn, - Verbindung Bingerbrück/Gau-Algesheim–Bad Kreuznach–Neustadt–Landau(–Karlsruhe), - Ludwigshafen/Schifferstadt–Speyer–Germersheim(–Graben–Neudorf–Karlsruhe), - Ludwigshafen/Schifferstadt–Speyer–Germersheim–Wörth(–Karlsruhe/–Straßburg) (Frankreich).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	150	G	146	Auf diesen Strecken überlagern und ergänzen sich in der Regel großräumige, überregionale und regionale Verkehre im Sinne einer integrierten Bedienungskonzeption. Auch für eine bedarfsorientierte und ausreichend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur für den Güterverkehr soll das Schienennetz zur Verfügung stehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	150	Z	147	Für die mittel- bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main sind der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten (s. Karte 19b: Funktionales Verkehrsnetz: Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main-Frankfurt Hahn).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßennetz	153	Z	148	Das funktionale Straßennetz ist in vier Kategorien unterteilt: - Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen (mehrbahnige Straßen). - Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) sichern die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren. Ferner dienen sie der Anbindung großräumig bedeutsamer Erholungsgebiete und Verkehrsverknüpfungspunkte an Straßen der Kategorie I. In der Regel sind diese Straßen frei von Ortsdurchfahrten. - Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie III) verbinden Grundzentren mit Mittelzentren und Grundzentren untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Zentren überregionaler/regionaler Erholungsgebiete und von wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangige Verbindungen. - Straßen für den flächenerschließenden Verkehr (Kategorie IV) verbinden Gemeinden ohne zentrale Funktionen mit Grundzentren und verbinden Gemeinden untereinander. Sie dienen ferner der Anbindung von Gemeinden, von Naherholungsgebieten und von punktuellen Verkehrserzeugern an höherrangige Verbindungen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßennetz	153	Z	149	Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Kategorien I und II dar (Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßennetz	153	Z	150	Folgende Lücken im Netz der großräumigen Verbindungen sind mit Priorität zu schließen, um vollwertige Verkehrswege zu erhalten: - A 1, nordrhein-westfälische Landesgrenze bei Tondorf bis zur A 48 bei Mehren, - A 60, (Lüttich/Belgien)–Bitburg–Wittlich und Weiterführung als vierstreifige B 50 (Hochmoselübergang) bis zur A 61 bei Rheinböllen, - A 64, Nordumfahrung Trier (Meulenwald) - Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen), - Ausbau der Verbindung zwischen den Landesgrenzen Nordrhein-Westfalen und Hessen über Altenkirchen–Hachenburg (B 8–B 414–B 255), - A 65, Kandel/Wörth am Rhein–Neulauterburg(–Straßburg/Frankreich), - B 10, Pirmasens bis zur A 65 bei Landau (vierstreifiger Ausbau).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	154	G	151	Zur besseren Verknüpfung der Verkehrsnetze sind im Zuge von Wasserstraßenquerungen qualitative und quantitative Maßnahmen wie der Bau neuer Querungen bzw. die Aufweitung vorhandener Brücken anzustreben. Dies gilt sowohl für die Straßen- als auch für die Bahnbrücken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	154	Z	152	Im Hinblick auf die heutige Verkehrssituation sowie die allgemein prognostizierten Verkehrszunahmen hat insbesondere der Aus- bzw. Neubau der Rheinbrücken – A 643 (Schiersteiner Brücke) und B 10 (zweite Rheinbrücke Wörth-Karlsruhe) – zu erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	155	Z	153	Das fehlende Bindeglied zwischen der B 50 und der A 60 in der großräumigen Verbindung zwischen dem Wirtschaftsraum Benelux und dem Rhein-Main-Gebiet – Hochmoselübergang bei Zeltingen – ist baldmöglichst herzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	155	Z	154	Neue Moselquerungen sind im Zuge des Moselaufstiegs B 51 und bei Konz (Bahnbrücke) zu bauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	155	G	155	Weitere Rheinquerungen, wie bei Linz, St. Goar, Bingen und Nierstein, sind zu prüfen. Sie tragen zu einer besseren regionsübergreifenden Mobilität bei. Alternative Finanzierungsmodelle (PPP-Modelle) können dabei für die schnellere Verwirklichung der Projekte von Nutzen sein. Dabei hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	155	Z	156	Die Funktion des Flughafens Frankfurt-Hahn als internationalem Frachtdrehkreuz und Verkehrsflughafen von Rheinland-Pfalz ist weiterzuentwickeln und für die Standortgunst des Landes zu nutzen. Auf die Entwicklung des Flughafensystems Frankfurt Main/Frankfurt Hahn ist hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	155	G	157	Vorhandene Regionalflugplätze/Verkehrslandeplätze sollen bedarfsgerecht gesichert und teils ausgebaut werden. Dabei sollen der Flughafen Zweibrücken weiterentwickelt und der Verkehrslandeplatz Speyer ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Die Thematik wird als Infrastruktureinrichtung im Kapitel "sonstige öffentliche und private Belange" berücksichtigt	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	156	G	158	Zur Sicherung der Standortgunst des Landes sollen die Wasserstraßen Rhein, Mosel und Saar sowie die Binnenhäfen entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransports in der Binnenschifffahrt weiter ausgebaut werden. Hierzu gehört insbesondere auch der Bau einer zweiten Schleusenkammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		156	G	159	Die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs sind im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		157	Z	160	Die Regionalplanung erarbeitet eine regional bedeutsame Radwegekonzeption. Dabei sind die Belange des Alltagsverkehrs und des Freizeitverkehrs einschließlich des Radtourismus zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-

**Teilfortschreibung LEP IV - Erneuerbare Energien (Textfassung der Verordnung, Stand: 4. Juli 2017)**

5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	G	161	Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	Z	162	Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	G	162a	Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. Dabei soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z. B. kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Kommunen	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	G	163	Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	163a	Um einen substanzialen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163b	In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	163c	Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Landes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163d	Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparks, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.	vgl. Kap. 6.1.4.5 Nein	-	vgl. Kap. 6.1.4.6 -	-	-	-	-	Planungsvorgabe	vgl. Kap. 6.1.4.6 -	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163e	Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regional-/Bauleitplanung	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	163f	Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163g	Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163h	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163i	Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	164	Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	165	Aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potenziale kommt der Nutzung der Geothermie einschließlich der Tiefengeothermie besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Erdwärme im Oberrheingraben wegen der dort ausgebildeten speziellen geologischen Tiefenstrukturen. Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Die Nutzung der Tiefengeothermie soll aufgrund hoher Energieverluste bei der Umwandlung von Wärme in Strom vorwiegend an geeigneten Standorten unter Nutzung der Abwärme und in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) erfolgen. Die Regionalplanung kann für raumbedeutsame Anlagen geeignete Standortbereiche ausweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	166	Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	166a	Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-		
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	167	Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-		

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	168	Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten der Bioenergie (Umwandlung von Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	168a	Der Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie soll mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung verstärkt werden. Die Energiespeicherung kann dabei in Form von Strom, Wärme oder regenerativ erzeugter Brennstoffe wie zum Beispiel Biogas sowie Wasserstoff oder Methan aus Power-to-Gas-Anlagen erfolgen. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte ein Vorzug eingeräumt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	168b	Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit Bioenergie oder Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regional- und Bauleitplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung	Energieleitungen	163	G	169	Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbal-argumentativ aufgenommen wird. Eine Erdverkabelung ist für das Vorhaben gem. BBPlG nicht vorgesehen (vgl. Kapitel 3.1.4).	Ja	n.a.
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	G	170	Der Aus- bzw. Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden. Hierbei soll die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage neuester Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung eingesetzt werden. Der Ausbau erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage von regionalen und kommunalen Energieversorgungskonzepten. Im ländlichen Raum, aber auch in verdichteten Gebieten, ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien wie beispielsweise der Biomasse oder Geothermie zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	Z	171	In den regionalen Raumordnungsplänen sind regional bedeutsame Maßnahmen und Planungen, die im Sinne des Leitbildes einen Beitrag zur Optimierung der Energieinfrastruktur erbringen auf der Grundlage von Energieversorgungskonzepten festzuschreiben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	Z	172	Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	Z	173	Durch die Landes- und Regionalplanung ist zu prüfen, ob und wo ein neuer Standort für ein konventionelles Kraftwerk zur Verfügung steht.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	G	174	Energieeinsparpotenziale sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Insbesondere soll bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – der Bau von hocheffizienten zentralen bzw. dezentralen Energieumwandlungstechnologien oder die Abwärmenutzung in Betracht kommt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.3	Telekommunikation und Postdienste	Kommunikation	Telekommunikation	166	G	175	Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze mit in Dienstgüte und -breite in allen Landesteilen gleichwertigen Leistungsangeboten soll ebenso wie die landesweit verfügbare Internetanbindung über Breitbandtechnologien weiter verfolgt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Telekommunikation und Postdienste	Kommunikation	Post	166	Z	176	Für die erforderliche Grundversorgung mit Postuniversaldienstleistungen sind stationäre Einrichtungen der Postunternehmen in den zentralen Orten zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textlich herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6	
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	Z	177	Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Die vorhandenen Entsorgungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt wird und dabei das erreichte hohe Niveau der stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen gesichert und weiter optimiert wird. Soweit erforderlich, sind regionale Kooperationen einzugehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	G	178	Die in einer Region nutzbaren Potenziale für eine nachhaltige Entwicklung sollen identifiziert werden, um im Rahmen regionaler Stoffstrommanagementsysteme die Abfallströme zusammenzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	G	179	Auch im Bereich von Gewerbe und Industrie sollen die vorhandenen Rationalisierungspotenziale im Bereich Ressourcenschonung und Energieeffizienz stärker erschlossen werden, indem diese primär innerbetriebliche Aufgabe durch die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird. Hierzu können sie durch regionale Stoffstrommanagementkonzepte die notwendigen Rahmenbedingungen zur Realisierung dieser Potenziale für die Wirtschaft schaffen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	G	180	In den Regionen und Gebietskörperschaften soll ein Stoffstrommanagement aufgebaut werden, um den Anfall von Abfällen zu vermeiden und Abfälle als Ressource effizient zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

#### Mittelbereiche zu Z 40

Mittelbereiche	kooperierende Ober- und Mittelzentren
<b>ländlicher Raum</b>	
Berncastel-Kues/Traben-Trarbach	Berncastel-Kues, Traben-Trarbach
Bitburg	Bitburg, Neuerburg
Cochern	Cochern, Zell
Idar-Oberstein/Birkenfeld	Baumholder, Birkenfeld, Idar-Oberstein
Kirchheimbolanden	Eisenberg, Kirchheimbolanden, Rockenhausen
Kirn	Bad Sobernheim, Kirn, Meisenheim
Kusel	Kusel, Lauterecken
Simmern	Kastellaun, Simmern, VG Kirchberg
St. Goar/St. Goarshausen	Nastätten, St. Goar, St. Goarshausen
Westerburg/Hachenburg	Hachenburg, Westerburg

Mittelbereiche	kooperierende Ober- und Mittelzentren
<b>Verdichtungsraum</b>	
Betzdorf/Kirchen/Wissen	Betzdorf, Kirchen, Wissen
Kandel/Wörth	Kandel, Wörth
Koblenz/Lahnstein	Bendorf, Höhr-Grenzhausen, Koblenz, Lahnstein, Vallendar
Landau	Anrweiler, Edenkoben, Hexheim, Landau
Landstuhl	Landstuhl, Ramstein-Miesenbach
Ludwigshafen	Ludwigshafen, Schifferstadt
Mainz	Mainz, Nieder-Olm, Nierstein, Oppenheim
Montabaur	Dernbach, Montabaur, Wirges
Neuwied	Dierdorf, Neuwied
Neustadt a. d. W.	Haßloch, Neustadt
Trier	Konz, Trier
<b>Verdichtungsraum und ländlicher Raum</b>	
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Adenau, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Sinzig

C.1.1.5

REGIONALER  
RAUMORDNUNGSPLAN  
MITTELRHEIN-WESTERWALD

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.1	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region		1	G	1	In allen Teilräumen der Region sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert und, soweit notwendig, geschaffen werden. Die Besonderheiten und Vorzüge von Teilräumen sollen für die Entwicklung sowohl dieser Teilräume selbst wie auch für die Region insgesamt genutzt werden. Dabei sind die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung mit der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die Entwicklung soll insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein (§ 1 (2) LPiG). Hinsichtlich der sozialen Komponente der nachhaltigen Entwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels, Aspekte des Gender Mainstreamings sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit besonders berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region		1	G	2	Das große, hochwertige Potential der natürlichen Lebensgrundlagen der Region soll gesichert und weiter entwickelt werden. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen möglichst abgebaut und künftig vermieden bzw. ausgeglichen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung		
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region		1	G	3	Die Entwicklungschancen durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. der Lage der Region zwischen den benachbarten Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und durch die günstige und großräumige Verkehrsanbindung sollen für die Region dauerhaft und nachhaltig genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung		
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region		2	G	4	Die Region übernimmt durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. durch ihre Lage zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und wegen der Entwicklung des gemeinsamen europäischen Marktes Brückenfunktionen, die zwangsläufig mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen verbunden sind. Durch den Ausbau der Verkehrsnetze entsprechend der funktionalen Gliederung sollen die Folgewirkungen der steigenden Verkehrsbelastungen gemindert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung		
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region		2	G	5	Die polyzentrische Struktur soll im Sinne der dezentralen Konzentration als Standortvorteil genutzt und zur Verbesserung der Entwicklungschancen von Teilräumen ausgebaut werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Region soll durch enge Kooperation zwischen den Landkreisen, Städten und Gemeinden und innerhalb der Teilräume durch stärkere interkommunale Zusammenarbeit verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung		
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region		2	G	6	Die regions- und landesübergreifende Zusammenarbeit mit den Räumen Bonn, Siegen, Diez/Limburg, dem Rheingau und der Region Rheinhessen-Nahe bzw. in den Entwicklungsbereichen im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang soll zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit fortgeführt und ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung		
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur		3	G	7	Die Gestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur soll sich an der Raumstrukturgliederung (Karte 1) und dem Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung (Karte 2) orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur		3	G	8	Im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied soll sich eine im Wesentlichen qualitative Weiterentwicklung vollziehen. Die polyzentrische Struktur des hochverdichteten Raumes soll gefestigt werden. Dazu sollen die oberzentralen Funktionen der Stadt Koblenz weiter ausgebaut und die Mittelzentren, insbesondere die großen Mittelzentren Neuwied, Andernach und Lahnstein, in ihren speziellen Funktionen weiter gestärkt werden. Die interkommunale Abstimmung und die in Teilbereichen vorhandene interkommunale Zusammenarbeit sollen auf alle Bereiche des Entwicklungskonzeptes Stadtregion Koblenz/Neuwied ausgedehnt werden. Zwischen den Siedlungsbereichen sollen ausgedehnte Freiräume erhalten bleiben und zur Verbesserung der Wohnumfeldbedingungen und für die Naherholung weiterentwickelt werden. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen soll wiederhergestellt bzw. verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6			
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur		3	G	9	Die Räume Nördlicher Mittelrhein, Siegerland, Diez/Limburg) und insbesondere die Räume Mayen und Montabaur, die auch dem Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur angehören, sollen wichtige Entlastungsfunktionen für den hochverdichteten Raum übernehmen, Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden und damit auch die Erreichbarkeiten sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen im umgebenden ländlichen Raum verbessern. In diesen Räumen haben Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen eine hohe Bedeutung. Für die Weiterentwicklung ist interkommunale Zusammenarbeit wichtig. Besondere Bedeutung kommen auch den Entwicklungsschwerpunkten um den Nürburgring und dem Flughafen Frankfurt-Hahn sowie dem Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff zu. Die Bildung weiterer und Etablierung vorhandener kreisübergreifender Innovationsnetzwerke (Cluster) zur Stärkung regionaler Entwicklungspotenziale soll unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur		4	G	10	Die ländlichen Räume sollen bei ihrer weiteren Entwicklung ihre spezifischen Besonderheiten und Vorzüge nutzen. Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der örtlichen Infrastruktureinrichtungen sollen die zentralen Orte entsprechend der jeweiligen Hierarchie sein. In diesen Räumen soll die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen allgemein gesichert bzw. allgemein verbessert werden. Für die integrierte ländliche Entwicklung in regionalen Entwicklungsschwerpunkten werden Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) aufgestellt.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur		5	G	11	Der funktionale Aufbau der Siedlungsstruktur soll sich im Wesentlichen an dem hierarchisch strukturierten Zentrale-Orte-System orientieren (Karte 3), wobei kleinräumige Schwerpunkte der Entwicklung in den Schnittpunkten der übergeordneten Verbindungen des öffentlichen Verkehrsnetzes und des Straßennetzes vorzusehen sind.	Nein	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Entwicklungsachsen	5	Z	12	In den hochverdichteten und verdichteten Räumen bilden die großräumigen und überregionalen Verbindungen des Funktionalen Öffentlichen Verkehrsnetzes zugleich Nahverkehrsachsen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur		5	N		Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.	Nein	-	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		8	G	13	Die Attraktivität der Städte und der größeren Gemeinden soll durch den Ausbau der Stadt- und Ortskerne gesichert und erhöht werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		8	G	14	Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll sich an die Siedlungsstruktur anpassen und an den bestehenden sozialen, kulturellen, verkehrlichen und technischen Infrastruktureinrichtungen orientieren.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		8	G	15	Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollen die Möglichkeiten der rationalen Energieverwendung wie Solarenergienutzung, Abwärmenutzung und Fernwärmeversorgung berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		8	G	16	Neue größere Siedlungsgebiete sollen möglichst an den ÖPNV angebunden werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		8	G	17	In den als Dorfgebiet ausgewiesenen Ortsteilen soll sichergestellt werden, dass die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe durch ausreichende Abstände zwischen neuer Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben erhalten bleiben. Landwirtschaftliche Aussiedlungen sollen insbesondere nicht durch bauliche Maßnahmen eingeeengt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		8	G	18	Zur Verbindung der innerörtlichen Frei- und Grünräume mit der umgebenden Landschaft sollen Grünverbindungen und Grünzüge in Form von Hausgartenzeilen, Fuß- und Wanderwegen, Kleingärten, Talauen mit Wiesen und Weiden und anderen baulich weniger genutzten Bereichen erhalten bleiben und in das Konzept der Ortsentwicklung einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		9	G	19	In den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur können in Teilbereichen mit ungünstiger Erreichbarkeit zentraler Orte Gemeinden bestimmt werden, die als Schwerpunktgemeinden für ihre nähere Umgebung überörtlich bedeutsame Aufgaben übernehmen sollen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge		9	G	20	Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung in ihrer Funktion gesichert und als Verknüpfungspunkte im großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrssystem bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge		9	G	21	In den zentralen Orten soll durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge		9	G	22	In dem hierarchisch gegliederten System zentraler Orte nehmen die zentralen Orte höherer Stufen jeweils auch zentralörtliche Funktionen und Aufgaben nachfolgender Stufen wahr.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	10	Z	23	Die zentralen Orte (Tabelle 1) übernehmen jeweils ihrer Hierarchie entsprechend Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Versorgungsbereich, das Oberzentrum Koblenz hochwertige und spezialisierte Versorgungsfunktionen für die gesamte Region, die Mittelzentren eigenständig oder im mittelzentralen Verbund Versorgungsfunktionen des gehobenen Bedarfs für den jeweiligen Mittelbereich, die Grundzentren eigenständig oder im grundzentralen Verbund entsprechend die Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	10	Z	24	Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den Nahbereich.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	10	Z	25	Grundzentren im monozentralen Nahbereich verfügen über eine vollständige grundzentrale Ausstattung. Sie stellen die Schwerpunkte der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar. Sie sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	11	Z	26	Grundzentren im grundzentralen Verbund nehmen die Grundversorgung im jeweiligen Nahbereich gemeinsam wahr und berücksichtigen die langfristige Sicherung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen in den benachbarten Grundzentren innerhalb des Nahbereiches und der Mittelzentren (Tabelle 1 und Karte 3). Die grundzentralen Orte innerhalb des Nahbereiches sind zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet (Kooperationsgebot).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge		11	G	27	In den ländlichen Räumen haben die Grundzentren im monozentralen Nahbereich eigenständig sowie innerhalb grundzentraler Verbünde gemeinsam die Aufgabe, das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern und zu einer dauerhaften wohnortnahen Grundversorgung der Bevölkerung beizutragen. Die Sicherung der hierfür notwendigen Einrichtungen hat Vorrang vor der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge		14	G	28	In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sollen durch die Grundzentren die Siedlungsstruktur schwerpunktmäßig gegliedert und die Freiräume gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung		15	G	29	Die weitere bauliche Entwicklung in der Region soll sich an den realistischen Entwicklungschancen und -bedingungen orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung		15	N		In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	15	Z	30	Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen für das Gebiet des Flächennutzungsplans abzüglich des vorhandenen Flächenpotenzials (Innen- und Außenpotenzial) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne. Hierzu ist folgende Berechnungsvorschrift zu verwenden: Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert Bedarfswert (Bedarf an weiteren Wohnbauflächen in ha) = Einwohnerberechnung zum Planungshorizont des Flächennutzungsplans x Bedarfsausgangswert (nach Z 31) : Wohnbaudichte (nach Z32) x Planreichweite (Anzahl der Jahre zwischen Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung und Planungshorizont des Flächennutzungsplans) : 1.000 Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken Als bestehende Flächenreserven bzw. vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial gelten Wohnbauflächen gem. BauNVO zu 100% und Gemischte Bauflächen gem. BauNVO zu 50%.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	15	Z	31	Als Kenngrößen für den Bedarfsausgangswert werden folgende Werte in Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt: - für Orte mit Eigenentwicklung ein Bedarfsausgangswert von 2,0 WE/1.000 EW/a - für grundzentrale Orte ein Bedarfsausgangswert von 2,5 WE/1.000 EW/a - für mittelzentrale Orte ein Bedarfsausgangswert von 3,0 WE/1.000 EW/a - für das Oberzentrum Koblenz ein Bedarfsausgangswert von 4,3 WE/1.000 EW/a.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	15	Z	32	Folgende durchschnittlichen Dichtewerte (Wohnbaudichte in Wohneinheiten pro Hektar) sind der Berechnung der Schwellenwerte zugrunde zu legen: - für nicht-zentrale Orte mindestens 15 WE/ha - für Grundzentren mindestens 20 WE/ha - für Mittelzentren mindestens 25 WE/ha - für das Oberzentrum mindestens 40 WE/ha.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	16	Z	33	Für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist der bestimmte Schwellenwert zu beachten. Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch“). Dabei darf der nach Z 30 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Industrie- u. Gewerentwicklung		20	G	34	Zentrale Orte sind auch Gewerbestandorte.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Industrie- u. Gewerentwicklung		20	G	35	Günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs (Güterverkehrszentren, Frachtzentren, Luftfrachtzentren, Güterhäfen) und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung. Die Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels bleiben hiervon unberührt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Industrie- u. Gewerentwicklung		21	G	36	Den Bedürfnissen örtlicher Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe soll durch Ausweisung kleinerer, bedarfsorientierter und dezentral konzentrierter Gewerbeflächen bzw. von Handwerkerhöfen Rechnung getragen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung		21	G	37	Die bedarfsgerechte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich soll unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung		21	G	38	In den zentralen Bereichen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden soll entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe und der örtlichen Gegebenheiten die weitere Einzelhandelsentwicklung sichergestellt werden. Dabei sollen das sich verändernde Käuferverhalten und die sektoralen Anforderungen des Einzelhandels angemessen berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung		21	G	39	Einzelhandelskonzepte in der Region (möglichst zwei oder mehr Gebietskörperschaften) sollen erstellt und bei der Beurteilung von konkreten Ansiedlungsvorhaben berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung		21	G	40	Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung		21	G	41	Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgeht.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung		21	G	42	In Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen soll grundsätzlich eine Prüfung und Abwägung erfolgen, ob kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten aus städtebaulichen Gründen in gewerblichen Bauflächen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.4.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Stadterneuerung u. -sanierung		23	G	43	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sollen nicht nur zur Sanierung von Stadt- und Ortskernen beitragen, sondern insbesondere auch die Funktionen von Städten und Gemeinden im jeweiligen Versorgungsbereich stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Stadterneuerung u. -sanierung		23	G	44	Der städtebaulichen Erneuerung im Oberzentrum Koblenz kommt eine besondere Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Dorferneuerung		23	G	45	Die Dorferneuerung soll auf der Grundlage jeweils eines integrierten Dorferneuerungskonzeptes weitergeführt werden, das die vielfältigen Funktionen einer Gemeinde nachhaltig stabilisiert und ihre umweltgerechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung fördert.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
1.4.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Dorferneuerung		23	G	46	Bei der Dorferneuerung und Ortsanierung, die in großem Umfang notwendig sind, sollen die Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit der Orte sowie des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bewahrt werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Dorferneuerung mit den Erfordernissen für den Tourismus verknüpft werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege		23	G	47	Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden. Sie sollen mit Funktionen ausgestattet werden, die ihre Erhaltung begünstigen. Die Gemeinden sollen verstärkt Satzungen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes erlassen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege		24	G	48	Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	n.a.	Ja
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	24	Z	49	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	n.a.	Ja
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	26	Z	50	In den regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen (Tabelle 3) ist bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen sind zu mindern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	27	Z	51	Der obergermanisch-rätische Limes ist als Bodendenkmal zu schützen. Es sind unter Berücksichtigung des bestehenden Bau- und Planungsrechtes alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses Bodendenkmals beeinträchtigen können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind ein vorbeugender Schutz und eine Sicherung des Limes zu gewährleisten.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	n.a.	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen		29	G	52	Regionale Grünzüge und Grünachsen dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen	Freiraumverbund	29	Z	53	Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen	Freiraumverbund	30	Z	54	Grünachsen sind zu erhalten. Innerhalb der Grünachsen ist eine Bebauung nicht zulässig.	Ja	Ja	Ja	Grünachse	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen		30	G	55	Siedlungsachsen gliedern die Siedlungsbereiche und sollen in der jeweils erforderlichen Mindestbreite erhalten bleiben.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen		30	G	56	In den regionalen Grünzügen der Verdichtungsräume sollen Regionalparke entstehen: - im nördlichen Mittelrheintal und unteren Ahrtal durch die Entwicklung eines Regionalparks Rhein-Ahr, - im Raum Wissen, Betzdorf und Siegen durch die Entwicklung eines Regionalparks Siegtal, - im Raum Diez/Limburg durch die Entwicklung eines Regionalparks Lahn-Aartal.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume		32	G	57	In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.	Ja	Ja	Ja	bedeutsame historische Kulturlandschaft	-	-	Ja	Ja
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume		35	G	58	In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB Erholung und Tourismus	-	-	Ja	Ja
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume	Freiraumverbund	35	Z	59	Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nicht ausreichend räumlich verortet, wird verbal-argumentativ mit aufgenommen	Ja	Ja

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume		35	Z	60	In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus ist in den Tälern von Flüssen und Bächen sowie besonders in allen Uferbereichen stehender und fließender Gewässer künftig von einer flächenmäßigen Ausdehnung der Campingnutzung und von einer Neuanlage von Campingplätzen abzusehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.1	Freiraumstruktur	Arten und Lebensräume		35	G	61	Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Bauleitplanung	Ja	-
2.1.3.1	Freiraumstruktur	Arten und Lebensräume	Naturschutz	36	Z	62	In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.	Ja	Ja	Ja	VR regionaler Biotopverbund	-	-	Ja	Ja
2.1.3.1	Freiraumstruktur	Arten und Lebensräume		37	G	63	In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB regionaler Biotopverbund	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz		39	G	64	Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in allen Teilräumen der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Grundwasser/ Hochwasser	39	Z	65	In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.	Ja	Ja	Ja	VR Grundwasserschutz	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz		39	G	66	In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.	Ja	Ja	Ja	VB Grundwasserschutz	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Grundwasser/ Hochwasser	39	Z	67	Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	VR Hochwasserschutz	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz		40	G	68	Die vorhandene Bebauung, auch hinter Hochwasserschutzanlagen, soll wegen ihrer Bedrohung soweit möglich und zumutbar durch hochwasserkompatible Bauweise an die Hochwassergefahr angepasst werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz		40	G	69	In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB Hochwasserschutz	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz		40	G	70	Die Auensysteme der Gewässer, soweit diese Bestandteil des Biotopverbundes sind, sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Bei Aufgabe einer früheren Nutzung soll dem Gewässer wieder seine ursprüngliche Aue zurückgegeben werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	verbal-argumentativ aufnehmen		
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft		41	G	71	Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft		41	G	72	Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft		41	G	73	Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft		41	G	74	In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen - Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, - für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, - Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und - für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft		42	G	75	Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren. Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon soll bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge getragen werden, dass sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden. Für bereits bestehende Gebäude sollen, entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotenzial, Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bauplanung - soweit ein begründeter Verdacht besteht - sollen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6			
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		44	G	76	Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-	
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		44	G	77	Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmarmen Gebieten festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		44	G	78	Im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flugplatzes Büchel sollen die Anforderungen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bzw. bei der Genehmigung von Einzelvorhaben besonders berücksichtigt und lärmempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		44	Z	79	An den beiden Schienenstrecken am Rhein und den weiteren Schienenstrecken, insbesondere an der Mosel und der Siegstrecke sind Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.1.3.5	Freiraumstruktur	Ressourcenschutz		45	Z	80	In den Vorranggebieten Ressourcenschutz sind Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.	Ja	Ja	Ja	VR Ressourcenschutz	-	-	Ja	Ja	
2.1.3.5	Freiraumstruktur	Ressourcenschutz		45	G	81	In den Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und sollen Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.	Ja	Ja	Ja	VB Ressourcenschutz	-	-	Ja	Nein	
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau		45	G	82	Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden: - Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen. - Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden. - Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden. - Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden. - Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden. - Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.	Nein	-	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	46	Z	83	Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.	Ja	Ja	Ja	VR Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja	
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	47	Z	84	Der Weinbau, besonders Terrassenweinbau in Steil- und Steilstlagen, ist zu erhalten und gezielt zu fördern. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft müssen erhalten bleiben.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-	
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau		47	G	85	Aufgegebene Weinbauflächen sollen offengehalten werden, was durch entsprechende Fördermaßnahmen zu unterstützen wäre.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau		47	G	86	Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.	Ja	Ja	Ja	VB Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja	
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau		47	G	87	In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
2.2.2	Freiraumstruktur	Forstwirtschaft		47	G	88	Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend - den langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft, - den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale gesichert werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6		
2.2.2	Freiraumstruktur	Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	48	Z	89	Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.	Ja	Ja	Ja	VR Forstwirtschaft	-	-		Ja	Ja
2.2.2	Freiraumstruktur	Forstwirtschaft		48	G	90	In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.	Ja	Ja	Ja	VB Forstwirtschaft	-	-		Ja	Ja
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	48	Z	91	Wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten sind zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu schützen. Der regionale Raumordnungsplan weist hierzu Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau aus.	Ja	Ja	Ja	VR/VB Rohstoffabbau	-	-		Ja	Ja
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	49	Z	92	In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.	Ja	Ja	Ja	VR Rohstoffabbau	-	-		Ja	Ja
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau		49	G	93	In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.	Ja	Ja	Ja	VB Rohstoffabbau	-	-		Ja	Ja
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau		49	G	94	In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie in den Verbandsgemeinden Brohltal und Höhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsabbaugewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen. Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		50	G	95	Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		50	G	96	Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		50	G	97	In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB Erholung und Tourismus	-	-		-	Ja
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		50	G	98	Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nicht ausreichend räumlich verortet, wird verbal-argumentativ mit aufgenommen	Ja	Ja	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6		
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		50	G	99	Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		51	G	100	Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.	Ja	Ja	Ja	VB Erholung und Tourismus	-	-	-	-	Ja
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		52	G	101	In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungsräume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		52	G	102	Der Kurerholung und dem Gesundheitstourismus soll als besonders wichtigen Zweigen des Tourismus ein besonderer Rang eingeräumt werden. In den Kurorten soll die Kurerholung besonders beachtet werden. Die natürlichen Grundlagen für die Kurerholung, für den Gesundheitstourismus und für die ortsgebundenen Heilmittel müssen geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		52	G	103	In den nach Kurortgesetz anerkannten Gemeinden soll auf die Belange der Erholung besondere Rücksicht genommen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		52	G	104	In allen nach Kurortgesetz anerkannten Gemeinden soll durch die Bauleitplanung oder durch Ortssatzung die Qualität der baulichen Gestaltung für den Kurbetrieb, den Gesundheitstourismus und die Erholung sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Bauleitplanung	-	-	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus		52	Z	105	Großflächige Freizeitwohngelassenheiten sind landschaftlich einzubinden und an die Ver- und Entsorgung anzuschließen. Alle Formen des Freizeitwohnens sind nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.1.1	Infrastruktur	Anbindung der Region		55	G	106	Die Anbindungen der Region Mittelrhein-Westerwald an das nationale und europäische Verkehrsnetz sollen verbessert und auf Dauer gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.1.1	Infrastruktur	Anbindung der Region		55	Z	107	Die Anbindung der Region ist zu verbessern durch - eine attraktive Bedienung der ICE-Bahnhöfe Montabaur und Limburg-Süd der Neubaustrecke Köln/Rhein-Main, - das Güterverkehrszentrum Koblenz, - den weiteren Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn, - die links- und rechtsrheinische Anbindung der Region an den Flughafen Frankfurt-Main und an den Flughafen Köln-Bonn sowie die Anbindung an den Siegerlandflughafen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
3.1.1	Infrastruktur	Anbindung der Region		55	Z	108	Zur Verbesserung der Ost-West-Verbindungen sind der leistungsfähige, ortslagenfreie, Ausbau der Verbindung A 3-A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen), der vierspurige Ausbau der B 50 zwischen der A 60 und der A 61, Anschlussstelle Rheinböllen, der dreistreifige Ausbau des Streckenzuges B8/B256/B414 und der leistungsfähige Ausbau der Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main notwendig. Die Verbindungsqualität der Moselstrecke im Fernverkehr ist auf Dauer zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		56	G	109	Die Gestaltung der Verkehrsnetze soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region beitragen. Für die Bevölkerung sollen Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete in zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		56	G	110	Die Gestaltung der Verkehrsnetze soll die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte für den jeweiligen Versorgungsbereich und die Austauschfunktion zwischen den Räumen und den Zentralen Orten der jeweiligen Zentralitätsstufe begünstigen und fördern. Grundlage für die Gestaltung der Verkehrsnetze bilden die Verbindungsfunktionsstufen gemäß Landesentwicklungsprogramm.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		56	G	111	Die Verkehrsverbindungen in der Region sollen der Verbindungsbedeutung entsprechend gestaltet werden (Karten 9 u. 10). Aktualisierung 2017: Hinweis zu Karte 9: das vorliegende Straßennetz wird nach den Richtlinien für die integrierte Verkehrsnetzgestaltung (RIN) aktualisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		59	G	112	Der Ausbau der Verkehrsnetze sowie die Gestaltung des Verkehrsablaufs im Straßenverkehr und des Verkehrsbetriebes im öffentlichen Verkehr sollen sich an der funktionalen Gliederung der Verkehrsnetze orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		59	G	113	Innerhalb eines durchgehenden Streckenzuges ist eine einheitliche Strecken- bzw. Liniencharakteristik anzustreben. Der Ausbaustandard soll sich nach den Qualitätskriterien sowie den Bedienungs- und Beförderungsqualitäten für die jeweilige Verbindungsfunktionsstufe richten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		59	G	114	Großräumige Verbindungen sollen im Straßennetz niveau- und ortslagenfrei ausgebaut und im Schienennetz mit Fernverkehr bedient werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		59	G	115	Überregionale Verbindungen des Straßenverkehrs sollen ortslagenfrei sein, im öffentlichen Verkehr mit schnellem Schienenpersonenverkehr bzw. mit Schnellbusverkehr bedient und in den integralen Taktverkehr eingebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		59	G	116	Regionale Verbindungen sollen im Straßenverkehr möglichst ortslagenfrei ausgebaut werden bzw. leistungsfähige Ortsdurchfahrten aufweisen und im öffentlichen Verkehr mit Schienenpersonennahverkehr bzw. Busverkehr direkt und umwegfrei bedient und an den integralen Taktverkehr angepasst werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		59	G	117	Flächenerschließende Verbindungen sollen im Straßenverkehr und im öffentlichen Verkehr eine gute Erreichbarkeit erfüllen und in den Verknüpfungspunkten auf den integralen Taktverkehr abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		59	G	118	Die Systemvorteile des Schienenpersonennahverkehrs sollen soweit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar ausgeschöpft werden. Frei werdende Kapazitäten auf den Schienenstrecken der Region sollen für eine Optimierung des Schienenpersonennahverkehrs genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		60	G	119	Im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied (Karte 1) soll dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs auf Schienen-, Straßen- und Wasserwegen der Vorzug vor einem weiteren Ausbau des Straßennetzes gegeben werden. Der straßengebundene, öffentliche (Bus-)Verkehr soll Ergänzungsfunktionen zum Schienenverkehr übernehmen. Durch die Integration des öffentlichen Verkehrs auf den Wasserwegen von Rhein und Mosel sollen neue Potentiale für den öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Ausbaumaßnahmen am Straßennetz sollen nur noch dann vorgesehen werden, wenn dadurch erhebliche Verkehrspässe beseitigt und Lärm- und Schadstoffbelastungen deutlich vermindert werden können.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		60	G	120	Durch P+R-Anlagen, die vorrangig im Umland vorzusehen sind, sollen vor allem im Berufsverkehr möglichst große Anteile vom individuellen Straßenverkehr zum öffentlichen Personennahverkehr verlagert und damit die Erreichbarkeit der zentralen Orte für den Wirtschafts- und Versorgungsverkehr zur Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		60	G	121	In den verdichteten Räumen (Karte 1) soll einer Verbesserung der Verkehrsbedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorzug vor einem weiteren Straßennetzausbau gegeben werden. Die Verknüpfungspunkte in den verdichteten Räumen sind geeignete Standorte für P+R-Anlagen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		60	G	122	In den ländlichen Räumen soll durch den Ausbau des Straßennetzes, soweit erforderlich, die Erreichbarkeit der Arbeitsplatzstandorte, Ausbildungsstätten sowie der öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen in einer akzeptablen Zeit unter zumutbaren Bedingungen hergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		60	Z	123	Der öffentliche Personennahverkehr ist in den ländlichen Räumen, besonders in den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur sowie in verdichteten Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur und geringer Zentrenreichbarkeit, aus Gründen der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		61	G	124	Die Tarife für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollen in der Region einheitlich verkehrsträgerübergreifend (Bahnen, Busse und Schiffe) gestaltet werden. Regionsüberschreitende Gemeinschaftstarife, zumindest aber Übergangstarife, sollen in den Verflechtungsbereichen der benachbarten Oberzentren Bonn und Wiesbaden sowie im Bereich Diez/Limburg angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetzgestaltung		61	G	124a	Die Erstellung eines regionalen Verkehrsentwicklungsplans soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.1	Infrastruktur	Öffentlicher Verkehr		61	G	125	Die Gestaltung und der Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes sollen sich an der funktionalen Gliederung orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.1	Infrastruktur	Öffentlicher Verkehr	Öffentlicher Verkehr	61	Z	126	Zur Sicherung und zum Ausbau des Luftcharter- und Luftfrachtverkehrs am Flughafen Frankfurt-Hahn ist die Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main leistungsfähig auszubauen und attraktiv im 1-Stundentakt zu bedienen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
3.1.2.1	Infrastruktur	Öffentlicher Verkehr		62	N		Für die mittel-bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main sind der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten. Eine Inanspruchnahme des Korridors durch ein Planungs- bzw. Bauvorhaben bedarf der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der mögliche Umfang der Inanspruchnahme des Korridors individuell zu prüfen. Dabei kann als Ergebnis der Einzelfallprüfung und in Abstimmung mit dem zuständigen Verkehrsressort eine verbleibende Korridorbreite von 150 Meter ausreichend sein.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.1.2.2	Infrastruktur	Straßenverkehr		62	G	127	Folgende Straßenbaumaßnahmen sollen vorrangig verwirklicht werden: 1. Straßen für den großräumigen Verkehr 2. Straßen für den überregionalen Verkehr 3. Straßen für den regionalen Verkehr	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.2	Infrastruktur	Straßenverkehr	Straßenverkehr	62	Z	128	Im Bereich bei St. Goar/St. Goarshausen ist die Errichtung einer Rheinbrücke notwendig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.2	Infrastruktur	Straßenverkehr		63	G	129	Folgende Straßenplanungen sollen begonnen bzw. weitergeführt und umgesetzt werden: 1. Straßen für den großräumigen Verkehr 3. Straßen für den regionalen Verkehr 4. Straßen für den flächenerschließenden Verkehr	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr		64	G	130	Der Güterverkehr soll so weiterentwickelt werden, dass - die Wirtschaftsstandorte in der Region durch leistungsfähige Anbindungen an die großen Wirtschaftszentren gesichert und gestärkt werden, - durch eine leistungsfähige Verknüpfung von Straße, Schiene und Wasserstraßen möglichst hohe Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und auf die Wasserwege verlagert werden, - nicht verlagerungsfähige Straßengüterverkehre so gelenkt werden, dass Städte, Gemeinden und sensible Landschaftsräume vom Güterverkehr entlastet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr		64	G	131	Zur Sicherung und Verbesserung der Standortgunst im Güterverkehr sollen die Planungen und der Ausbau des Güterverkehrszentrums Koblenz und des Flughafens Frankfurt-Hahn zügig weitergeführt und diese Einrichtungen leistungsfähig an die Verkehrsnetze angebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Güterverkehr	65	Z	132	Das Güterverkehrszentrum Koblenz ist mit den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße leistungsfähig zu verknüpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Güterverkehr	65	Z	133	Zur Sicherung und zum Ausbau des Luftfrachtverkehrs am Flughafen Frankfurt-Hahn ist die bestehende Eisenbahnstrecke zu erhalten und leistungsfähig auszubauen. Die Schienenanbindungen des Flughafens müssen verbessert werden, insbesondere auch die Schienenverbindungen zum Flughafen Frankfurt-Main.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr		65	G	134	Das bestehende Schienennetz soll zur langfristigen Sicherung und für den Ausbau des Schienengüterverkehrs erhalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr		65	G	135	Die Einrichtung von regionalen Frachtzentren für den Umschlag zwischen dem Straßen- und Schienengüterverkehr bzw. auch dem Frachtschiffsverkehr soll in den Aufkommensschwerpunkten der Verdichtungsräume und des ländlichen Raumes geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr		66	G	136	Die bestehenden Häfen am Mittelrhein und an der Mosel sind für die Frachtschiffahrt zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen. Die Schleusenammern sind dem Bedarf anzupassen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr		66	G	137	Der weitere Ausbau des Radwegenetzes soll bevorzugt für die Radfernwege und die Radwegeverbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes (Karte 11) vorgenommen werden. Nahräumige Netzergänzungen auf Landkreis- und Gemeindeebene sollen auf die Radfernwege, die großräumigen und regionalen Radwegeverbindungen zuführen und das Netz verdichten. Bei der Gestaltung der Radverkehrsnetze sollen die Belange des Radwanderns und des alltäglichen bzw. werktäglichen Radverkehrs beachtet werden, weil sich die Ansprüche der Nutzer wesentlich unterscheiden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr		66	G	138	Die Gestaltung und der Ausbau des Radwegenetzes sollen - zusammenhängende Netze, auch durch Schließung von Lücken schaffen, - attraktives Umfeld bevorzugen, - die Verkehrssicherheit erhöhen, - die soziale Sicherheit und das Sicherheitsempfinden verbessern, - Radwege möglichst ohne größere Umwege führen, - größere Höhenunterschiede und längere Steigungsstrecken vermeiden, - Radwege mit dem Schienenpersonenverkehr verknüpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr		69	G	139	Die wegweisende Beschilderung der Radwege soll nach einem durchgängigen Prinzip erfolgen und konsequent umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr		69	G	140	Beim Ausbau bestehender und beim Bau neuer Radwege sollen die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr		69	G	141	Die Radwege sollen mit den Bahnhöfen und Haltestellen des schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verknüpft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Energieinfrastruktur		69	G	142	In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Energieinfrastruktur		70	G	143	Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.1	Infrastruktur	Energieinfrastruktur		70	G	144	Sofern sich ein weiterer Bedarf von Energieversorgungsleitungen ergibt, sollen diese vorrangig mit bestehenden Trassen gebündelt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	n.a.
3.2.1	Infrastruktur	Energieinfrastruktur		70	G	145	In Gebieten, in denen eine Versorgung mit Erdgas nicht möglich oder nicht gegeben ist, soll auch die Möglichkeit zur Einrichtung lokaler und regionaler Biogasnetze untersucht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.1	Infrastruktur	Energieinfrastruktur		70	G	146	Der Ausbau und Neubau von Anlagen zur Fern- und Nahwärmeverversorgung soll soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist - verstärkt genutzt werden, insbesondere die Nutzung von Biomasse (z.B.: Nachwachsende Rohstoffe aus Forst- und Landwirtschaft, sowie Rohstoffe der Abfallwirtschaft) und industrieller Abwärme unter Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung. Insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis Erneuerbarer Energien ist zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien		70	G	147	Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	71	G	148	Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorrang vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Bauleitplanung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	71	Z	148a	In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.	Ja	Ja	Ja	VR Windenergie	-	-	Ja	Nein
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	71	Z	148b	In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	71	Z	148c	In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	71	G	148d	Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	71	Z	148e	In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	71	G	148f	In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Wasserkraft	75	N		Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	75	N		Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	75	G	149	Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturturstrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	75	Z	149b	Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	75	Z	149c	In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch-Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	75	G	149d	Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	76	G	149e	Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als - Vorranggebieten für die Landwirtschaft, - Vorranggebieten für die Forstwirtschaft, - Vorranggebieten für Rohstoffabbau - Vorranggebieten regionaler Biotopverbund - Vorranggebieten Hochwasserschutz gekennzeichnet sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien		76	N		Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe (Umwandlung von Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien		76	G	150	Der Anteil von regionaler Biomasse an der Gewinnung von Strom und Wärme soll weiter erhöht werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Potenziale aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien		76	G	151	Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärmegewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte, in den öffentlichen Gebäuden als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Soweit es unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Nutzung von Geothermie sowie Tiefengeothermie zur Wärme- und Stromerzeugung geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.3	Infrastruktur	Energieeffizienz und Energieeinsparung		78	G	152	Bei der Innenentwicklung sind insbesondere die Aspekte der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Eine Sanierung des Gebäudebestandes soll vor der Neuerrichtung von Wohngebieten geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.3	Infrastruktur	Energieeffizienz und Energieeinsparung		78	G	153	Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen soll darauf geachtet werden, dass möglichst eine fußläufige Erreichbarkeit bestehender öffentlicher Versorgungsinfrastruktur und von Anschlussstellen für den öffentlichen Personennahverkehr gegeben ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.3	Infrastruktur	Energieeffizienz und Energieeinsparung		78	G	154	Die rationelle und umweltschonende Nutzung der verschiedenen Energiequellen einschließlich der regenerativen Energien sowie die verstärkte Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz soll auf der Grundlage eines integrierten Energiekonzeptes verbessert werden. Ein integriertes Energiekonzept soll zeitnah aufgestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
						155	nicht ausgewiesen								
4	Besonders planungsbedürftige Räume			78	G	156	Für die besonders planungsbedürftigen Räume (Karte 13) sollen durch Raumnutzungskonzepte konkurrierende Raumnutzungsansprüche und die Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes vertieft untersucht und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Die Raumnutzungskonzepte sollen die Grundlage für den Ausgleich von Interessen unter den Gemeinden im Wege einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit bilden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied		81	G	157	Die Entwicklungschancen im Raum Koblenz/Neuwied sollen durch eine intensive interkommunale Zusammenarbeit zwischen der kreisfreien Stadt Koblenz, den Landkreisen, den kreisangehörigen Städten, Verbandsgemeinden und Gemeinden verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied		81	G	158	Die Siedlungsstruktur in diesem hochverdichteten Raum soll als strukturierte Stadtlandschaft gesichert und weiterentwickelt werden mit klaren Siedlungsgrenzen und ausgeprägten Siedlungskernen als Stadt-, Stadtteil- oder Ortszentren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied		81	G	159	Die Verkehrsstruktur soll die weitere Entwicklung dieses Raumes siedlungsstrukturell und funktional begünstigen. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) soll zwischen Koblenz, Andernach, Neuwied und Lahnstein entsprechend der funktionalen Gliederung des öffentlichen Verkehrsnetzes attraktiv gestaltet und zu Nahverkehrsachsen weiterentwickelt werden. Hierzu soll der Haltepunkt Koblenz-Verwaltungszentrum verwirklicht und die Einrichtung weiterer Haltepunkte geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied		82	G	160	Die Weiterentwicklung des Einzelhandels soll zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften abgestimmt und koordiniert werden. Es soll ein gemeinsames Zentrenkonzept entwickelt werden, das die Aufgaben zwischen den Zentren in den unterschiedlichen Funktionen im interkommunalen Konsens enthält.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied		82	G	161	Das Entwicklungskonzept für den Kulturräum Koblenz/Neuwied soll weitergeführt und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Besonders planungsbedürftige Räume	Montabaur		82	G	162	Im Bereich Montabaur soll sich ein Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in Funktionsergänzung zum hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied und zum Raum Diez/ Limburg entwickeln, aber auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den angrenzenden ländlichen Räumen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Besonders planungsbedürftige Räume	Montabaur		82	G	163	Zur Nutzung der günstigen Entwicklungschancen ist eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich sowie eine Stärkung des Regionalbewusstseins unter den Gemeinden im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für diesen Raum als gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsraum.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Besonders planungsbedürftige Räume	Montabaur		83	G	164	Es sollen ausreichende Flächen für das erwartete zusätzliche Entwicklungspotential (Einwohner- und Arbeitsplatzgewinne) bereitgestellt werden. Durch eine Schwerpunktbildung innerhalb des Raumes in den zentralen Orten bzw. um die Gewerbestandorte Montabaur, Wirges, Ransbach-Baumbach und Höhr-Grenzhausen sollen durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen die Wettbewerbsbedingungen des Raumes verbessert und insbesondere eine Landschaftszersiedelung vermieden werden. Es wird eine ausgewogene Entwicklung von Einwohnern und Beschäftigten in dem Raum angestrebt, um möglichst kein zusätzliches Auspendeln zu erzeugen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)		83	G	165	In diesem Bereich werden durch die ICE-Strecke Köln-Rhein-Main (mit dem Bahnhof Limburg-Süd bei Eschhofen) neue Entwicklungsimpulse erwartet, die für eine eigenständigere Entwicklung dieses Raumes im Einzugsgebiet des Rhein-Main-Gebietes genutzt werden sollen. Die weitere räumliche Entwicklung soll zwischen den beiden Regionen auf der Grundlage des gemeinsam aufgestellten Raumnutzungskonzeptes koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)		83	G	166	Für Wanderungsgewinne soll ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot zur Verfügung gestellt werden. Die bestehenden Fernpendleranteile aus dem Bereich Diez / Limburg in die Agglomerationsräume sollen möglichst vermindert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)		83	G	167	Die Stadt Diez, die (im Zusammenhang mit Limburg) teilweise oberzentrale Einrichtungen vorhält, soll intensiver bei der Planung und Nutzung von zentralörtlichen Einrichtungen mit Limburg zur gemeinsamen Stärkung ihrer Funktionen und Aufgaben für den gesamten Raum kooperieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)		84	G	168	Die äußeren und inneren Verkehrsverbindungen sollen verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)		84	G	169	Eine Verbesserung der großräumigen Anbindung in Ost-West-Richtung des Straßenverkehrs und Schienenverkehrs ist hierfür unverzichtbar. Zwischen Koblenz und Gießen ist für die Bahnstrecke im Lahntal eine Angebotsverbesserung notwendig. Von besonderer Bedeutung sind die attraktive Gestaltung der Schienenverbindungen zwischen Limburg und Au, Limburg und Montabaur sowie die Wiederinbetriebnahme der Aartalstrecke für den Personenverkehr in Richtung Wiesbaden. Für die straßenseitige Anbindung des Raumes an den ICE-Bahnhof Limburg-Süd und zur Entlastung der Städte Limburg und Diez vom Durchgangsverkehr und zu deren angestrebter Entwicklung ist die Planung und Verwirklichung der Südumgehung Limburg voranzutreiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)		84	G	170	Die angestrebte Entwicklung soll mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen und daran angepasst werden. Hierzu sollen die Gebietskörperschaften regelmäßig zusammenkommen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		84	G	171	Der Bereich Mayen zählt zu den Schwerpunkträumen der siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung in der Region und soll nach dem Leitbild der dezentralen Konzentration zukünftig den hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied entlasten und zugleich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für den umgebenden strukturschwachen ländlichen Raum verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		85	G	172	Der innerregionale Wettbewerb soll zu Gunsten einer stärkeren gemeinsamen Profilierung nach außen genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		85	G	173	Die regionalen Leitprojekte, die im Handlungskonzept Raum Mayen vereinbart worden sind, enthalten gemeinsame Entwicklungsvorstellungen und Maßnahmen und können nur gemeinsam umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		85	G	174	Das Management von Gewerbe- und Industrieflächen soll zwischen den Gemeinden koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		85	G	175	Die Existenzgründer und kleinen Betriebe (Handwerkszentrum) sollen gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		85	G	176	In dem Bereich Mayen sollen Freizeitparks entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen	Luftverkehr und Flughäfen	85	Z	177	Das Gelände des Flugplatzes Mendig ist im Rahmen der Konversion einer arbeitsplatzschaffenden zivilen Nutzung zuzuführen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen		86	G	178	Die weitere Entwicklung soll den Technologie-, Dienstleistungs- und Freizeitbereich stärken. Dabei ist wegen der unterschiedlichen raum-, siedlungs-, freiraum- und verkehrsstrukturellen Situation eine ausgewogene Aufgabenteilung notwendig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen		86	G	179	Die polyzentrische Gliederung dieses Raumes soll auch weiterhin die Grundlage der raumstrukturellen Entwicklung bilden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen		86	G	180	Für die weitere gewerbliche Entwicklung sollen vor allem interkommunale Lösungen gefunden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen		86	G	181	Eine besondere Bedeutung kommt der Kreisstadt Altenkirchen als Verwaltungs- und Kulturzentrum zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen		87	Z	182	Im Straßennetz ist die Beseitigung der gravierenden Engpässe in den überregionalen Verbindungen B 8 und B 256 sowie im Zuge der großräumigen Verbindung L 288/L 280 - Ortsdurchfahrten Betzdorf und Steineroth - und der überregionalen Verbindung B 62 - Ortsdurchfahrt Mudersbach, Mudersbacher Kreisel - vorrangig in die Wege zu leiten. Länderübergreifender Handlungsbedarf besteht in der Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz. Vorrangig ist hier die Umgehung Freudenberg (NRW) als leistungsfähige Anbindung der großräumigen Achse L 288/L 280 an die A 45.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		87	G	183	Für das Obere Mittelrheintal wird eine nachhaltige Weiterentwicklung angestrebt, die den hier lebenden Menschen und ansässigen Betrieben ausreichende Erwerbs- und Wirtschaftsgrundlagen bietet.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		87	Z	184	Die Unternehmungen, die zur Anerkennung des Mittelrheintals als Welterbe der Menschheit durch die UNESCO geführt haben, sind zu erweitern. Dabei müssen auch langfristige Konzepte für die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft aufgestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		88	G	185	Der besondere Charakter der einzigartigen Kulturlandschaft soll im Sinne einer fortbestehenden Kulturlandschaft bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden. Eine Wiederbelebung aufgegebenen Landnutzungen soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		88	G	186	Die Städte und Dörfer mit wertvoller historischer Bausubstanz sowie die traditionelle Landnutzung sollen für moderne Lebensweisen umgestaltet werden. Der städtebaulichen Erneuerung und der Dorferneuerung kommt eine besondere Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		88	G	187	In der Region soll die Bevölkerungszahl stabilisiert und das Arbeitsplatzangebot ausgebaut werden. In den Talgemeinden sollen noch bestehende Potentiale für Wohnen und für das Dienstleistungsgewerbe mobilisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		89	G	188	Der besonders sensible Freiraum der naturräumlichen Einheit „Oberes Mittelrheintal“ soll von größeren Siedlungen und Einzelbauwerken freigehalten werden. Ein weiteres Zusammenwachsen der Bebauung zwischen den Orten soll vermieden werden, ebenso eine weitere Hangbebauung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Straßenverkehr	89	Z	189	Im Bereich bei St. Goar/St. Goarshausen ist die Errichtung einer Rheinbrücke notwendig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		89	Z	190	Die Planungen zum rechtsrheinischen Radweg sind zeitnah fertigzustellen und umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		89	Z	191	Gravierende bauliche Mängel sind auf längere Sicht zu beseitigen oder in ihrer Wirkung durch Umgestaltung zu mindern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Schieneverkehr	89	Z	192	An den beiden Schienenstrecken am Rhein sind Lärmsanierungsmaßnahmen weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		90	G	193	Der Bereich Nördlicher Mittelrhein soll sich nach dem Leitbild „Wohnen und Arbeiten in einer zukunftsorientierten Technologie-, Dienstleistungs- und Tourismusregion“ weiterentwickeln. Die besonderen Entwicklungschancen durch die Kooperation mit der Bundesstadt Bonn sollen genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		90	G	194	Es soll ein Technologie- und Wissenschaftsverbund zwischen den Technologiezentren Rheinbreitbach und Sinzig, der Fachhochschule Remagen und der Wissenschaftsregion Bonn geschaffen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		90	G	195	Zwischen den Tal- und Höhengemeinden soll eine ausgewogene Aufgabenverteilung erfolgen. Im kulturhistorisch und naturräumlich bedeutsamen Rhein- und Ahrtal soll der Entwicklungsschwerpunkt auf den Bereichen Wohnen, Technologie/Dienstleistungen und Tourismus liegen. Die Höhengemeinden sollen zukünftig die Weiterentwicklung im produzierenden Gewerbe übernehmen und die Tallagen damit entlasten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		91	G	196	Für die Entwicklung von Gewerbeflächen kommen vor allem größere Flächen und damit interkommunale Lösungen in Frage. Auf neue solitäre Gewerbestandorte ohne Anknüpfung an vorhandene Siedlungsansätze sollte verzichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		91	G	197	Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind eine verbesserte Anbindung des Mittelzentrums Remagen/Sinzig über die B 266 an die A 61, die Verlängerung der Fährbetriebszeiten und Lückenschlüsse im großräumigen und regionalen Radwegenetz (durchgehende Rheintalradwanderwege) notwendig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein	Schieneverkehr	91	Z	198	An den beiden Schienenstrecken am Rhein sind Lärmsanierungsmaßnahmen weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		91	G	199	Zur Sicherung und Verbesserung der Freiraumqualität soll der Rohstoffabbau unter Einbeziehung des vorhandenen Kiesabbaukonzeptes für die rechtsrheinischen Höhen koordiniert und die Auskiesung in Bad Breisig/Sinzig in der Goldenen Meile mit der Schaffung eines nutzbaren Badesees als Naherholungsschwerpunkt koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.8	Besonders planungsbedürftige Räume	Hunsrück		92	G	200	Der Kulturtourismus soll weiter ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.8	Besonders planungsbedürftige Räume	Hunsrück		92	G	201	Der Hunsrück-Raum soll sich nach folgendem Leitbild weiterentwickeln: - Sicherung und Schaffung quantitativ ausreichender und qualitativ differenzierter Erwerbsmöglichkeiten, - Sicherung und Ausbau des Tourismus, - Erhöhung der Urbanität und Sicherung der Versorgung in den Städten und Gemeinden, - Verbesserung der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, - Bewahren von Natur und Landschaft, des Erholungswertes und der Landbewirtschaftung. Die konkrete Umsetzung der Leit- und Handlungsempfehlungen des Entwicklungskonzepts Region Hunsrück/Flughafen Frankfurt-Hahn soll sich an diesem Leitbild orientieren bzw. zu dessen Umsetzung beitragen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel		93	G	202	Die Wander- und Radwege im Hunsrück sollen zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch den Wander-, Rad- und Naturtourismus mit hoher Qualität ausgebaut und naturverträglich gestaltet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel nr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	In U-Raum
								vgl. Kap. 6.1.4.5	vgl. Kap. 6.1.4.6					vgl. Kap. 6.1.4.6	
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel		93	G	203	Gemäß Ziel 79 in Kap. 2.1.3.4 sind auch an der Schienenstrecke an der Mosel Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen weiterzuführen. In der Kulturlandschaft Mosel soll der Tourismus als die wirtschaftliche Grundlage auf Dauer gesichert und vor allem qualitativ weiterentwickelt werden. Die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft des Steillagenweinbaus bildet auch hierfür eine wichtige Voraussetzung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel		94	G	204	Im Rahmen der Dorferneuerung an der Mosel müssen die moseltypischen Weindörfer so erhalten und weiterentwickelt werden, dass die regionale Identität betont und die Symbiose zwischen Wein, Kultur, Landschaft und Mosel gefördert wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel		94	G	205	Die Moselradwege sollen zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch den Fahrradtourismus mit hoher Qualität ausgebaut und gestaltet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP IV sind durch N gekennzeichnet.

C.1.1.6

LANDESENTWICKLUNGSPLAN  
HESSEN (ENTWURF 2017)

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-2	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden									
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	Z	3.1-2	Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-3	Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.									
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	Z	3.1-4	Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-5	Ortsteile, für die im Regionalplan keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Siedlungsfläche zur Arrondierung bis maximal 5 ha in Anspruch nehmen.									
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-6	Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige inter- kommunale Siedlungsentwicklung abstimmen.									
3.1	Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	8	G	3.1-7	Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen sollen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden. Isoliert im Freiraum liegende Flächen oder nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	Z	3.2-1	In den Regionalplänen ist dem Bedarf an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u.a. durch die Festlegung von „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ unter Beachtung und Berücksichtigung der unter den Planziffern 3.1-1 bis 3.1-5 sowie unter 3.2-2 bis 3.2-7 genannten Ziele und Grundsätze Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	Z	3.2-2	In den Regionalplänen ist für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	G	3.2-3	Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden: (Tabelle: Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha - siehe Ende dieser Tabelle)									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	Z	3.2-4	Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperatur- minderung) ist zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	G	3.2-5	Neue Siedlungsflächen sollen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete festgelegt werden. Dies gilt auch für die Umnutzung und Neuanlage von Wochenendhausgebieten, Hotels- und Freizeitanlagen. Eine Arrondierung vorhandener Wohngebiete ist anzustreben.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	G	3.2-6	Bei Gemeinden, für die aufgrund von planerischen, topographischen oder sonstigen Restriktionen die Deckung des ermittelten Wohnsiedlungsflächen- bedarfs nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, soll die Regionalplanung auf eine verstärkte interkommunale Kooperation bei der zusätzlichen Ausweisung von Flächen sowie auf eine verstärkte Innenentwicklung hinwirken.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	12	Z	3.2-7	Dem Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ist unter Bezugnahme von ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die regional- planerische Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und Planung“ Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	12	G	3.2-8	Grundsätzlich soll das Flächenangebot für Gewerbeflächen durch Nutzung von Reserveflächen, Aufwertung sowie ggf. Verdichtung der Bebauung und der Umnutzung bereits bebauter Flächen verbessert werden. Bevor für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	13	G	3.2-9	Bei der Festlegung von neuen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden - gute verkehrliche Anbindung, möglichst sowohl für den Individualverkehr als auch für den Öffentlichen Verkehr, - landschaftsplanerische Einbindung und ökologische Verträglichkeit.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	13	Z	3.2-10	In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	13	G	3.2-11	Die Regionalplanung soll die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten unterstützen.									

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	14	G	3.2-12	Bei allen Planungen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und eine möglichst geringe zusätzliche Versiegelung hinzuwirken. Zur flächenpolitischen Zielerreichung von täglich 2,5 ha bis 2020 sollen daher vor einer Neuausweisung und einer weiteren Versiegelung von industriell und gewerblich genutzten Flächen alle Alternativen zur Vermeidung, Minimierung und Optimierung geprüft werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-1	Die gewachsenen Siedlungs- und Baustrukturen sollen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung, der Berücksichtigung sich verändernden Bedürfnissen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung unter weitgehender Vermeidung von Umweltbelastungen weiterentwickelt und angepasst werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-2	Besonders erhaltenswerte und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmale mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalsbereiche sollen bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-3	Örtliche und städtische Zentren sollen durch städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen der Dorfentwicklung, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie durch die Erhaltung und Rückgewinnung der Wohn- und Gewerbefunktion gesichert und gestärkt werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-4	Die Innenstädte und Ortskerne sollen in ihrer Funktion als Einzelhandelsstandort, öffentlicher Ort der Begegnung und Kommunikation und der örtlichen Identität erhalten und gestärkt werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	15	G	3.2.1-5	Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern und zur Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden. Dabei sollen alle Innenentwicklungspotenziale vorrangig um- bzw. neu genutzt; Stadtquartiere mit sozialen und ökonomischen Problemen stabilisiert und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus gilt es, „grüne und blaue Infrastrukturen“ (Grün- und Wasserflächen) aufgrund ihres Potenzials zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie zum Klimaausgleich zu stärken.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-6	Bei der Entwicklung der Wohnungsbestände sowie der Ausweisung von Wohnbauflächen und dem Bau neuer Wohnungen sollen die demografischen Veränderungen, insbesondere die Änderungen der Haushaltsgrößen und der Altersstruktur berücksichtigt werden.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-7	Für die Bevölkerungsgruppen, die ihren Bedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, soll das Land die Bereitstellung eines angemessenen, preiswerten Wohnraumbangebots unterstützen.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-8	Im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen soll hinreichend Wohnraum für mobilitätseingeschränkte Personengruppen bereitgestellt werden. Zu berücksichtigen sind auch kurze Wege zu Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und eine gute Anbindung an den ÖPNV.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	16	G	3.2.1-9	Die Nachfrage nach Wohnungen soll verstärkt durch die Anpassung des Wohnungsbestandes an den künftigen Bedarf gedeckt werden. Bei der Aufwertung von Wohnungsbeständen kommt der energetischen Sanierung und der Anpassung an die sich ändernde Altersstruktur und Haushaltsgrößen ein besonderes Gewicht zu.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	G	3.2.2-1	Die Verwertung von ehemaligen militärischen, aber auch gewerblichen und industriellen sowie verkehrlichen und sonstigen Brachflächen für zivile Anschlussnutzungen bietet ein großes Potenzial zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen und dient damit in besonderer Weise dem Nachhaltigkeitsziel.									
3.2	Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	17	G	3.2.2-2	Vor einer Neuausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen ist immer zu prüfen, ob im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs ehemals militärisch genutzte Brachen mit vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand, unter Beachtung der örtlichen Situation – Zustand von Gebäuden und Infrastruktur – für zivile Zwecke umgewandelt werden können.									
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	G	3.3-1	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die hierfür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Lärmvorbelastungen sind zu berücksichtigen. Einer Zunahme des Lärms ist so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.									
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	G	3.3-2	Zum Schutz vor Straßen- und Schienenlärm soll entlang von vorhandenen, lärmbelasteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorsorglich die Planung von Siedlungsgebieten möglichst unterbleiben. Anderenfalls sind Maßnahmen vorrangig des aktiven, aber auch bei Bedarf des passiven Lärmschutzes zu ergreifen.									
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	G	3.3-3	Durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung sollen die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und -sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden. Die Lärmaktionspläne sind zu berücksichtigen.									
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	3.3-4	In der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ist zum Schutz gegen Fluglärm im Regionalplan ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt. Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Flughafen Frankfurt Main ergibt sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie unter Annahme von LAeq Tag 55 dB(A) und LAeq Nacht 50 dB(A), berechnet auf Basis von 701.000 Bewegungen pro Jahr; berechnet nach den „Flughafen-Fluglärm-Hinweisen“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2011).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	18	Z	3.3-5	Für den Flughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) ist auf der Grundlage der „Flughafen-Fluglärm-Hinweise“ ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, dessen äußere Begrenzung sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie mit höchstens 55 dB(A) Dauerschallpegel ergibt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
3.3	Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	19	Z	3.3-6	Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach ist auf der Grundlage der „LAI-Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen“ (LAI 2008) ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen. Für andere Flugplätze gilt dies dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebietes auf Grund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Standorten notwendig erscheint.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
3.4	Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz Kulturlandschaft	Raum- und Siedlungsstruktur	Kulturlandschaftsschutz	20	G	3.4-1	Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind in ihrem Bestand zu berücksichtigen. Sie sollen als Identifikationsmöglichkeiten einer Region sowie einer lebenswerten und erfahrbaren Umwelt einschließlich deren historischer Wurzeln erhalten und von Beeinträchtigungen möglichst freigehalten werden.									
3.4	Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz Kulturlandschaft	Raum- und Siedlungsstruktur	UNESCO-Welterbe	21	G	3.4-2	Welterbestätten der UNESCO dürfen in ihrer Substanz und durch ihre Umgebung, soweit diese Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes hat, nicht beeinträchtigt werden. Kern- und Pufferzone sollen nach Prüfung des Einzelfalls von baulichen Anlagen, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freigehalten werden.									
3.4	Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz Kulturlandschaft	Raum- und Siedlungsstruktur	Kulturlandschaftsschutz	22	G	3.4-3	insbesondere Kulturdenkmäler - mit hoher Raumwirkung (z.B. Höhensiedlungen, wie etwa die Münzenburg, Amöneburg oder der Glauberg) - mit einer großen Flächenausdehnung (historische Altstadtkerne, archäologische Flächendenkmäler) sollen in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Erscheinungsbild möglichst nicht beeinträchtigt werden.									
3.5	Tourismus	Raum- und Siedlungsstruktur	Touristische Infrastruktur	22	G	3.5-1	Zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus sollen die räumlichen Voraussetzungen, die für den Ausbau der touristischen Infrastruktur erforderlich sind, geschaffen werden.									
3.5	Tourismus	Raum- und Siedlungsstruktur	Touristische Infrastruktur	22	G	3.5-2	Die Heilbäder und Kurorte sollen in ihrer wirtschaftlichen und qualitativen Entwicklung vom Land begleitet und unterstützt werden.									
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	Z	4.1-1	Die in der Plankarte festgelegten landesweit bedeutsamen Freiraumfunktionen - Ökologischer Schwerpunkt (Kern- und Verbundräume, Planziffer 4.2.1) - Agrarischer Vorzugsraum (Planziffer 4.4) - Forstlicher Vorzugsraum (Planziffer 4.5) sind durch Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern und zu konkretisieren.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	G	4.1-2	In Freiräumen werden unterschiedliche, sich teilweise ergänzende - Ökologische Nutzungen und Funktionen, - ökonomische Nutzungen und Funktionen bzw. - siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen wahrgenommen. Diese sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung vor einer Inanspruchnahme möglichst geschützt werden. Ist eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bzw. für die Realisierung der Energiewende nicht zu vermeiden, soll diese möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgen. Dies gilt entsprechend bei Planungen – insb. von linienhaften Infrastrukturmaßnahmen – mit zerschneidender Wirkung.									
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	Z	4.1-3	Zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen sind von der Regionalplanung folgende Festlegungen zu nutzen: - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (Planziffer 4.2.1) - „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ (Planziffer 4.2.4) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz“ (Planziffer 4.2.4) - „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Planziffer 4.3) - „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ (Planziffer 4.3) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (Planziffer 4.5)	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		23	Z	4.1-4	Flächen mit ökonomischen Freiraumnutzungen und -funktionen und zur Nutzung von Naturgütern sind in den Regionalplänen durch folgende Festlegungen zu sichern: - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ (Planziffer 4.4) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (Planziffer 4.5) - „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Planziffer 4.6) - „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ (Planziffer 4.6)	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		24	Z	4.1-5	Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik sind zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit Freiraum- und Erholungsfunktionen (siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen) großräumige Freiraumstrukturen zu sichern und zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Hierzu stehen der Regionalplanung folgende Festlegungen zur Verfügung: - „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Planziffer 4.3) - „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ (Planziffer 4.3) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (Planziffer 4.2.3).	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.1	Freiraumfunktionen	Freiraumschutz		24	Z	4.1-6	Eine Überlagerung untereinander verträglicher Funktionen des Raumes ist zulässig. Bei nur zeitlich begrenzten Raumnutzungen und -funktionen können die entsprechenden Festlegungen regionalplanerisch in ihrer zeitlichen Abfolge festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	25	G	4.2.1-1	Natur- und Landschaftsräume in Hessen sollen auch künftig ihre Funktionen als Lebensräume, Rastbereiche und Wanderkorridore für die im Schwerpunkt hier heimischen Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Dies gilt insbesondere für solche Arten und Lebensgemeinschaften, für die Hessen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auf Grund zwischenstaatlicher Verträge und Vereinbarungen eine besondere Verantwortung trägt.									

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum		
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6			
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	25	G	4.2.1-2	Zur Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Natur und Landschaft sollen insbesondere folgende Maßnahmen angestrebt werden: - Maßnahmen zugunsten von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder des Art. 4 Abs. 2 sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbundes – auch im besiedelten Bereich – dienen. - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Wäldern, insbesondere die Erhaltung und Fortentwicklung von Wäldern in den Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten, in unzerschnittenen, verkehrsfreien Räumen > 50 qkm mit Lebensraumfunktion für großräumig wandernde Waldarten oder mit endemischen Arten (Arten, die nur in einer abgegrenzten Umgebung vorkommen, z.B. Rhönquellschnecke). - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Landwirtschaftsflächen, zum Beispiel durch Erhaltung und Vernetzung von Hecken und Saumstrukturen sowie von Bereichen mit dauerhafter Grünlandnutzung. - Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern und der Uferbereiche sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten. - Eine fischereiliche Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, durch die Konflikte mit dem Arten- und Lebensraumschutz vermieden werden. Die fischereilichen Hegepläne sind entsprechend zu gestalten. - Die Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- und Mager- rasen nach den Vorgaben der Biotopverbundplanungen. - Maßnahmen zur Wiederherstellung von Trockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau, Maßnahmen zur Stabilisierung der beiden hessischen Äskulappnatter-Vorkommen sowie zur Erhaltung und Vergrößerung von Sonderbiotopen (z.B. der Kreuzotter). - Die Freihaltung von Offenlandbereichen in walddreichen Räumen. - Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes, z.B. in grundwasserabhängigen Landökosystemen oder naturnahen alten Wäldern.										
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	G	4.2.1-3	Über einen landesweiten Biotopverbund aus Kernflächen (Planzziffer 4.2.1-4) und Verbindungsflächen (Planzziffer 4.2.1-5) soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Hierüber sollen die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert sowie die ökologischen Wechselwirkungen erhalten oder wiederhergestellt werden.										
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	Z	4.2.1-4	Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes setzen sich zusammen aus: a. den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete), b. dem Nationalpark Kellerwald sowie den angrenzenden Bereichen des Kellerwaldes, des Rothaargebirges und des Burgwaldes, c. den Kern- und Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und d. den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten.	Nein	-	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine Definition, wie der landesweite Biotopverbund abzugrenzen ist, und nicht um eine umsetzbare Vorgabe.	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	Z	4.2.1-5	Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus: a. dem landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze), b. dem landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen) mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten, c. dem landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische), d. dem landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sowie e. den sehr hoch konflikträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.	Nein	-	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine Definition, wie die Verbindungsflächen abzugrenzen sind, und nicht um eine umsetzbare Vorgabe.	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	26	Z	4.2.1-6	Die Regionalplanung hat die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes – soweit erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen und zu konkretisieren sowie durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern. Von besonderer Bedeutung sind die landesweiten Schwerpunktsachsen im Biotopverbund der Wildkatze, der landesweit bedeutsame Auenlebensraum- und Fließgewässerverbund, die landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Magerrasen und Heiden sowie die regionalplanerisch konkretisierten sehr hoch konflikträchtigen Räume mit gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	G	4.2.1-7	Biotopverbundssysteme sollen vordringlich geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflächen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes beigetragen werden kann. Biotopverbundssysteme sollen zudem so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.										
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	G	4.2.1-8	Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Prozessschutzflächen aufgebaut und in den Biotopverbund integriert werden.										
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	Z	4.2.1-9	In Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in der Kern- und in der ehemaligen Pflegezone A1 des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bannwäldern sowie in den Kernzonen der Welterbestätten dürfen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ nicht festgelegt werden. In den Fördergebieten (Kernflächen) des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ist der Windenergieausbau an neuen Standorten auszuschließen, wenn hierdurch eine nicht mit den Projektzielen zu vereinbarende negative Auswirkung auf windenergiesensible Arten einhergeht.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	Z	4.2.1-10	In den Regionalplänen sind Festlegungen in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar sind oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe für die Regionalplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	G	4.2.1-11	Wertvolle Lebensräume mit gleichzeitiger Bedeutung für den Klimaschutz, wozu insbesondere grundwasserabhängige Landökosysteme und naturnahe Wälder gehören, sollen erhalten und nach Möglichkeit in ihrer Funktion weiterentwickelt werden.										
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	27	G	4.2.1-12	Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Populationen sollen die Grundsätze in Planzziffer 4.2.1-2 und deren Konkretisierung in Landschaftsplänen berücksichtigen. Vorrangig sind sie so zu bündeln, dass sie effizient zur Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und dem Klimaschutz beitragen.										
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	G	4.2.2-1	Böden sollen mit ihren natürlichen Funktionen, ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie ihren Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, beispielsweise durch Erosion, Verdichtung, Versiegelung oder Schadstoffanreicherungen, so weit wie möglich vermieden werden.										
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	G	4.2.2-2	Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen ist der Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen.										

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	Z	4.2.2-3	Mit Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	Ja	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	G	4.2.2-4	Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen möglichst entsiegelt werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen möglichst rekultiviert oder renaturiert werden.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	34	Z	4.2.2-5	Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-1	Auf allen Planungsebenen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung klimarelevanter Spurengase, insbesondere Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie die Sicherung und Entwicklung von CO <sub>2</sub> -Senken (z.B. Moore und Wälder), konsequent genutzt werden.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-2	Den sich abzeichnenden bzw. nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll von der Regional- und Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen begegnet werden. Auf der Ebene der Regionalplanung umfasst dies insbesondere die Vorsorge durch die Anpassung der Raumnutzungen und -funktionen an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetter-ereignissen, die Anpassung an steigende Temperaturen sowie an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	Z	4.2.3-3	In den Regionalplänen sind die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionschutz wahrnehmen, als "Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen" bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	Z	4.2.3-4	In „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Eine Freileitung kann Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen nicht raumbedeutsam beeinflussen (siehe Umweltbericht Kapitel 5.2.1.2.5)	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-5	In „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen so weit wie möglich gesichert und soweit erforderlich wieder hergestellt bzw. erweitert werden. Maßnahmen, welche die Durchlüftung von bioklimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen verschlechtern können, sollen möglichst unterbleiben.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-6	In Gebieten, in denen die gesetzlichen Anforderungen an die Luftqualität eingehalten werden, soll dieser Zustand möglichst erhalten bleiben. In den Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte der 39. BImSchV überschritten sind, ist auf die Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken. Die hierfür aufgestellten Luftreinhaltepläne, die Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bzw. die Aktionspläne sowie ggf. einzurichtende Umweltzonen sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Klimaschutz	37	G	4.2.3-6	Gebiete für Industrie- und Gewerbe sollen so festgelegt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Sondergebiete, beispielsweise für Kuranlagen, Kliniken und Schulen sollen nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete ausgewiesen werden, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen ausgehen können.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Freiraumschutz	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-1	Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sollen als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren sowie wegen ihrer Funktionen für den Naturhaushalt möglichst flächendeckend so geschützt und geschont werden, dass ein möglichst weitgehend natürlicher Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Gewässerschutz	40	Z	4.2.4-2	An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nicht räumlich verortet, wird aber in den Regionalplanung verortet.	Nein	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	4.2.4-3	Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen (bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III/IIIA) und Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserver schmutzungen in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	Z	4.2.4-4	In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-5	In Gebieten, wie dem Hessischen Ried, die durch periodisch stark schwankende und flurnahe Grundwasserstände geprägt sind, soll auf eine angepasste Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-6	In Gebieten, die durch die Entnahme von Grundwasser besonders beansprucht bzw. bereits geschädigt sind, sollen geeignete Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser) eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers sicherstellen und zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes und der wassergebundenen Landökosysteme beitragen.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	40	G	4.2.4-7	Zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und der Verringerung von Hochwasserspitzen sollen bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	42	G	4.2.4-8	Der vorsorgende Hochwasserschutz soll durch ein umfassendes Hochwasserisikomanagement gewährleistet werden. Neben einem Flächenmanagement, das die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie den Wasserrückhalt in der Fläche mit einschließt, ist bei Bedarf der erforderliche Hochwasserschutz ergänzend durch technische Schutzeinrichtungen, einschließlich Deiche, sicherzustellen.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	42	Z	4.2.4-9	Zur Sicherung von Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und eine an die Hochwassergefahr angepasste Siedlungsentwicklung sind in den Regionalplänen Flächen, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden können, entsprechend den in der Begründung aufgeführten Kriterien, als - „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ bzw. - „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-10	Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist unzulässig.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen aufgegriffen.	Nein	-	

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-11	Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Deiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der landeseigenen Winterdeiche an Rhein und Main wird weitergeführt. Die für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes an den hessischen Rhein- und Mainabschnitten erforderlichen Flächen sind – sofern diese raumbedeutsam sind – bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen vor entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen aufgegriffen.	Nein	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	G	4.2.4-12	In den von Hochwasser gefährdeten Gebieten sowie in Gebieten hinter Schutzeinrichtungen, die bei Überschreitung der Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtung oder durch ihr Versagen überschwemmt werden können, soll – insbesondere mit Hilfe von Hochwassergefahren- und -risikokarten – auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hingewirkt werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf das notwendige Maß begrenzt und in einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise erfolgen.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-13	Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Bauleitplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	G	4.2.4-14	Maßnahmen an Gewässern sollen so ausgestaltet werden, dass sie den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes flussaufwärts oder flussabwärts im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet nicht nachteilig verändern.									
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	Z	4.2.4-15	In den Regionalplänen sind bestehende Rückhaltebecken ab 10 ha zur Reduzierung von Spitzenabflüssen als „Rückhaltebecken Bestand“ zu sichern bzw. geplante Rückhaltebecken als „Rückhaltebecken Planung“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.2	Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	43	G	4.2.4-16	Unversiegelte Flächen sollen als Voraussetzung für den Rückhalt von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und für die natürliche Grundwasserneubildung möglichst erhalten bleiben. Wo dies möglich ist, soll der Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsiegelungsmaßnahmen verbessert werden.									
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	46	Z	4.3-1	Zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft sind in den Regionalplänen, in den Verdichtungsräumen und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2) sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik, ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festzulegen. Die Funktionen der Regionalen Grünzüge dürfen nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder zu einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung. Sie wird in den "Vorranggebieten Regionaler Grünzug" umgesetzt.	-	-	
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	46	Z	4.3-2	Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Die Thematik wird jedoch über regionalen Grünzüge in den Regionalplänen aufgegriffen.	Nein	-	
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	47	Z	4.3-3	Im Verdichtungsraum sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung von Regionalparks, einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes, zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums, in den Regionalplänen als „Vorranggebiete Regionalparkkorridor“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	47	G	4.3-4	Gebiete, die aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie ihres Erholungswertes eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen möglichst erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden. Die Zugänglichkeit dieser Gebiete für Erholungssuchende soll gewährleistet werden, soweit nicht andere öffentliche Belange, insb. Naturschutz, dem entgegenstehen.									
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	47	G	4.3-5	Großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 qkm sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumentwicklung, den landesweiten Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatische Ausgleichsräume so weit wie möglich bewahrt und vor einer Zerschneidung geschützt werden.									
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-6	„Ruhige Gebiete“ im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG sollen als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbelastungen geschützt werden.									
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-7	Eine Neuanlage von großflächigen Sport- und Freizeitanlagen im Freiraum soll bei entsprechendem Bedarf erst erfolgen, wenn Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Anlagen nicht gegeben sind. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an den Ortsrandlagen verkehrsgünstig entwickelt werden.									
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-8	Freizeitwohngebiete, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (insbesondere Ferienhausgebiete und Campingplätze), sollen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen können.									
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-9	Neue Wochenendhausgebiete (Gebiete, die überwiegend eigengenutzt werden) und Ferienhausgebiete sollen nur in städtebaulicher Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen festgelegt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.									
4.3	Erholung und Landschaft	Freiraumschutz		47	G	4.3-10	Bestehende Wochenendhausgebiete im Außenbereich können durch ein Planzeichen „Wochenendhausgebiet“ festgelegt werden.									
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-1	Der Agrarstandort Hessen soll im Hinblick auf die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft gesichert werden.									
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-2	Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der jeweiligen Region soll sichergestellt werden.									
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-3	Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden. Die Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen (z.B. Flurneuordnungsverfahren, freiwillige Land- und Nutzungstausche) sowie die einzelbetriebliche Förderung oder die Dorfentwicklung sollen dazu beitragen.									
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-4	Die durch lange landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft Hessens soll durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Daher sind Flächen mit Bedeutung für die ressourcenschonende Produktion von Nahrungsmitteln oder die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, das regionale Klima, den Erholungswert sowie den Biotop- und Artenschutz grundsätzlich von Sukzessionen und Wald freizuhalten. Unter anderem auch wegen der landschaftsprägenden Bedeutung sollen Flächen für Sonderkulturen wie den Wein-, Obst- und Gartenbau erhalten und entwickelt werden.									
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-5	Die landwirtschaftliche Nutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Daher soll die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst zu erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden. In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten soll ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen erhalten und entwickelt werden.									

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-6	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragsicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.									
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	Z	4.4-7	Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzu legen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.4	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	50	G	4.4-8	Anbau und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie ihre Nutzung als regenerative Energieträger sollen gefördert werden, wenn dies bei einer Gesamtbetrachtung aus umweltrelevanten und naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll ist und sich wirtschaftlich trägt.									
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	53	G	4.5-1	Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dabei soll die Waldinanspruchnahme möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.									
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-2	In den Regionalplänen sind Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	G	4.5-3	Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese nach Möglichkeit durch Neuaufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten oder Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen möglichst zusammenhängende Waldflächen, auch zum Zwecke der Biotopvernetzung, entstehen.									
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	G	4.5-4	In Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen ausreichend Flächen von einer Aufforstung freigehalten werden, wenn dies aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erforderlich ist.									
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-5	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, Nebenanlagen sowie Leitungen und Zuwegungen notwendigen Maß zulässig. In gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern ist die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-6	Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, sind in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
4.5	Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	54	Z	4.5-7	Im Staatswald sind Flächen als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ dauerhaft für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Fachplanung	-	-	
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-1	In den Regionalplänen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung der vorliegenden mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren standortgebundenen natürlichen Rohstoffressourcen geschaffen und bei Bedarf die Nutzung des tiefen Untergrundes geregelt werden.									
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-2	Der Abbau von Rohstoffen soll vorrangig dort erfolgen, wo die Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll – unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange – dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden. Sind durch die Abbauerweiterung NATURA 2000-Gebiete betroffen, ist diese nur möglich, wenn der Abbau mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.									
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	Z	4.6-3	In den Regionalplänen sind „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Bestand bzw. Planung) festzulegen. - „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ umfassen die für den oberflächennahen Rohstoffabbau fachrechtlich genehmigten Flächen sowie ggf. Arrondierungsflächen. - „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ umfassen die regionalplanerisch (jedoch noch nicht fachrechtlich) abgestimmten Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Planungshorizont 25 Jahre).	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	Z	4.6-4	Zur langfristigen Rohstoffvorsorge sind in den Regionalplänen „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ festzulegen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung dieser Gebiete soll nur erfolgen, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	Z	4.6-5	Zukünftige „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ Bestand und Planung dürfen nicht in gesetzlich geschützten Bannwäldern festgelegt werden. Ausgenommen sind Vorranggebietsfestlegungen, in denen bereits Zulassungen von bergbaulichen Vorhaben erlassen oder Zulassungsverfahren anhängig sind.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-6	Zur Sicherung eines nachhaltigen Flächenmanagements soll die Folgenutzung möglichst zeitnah, sukzessive – orientiert an den jeweiligen Abbaubereichen der Lagerstätten – erfolgen. Die beabsichtigte Folgenutzung soll möglichst bereits im Regionalplan benannt werden.									
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	56	G	4.6-7	Sofern ein ökonomisch und ökologisch sinnvoller und zweckmäßiger Einsatz von Sekundärrohstoffen (durch Substitution und Recycling) in Betracht kommt, soll diesem, zur Schonung der Primärrohstoffe, der Vorzug gegeben werden.									
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	57	Z	4.6-8	Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in Hessen vorkommenden, unter Bergrecht stehenden tiefliegenden Rohstoffe und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes sind die regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen/ Raumnutzungen sowie die Infrastruktur zu beachten. Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers, ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	57	Z	4.6-9	Sofern es in der Zukunft der raumordnerischen Steuerung der untertägigen Raumnutzung bedarf, sind in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
4.6	Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	57	Z	4.6-10	Die Speicherung von Kohlendioxid (CO2) im tiefen Untergrund in Hessen ist ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1-1	Maßgebend für die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist eine Befriedigung des Mobilitätsbedarfs der Bevölkerung sowie des Transportbedarfs der Wirtschaft in allen Regionen des Landes und ihren Teilräumen im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen. Die Verkehrsinfrastruktur soll nur dort ausgebaut werden, wo ein entsprechender Bedarf bzw. die verkehrliche Notwendigkeit dazu besteht. Vorrangig ist zunächst die Optimierung vorhandener Betriebs- und Verkehrsabläufe, um vorhandene Infrastrukturkapazitäten effizient und optimal zu nutzen. Darüber hinaus soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte, in Abhängigkeit ihrer Funktion, in allen Landesteilen sichergestellt werden. Den Anforderungen einer klimaverträglichen Mobilität (z.B. E-Mobilität) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.									
5.1	Verkehr	Verkehr		61	Z	5.1.1-1	Die bundes- und landesweiten Aufkommenschwerpunkte im Güterverkehr sind durch Einrichtung oder Ausbau geeigneter Verknüpfungsstellen für den Kombinierten Verkehr (GVZ) miteinander zu verbinden. Bi- und trimodale Umschlagstellen sind zu fördern und weiterzuentwickeln. Die Einrichtung dezentraler Verknüpfungsstellen in allen Landesteilen ist sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-2	Stadtnahe Flächen sollen regionalplanerisch für Innenstadtbeförderungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren zu sichern, um urbane Logistik nachhaltig und emissionsarm durchführen zu können.									
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-3	Im Rahmen von Gewerbeflächenkonzepten ist zu prüfen, ob die von der Deutschen Bahn AG nicht mehr genutzten Flächen an Bahnstrecken für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienen nahe logistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	61	G	5.1.1-4	An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen sollen Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang regionalplanerisch gesichert werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-5	Logistikstandorte sollen, wo möglich, gebündelt werden, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Dabei sollen bevorzugt Konversionsflächen in Anspruch genommen werden, die gleichzeitig eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen.									
5.1	Verkehr	Verkehr		61	Z	5.1.1-6	Logistikzentren mit regionaler Beschäftigungswirkung sind in den Regionalplänen festzulegen (Regionales Logistikzentrum Bestand bzw. Planung).	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr		61	G	5.1.1-7	Bei der Festlegung neuer Logistikzentren sollen die verschiedenen Verkehrsträger eingebunden werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	62	G	5.1.2-1	Das Schienennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass Hessen bestmöglich in die europäischen Verbindungen eingebunden werden kann. Bei Bedarf soll die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen erweitert werden. Sofern erforderlich, soll durch den Bau zusätzlicher Gleise für den schnellen Fernverkehr oder Güterverkehr eine Trennung von Personenfernverkehr, Nahverkehr und Güterverkehr geschaffen werden. Noch bestehende ebenerdige Bahnübergänge an stark frequentierten Strecken bzw. an Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sollen vorrangig beseitigt werden. Baumaßnahmen zum Ausbau des Schienennetzes sollen in Mittelgebirgslandschaften und in dicht besiedelten Gebieten so geplant werden, dass insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm hinreichend Rechnung getragen wird.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	63	G	5.1.2-2	Zur Aufnahme des wachsenden Güterverkehrs und zur Entlastung der Bestandsstrecken im Rheintal sind parallel zum Mittelrheintal großräumig Neu- und Ausbaumaßnahmen für den Schienengüterverkehr zu prüfen und eine Aufnahme des Vorhabens in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	63	Z	5.1.2-3	Alle Oberzentren des Landes sind an Fernverkehrslinien anzubinden, um die Standortfunktion zu stärken und zu entwickeln. Frankfurt ist als Knotenpunkt im europäischen Schienennetz auszubauen. Diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Aufkommen erwarten lassen, sind durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	63	Z	5.1.2-4	Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienennetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen umzusetzen. Köln – Frankfurt/Rhein-Main Die Engpässe im Bereich Frankfurt-Stadion sind zu beseitigen. Südlich von Wallau ist die Realisierung der regionalplanerisch gesicherten Verbindungsspanne weiter zu verfolgen. Dortmund – Kassel – Bebra – Erfurt – Dresden (Mitte-Deutschland-Verbindung) Diese West-Ost-Strecke ist für den Fernverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die für diese Schienentrasse notwendigen Flächen sind innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch zu sichern. Frankfurt – Fulda – Erfurt Dieser Abschnitt der europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecke von Paris über Frankfurt nach Berlin und Warschau ist auf den Standard des Transeuropäischen Netzes zu bringen. Zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe zwischen Frankfurt und Fulda ist die bestehende Strecke entweder viergleisig auszubauen oder neu zu bauen. Die Verbindung nach Erfurt ist bedarfsgerecht neu- bzw. auszubauen. Hagen – Siegen – Wetzlar – Gießen Die Ruhr-Sieg-Strecke ist für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. In Zusammenhang mit diesen Ausbaumaßnahmen sind auch die Tunnelprofile zu vergrößern, damit kombinierter Güterverkehr auch mit größeren Ladeeinheiten auf dieser Strecke möglich wird. Frankfurt – Gießen – Marburg – Kassel Die Main-Weser-Strecke ist für höhere Geschwindigkeiten auszubauen, um die Oberzentren Gießen, Marburg und auch Wetzlar besser in die Schienennetzlinien einzubinden. Die Planungen zur Trennung von Nah- und Fernverkehr auf dieser Nord-Süd-Verbindung in der Rhein-Main-Region durch viergleisigen Ausbau für die S-Bahn sind umzusetzen. Frankfurt – Darmstadt – Mannheim (NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar) Zur Trennung von Nah- und Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung für den Personen- und Güterverkehr ist eine Neubaustrecke, parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und mit Anbindung Darmstadt-Hbf, zu planen. Die für die Schienentrasse notwendigen Flächen sind innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch zu sichern. Darmstadt – Mainz – Wiesbaden Die Strecke ist abschnittsweise für höhere Geschwindigkeiten auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	64	Z	5.1.2-5	Die Engpässe im überregional bedeutsamen Knoten Frankfurt sind zu beseitigen: Hierzu gehören u.a. die Kapazitätserweiterungen zwischen Frankfurt-Süd und Frankfurt Hauptbahnhof, der Bau einer dritten Mainbrücke (Niederräder Brücke), der Umbau des Gleisvorfeldes im Frankfurter Hauptbahnhof und der Bau zweier gesonderter S-Bahn-Gleise zwischen Frankfurt und Hanau (Nordmainische S-Bahn).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	64	G	5.1.2-6	Eine räumliche und auch zeitliche Entflechtung des Personen- und Güterfernverkehrs soll angestrebt werden. Durch eine möglichst weitgehende Bündelung gleichartiger und gleichschneller Züge sind die Kapazitäten der Schienen-trassen und der Knoten besser auszunutzen.									

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr	64	G	5.1.2-7	Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sollen alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, um die Güterverkehrsbedienungen auf bestehenden Strecken einschließlich der Gleisanschlüsse in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu erhalten. Bei der regionalplanerischen Festlegung von „Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe“ oder (Regionalen) Logistikzentren ist die bestehende Schieneninfrastruktur zu berücksichtigen.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr	64	Z	5.1.2-8	Schientrassen regional bedeutsamer Zubringerstrecken mit unmittelbarer Verbindung zum Fernverkehrsnetz, auf denen zurzeit keine Bedienung im Personen- und Güterverkehr mehr stattfindet, sind regionalplanerisch für verkehrliche Zwecke zu sichern. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederinbetriebnahme entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	65	G	5.1.3-1	Die regionalen Schienenstrecken sollen als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu einem leistungsfähigen Netz, unter Anwendung zeitgemäßer Technologien und optimaler Betriebsweisen, ausgebaut werden. Soweit erforderlich, sollen die Kapazität einzelner Strecken, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr, erhöht und das Netz durch Erhaltungsmaßnahmen und Ergänzungen modernisiert und vervollständigt werden. Hierzu sollen bei Bedarf auch stillgelegte Strecken reaktiviert werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	65	G	5.1.3-2	Der ÖPNV soll so ausgebaut werden, dass er eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	65	Z	5.1.3-3	Im ländlichen Raum stellt der ÖPNV für die Bevölkerung sicher, dass Zentrale Orte, an denen Angebote zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Diensten und Angeboten vorgehalten werden, binnen angemessener Fahrzeiten erreicht werden können. Dazu sind die Erschließung der Fläche durch leistungsfähige Regionalnetze, deren Rückgrat Eisenbahnstrecken und regionale Buslinien bilden, sowie ergänzende lokale Angebote weiter zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	65	Z	5.1.3-4	In Regionen, die vom demografischen Wandel betroffen sind, sind nachfragegerechte Angebotsformen zu entwickeln, die helfen, die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen bzw. deren Zugangsmöglichkeiten zu sozialen, öffentlichen und privaten Diensten sicher zu stellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	65	Z	5.1.3-5	Schientrassen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, sind mindestens so lange regionalplanerisch für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern, bis die Träger der Regionalverkehre im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über ihre potenzielle Einbindung in das Regionalnetz oder sonstige verkehrliche Zwecke entschieden haben. Strecken sind darüber hinaus zu sichern, wenn ein Potential im Schienengüterverkehr besteht.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	65	G	5.1.3-6	Planungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Zugfolgezeiten und zur Erhöhung der Geschwindigkeit sowie bauliche Erweiterungen bestehender S-Bahnstrecken, der S-Bahngemäße Neu- und Ausbau weiterer Strecken sowie die Anlage zusätzlicher Haltepunkte sollen weiterverfolgt werden. Bei entsprechender Fahrgastfrequenz gilt dies für Regionalbahnstrecken ebenso.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr, Straßenverkehr	66	G	5.1.3-7	Der ÖPNV soll landesweit nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten richten sich nach den strukturellen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage; ein mindestens stündlicher Grundtakt ist anzustreben.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr	66	Z	5.1.3-8	In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutsame Stadtbahnstrecken festzulegen und entsprechend zu sichern. Dies gilt auch für Projekte wie die RegioTram im Raum Kassel und die Regionaltangente West (RTW) im Westen Frankfurts.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Schieneverkehr	66	Z	5.1.3-9	Streckenbeschleunigungen und Kapazitätserweiterungen sind für folgende überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecken vorzusehen: <input type="checkbox"/> Koblenz – Limburg – Gießen – Fulda <input type="checkbox"/> Koblenz – Wiesbaden – Frankfurt <input type="checkbox"/> Hanau/Darmstadt – Erbach – Eberbach – Stuttgart/Mannheim <input type="checkbox"/> Saarbrücken – Mainz – Flughafen Frankfurt Main – Frankfurt Hauptbahnhof <input type="checkbox"/> Siegen – Gießen – Frankfurt Die Einbeziehung dieser Strecken in das Fernverkehrsnetz ist zu verfolgen. Die Anbindung der Riedbahn an den Flughafen Frankfurt Main ist weiterzuerfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	G	5.1.4-1	Das bestehende Straßennetz soll in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit erhalten und modernisiert werden. Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens soll der Bau von Ortsumgehungen vor allem mit der Maßgabe des Lärmschutzes fortgesetzt werden. Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Nach dem Bau einer Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs anzustreben.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	Z	5.1.4-2	Zur Bündelung der Verkehre und der damit verbundenen Entlastung der nach-geordneten Netze, zur Beseitigung von Verkehrsgengpässen sowie zur infrastrukturellen Stärkung und Entwicklung der Regionen sind die Autobahnlückenschlüsse - A44 Kassel – Eisenach, - A49 Kassel – Gießen, - A66 Frankfurt am Main „Riederwaldtunnel“ sowie - der durchgehend vierstreifige Ausbau der B 49 zwischen Limburg und Wetzlar zügig weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	G	5.1.4-3	Im Landesstraßennetz hat Substanzerhaltung in der Regel Vorrang vor Neubau. Bei Baumaßnahmen haben diejenigen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang, die verkehrliche Belastungen verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	67	G	5.1.4-4	Eine Verlagerung des überregionalen Straßengüterverkehrs auf die Schiene im kombinierten Verkehr ist insbesondere in allen großräumigen Verkehrsachsen anzustreben, ebenso die Übernahme des zumeist nur regionalen Werkverkehrs auf der Straße durch den gewerblichen Straßengüterverkehr. Der zum straßenseitigen Anschluss von Verknüpfungsstellen im kombinierten Verkehr notwendige Straßenbau soll verwirklicht werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr		68	Z	5.1.5-1	Dem sich ändernden Mobilitätsverhalten (Nahmobilität zu Fuß oder mit dem Rad) ist Rechnung zu tragen. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen ist deutlich zu erhöhen. Insbesondere ist die Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu verbessern sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr, im Sinne einer intermodalen Verkehrsmittelwahl, zu stärken. Die Benachteiligungen der Radfahrer und Fußgänger gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Mittel abzubauen. Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist die Schaffung von Netzen aus Radrouten und Fußwegeverbindungen, die an den innerörtlichen verkehrlichen Zielen orientierte Bereitstellung von attraktiven Fahrradabstellanlagen und eine flächendeckende Wegweisung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-	

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
5.1	Verkehr	Verkehr		68	G	5.1.5-2	Der hohe Standard der hessischen Radfernwege (Wege und Beschilderung) soll erhalten und weiterentwickelt werden. Die Verknüpfung der Radfernwege mit regionalen und überregionalen touristischen Radrouten soll sichergestellt werden. Der Fahrradtourismus soll gefördert und die Bekanntheit der hessischen Radfernwege durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung in Radfahrkarten und Radwanderführern als überregionales Netz von Radwanderwegen weiter gesteigert werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr		68	G	5.1.5-3	Stillgelegte Bahnstrecken, die auch langfristig nicht für den Schienenverkehr genutzt werden sollen, sind nach Möglichkeit für den Radverkehr zu nutzen.									
5.1	Verkehr	Verkehr		68	G	5.1.5-4	Die Verbindungen zu Ober- und Mittelzentren als wichtige Quell- und Zielbereiche des Pendlerverkehrs sollten auch über größere Entfernungen für den Fahrradverkehr als Alltagsverkehr sicher und attraktiv verknüpft werden. Dazu sollen im Radverkehrsnetz innerhalb der Ober- und Mittelzentren sowie zwischen den Oberzentren und den umgebenden Mittelzentren Radschnellverbindungen eingerichtet werden, auf denen durchgängig höhere Geschwindigkeiten möglich sind.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-1	Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als Flughafen von herausgehobener internationaler Bedeutung mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten soll erhalten werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	Z	5.1.6-2	Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Er soll weiterhin den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.	Ja	Nein	-	-	-		Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszu-schließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 7.3)	Nein	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	Z	5.1.6-3	Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist entsprechend den Differenzierungen der Rechtsprechung in den Kernstunden der Nacht von herausragender und in den Randstunden der Nacht von besonderer Bedeutung für den Flughafen Frankfurt Main. Der mit der 1. Änderung des LEP Hessen 2000 – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main – im Jahr 2007 eingeführte Grundsatz III.1 G bleibt unberührt.	Nein	-	-	-	-		Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-4	Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Ausdehnung der erheblich von Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich anwachsen.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	Z	5.1.6-5	In einem Lärmminimierungsplan sind jeweils alle fünf Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Lärmentwicklung mögliche Maßnahmen für Reduktionspotenziale sowie eine Prognose zur Ausdehnung der unter 5.1.6-4 benannten Fläche darzustellen.	Nein	-	-	-	-		Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-6	Die bestehende Anbindung des Flughafens Frankfurt Main an den Schienenfern- und -regionalverkehr soll perspektivisch noch weiter verbessert und ausgebaut werden, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene für Passagiere attraktiv zu gestalten und so eine zunehmend intermodale Verkehrsmittelwahl ermöglichen zu können.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-7	Die ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches soll bedarfsgerecht entwickelt und verbessert werden. Die Anbindung des Terminals 3 an die Riedbahn soll durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	70	G	5.1.6-8	Die bestehenden Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Allendorf-Eder, Breitscheid, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die Allgemeine Luftfahrt bedarfsgerecht ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden. Der Regionalflughafen Kassel-Calden (Kassel-Airport) soll die Nachfrage nach Luftverkehrsinfrastruktur für die kommerzielle Verkehrsfluffahrt in Nordhessen befriedigen. Daneben soll er das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt sowie luftfahrtaffine Gewerbe in Nordhessen sein. Eine leistungsfähige ÖPNV- und Straßenanbindung soll sichergestellt und im Bedarfsfall optimiert werden.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	73	G	5.1.7-1	Das Land sieht in einem gesteigerten Anteil der Binnenschifffahrt am Güterverkehr eine Möglichkeit, die Umweltverträglichkeit von Transporten zu erhöhen. Dazu sollen die Binnenwasserstraßen in ihrer Leistungsfähigkeit instand gehalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Binnenschiffe sollen vor allem im Bereich des Massen-, des Stückgut- und des Containerverkehrs Transportaufgaben übernehmen. Dazu sollen die Umschlagmöglichkeiten zwischen den Verkehrsträgern gestärkt werden, um durchgehende Logistikketten realisieren zu können.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	73	Z	5.1.7-2	Die in Hessen vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt sind zu realisieren.	Nein	-	-	-	-		Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	73	G	5.1.7-3	Das Land setzt sich dafür ein, zu prüfen, in wie weit ein Ausbau des Wasserstraßennetzes in Hessen dazu beitragen kann, die Binnenschifffahrt als umweltverträglichen Verkehrsträger zu etablieren. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung der Oberweser als Wasserstraße, die auch künftig für Gütertransporte nutzbar ist. Dabei sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Maßnahmenvorschläge im Hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	73	Z	5.1.7-4	Den vorhandenen Häfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren eine besondere Bedeutung zu. Sie sind daher regionalplanerisch als „Hafen Bestand“ zu sichern.	Nein	-	-	-	-		Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	73	G	5.1.7-5	Die Leistungsfähigkeit vorhandener Häfen soll erhalten und bei Bedarf erhöht werden. Sie sollen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen ausgebaut werden; weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Häfen in die Abläufe des Güterverkehrs, etwa auf Basis von Telematikeinrichtungen, sollen weiterverfolgt werden. Das Land unterstützt entsprechende Vorhaben fachlich, zum Beispiel durch begleitende Stellungnahmen bei Förderanträgen beim Bund.									
5.1	Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	73	Z	5.1.7-6	Die Häfen in Frankfurt-Ost/-Griesheim/-Höchst, Gernsheim, Gustavsburg, Hanau und Raunheim sind in ihrer Funktion als Logistikknoten in internationalen, nationalen und regionalen Distributionsnetzen zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern. Die Umschlagkapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschiff, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	Nein	-	-	-	-		Vorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Kommunikation und Breitband	Verkehr	Telekommunikation	74	G	5.2-1	Landesweit wird eine schnelle flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen angestrebt. Der gesamte Ausbau soll nachhaltig sowie flächen- und energieeffizient sein.									
5.2	Kommunikation und Breitband	Verkehr	Telekommunikation	74	Z	5.2-2	Die Aufrechterhaltung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hierzu erforderlichen Einrichtungen der Postunternehmen im ländlichen Raum ist gemäß Universaldienst zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-		Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Nachhaltige Energie	75	G	5.3.1-1	In den Planungsregionen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer umwelt- und sozialverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energiebereitstellung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Nachhaltige Energie	75	G	5.3.1-2	Eine Raumstruktur mit möglichst geringem Energiebedarf, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger für die Wärmebereitstellung, ist anzustreben.									

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
5.3	Energie	Energieversorgung	Nachhaltige Energie	75	G	5.3.1-3	Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energienutzung durch kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung sind durch planerische Maßnahmen aktiv zu unterstützen.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Solarenergie	76	Z	5.3.2.1-1	Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen). Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle sowie Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Solarenergie	76	Z	5.3.2.1-2	In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	77	Z	5.3.2.2-1	Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	77	G	5.3.2.2-2	Diese Gebiete sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	77	Z	5.3.2.2-3	Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in „Vorranggebieten Siedlung“ sowie in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	77	Z	5.3.2.2-4	Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind: a. zur Erfüllung der Vorgabe (Z 5.3.2.2-1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergieanlagen können auch bei niedrigeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden; b. zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren; c. zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m; d. zu bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren; e. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und ehemaligen Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden; f. der Flächenumfang eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen; g. bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen einzubeziehen; h. Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	78	G	5.3.2.2-5	Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 5.3.2.2-4 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen, Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen; die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geprüft werden.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Windenergie	78	G	5.3.2.2-6	Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Nachhaltige Energie	88	G	5.3.2.3-1	Bei der Nutzung der Biomasse soll durch Auswahl geeigneter Standorte die größtmögliche Nutzung der Wärmepotenziale angestrebt werden. Die Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere aus Gehölzschnitt soll im Rahmen ökologisch verträglicher Nutzungskonzepte erfolgen.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Nachhaltige Energie	88	Z	5.3.2.3-2	Anlagen zur Nutzung der Biomasse sind in den regionalplanerischen „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	88	Z	5.3.3-1	Standorte bestehender Kraftwerke zur Elektrizitätsbereitstellung sind im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe“ festzulegen. In diesen Gebieten ist die Neuerrichtung von Kraftwerken, unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	G	5.3.4-1	Überregionale und regionale Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	G	5.3.4-2	Die Transportleitungen sollen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren und zu bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum geführt werden. Auf eine flächensparende Ausführung ist hinzuwirken.									
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-3	Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz („Bündelungsgebot“). Die für das Vorhaben entwickelten Trassenkorridore zielen bereits auf die Nutzung schon bestehender Leitungstrassen / auf eine Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen oder anderen linearen Infrastrukturen und somit auf die Reduzierung möglicher raumordnerischer Konflikte ab, so dass das genannte Erfordernis hier Berücksichtigung findet (s. auch Kapitel 6.1.4.9/6.1.4.10 Konfliktrisiko/Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung)	Ja	Ja	

Kapitelnr.	Kapitel	Sachthema	Belang	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.1.4.5		vgl. Kap. 6.1.4.6				vgl. Kap. 6.1.4.6		
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-4	Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug, bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Höchstspannungsleitung	-	-	
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-5	Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand: - von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und - von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja	
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-6	Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.	Nein	-	-	-	-	-	Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gleichstromleitung	-	-
5.3	Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	89	Z	5.3.4-7	Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	91	G	5.4-1	In allen Teilräumen des Landes soll eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Dies umfasst auch die ausreichende Versorgung von Betrieben und der Landwirtschaft mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht. Die konsequente Festsetzung von Wasserschutzgebieten soll fortgeführt werden. Die zu entnehmende Grundwassermenge des nutzbaren Grundwasserangebotes soll geringer sein, als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung.									
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	91	G	5.4-2	Die Wassergewinnung soll dezentral erfolgen und durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist. Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser soll hingewirkt werden.									
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	91	Z	5.4-3	Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen bestehende und geplante regional bedeutsame Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mindestens 1 Mio. m³ pro Jahr sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festzulegen.	Nein	-	-	-	-	-	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Abwasser	91	G	5.4-4	Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden.									
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Abwasser	91	Z	5.4-5	In den Regionalplänen sind bestehende und geplante Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 20.000 Einwohnerwerten festzulegen.	Nein	-	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Abwasser	91	G	5.4-6	Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst entstehungsnah so lange wie möglich in der Landschaft zurückgehalten, genutzt, versickert oder verdunstet werden.									
5.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft		91	G	5.4-7	Bei der Sicherung, Entwicklung und dem Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen.									
5.5	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	94	G	5.5.1-1	Im Sinne der abfallarmen Kreislaufwirtschaft ist zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Ressourcen in erster Linie das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Hierzu dienen insbesondere: - die abfall-, energie- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, - die Kreislaufführung von Stoffen, - die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, - die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten und - das auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtete Konsumverhalten.									
5.5	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	94	G	5.5.1-2	Im Sinne der fünfstufigen Abfallhierarchie sollen Abfälle vermieden werden, nicht vermiedene Abfälle sollen durch ein geeignetes Stoffstrommanagement zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder einer sonstigen – auch energetischen – Verwertung zugeführt werden, es sei denn, die Abfall- beseitigung stellt gegenüber der Abfallverwertung die umweltverträglichere Lösung dar.									
5.5	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	94	G	5.5.1-3	Zur Förderung der Verwertung sollen die Abfälle nach Möglichkeit bereits am Anfallort getrennt gehalten, gesammelt und ggf. behandelt werden. Dies gilt insbesondere für schadstoffbelastete Abfälle, für Bioabfälle sowie für sonstige, noch verwertbare Abfälle. Eine Vermischung schadstoffbelasteter und sonstiger Abfälle soll im Verlauf der Entsorgung vermieden werden.									
5.5	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	94	G	5.5.2-1	Für die Abfallbeseitigung sollen ortsnahe Lösungen, ggf. in Form von Entsorgungsverbänden, vorgezogen werden. Bei der Prüfung sind die Entsorgungssicherheit sowie wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte von Bedeutung.									
5.5	Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	94	G	5.5.2-2	Abfallentsorgungsanlagen und -strukturen sollen so genutzt und optimiert werden, dass eine möglichst hohe Ressourcen- und Energieeffizienz erreicht werden kann.									

Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als ....	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
<b>Süd Hessen</b> - Ballungsraum Frankfurt/RheinMain - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	40	60	45
	35	-	40
	30	-	35
	25	-	25
<b>Nord Hessen</b> - Verdichtungsraum Raum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	25	35	30
	23	-	23
	20	25	20
<b>Mittel Hessen</b> - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	25	30	30
	23	25	25
	20	-	20

Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha

## C.1.2

## ERFASSUNGSKRITERIEN

Erfassungskriterium	LEP Hessen, 2000	RP Südhessen, 2010 / R FNP Frankfurt Rhein Main, 2010	Regionalplan Mittelhessen, 2010	LEProg Rheinland-Pfalz IV, 2008	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	LEP Hessen, Entwurf 2017
Siedlungsfläche*	k.F.	VR Siedlung, Bestand und Planung	VR Siedlung Bestand VR Siedlung Planung	k.F.	k.F.	k.F.
Flächen für Industrie und Gewerbe*	k.F.	VR Industrie und Gewerbe	VR Industrie und Gewerbe Bestand VR Industrie und Gewerbe Planung	k.F.	k.F.	k.F.
Abstand zu Wohnbauflächen*	k.F.	k.F.	Abstandsflächen Höchstspannungsleitung	k.F.	k.F.	Abstandsflächen Höchstspannungsleitung
Vorranggebiet regionaler Biotopverbund	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	VR regionaler Biotopverbund	k.F.
Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	VB regionaler Biotopverbund	k.F.
Landesweiter Biotopverbund	k.F.	k.F.	k.F.	Landesweiter Biotopverbund	k.F.	k.F.
Vorranggebiet Ressourcenschutz	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	VR Ressourcenschutz	k.F.
Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	n.b.
Vorranggebiet Natur- und Landschaft	k.F.	VR für Natur- und Landschaft	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	k.F.	k.F.
Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft	k.F.	VB für Natur- und Landschaft	VB für Natur- und Landschaft	k.F.	k.F.	n.b.
Grünzäsur	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	Grünzäsur	k.F.
Regionaler Grünzüge	k.F.	Regionaler Grünzug	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	Regionaler Grünzug	k.F.
Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz	k.F.	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	VR Hochwasserschutz	k.F.
Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz	k.F.	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	VR Hochwasserschutz	n.b.
Vorranggebiet Forstwirtschaft	Forstliche Vorzugsräume	VR für Forstwirtschaft	VR Forstwirtschaft	k.F.	VR für Forstwirtschaft	k.F.
Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	k.F.	VB für Forstwirtschaft	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	VB für Forstwirtschaft	n.b.
Vorranggebiet Landwirtschaft	k.F.	VR für Landwirtschaft	VR Landwirtschaft	k.F.	VR Landwirtschaft	k.F.
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	k.F.	VB für die Landwirtschaft / Flächen für die Landbewirtschaftung	VB Landwirtschaft	k.F.	VB Landwirtschaft	n.b.
Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	k.F.	k.F.	k.F.	Erholungs- und Erlebnisräume	k.F.	k.F.
Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	VB Erholung und Tourismus	n.b.
Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild	k.F.	k.F.	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	k.F.	n.b.
bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	k.F.	k.F.	k.F.	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	k.F.	k.F.
bedeutsame Kulturlandschaften (G)	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	bedeutsame historische Kulturlandschaften	k.F.
Vorranggebiet Grundwasserschutz	k.F.	VR Grundwasserschutz	k.F.	k.F.	VR Grundwasserschutz	
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	k.F.	VB für den Grundwasserschutz	VB Grundwasserschutz	k.F.	VB Grundwasserschutz	n.b.
Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	k.F.	VR für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	VR Rohstoffabbau	k.F.
Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	k.F.	VB oberflächennaher Lagerstätten	VB oberflächennaher Lagerstätten	k.F.	VB Rohstoffabbau	n.b.
Vorranggebiet Windenergie	k.F.	VR Windenergie i.A.	VR Windenergie	k.F.	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.

k.F. - keine Festlegung

n.b. - nicht zu berücksichtigen, da Grundsatz in Aufstellung

\*Sonderfall, siehe Kapitel 6.2.6

VR - Vorranggebiet

VB - Vorbehaltsgebiet

## C.1.3

## KONFORMITÄTBEWERTUNG

## Übersicht der folgenden Konformitätstabellen:

Nr.	Thema	Seitenanzahl
1.3.1	Siedlungsflächen	15
1.3.2	Flächen für Industrie und Gewerbe	10
1.3.3	Abstand zu Wohnbauflächen	24
1.3.4	Vorranggebiet regionaler Biotopverbund	3
1.3.5	Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund	13
1.3.6	Landesweiter Biotopverbund	5
1.3.7	Vorranggebiet Ressourcenschutz	2
1.3.8	Vorranggebiet Natur und Landschaft	13
1.3.9	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	9
1.3.10	Grünzäsur	1
1.3.11	Regionale Grünzüge	28
1.3.12	Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz	11
1.3.13	Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz	16
1.3.14	Vorranggebiet Forstwirtschaft	23
1.3.15	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	8
1.3.16	Vorranggebiet Landwirtschaft	29
1.3.17	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	24
1.3.18	Erholungs- und Erlebnisräume	14
1.3.19	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus	15
1.3.20	Bedeutsame Kulturlandschaften	4
1.3.21	Vorranggebiet Grundwasserschutz	9
1.3.22	Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	21
1.3.23	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	4

---

<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Seiten- anzahl</b>
1.3.24	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	8
1.3.25	Vorranggebiet Windenergie	1
1.3.26	Konformitätsbewertung nach Trassenkorridorsegmenten	134

---

## Erläuterung zu den Konformitätstabellen

Die kartographische Darstellung erfolgt in den sachthemenbezogenen Karten C.2.1 - C.2.4.

### Trassenkorridorsegment

**Abs.: / km:**

Es erfolgt eine Unterteilung des Trassenkorridors in Trassenkorridorabschnitte und Trassenkorridorkilometer, die in ihrer Kombination als Trassenkorridorsegment bezeichnet werden.

Beispiel: Trassenkorridorsegment 02-001 = Abschnitt 02, Kilometer 001

### Restriktionsniveau:

Die Einstufung des Restriktionsniveaus erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.8 und 6.3.1 anhand der folgenden Matrix

Restriktionsniveau	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

### Konfliktrisiko:

Die Einstufung des Konfliktrisikos erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.9 anhand der folgenden Matrix

Konfliktrisiko	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

### Konformität/ Bewertung:

Die Bewertung der Konformität erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.10 anhand folgender Matrix

<b>Einstufung</b>	<b>Fall</b>	<b>Beschreibung</b>
Konformität nicht gegeben	3	Betrifft die Querung von Flächen, die selbst unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht vereinbar sind. I. d. R. Ziele der RO mit klarem Verbot von baulichen Anlagen.
Konformität herstellbar	2 <sup>Aw</sup>	Betrifft in Aufstellung befindliche Ziele die als Grundsatz in die RVS aufzunehmen sind. Erlangt das Ziel Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben. Der Grundsatz unterliegt jedoch der Abwägung ( <sup>Aw</sup> = unterliegt der Abwägung) und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar.
	2 <sup>M</sup>	Betrifft Flächen, bei denen durch Querung vereinzelte Einschränkungen durch z. B. Flächenverlust aufgrund neuer Maststandorte oder Neuüberspannung durch Schutzstreifenverbreiterung (ausschwingende Leiterseile) entstehen können. Mittels konfliktvermeidender Maßnahmen ( <sup>M</sup> ) ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erfordernis der RO jedoch herstellbar.
	2 <sup>bA</sup>	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung unter bestimmten Bedingungen ( <sup>bA</sup> = bedingte Ausnahme) Infrastrukturmaßnahmen zulässt und für die somit ohne die Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie eine Vereinbarkeit herstellbar ist.
Konformität gegeben	1	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung keine Festlegung zu Infrastrukturmaßnahmen trifft und die der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen nicht entgegenstehen. Somit ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
	1 <sup>G</sup>	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung Aussagen zu Infrastrukturmaßnahmen trifft, die aus gutachterlicher Sicht mit einer Verwirklichung des Vorhabens vereinbar sind oder einer Verwirklichung nicht entgegenstehen ( <sup>G</sup> = gutachterliche Einschätzung) und für die auch ohne Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist.

### Abkürzungen:

LEP RP: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz  
RP MRWW: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
LEP HE: Landesentwicklungsplan Hessen  
LEP HE-Entwurf: Landesentwicklungsplan Hessen, Entwurf 2017  
RP MH: Regionalplan Mittelhessen  
RP SH: Regionalplan Südhessen  
RFNP FRA: Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt

## C.1.3.1

## SIEDLUNGSFLÄCHEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRVV - keine konkreten Ziele formuliert, daher wird das Verständnis der entsprechenden Ziele der benachbarten Regionen zu Grunde gelegt.</i>					
01	001	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	002	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	013	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	014	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	016	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	017	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	017	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	020	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	020	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	021	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	022	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	026	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	029	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	030	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	033	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	033	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	034	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	035	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	036	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	037	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	038	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	038	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	045	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	046	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	047	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	048	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	049	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p>RP MH: 5.2-1 (Z) (K) Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen</p> <p>RP MH: 5.2-2 (G) In den Vorranggebieten Siedlung soll schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden stattfinden.</p> <p>RP MH: 5.2-3 (Z) (K) In den Vorranggebieten Siedlung Planung, die in der Regel am zentralen Ortsteil ausgewiesen sind, hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen.</p>					
01	050	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	053	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	054	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	054	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
<p>RP SH/RFNP FRM: Z3.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.</p>					
01	058	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	059	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	060	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	062	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	063	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	063	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	064	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	065	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	066	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	067	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	069	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	071	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	072	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	073	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	074	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	074	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	075	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	076	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	077	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	079	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	079	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	080	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	082	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	083	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	084	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	087	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	088	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	022	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	023	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	024	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	026	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	027	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.2

## FLÄCHEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRVW - keine konkreten Ziele formuliert, daher wird das Verständnis der entsprechenden Ziele der benachbarten Regionen zu Grunde gelegt.</i>					
01	001	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	002	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	005	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	008	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	021	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	026	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	026	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	034	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	035	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	037	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	038	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	045	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	047	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	048	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	048	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p>RP MH: 5.3-1 (Z) (K) Die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten, z. B. durch Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, Reaktivierung kontaminierter Flächen, Konversion ehemals militärischer Anlagen und Nutzungsintensivierung.</p> <p>RP MH: 5.3-2 (Z) (K) Die in der Plankarte ausgewiesenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. In ihnen hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen (...).</p>					
01	051	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	052	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	053	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
<p>RP SH/RFNP FRM: Z3.4.2-5 In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.</p>					
01	058	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	060	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	060	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	063	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	064	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	065	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	073	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	074	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	076	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	077	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	083	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	087	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	088	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	007	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	012	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	015	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	026	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.3

ABSTAND ZU  
WOHNBAUFLÄCHEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
<p>RP MH: Z 2.5-2 Trassen neu zu errichtender Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind so zu planen, dass die Leitungen einen Abstand von mindestens 400 m haben - zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen, sowie zu Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen, - zu Gebieten, die dem Wohnen bzw. den vorgenannten besonders empfindlichen Sondernutzungen dienen, wenn dort auf der Grundlage des Regionalplans Mittelhessen 2010 Vorranggebiete Siedlung Bestand oder Planung, in wirksamen Flächennutzungsplänen bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen oder nach § 34 Baugesetzbuch bauliche Anlagen für diese Nutzungen planungsrechtlich festgelegt oder möglich sind. Zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch ist durch die Trassen neu zu errichtender Höchstspannungsfreileitungen ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten. Der Abstand von 400 m bzw. 200 m darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder wenn keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung dieses Mindestabstands ermöglicht.</p> <p>Z 2.5-3 Bei der Neuausweisung von Baugebieten, die dem Wohnen dienen oder die in ihrer Sensibilität Wohngebäuden vergleichbar sind - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen -, in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sollen nach Möglichkeit die in Ziel 2.5-2 vorgegebenen Abstände zu bestehenden oder geplanten Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einzuhalten. Gleiches gilt für die im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, wenn diese, z. B. im Zuge von Raumordnungsverfahren, auf ihre Eignung für eine Bündelung geprüft und/oder für geeignet befunden wurden, zukünftig für höhere Nennspannungen von mehr als 110 kV genutzt zu werden. Die Ziele 2.5-2 und 2.5-3 gehen von der Notwendigkeit neuer Höchstspannungsfreileitungen entsprechend der Bundesbedarfsplanung aus.</p>					
01	050	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.
01	050	4	4	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	051	4	4	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	052	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.
01	052	4	4	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	053	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	053	4	4	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	054	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.
01	054	4	4	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

LEP Hessen-Entwurf: Z 5.3.4-5 Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und
- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.

01	050	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	050	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	051	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	052	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	052	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	053	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	053	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	054	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	054	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	057	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	057	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	058	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	058	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	059	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	059	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	060	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	060	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	061	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	061	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	062	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	062	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	063	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	063	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	064	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	064	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	065	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	065	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	066	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	066	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	067	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	067	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	068	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	069	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	069	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	070	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	070	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	071	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	071	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	072	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	072	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	073	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	073	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	074	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	074	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	075	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	075	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	076	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	076	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	077	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	077	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	078	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	078	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	079	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	079	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	080	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	080	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	081	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	081	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	082	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	082	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	083	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	083	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	084	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	084	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	086	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	086	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	087	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
01	087	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	088	3	2	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	088	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	001	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	002	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	004	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	004	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	005	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	005	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	006	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	006	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	007	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	010	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	010	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	011	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	011	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	012	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	012	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	013	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	013	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	014	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	015	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	016	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	018	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	020	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	020	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	021	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	021	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	022	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	022	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	023	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	023	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	024	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	024	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	025	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	025	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	026	3	1	2 <sup>AW</sup>	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs.	km				
02	026	3	3	2 <sup>AW</sup>	<p>Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.</p>
02	027	3	1	2 <sup>AW</sup>	<p>Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.</p>
02	027	3	3	2 <sup>AW</sup>	<p>Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.</p>

C.1.3.4

VORRANGGEBIET REGIONALER  
BIOTOPVERBUND

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: Z 62 In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.</i>					
01	022	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	031	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	038	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.5

## VORBEHALTSGEBIET REGIONALER BIOTOPVERBUND

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: G 63 In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>					
01	007	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	017	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	020	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	023	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	024	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	028	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	033	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	033	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	036	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	039	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	042	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	043	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	043	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	044	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	046	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	046	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	048	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	049	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

## C.1.3.6

## LANDESWEITER BIOTOPVERBUND

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
LEPr RP: Z 98 Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.					
LEPr RP: G 97 Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.					
01	011	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	027	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	032	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	037	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	043	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	043	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	044	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.7

VORRANGGEBIET  
RESSOURCENSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: Z 80 In den Vorranggebieten Ressourcenschutz sind Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.</i>					
01	021	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	047	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.8

VORRANGGEBIET  
NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP SH/RFNP FRM: Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.</i>					
01	057	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	058	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	059	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	060	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	061	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	064	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	067	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	068	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	073	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	074	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	077	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	077	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	080	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	081	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	083	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	084	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	084	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	085	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	086	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	087	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	087	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	003	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	008	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	014	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	018	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	023	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.9

VORBEHALTSGEBIET  
NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p><i>RP MH: 6.1.1-2 (G) (K) Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.</i></p>					
01	050	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	051	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	051	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	054	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p><i>RP SH/RFNP FRM: G4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.</i></p>					
01	076	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	081	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	087	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	014	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	019	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	021	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	022	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	024	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	026	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	026	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.10

GRÜNZÄSUR

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: Z 54 Grünzäsuren sind zu erhalten. Innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig.</i>					
01	009	3	3	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Erläuterung gliedern die Grünzäsuren die Siedlungsbereiche und verbinden innerörtliche Grünflächen mit der freien Landschaft. Erhebliche Einschränkungen der Funktion der Grünzüge durch Mastneubauten ergeben sich daher nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.11

REGIONALE GRÜNZÜGE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: Z 53 Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.</i>					
01	001	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	004	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	007	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	010	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	017	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	020	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	020	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	036	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultramet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	039	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<p><i>RP SH/RFNP FRM: Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.</i></p> <p><i>RP SH/RFNP FRM: Z4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.</i></p>					
01	060	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	061	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	062	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	063	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	063	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	064	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	065	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	066	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	067	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	068	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	070	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	070	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	071	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	071	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	072	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	073	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	073	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	074	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	076	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	077	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	079	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	081	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	082	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	084	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	084	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	085	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	085	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	087	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	087	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	088	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	088	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	003	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	006	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	009	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	012	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	012	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultrahochspannung vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	015	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	018	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	019	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	3	3	2 <sup>BA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	021	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	022	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	023	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	024	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	026	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	3	3	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	027	3	3	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.12

VORRANGGEBIET  
VORBEUGENDER  
HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MR/WW: Z 67 Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.</i>					
01	011	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	031	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	032	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	035	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	036	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	037	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	038	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	047	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
<p><i>RP SH/RFNP FRM: Z6.3-12 In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/ Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.</i></p>					
01	058	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die Inanspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	062	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	064	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	068	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	079	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	083	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	008	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	014	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	019	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	022	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	022	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	023	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.13

VORBEHALTSGEBIET  
VORBEUGENDER  
HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: G69 In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>					
01	012	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
<i>RP SH/RFNP FRM: G6.3-13 Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.</i>					
01	058	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	060	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	061	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	062	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	063	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	064	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	065	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	066	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	067	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	068	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	069	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	070	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	070	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	074	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	075	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	076	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	076	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	077	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	078	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	079	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	079	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	080	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	081	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	082	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	082	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	083	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	085	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	002	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	009	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	012	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	013	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	014	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	015	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	016	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	017	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	018	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	019	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	020	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	021	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	022	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	023	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	024	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	024	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	025	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	026	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	027	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.14

VORRANGGEBIET  
FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p><i>RP MRWW: Z 89 Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.</i></p>					
01	006	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	015	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	019	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	020	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	020	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	025	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	030	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	030	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	031	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	036	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<p>RP MH: 6.4-1 (Z) (K) Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahme (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen.</p> <p>RP MH: 6.4-1 (Z) (Teilplan Energie) Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.</p>					
01	050	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	050	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	051	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	051	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	052	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	054	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	054	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	055	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	055	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	056	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<i>LEPHE: 5.3.3 Z Forstliche Vorzugsräume stellen die noch bestehenden großen weit gehend unzerschnittenen Waldgebiete dar. Diese sollen möglichst vor weiterer Rodung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden. Sie sind in der Karte dargestellt.</i>					
01	066	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	067	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	067	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	068	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	069	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	070	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	071	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	071	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	072	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	073	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
<i>RP SH/RFNP FRM: Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.</i>					
01	058	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	058	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	059	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	060	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	061	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	061	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	062	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	063	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	064	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	064	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	065	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	066	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	068	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	070	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	071	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	071	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	072	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	073	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	074	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	077	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	081	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	084	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	085	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	001	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	014	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	017	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	026	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.15

VORBEHALTSGEBIET  
FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p><i>RP MRIWW: G90 In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.</i></p>					
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	024	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	031	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	036	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	041	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	043	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	043	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	046	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	049	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<p><i>RP SH/RFNP FRM: G10.2-11 Die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden. In den dargestellten „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist eine Inanspruchnahme von für Sukzession oder Aufforstung geeigneten Flächen bis zu 5 Hektar möglich, soweit keine landwirtschaftlichen oder anderen Belange entgegenstehen. Im RFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.</i></p>					
01	068	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	068	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.16

VORRANGGEBIET  
LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: Z83 Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.</i>					
01	001	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	007	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	015	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	016	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	019	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	020	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	023	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	025	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	025	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	026	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	026	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	027	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	030	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	031	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	032	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	033	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	035	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	036	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	037	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	040	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	041	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MH: 6.3-1 (Z) (K) In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.</i>					
01	049	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	049	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	050	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	051	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	051	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	052	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	052	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	053	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	053	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	054	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	054	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	055	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	056	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	056	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	057	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
<i>RP SH/RFNP FRM: Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.</i>					
01	056	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	056	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	057	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	058	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	058	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	059	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	060	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	061	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	062	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	063	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	063	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	064	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	064	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	065	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	066	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	067	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	067	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	068	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	069	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	070	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	070	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	074	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	075	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	076	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	076	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	077	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	078	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	079	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	079	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	080	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	081	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	082	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	083	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	084	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	084	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	085	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	086	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	087	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	087	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	088	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	088	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	001	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	004	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	005	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	007	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	015	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	016	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	017	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	018	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	019	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	020	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	021	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	022	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	023	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	024	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	024	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	025	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	026	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	027	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

C.1.3.17

VORBEHALTSGEBIET  
LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: G86 Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.</i>					
01	002	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	008	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	017	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	020	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	021	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	022	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	023	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	023	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	024	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	025	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	025	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	026	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	027	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	028	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	029	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	029	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	030	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	030	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	031	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	032	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	033	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	033	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	034	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	035	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	036	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	036	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	037	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	038	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	039	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	040	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	040	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	041	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	042	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	043	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	046	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	046	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	047	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	048	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	048	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	049	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	049	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	050	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
<i>RP MH: 6.3-2 (G) (K) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.</i>					
01	050	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	051	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	052	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	052	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	053	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	054	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	054	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	055	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	056	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
<i>RP SH/R FNP FRA: G 10.1-11 In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich.</i>					
01	056	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	058	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	058	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	059	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	060	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	061	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	062	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	063	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	063	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	064	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	065	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	065	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	066	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	067	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	068	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	069	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	070	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	071	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	072	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	073	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	073	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	074	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	075	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	076	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	077	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	078	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	079	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	082	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	083	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	085	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	087	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	008	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	012	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	012	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	013	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	014	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	015	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	016	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	017	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	018	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	019	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	020	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	020	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	021	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	022	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	023	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	024	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	025	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	026	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	027	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.18

ERHOLUNGS- UND  
ERLEBNISRÄUME

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>LEP RP: Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.</i>					
01	001	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	001	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	002	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	003	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	004	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	005	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	006	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	007	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	008	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	009	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	014	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	015	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	016	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	017	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	018	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	019	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	020	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	020	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	021	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	022	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	023	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	024	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	025	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	026	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	027	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	028	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	029	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	030	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	030	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	031	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	032	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	033	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	033	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	034	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	035	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	036	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	037	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	038	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	039	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	040	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	041	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	042	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	043	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	043	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.19

VORBEHALTSGEBIET ERHOLUNG  
UND TOURISMUS

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p>RP MRWW: G58 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>G97 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>G100 Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.</p>					
01	001	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	003	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	006	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	009	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	017	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	020	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	020	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	023	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	024	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	025	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	026	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	029	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	030	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	030	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	032	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	033	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	033	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	035	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	038	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	041	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	046	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	046	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	047	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	048	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	048	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.20

BEDEUTSAME  
KULTURLANDSCHAFTEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
LEP RP: Z 92 Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Kariert 20 a und 20 b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163 d und Z 166 a bleiben unberührt.					
01	001	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	035	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	036	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	037	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	038	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	039	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	040	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	041	3	3	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<i>RP MRWW: G57 In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.</i>					
01	014	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	015	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	016	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	017	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

C.1.3.21

VORRANGGEBIET  
GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: Z 65 In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.</i>					
01	008	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	012	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	023	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	024	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	025	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	035	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	044	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<i>RP SH/RFNP FRM: Z6.1.9 In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.</i>					
01	057	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	057	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	059	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	060	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	061	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	064	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	065	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	072	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	075	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	077	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	2	2	2 <sup>ba</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	078	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	015	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	2	2	2 <sup>bA</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebiets-verordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.22

VORBEHALTSGEBIET  
GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: G66 In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.</i>					
01	017	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	038	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	039	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	040	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	041	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	041	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	042	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	043	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	044	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	045	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	046	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	046	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	047	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	048	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	048	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	049	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	049	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
<p>RP MH: 6.1.4-12 (G) (K) Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>RP MH: 6.1.4-14 (G) Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, sollen nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, für das Grundwasser verträglichere Alternative möglich ist und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.</p>					
01	050	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	051	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	051	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	053	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	054	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	054	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	055	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	056	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	056	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p><i>RP SH/RFNP FRM: G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.</i></p>					
01	056	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	059	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	060	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	061	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	062	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	064	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	064	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	065	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	066	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	067	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	067	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	068	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	069	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	070	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	070	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	071	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	071	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	072	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	074	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	074	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	075	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	076	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	077	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	077	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	078	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	079	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	080	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	080	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	084	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	085	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	086	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	087	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	088	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	088	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	002	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	012	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	013	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	014	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	014	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	015	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	016	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	017	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	017	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	018	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	020	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	021	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	021	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	022	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	023	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	024	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	024	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	025	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	026	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	027	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	1	1	1 <sup>G</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.23

VORRANGGEBIET  
OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW:Z 92 In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.</i>					
01	002	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	004	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	039	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	040	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	041	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	042	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	044	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	045	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	046	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	047	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
<p><i>RP SH/RFNP FRM: Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.</i></p>					
02	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	020	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.24

VORBEHALTSGEBIET  
OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<i>RP MRWW: G93 In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.</i>					
01	001	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	014	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	038	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	044	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	045	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	045	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	046	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<p>RP MH: 6.5-1 (G) (K) Die Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen.</p> <p>6.5-2 (G) Innerhalb der Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.</p>					
01	055	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<p>RP SH/RFNP FRM: G9.1-2 Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.</p>					
01	088	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
01	088	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	004	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	008	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
02	018	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	2	2	2 <sup>M</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.25

VORRANGGEBIET WINDENERGIE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abs	km				
<p>RP MH: 7.2.2-1 (Z) (K) Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung zu bündeln. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 HLPg). Die Regelung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe (LEP 2000, Planziffer 11.1) bleibt unberührt.</p> <p>RP MH: 2.2-1 (Z) (K) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz).</p>					
01	051	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	052	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
<p>RP SH/RFNP FRM: Z3.1-1 (Teilplan erneuerbare Energien in Aufstellung) In der Karte sind „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ dargestellt. In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 ROG). Repowering kann nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten stattfinden.</p>					
01	071	3	3	2 <sup>AW</sup>	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

C.1.3.26

KONFORMITÄTBEWERTUNG  
NACH  
TRASSENKORRIDORSEGMENTEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	001	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	001	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	001	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	001	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	001	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	002	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	002	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	002	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	002	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	002	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	003	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	003	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	003	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	004	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	005	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	005	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	005	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	006	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	006	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	006	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	007	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	007	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	007	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	007	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	007	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	008	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	008	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	008	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	008	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	008	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	Grünzäsur	3	3	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Erläuterung gliedern die Grünzäsuren die Siedlungsbereiche und verbinden innerörtliche Grünflächen mit der freien Landschaft. Erhebliche Einschränkungen der Funktion der Grünzüge durch Mastneubauten ergeben sich daher nicht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	009	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	009	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	011	VR Grund- wasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	012	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	012	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VR Grund- wasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	013	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	013	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	013	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	013	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	014	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	014	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	014	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	014	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	014	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	014	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfaltigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	014	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	015	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	015	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	015	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	015	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	015	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	016	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	016	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	016	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	016	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	016	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	016	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	016	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert und die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gewahrt. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	016	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	017	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	017	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	017	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	017	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	017	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese bedeutsame Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfaltigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	017	bedeutsame Kulturlandschaft (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	017	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	017	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	018	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	018	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	018	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	018	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	018	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	019	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	019	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	019	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	019	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	019	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	019	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	020	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	020	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	020	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	020	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	020	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	020	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	020	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	020	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	020	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	020	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	020	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	020	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	020	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	021	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	021	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	VR Ressourcenschutz	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	021	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	021	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	021	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	021	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	021	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	022	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	022	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	VR Ressourcenschutz	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	VR Ressourcenschutz	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	022	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	022	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	022	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	022	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	022	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	023	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	023	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	023	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	023	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	023	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	023	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	023	VR Grund- wasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	023	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	024	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	024	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	024	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	024	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	024	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	024	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	024	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	025	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	025	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	025	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	025	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	025	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	025	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	025	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	025	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	025	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	026	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	026	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	026	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	026	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	026	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	026	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	026	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	026	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	026	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	VR Biotopverbund	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	027	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	027	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	027	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	027	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	027	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	027	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	028	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	028	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	028	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	028	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	028	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	028	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	029	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	029	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	029	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	029	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	029	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	029	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	030	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	030	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	030	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	030	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	030	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	030	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	030	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	030	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	030	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	030	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	031	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	031	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	031	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	031	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	031	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	031	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	031	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	032	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	032	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	032	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	032	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	032	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	032	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	032	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	033	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	033	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	033	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	033	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	033	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	033	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	033	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	033	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	033	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	033	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	033	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	034	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	034	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	034	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	034	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	034	VR Grund- wasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	034	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	035	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	035	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	035	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	035	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	035	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	035	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	035	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	035	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	035	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	035	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	035	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	036	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	036	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	036	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	036	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	036	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	036	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	036	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	036	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	036	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	036	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	037	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	037	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	037	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	037	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	037	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	037	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	037	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	037	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	037	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	038	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	038	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	VR Ressourcenschutz	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	038	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	038	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	038	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	038	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	038	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	038	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	038	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	039	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	039	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	039	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	039	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	039	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	039	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	039	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	039	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	039	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Begründung zur Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	040	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	040	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	040	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	040	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	040	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	040	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	040	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	040	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	041	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	041	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	041	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	041	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	041	bedeutsame Kulturlandschaft (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfalt der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	041	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	041	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	041	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	042	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	042	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	042	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	042	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	042	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	042	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	042	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	043	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	043	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	043	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	043	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	043	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	043	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	043	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	043	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	043	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	043	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	044	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	044	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	044	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	VR Grundwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	044	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	044	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	044	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	044	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	045	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	045	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	045	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	045	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	045	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	045	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	045	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	046	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	046	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	046	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	046	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	046	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	046	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	046	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	046	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	046	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	046	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	046	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	046	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	047	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	047	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	VR Ressourcenschutz	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	VR Ressourcenschutz	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	047	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	047	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	047	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	047	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	047	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	047	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	048	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	048	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	048	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	048	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	048	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	048	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	048	VB Erholung und Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	048	VB Erholung und Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	048	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	048	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	049	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	049	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	049	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	049	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	049	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	049	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	049	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	049	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	049	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wird vermieden, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	050	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	050	Abstand zu Wohnbauflächen	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.
01	050	Abstand zu Wohnbauflächen	4	4	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	050	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	050	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	050	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	050	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	050	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	050	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	050	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	050	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	050	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	051	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	051	Abstand zu Wohnbauflächen	4	4	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	051	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	051	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	051	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	051	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	051	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	051	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	051	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	051	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	051	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	051	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	051	VR Windenergie	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	052	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	052	Abstand zu Wohnbauflächen	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.
01	052	Abstand zu Wohnbauflächen	4	4	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	052	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	052	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	052	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	052	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	052	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	052	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	052	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	052	VR Windenergie	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	053	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	053	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	053	Abstand zu Wohnbauflächen	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.
01	053	Abstand zu Wohnbauflächen	4	4	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	053	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	053	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	053	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	053	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	053	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	053	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	054	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	054	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	054	Abstand zu Wohnbauflächen	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Da das Ziel nur die Trassen von neu zu errichtenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen betrifft, ist bei Nutzung der bestehenden Trassen das Erfordernis nicht betroffen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung besteht somit.
01	054	Abstand zu Wohnbauflächen	4	4	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste der Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Jedoch ist eine Unterschreitung des Abstands gemäß Zielformulierung in Ausnahmefällen zulässig. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	054	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	054	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	054	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	054	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	054	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	054	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	054	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	054	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	054	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	054	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	054	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	055	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	055	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	055	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	055	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	055	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	055	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	056	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	056	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	056	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	056	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	056	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	056	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	056	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	056	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	056	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	056	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	057	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	057	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	057	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	057	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	057	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	057	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	057	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	057	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	057	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	058	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	058	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	058	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	058	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	058	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	058	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	058	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	058	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	058	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	058	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	058	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	059	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	059	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	059	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	059	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	059	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	059	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	059	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	059	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	059	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	059	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	059	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	059	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	060	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	060	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	060	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	060	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	060	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	060	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	060	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	060	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	060	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	060	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	060	VR Grund- wasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	VR Grund- wasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	060	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	060	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	061	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	061	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	061	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	061	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	061	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	061	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	061	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	061	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	061	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	061	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	061	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	061	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	062	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	062	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	062	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	062	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	062	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	062	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	062	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	062	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	062	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	062	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	062	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	062	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	063	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	063	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	063	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	063	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	063	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	063	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	063	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	063	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	063	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung: "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	063	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	063	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	063	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	063	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	064	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	064	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	064	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	064	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	064	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	064	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	064	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	064	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	064	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	064	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	064	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	064	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	064	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	064	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	065	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	065	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	065	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	065	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	065	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	065	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	065	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	065	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	065	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	065	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	065	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	065	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	066	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	066	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	066	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	066	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	066	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	066	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	066	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	066	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	066	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	066	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	066	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	067	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	067	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	067	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	067	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	067	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	067	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	067	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	067	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	067	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	067	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	067	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	067	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	068	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	068	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	068	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	068	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	068	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	068	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	068	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	068	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	068	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	068	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	068	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	068	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	069	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	069	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	069	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	069	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	069	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	069	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	VB Forstwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	069	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	069	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	069	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	069	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	069	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	070	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	070	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	070	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	070	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	070	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	070	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	070	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	070	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	070	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	070	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	071	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	071	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	071	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	071	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	071	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	071	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	071	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	071	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	071	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	071	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	071	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	071	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	071	VR Windenergie (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	072	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	072	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	072	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	072	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	072	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	072	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	072	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	072	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	072	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	072	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	073	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	073	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	073	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	073	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	073	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	073	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	073	VR Forstwirtschaft	3	3	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser forstliche Vorzugsraum mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel sieht eine Bewahrung von Beeinträchtigungen der forstlichen Vorzugsräume durch Energietrassen vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	073	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	073	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	073	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	074	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	074	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	074	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	074	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	074	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	074	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	074	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	074	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	074	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung: "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	074	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	074	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	074	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	074	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	075	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	075	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	075	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	075	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	075	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	075	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	075	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	075	VR Grund- wasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	075	VR Grund- wasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	075	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	075	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	076	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	076	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	076	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	076	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	076	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	076	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	076	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	076	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	076	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	076	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	076	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	076	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	077	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	077	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	077	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	077	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	077	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	077	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	077	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	077	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	077	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	077	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	077	VR Grund- wasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	VR Grund- wasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	077	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	077	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	078	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	078	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	078	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	078	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	078	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	078	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	078	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	078	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	078	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	079	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	079	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	079	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	079	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	079	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	079	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	079	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	079	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	079	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	079	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	080	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	080	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	080	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	080	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	080	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	080	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	080	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	080	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	080	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	080	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	081	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	081	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	081	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	081	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	081	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	081	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	081	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	081	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	081	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	082	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	082	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	082	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	082	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	082	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	082	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	082	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	082	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	082	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	083	Siedlungsfläche	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	083	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	083	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	083	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	083	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	083	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	083	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	083	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	083	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	084	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	084	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	084	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	084	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	084	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	084	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	084	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	084	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung: "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	084	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	084	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	084	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	085	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	085	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	085	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	085	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	085	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	085	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	085	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	085	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	086	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	086	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	086	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersichts Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	086	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	086	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	086	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	086	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	087	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	087	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	087	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	087	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	087	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	087	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	087	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	087	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	087	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	087	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	087	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	087	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	087	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	088	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	088	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	088	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	088	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
01	088	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	088	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	088	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	088	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	088	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	088	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
01	088	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	088	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	001	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	001	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	001	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	002	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	002	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	002	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler Naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	003	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	004	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	005	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	006	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	006	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	007	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	007	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	008	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	008	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die Inanspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	008	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	008	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	009	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	009	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	009	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	009	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	010	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	010	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	011	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	012	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	012	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	012	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	012	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	013	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	013	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	013	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	013	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	013	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	013	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	013	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	013	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	014	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	014	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	014	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	014	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	014	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	014	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	014	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	015	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	015	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	015	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	015	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	015	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	015	VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	015	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	015	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	016	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	016	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	016	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	016	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	016	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	016	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	016	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	017	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die Inanspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	017	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	017	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	017	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	017	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	017	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	017	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	017	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	018	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	018	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	018	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	018	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	018	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	018	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	018	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	018	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	019	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	019	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	019	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	019	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	019	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	019	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	019	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	019	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	020	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	020	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	020	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	020	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	020	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	020	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	020	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	020	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	020	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	020	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	020	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	021	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	021	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	021	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	021	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	021	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	021	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	021	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	021	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	021	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	021	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.4) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	022	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	022	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	022	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	022	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	022	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	022	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	022	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	022	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	022	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	022	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	022	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	023	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	023	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	023	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	023	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	023	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	023	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	023	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	023	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	023	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	023	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	023	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	023	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	024	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	024	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	024	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	024	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	024	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	024	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	024	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die Inanspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	024	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	024	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	024	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	024	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	024	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	024	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	024	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	025	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	025	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	025	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	025	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	025	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	025	VR Grund- wasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	025	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	025	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	026	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	026	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	026	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	026	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	026	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	026	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultranet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	026	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	026	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	026	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	026	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	026	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	026	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	027	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	027	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	1	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	027	Abstand zu Wohnbauflächen (Ziel in Aufstellung)	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Da dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die RVS aufzunehmen ist, unterliegt es der Abwägung und die Konformität ist im Rahmen der Abwägung herstellbar. Erlangt das Ziel in der jetzigen Formulierung Gültigkeit, ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben.
02	027	VR Natur- und Landschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	VB Natur- und Landschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	VB Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Übersicht Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.1.4.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.1.4.9)	Konformität (s. Kap. 6.1.4.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	027	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	027	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	027	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	027	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
02	027	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	027	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.4

## KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN

**Tabelle C.1-4**      *Mögliche konfliktvermeidende Maßnahmen*

<b>Erfassungskriterium</b>	<b>Beschreibung</b>
VR/VB reg. Biotopverbund Landesw. Biotopverbund VR Ressourcenschutz VR / VB Natur und Landschaft VR / VB Forstwirtschaft VR Landwirtschaft Erholungs- u. Erlebnisräume (Z) VB Erholung und Tourismus Bedeuts. Kulturlandschaften VR Grundwasserschutz VB Rohstoffe	Optimierung der bestehenden/zukünftigen Maststandorte sowie Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten (soweit technisch möglich) im Rahmen der technischen Detailplanung zur Vermeidung anlage- und baubedingter Flächeninanspruchnahme.
VR / VB Forstwirtschaft	„Ökologisches Schneisenmanagement“ (Entwicklung eines standortgerechten, niederwaldartigen Gehölzes zur Wahrnehmung entsprechender Waldfunktionen) im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens.
	Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebedingter Zerschneidungswirkungen
VB - Vorbehaltsgebiet VR - Vorranggebiet	

## C.2

## KARTEN

## Übersicht über die Karten zur Raumverträglichkeitsstudie

Karten-Nr.	Thema	
C.2.1.1	Siedlung, Wasser & Rohstoffe	Erfordernisse der Raumordnung, Restriktionsniveau
C.2.1.2	Siedlung, Wasser & Rohstoffe	Konfliktrisiko, Konformitätsbewertung
C.2.2.1	Land- & Forstwirtschaft	Erfordernisse der Raumordnung; Restriktionsniveau
C.2.2.2	Land- & Forstwirtschaft	Konfliktrisiko, Konformitätsbewertung
C.2.3.1.1	Freiraumschutz - Teil 1 <sup>1</sup>	Erfordernisse der Raumordnung; Restriktionsniveau
C.2.3.1.2	Freiraumschutz - Teil 1	Konfliktrisiko, Konformitätsbewertung
C.2.3.2.1	Freiraumschutz - Teil 2 <sup>2</sup>	Erfordernisse der Raumordnung; Restriktionsniveau
C.2.3.2.2	Freiraumschutz - Teil 2	Konfliktrisiko, Konformitätsbewertung
C.2.4	Themenüber-greifend	Konfliktrisiko, Konformitätsbewertung

---

<sup>1</sup> Freiraumschutz Teil 1 umfasst die Erfordernisse Erholung und Tourismus, Erholungs- und Erlebnisräume, Erholungsraum, Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, Vorranggebiet/Vorbehaltsgelände für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Räume für bes. Schutz des Landschaftsbildes.

<sup>2</sup> Freiraumschutz Teil 2 umfasst die Erfordernisse Landesweiter Biotopverbund, Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet/Vorbehaltsgelände für Natur & Landschaft, Vorranggebiet/Vorbehaltsgelände für Arten- und Biotopschutz.

## C.2.1

## SIEDLUNG, WASSER, ROHSTOFFE

## C.2.2

## LAND- & FORSTWIRTSCHAFT

## C.2.3

## FREIRAUMSCHUTZ

## C.2.4

## KONFORMITÄTBEWERTUNG

C.2.5

NICHT BELEGT

## C.2.6

# VERZEICHNIS DER DATENQUELLEN

## Verzeichnis der in den Karten verwendeten und dargestellten Daten

---

### **Kartennummer B.2.1.1**

*Thema: Schutzgut Mensch*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):

© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

### ***Bebauungspläne***

Siehe Tabelle D.1-1; Anhang D

---

### **Kartennummer B.2.1.2, B.2.1.3, B.2.1.4, B.2.1.5**

*Thema: Schutzgut Mensch*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

### **Kartennummer B.2.2.1.1**

*Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):

© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

### ***Schutzwald***

Hessen:

Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA);

Stand der Datenabfrage September 2017

Rheinland-Pfalz:

Landesforsten Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage September 2017

### ***Wald***

ATKIS Basis-DLM (BKG 2017)

### ***Naturdenkmal***

Untere Naturschutzbehörden der Landkreise

#### Rheinland-Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);

Stand der Datenabfrage September 2017

### ***Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Natura2000***

#### Hessen:

Naturschutzregister Hessen (NATUREG);

Stand der Datenabfrage September 2017

#### Rheinland-Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);

Stand der Datenabfrage September 2017

---

### **Kartennummer B.2.2.1.2, B.2.2.1.3, B.2.2.1.4, B.2.2.1.5**

*Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

### **Kartennummer B.2.2.2.1**

*Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):

© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

### ***Important Bird Areas***

Naturschutzverbund Deutschland e.V. (NABU);

Stand der Datenabfrage September 2017

### ***Schutzwürdige Biotope***

#### Hessen:

Naturschutzregister Hessen (NATUREG);

Stand der Datenabfrage September 2017

---

Rheinland-Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);  
Stand der Datenabfrage September 2017

*FFH-, Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopverbund*

Hessen

Naturschutzregister Hessen (NATUREG);  
Stand der Datenabfrage September 2017

Rheinland- Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);  
Stand der Datenabfrage September 2017

*Artenhilfskonzepte*

Hessen

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);  
Stand der Datenabfrage August 2017

*Naturschutzgroßprojekt des Bundes*

Bundesamt für Naturschutz (BfN) ; Stand der Datenabfrage Dezember 2016  
Projektgebiet "Lebensader Oberrhein-Naturvielfalt von nass bis trocken":  
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl;  
Stand der Datenabfrage Februar 2017

---

**Kartenummer B.2.2.2.2, B.2.2.2.3, B.2.2.2.4, B.2.2.2.5,**

*Thema: Schutzgut Tiere, Pflanzen & Biologische Vielfalt*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

**Kartenummer B.2.3.1**

*Thema: Schutzgut Boden*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):

© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

### ***Bodendaten***

#### Hessen:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);  
Stand der Datenabfrage September 2017

#### Rheinland-Pfalz:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Stand der Datenabfrage September 2017

---

### **Kartennummer B.2.3.2, B.2.3.3, B.2.3.4, B.2.3.5**

*Thema: Schutzgut Boden*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)  
BKG 2017

---

### **Kartennummer B.2.4.1**

*Thema: Schutzgut Wasser*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)  
BKG 2017

Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):

© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

### ***Wasserschutzgebiete***

#### Hessen:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);  
Stand der Datenabfrage Juli 2017

#### Rheinland-Pfalz:

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG); Stand der Datenabfrage September 2017

---

### **Kartennummer B.2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5**

*Thema: Schutzgut Wasser*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)  
BKG 2017

---

## **Kartenummer B.2.5**

*Thema: Schutzgut Landschaft*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):

© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

## ***Unzerschnittener verkehrsarmer Raum***

Hessen:

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG);

Stand der Datenabfrage August 2017

Rheinland- Pfalz:

Umweltatlas Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage September 2017

## ***Naturpark***

Hessen:

FOB GEO; Stand der Datenabfrage September 2017

Rheinland- Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);

Stand der Datenabfrage September 2017

## ***Naturdenkmale***

Untere Naturschutzbehörden der Landkreise

Rheinland- Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);

Stand der Datenabfrage September 2017

## ***Geschützter Landschaftsbestandteil***

Untere Naturschutzbehörden der Landkreise;

Stand der Datenabfrage September 2017

## ***Erholungswald***

Hessen:

FOB GEO; Stand der Datenabfrage September 2017

Rheinland- Pfalz:

Landesforst Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage September 2017

### *Schutzwürdige Landschaft*

Bund für Naturschutz (BfN); Stand der Datenabfrage Dezember 2016

### *Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet*

#### Hessen:

Naturschutzregister Hessen (NATUREG);

Stand der Datenabfrage September 2017

#### Rheinland-Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);

Stand der Datenabfrage September 2017

### *Historische Kulturlandschaft*

#### Rheinland- Pfalz:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE);

Stand der Datenabfrage September 2017

Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord; Stand der Datenabfrage September 2017

---

### **Kartennummer B.2.5.2, B.2.5.3, B.2.5.4, B.2.5.5**

*Thema: Schutzgut Landschaft*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)  
BKG 2017

---

### **Kartennummer B.2.6.1**

*Thema: Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)  
BKG 2017

Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitung):

© GeoBasis-DE, BKG 2017, Amprion GmbH

### *Bodendenkmal, Kulturdenkmal, Baudenkmal*

#### Hessen:

Landesamt für Denkmalpflege; Stand der Datenabfrage August 2017

#### Rheinland-Pfalz:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage September 2017

## ***UNESCO-Welterbestätten***

### Hessen:

Landesamt für Denkmalpflege; Stand der Datenabfrage August 2017

### Rheinland-Pfalz:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz; Stand der Datenabfrage September 2017

---

## **Kartennummer B.2.6.2, B.2.6.3, B.2.6.4, B.2.6.5**

*Thema: Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

## **Kartennummer B.2.7**

*Thema: Konfliktrisiko Trassenkorridor (schutzgutübergreifend)*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

## **Kartennummer B.2.8**

*Thema: Konfliktrisiko Trassenachse (schutzgutübergreifend)*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

## **Kartennummer B.2.9**

*Thema: Konfliktschwerpunkte bei Nutzung Trassenachse (schutzgutübergreifend)*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

## **Kartennummer B.2.10**

*Thema: Planungen im Untersuchungsraum (Prognose Null-Fall)*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

### ***Bebauungs- und Flächennutzungspläne***

Siehe Tabelle D.1-1; Anhang D

### ***Geplante Schutzgebiete***

Untere Naturschutzbehörde Stadt Koblenz; Stand der Datenabfrage September 2017

---

#### **Kartennummer C.2.1**

*Thema: Siedlung, Wasser & Rohstoffe*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2016

Bebauungs- und Flächennutzungspläne

Siehe Tabelle D.1-1; Anhang D

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)

Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt Rhein Main (2010)

Regionalplan Mittelhessen, inkl. Teilregionalplan Erneuerbare Energien (2017)

Regionalplan Südhessen (2010)

Entwurf Landesentwicklungsplan Hessen (2017)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG);

Stand der Datenabfrage September 2017

---

#### **Kartennummer C.2.2**

*Thema: Land- und Forstwirtschaft*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2016

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)

Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt Rhein Main (2010),

Regionalplan Mittelhessen, inkl. Teilregionalplan Erneuerbare Energien (2017)

Regionalplan Südhessen (2010)

Landesentwicklungsplan Hessen (2000)

---

**Kartennummer C.2.3.1.1, C.2.3.2.1**

*Thema: Freiraumschutz (Teil 1)*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2016

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017),

Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt Rhein Main (2010),

Regionalplan Südhessen (2010),

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV (2008)

---

**Kartennummer C.2.3.1.2, C.2.3.2.2**

*Thema: Freiraumschutz (Teil 2)*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2016

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)

Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt Rhein Main (2010)

Regionalplan Mittelhessen, inkl. Teilregionalplan Erneuerbare Energien (2017)

Regionalplan Südhessen (2010)

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV (2008)

---

**Kartennummer C.2.4**

*Thema: Konformitätsbewertung*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

---

**Kartennummer I.2.1**

*Thema: Übersichtskarte Natura 2000*

Digitale Topographische Karte 1:50.000:

© GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

### ***Natura 2000-Gebiete***

#### Hessen:

Naturschutzregister Hessen (NATUREG);

Stand der Datenabfrage Dezember 2016

#### Rheinland-Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);

Stand der Datenabfrage Dezember 2016

---

### **Kartenummer II.2.1**

*Thema: Übersichtskarte Natura 2000*

Digitale Topographische Karte 1:50.000: © GeoBasis-DE

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

BKG 2017

### ***Natura 2000-Gebiete***

#### Hessen:

Naturschutzregister Hessen (NATUREG);

Stand der Datenabfrage Dezember 2016

#### Rheinland-Pfalz:

Die Fachdaten der Naturschutzverwaltung wurden vom Land Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung gestellt (LANIS);

Stand der Datenabfrage Dezember 2016